

enbach Riffarth & Co, Berlin


Dei
Sub Numine
Viget



Hel. u. impr. Meisenbach Riffarth & Co, Berlin

Bericht

[illegible]-Verwalt[illegible] Berlin

190[illegible]

[illegible] Ab[illegible]en[illegible]gen, Plänen [illegible]

Zweiter [illegible]



Berlin.

Carl Heymanns Verlag.

1907



Bericht

über die

Gemeinde-Verwaltung der Stadt Berlin

in den Verwaltungs-Jahren

1901 bis 1905.

Mit Abbildungen, Plänen und graphischen Darstellungen.

Zweiter Teil.



Berlin.
Carl Heymanns Verlag.
1907.

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

I.

Die öffentlichen Einrichtungen für die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln.

1. Der Vieh- und Schlachthof. — 2. Die Fleischbeschau und die Überwachung des Schlachthofes. — 3. Die Markthallen.

1. Der Vieh- und Schlachthof.

Mit dem 31. März 1906 hat der städtische Vieh- und Schlachthof sein 25. Betriebsjahr abgeschlossen. Die bei der Eröffnung am 1. März 1881 kurz vor der Einführung des Schlachtzwanges unter den Beteiligten herrschende Erregung hat sich im Laufe der Jahre vollständig gelegt, da man zu der Überzeugung gekommen ist, daß sich nur durch Vereinigung des Schlachtbetriebes auf öffentliche, tierärztlich beaufsichtigte, in gewissem Sinne unter gegenseitiger Beaufsichtigung stehende Schlachthäuser die zeitgemäßen hygienischen Forderungen erfüllen lassen.

Die Vieh- und Schlachthofordnung hat im Laufe der fünf Jahre mehrfache wesentliche Veränderungen erfahren. Durch die Polizeiverordnung vom 10. Oktober 1903 wurde der Fellhandel auf dem Vieh- und Schlachthofe verboten, durch die Verordnung vom 9. März 1904 die Vorschrift über die Beibringung von Ursprungszeugnissen für das dem Markte zugeführte Vieh aufgehoben. Die Marktstunden wurden durch die Verordnungen vom 5. Juni 1903 und 5. Oktober 1905 abgeändert; ferner wurde die Beschäftigung mit Schlachtarbeiten an Sonn- und Feiertagen für den ganzen Landespolizeibezirk Berlin untersagt. Andere Bestimmungen bezogen sich auf die Ansammlung des zum Export bestimmten Viehes und das Melken der im Viehhofe eingestellten Kühe und die Verwendung der gewonnenen Milch.

In der Berichtsperiode war die Einfuhr von Vieh, hauptsächlich von Rindvieh, in das Deutsche Reich bedeutend größer als in den vorhergehenden fünf Jahren. Während in dem Zeitraume von 1896 bis 1900 durchschnittlich jährlich 207 773 Rinder eingeführt wurden, stieg die Zufuhr im letzten

Jahrfünft jährlich auf 316 240, also um mehr als die Hälfte. Am stärksten war die Steigerung der Einfuhr von 1901 zu 1902, wo sie von 238 335 auf 331 576 zunahm. Gleichmäßiger entwickelte sich der Auslandhandel mit Schweinen, indem die Zahl der eingeführten Tiere nur zwischen 68 982 im Jahre 1904 und 77 257 im Jahre 1901 schwankte.

Von Jahr zu Jahr weiter abgenommen hat die Ausfuhr von Schafen; während im ersten Berichtsjahre noch 197 042 ins Ausland gingen, sank die Zahl im letzten auf 120 800. Die starke Zunahme der Schweineausfuhr in den Jahren 1903 und 1904 hängt mit dem günstigen Stande der Schweinezucht in diesen Jahren zusammen.

Der Auslandhandel des Deutschen Reiches.

Jahr	Jungvieh bis $2\frac{1}{2}$ Jahr alt	Kälber bis 6 Wochen alt	Kühe, Stiere	Ochsen	Rinder überhaupt	Schafe, Lämmer	Schweine	Spanferkel
				Einfuhr von Vieh aus dem Auslande.				
1901	68 146	21 345	84 180	64 664	238 335	705	77 257	1 302
1902	96 018	34 641	127 649	73 268	331 576	1 152	70 592	1 859
1903	105 794	25 496	130 764	90 787	352 791	1 791	78 574	1 110
1904	95 837	15 865	117 914	92 263	321 879	1 665	68 982	1 414
1905	107 970	16 061	137 983	74 605	336 619	2 972	69 863	1 552
				Ausfuhr von Vieh nach dem Auslande.				
1901	3 867	458	1 817	2 505	8 647	197 042	1 986	607
1902	3 121	231	1 577	2 883	7 812	177 711	2 022	643
1903	4 247	457	2 260	3 865	10 329	148 369	30 308	6 084
1904	4 427	859	2 481	2 772	10 539	128 258	28 517	3 322
1905	3 068	684	2 404	2 784	8 940	120 800	2 474	573
				Mehr-Einfuhr (+), Mehr-Ausfuhr (—)				
1901	+ 64 279	+ 20 887	+ 82 363	+ 62 159	+ 229 688	— 196 337	+ 75 271	+ 695
1902	+ 92 897	+ 34 410	+ 126 072	+ 70 385	+ 323 764	— 176 559	+ 68 570	+ 1 216
1903	+ 101 547	+ 25 039	+ 128 504	+ 87 372	+ 342 462	— 146 578	+ 48 266	— 4 974
1904	+ 91 410	+ 15 096	+ 115 433	+ 89 491	+ 311 840	— 126 593	+ 40 465	— 1 908
1905	+ 104 902	+ 15 377	+ 135 579	+ 71 821	+ 327 679	— 117 828	+ 67 389	+ 979

Für den Viehhandel und die Viehzucht kommen hauptsächlich drei Seuchen in Betracht: die Maul- und Klauenseuche, der Rotlauf der Schweine und die Schweineseuche. Die erste Seuche hatte im Jahre 1899 einen sehr bedeutenden Umfang erreicht, indem im Deutschen Reiche 162 657 Gehöfte von ihr neu betroffen worden waren, im Jahre 1900 hatte sie nur noch 29 533 Gehöfte neu

ergriffen und ging 1901 auf 6316, 1902 auf 1557 zurück, um sich von da an auf verhältnismäßig wenige Neuausbrüche zu beschränken. Sie hatte deswegen in der Berichtszeit kaum einen fühlbaren Einfluß auf die Viehzucht und den Handel. Stärker und empfindlicher machten sich die genannten beiden Schweineseuchen bemerkbar, die eine große Verbreitung gewannen; denn bei der Rotlaufseuche stieg die Zahl der neu betroffenen Gehöfte von 21 137 im Jahre 1901 auf 52 724 im Jahre 1903, erst 1904 sank sie wieder auf 35 203, 1905 auf 32 759. Die Zahl der von der Schweineseuche neu betroffenen Gehöfte stieg, soweit zuverlässige Zahlen vorliegen, von Jahr zu Jahr, von 6495 im Jahre 1901 auf 18 344 im Jahre 1905 und erlangte damit einen stark hemmenden Einfluß auf Zucht und Mästung der Schweine.

Der Viehverkehr auf dem Schlachtviehmarkt war in der Berichtszeit, wie sich aus der nachstehenden Tabelle und der beigefügten graphischen Darstellung ergibt, vielfachen Schwankungen unterworfen.

Auftrieb auf den hiesigen Markt.

Etatsjahr	Rinder	Schweine	Kälber	Schafe
1901	257 409	917 832	192 726	617 785
1902	213 925	916 193	175 457	558 678
1903	210 090	1 144 428	188 022	539 374
1904	230 633	1 205 723	193 598	544 684
1905	241 713	1 133 526	193 793	590 186
	darunter aus dem Auslande			
1901	826	—	108	—
1902	2 420	—	1	—
1903	7 005	—	—	—
1904	7 235	—	—	—
1905	3 804	—	—	—

Die Zahl der aufgetriebenen Rinder fiel von 257 409 im Jahre 1901 auf 210 090 im Jahre 1903 und stieg von da bis 1905 wieder auf 241 713, womit sie jedoch hinter dem Auftrieb von 1900 noch erheblich zurückstand. — Die Menge der zu Markte gebrachten Schweine, die im Jahre 1900 über 1 Million betragen hatte, ging in den beiden folgenden Jahren um fast 90 000 zurück, während sie in den beiden nächsten erheblich zunahm, so daß im Jahre 1904 die Höchstzahl mit 1 205 723 Tieren erreicht wurde; 1905 brachte wieder eine Abnahme von über 70 000. — Der Kälberauftrieb ging von 1901 zu 1902

stark herunter, dann erhöhte er sich wieder, blieb aber hinter der Zahl des Jahres 1900 noch um mehr als 2000 zurück. — Die Zahl der aufgetriebenen Schafe sank von 617 785 im Jahre 1901 auf 539 374 im Jahre 1903 und stieg dann bis 1905 wieder auf 590 186.

Die aus diesen Zahlen sich ergebende ungünstige Versorgung des Marktes mit Vieh findet ihre Erklärung in den Ernteverhältnissen, im allgemeinen Zurückbleiben der landwirtschaftlichen Produktion hinter dem Anwachsen der Bevölkerung und der immer strengeren Absperrung der Reichsgrenzen gegen die Einfuhr von Vieh und Fleisch. Unter dem Zwange der schlechten Ernte von 1901 war die Viehzucht Deutschlands erheblich zurückgegangen; die reichlichen Futtermittel des folgenden Jahres mußten zunächst dazu verwendet werden, das vorhandene Zuchtvieh in besseren Futterzustand zu bringen und die Viehstapel möglichst zu ergänzen. Nur verhältnismäßig wenige Züchter waren in der Lage, Vieh zu mästen und die günstige Marktlage auszunutzen, und von ihnen warfen sich die meisten auf Zucht und Mast der Schweine, aus denen am schnellsten Einnahmen erzielt werden konnten. Auf diese Weise besserten sich die mißlichen Verhältnisse des Schweinehandels zuerst und waren im Februar 1903 überwunden.

Bei den sich langsam entwickelnden Rindern und Schafen vollzog sich die Besserung der Verhältnisse, obgleich 1903 wieder eine gute Ernte zu verzeichnen war, nur ganz allmählich, zumal da das Jahr 1904 wieder eine teilweise Mißernte brachte. Diese hatte zunächst die Wirkung, daß das Angebot auf den Märkten stieg, weil die Viehhaltung eingeschränkt werden mußte, aber die schlimmen Folgen für die Marktbeschickung und den Handel blieben nicht aus. Als die Ernte 1905 reichlich zu werden versprach, hielten die Landwirte mit den Verkäufen zurück, und es zeigte sich allgemeiner Schlachtviehmangel, der wieder besonders scharf bei den Schweinen hervortrat, was erklärlich ist, weil die Bevölkerung von Jahr zu Jahr mehr auf den Schweinefleischverbrauch angewiesen ist.

Ausfuhr vom hiesigen Markte.

Etatsjahr; Richtung des Versandes	Rinder	Schweine	Kälber	Schafe
1901				
überhaupt	72 928	145 515	25 696	146 744
davon:				
in die Umgebung Berlins . .	13 414	16 670	7 607	13 784
„ „ Provinz Brandenburg .	7 768	77 260	8 984	70 407
darüber hinaus	51 746	51 585	9 105	62 553

Etatsjahr; Richtung des Versandes	Rinder	Schweine	Kälber	Schafe
1902				
überhaupt	61 492	138 843	22 061	125 769
davon:				
in die Umgebung Berlins	13 361	21 899	7 208	12 501
" " Provinz Brandenburg	6 108	78 348	7 113	60 175
darüber hinaus	42 023	38 596	7 740	53 093
1903				
überhaupt	56 499	188 662	23 080	108 703
davon:				
in die Umgebung Berlins	15 318	25 985	11 007	8 096
" " Provinz Brandenburg	5 292	95 279	8 050	50 911
darüber hinaus	35 889	67 398	4 023	49 696
1904				
überhaupt	67 044	201 945	28 256	103 166
davon:				
in die Umgebung Berlins	18 768	32 747	13 435	11 318
" " Provinz Brandenburg	6 182	97 512	9 853	49 886
darüber hinaus	42 094	71 686	4 968	41 962
1905				
überhaupt	72 599	197 378	28 108	107 019
davon:				
in die Umgebung Berlins	24 022	49 652	13 470	14 828
" " Provinz Brandenburg	3 788	94 041	9 711	48 946
darüber hinaus	44 789	53 685	4 927	43 245

Die Ausfuhr von Schweinen und Kälbern hat bis 1902, von Rindern bis 1903 abgenommen, von da an trat wieder eine Steigerung ein, während die Schafausfuhr vom Anfange der Periode an, und zwar bedeutend zurückgegangen ist mit Ausnahme des letzten Jahres, in dem sich eine kleine Zunahme zeigte. Von den vom Viehhofe weiter versandten Schweinen, Kälbern und Schafen blieb der größere Teil in der Provinz Brandenburg, dagegen ging von den Rindern die Mehrzahl über diese hinaus. In immer stärkerem Maße nahmen die Vororte den Berliner Markt in Anspruch. Im Vergleiche mit dem ersten Berichtsjahre hat sich im letzten die Rinder- und Kälberausfuhr nach der Umgebung Berlins fast verdoppelt, die Schweineausfuhr verdreifacht.

Preisbewegung am Viehmarkte.

Preis in Mark für 50 kg Schlachtgewicht, bei Schweinen für 50 kg Lebendgewicht mit 20 % Tara.

Viehgattungen	In den Etatsjahren									
	1901		1902		1903		1904		1905	
	Durchschnittspreis nach Schlachtgewicht									
	höchster	niedrigster	höchster	niedrigster	höchster	niedrigster	höchster	niedrigster	höchster	niedrigster
Rinder	65,68	39,60	68,84	47,23	72,41	49,26	72,66	44,42	76,32	49,98
Schweine . . .	60,15	53,54	59,96	54,09	50,33	43,89	54,03	46,88	70,04	64,11
Kälber	74,42	52,34	79,56	52,96	82,56	57,60	82,67	54,59	89,65	59,41
Lämmer . . .	64,24	.	71,09	.	73,13	.	69,91	.	79,14	.
Schafe	59,37	45,87	64,83	54,78	67,39	57,53	65,94	52,52	73,96	58,76

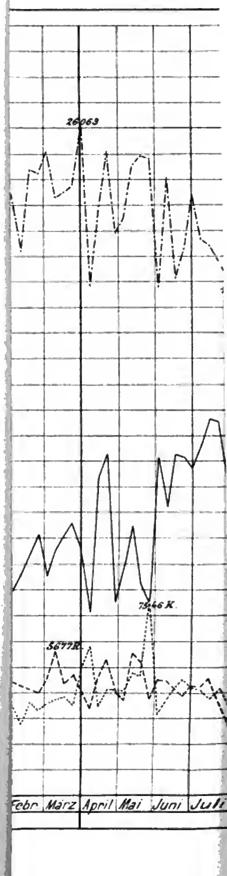
Die vorstehende Tabelle gibt die Jahresdurchschnittspreise für beste und geringste Ware an; die beigefügte graphische Darstellung bringt die monatlichen Preisschwankungen zur Veranschaulichung. Bei Rindern, Kälbern und Schafen zeigt sich die 5 Jahre hindurch ein fast beständiges Steigen der Preise, bei den Schweinen trat in den Jahren 1903 und 1904 eine starke Preisermäßigung ein. Die Durchschnittspreise des Etatsjahres 1905 übertrafen aber nicht nur bei allen Viehgattungen die der vorhergehenden vier Jahre ganz bedeutend, sondern waren auch die höchsten, die seit Bestehen des Viehhofes jemals bezahlt worden sind, eine Erscheinung, die durch die andauernde Knappheit von Vieh bei stetig wachsender Bevölkerung ihre hinreichende Erklärung findet.

Von wichtigeren Bauten und baulichen Veränderungen sind die folgenden zu erwähnen:

Im Jahre 1901 wurde das Kühlhaus auf dem Schweineschlachthofe in Betrieb genommen und ein provisorischer Anbau an die Rindermarkthalle hergestellt, ferner mit dem Bau eines Aufenthalts- und Trockenraums für die Arbeiter der Eisenbahn-Desinfektionsanstalt und zweier Rinderställe begonnen. Diese beiden Bauten sowie zwei Kühlkeller für Getränke und Fleisch im Börsengebäude wurden erst im folgenden Jahre vollendet.

Im Jahre 1903 wurden auf dem Platze zwischen den Rinderstallreihen des Viehhofes 14 doppelseitige offene Stände errichtet, in denen die zur Wiederausfuhr bestimmten Rinder zur nochmaligen veterinär-polizeilichen Untersuchung gesammelt werden. Die Markthalle für einheimische Schweine wurde mit der

es in den



von ihr durch eine 11 m breite Straße getrennten alten Halle für ausländische Schweine durch einen Zwischenbau vereinigt, so daß die bisher 217 m lange Halle eine Länge von etwa 270 m erhalten hat und Raum zur Unterbringung von 14 000 bis 15 000 Schweinen bietet. Zugleich wurde am nördlichen Giebel ein Anbau für verschiedene Zwecke hergestellt. Eine Umänderung der Haarzurichterei in eine Trockenanstalt für Schweinehaare wurde vorgenommen, um die durch jene verursachte Geruchsbelästigung zu beseitigen. Ferner wurde ein Umbau der früheren Brühhalle zu einem Kühlhause der Fleischkochanstalt und Freibank ausgeführt.

Im Jahre 1904 wurde die Kälberhalle um einen Anbau von 63 m Länge vergrößert, so daß nunmehr im Erdgeschosse 3500 bis 4000 Kälber untergebracht werden können. Auf dem Schlachthofe wurde der Neubau der zweigeschossigen Rinder- und Hammelställe B IX f und g, die zusammen Raum für 684 Rinder und 7500 Hammel enthalten, und der Schweineschlachthäuser B I f und g, mit je 13 Fleischkammern, in Angriff genommen.

Vom Kuratorium war im Jahre 1902 ein Betrag von 580 000 *M.* für Neupflasterungen bewilligt worden, von dem jährlich 100 000 bis 150 000 *M.* in den Etat eingestellt wurden. Ende 1905 waren diese Pflasterungen fast ganz vollendet. Die Hauptfahrwege wurden mit Granitreihensteinpflaster auf Unterbettung von Steinkleinschlag und Asphaltausguß, die übrigen, hauptsächlich dem Viehtrieb dienenden Straßen mit Makadam-Zementpflaster belegt.

Im Jahre 1905 wurde an der Schweineverladerampe an Stelle der hölzernen Bude ein massives Häuschen für den diensttuenden Tierarzt hergestellt. Auf dem Schlachthofe wurde am südlichen Übergange vom Viehhof ein massives Häuschen für Kontrolleure, auf dem Hofe der Darmschleimerei ein Wagenschuppen errichtet. In den Kellern der Rinder- und Kleinviehschlachthäuser wurden 10 massive Räume für Eiskühlung eingebaut. Gegenüber dem Verwaltungsgebäude des Schlachthofes wurde der Neubau der Lymphgewinnungsanstalt begonnen. Ferner wurde eine Vergrößerung des Pökelkellers bis zum Juli 1905 und eine Vergrößerung des Trichinenschaugebäudes bis zum Schlusse der Berichtszeit fast fertig gestellt.

Zur späteren Erweiterung des Schlachthofes und zur Erbauung neuer Engros-Markthallen wurden im Jahre 1901 nördlich von der Landsberger Allee innerhalb der Ringbahn umfangreiche Ländereien für 7 760 977 *M.* von der Stadt erworben.

Wie in den früheren Jahren, so sind auch in der Berichtsperiode dem Komitee für **Mastviehausstellungen** nicht nur die Räumlichkeiten des Marktes zum Teil zur Verfügung gestellt, sondern auch noch jährlich 3000 *M.* aus Mitteln des Viehhofetats zu Prämien für gute Leistungen überwiesen worden. Für das zur Schau gestellte Vieh wurde das tarifmäßige Standgeld erhoben.

Zu den Ausstellungen waren geschickt:

Jahr	Rinder	Schweine	Kälber	Schafe
1901 . . .	497	282	137	179
1902 . . .	500	228	127	209
1903 . . .	793	279	140	130
1904 . . .	710	278	172	145
1905 . . .	583	264	183	119

Den Eisenbahnverkehr im Viehhofe zeigt die folgende Tabelle:

Jahr	Es sind eingegangen Wagen				Es sind ausgegangen Wagen				
	mit Vieh 1 bödige	mit Vieh 2 bödige	mit anderer Ladung	Insgesamt	mit Wagenkehricht	mit Dünger	mit anderer Ladung	mit Vieh	Insgesamt
1901	23 047	12 962	893	36 902	2 296	1 453	273	6 807	10 829
1902	21 098	12 822	818	34 738	2 272	1 186	1 765	5 284	10 507
1903	21 429	14 683	915	37 027	1 796	1 277	1 947	5 130	10 150
1904	22 567	15 624	983	39 174	2 352	1 367	1 592	5 970	11 281
1905	21 860	15 612	947	38 419	2 571	1 298	1 473	6 814	11 656

Die Ausgaben für die Unterhaltung der Gleise, für Betriebsmaterial, Gehälter und Löhne der Eisenbahnbeamten und Arbeiter, Wohnungsgeldzuschüsse, Pensionen, Renten und Unterstützungen, sowie für Rangierkosten stiegen von 175 495 ℳ im Jahre 1900 auf 233 299 ℳ im Jahre 1905, also um 33 %. In diesen Summen sind aber noch nicht die Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung des Bahnanlagekapitals, für die Unterhaltung der Bahnhofsgebäude, für die Beleuchtung des Bahnhofes und der Anschlußstationen, für Wasser zur Reinigung und Desinfektion der Bahnsteige, der Rampen, Buchten udgl. enthalten.

Beseitigung des Düngers.

Jahr	Verkaufter Dünger Zentner	Erlös ℳ	Durchschnittlich für 1 Zentner ₰
1901	356 360	74 934	21
1902	304 612	64 410	21
1903	308 168	60 727	20
1904	332 568	68 225	20½
1905	311 168	68 573	22

Die Beseitigung des Kehrichts aus den eingegangenen Viehwagen kostete für die Eisenbahn-Doppelladung 11 ℳ. Die Zahl der Ladungen und die Frachtkosten ergeben sich aus der nachstehenden Zusammenstellung:

Jahr	Zahl der Ladungen	Kosten der Fracht M.
1901	2 296	25 256
1902	2 272	24 992
1903	1 796	19 756
1904	2 352	25 872
1905	2 571	28 302

Die Jahres-Einnahmen und -Ausgaben (mit Ausschluß der extraordinären Ausgaben für Bauten, der Dotierung des Reservefonds des Viehmarktes, der an die Stadt-Hauptkasse zur Übertragung auf das nächstjährige Konto gezahlten Überschüsse) sind in der folgenden Übersicht enthalten.

Einnahme:

Jahr	Konto				
	Viehmarkt M.	Schlachthof M.	Fleischbeschau auf dem Schlachthofe M.	Fleischbeschau für das von außerhalb eingeführte Fleisch M.	Zusammen M.
1900	2 730 817	1 512 256	940 902	318 868	5 502 843
1901	2 712 520	1 649 386	988 202	324 385	5 674 493
1902	2 518 474	1 746 751	990 874	306 543	5 562 642
1903	2 678 505	2 013 220	1 222 899	228 618	6 143 242
1904	2 959 329	2 131 523	1 320 507	176 162	6 587 521
1905	2 872 471	2 081 744	1 287 815	63 157	6 305 187

Ausgabe:

Jahr	Konto				
	Viehmarkt M.	Schlachthof M.	Fleischbeschau auf dem Schlachthofe M.	Fleischbeschau für das von außerhalb eingeführte Fleisch M.	Zusammen M.
1900	1 920 429	1 221 750	841 319	255 046	4 238 544
1901	2 105 048	1 345 455	871 901	271 241	4 593 645
1902	2 039 011	1 495 923	942 493	266 151	4 743 578
1903	2 138 690	1 709 794	1 135 090	148 072	5 131 646
1904	2 345 308	1 489 707	1 207 172	165 209	5 207 396
1905	2 305 859	1 890 184	1 231 462	65 097	5 492 602

Einnahmen und Ausgaben im einzelnen:

Einnahmen.

	1900 M.	1905 M.
Viehmarkt-Standgeld	965 569	1 005 444
Futtererlös	1 161 320	1 184 317
Eisenbahn-Überführgebühren	239 609	243 153
Desinfektionsgebühren	88 341	90 638
Wiegegebühren	112 641	133 611
Einnahmen für Dünger	63 336	68 573
Schlachtgebühren	1 362 570	1 810 612
Untersuchungsgebühren auf dem Schlachthofe	876 993	1 173 934
Gebühren für die Untersuchung des von außerhalb eingeführten Fleisches	298 348	51 942

Ausgaben.

	1900 M.	1905 M.
Besoldungen und Löhne einschl. der Beiträge für die Invaliditäts-, Unfall- und Krankenversicherung	1 195 060	2 064 663
Pensionen, Witwen- und Waisengeld-Unterstützungen	12 093	63 294
Unterhaltung des Bahnhofes	175 495	233 299
Unterhaltung der Baulichkeiten und des Inventars	194 143	223 859
Brennmaterial	86 819	133 949
Gas	201 741	188 904
Wasser	132 480	173 490

Der an die Stadt-Hauptkasse zur Verwendung für allgemeine Aufgaben der Kommunalverwaltung abgeführte Ist Überschuß betrug:

Jahr	Konto			
	Viehmarkt M.	Schlachthof M.	Beschau für das von außerhalb eingeführte Fleisch M.	Zusammen M.
1900	710 388	290 506	45 210	1 046 104
1901	507 472	303 930	42 191	853 593
1902	279 464	250 828	29 440	559 732
1903	439 815	303 426	69 594	812 835
1904	494 797	641 817	42 783	1 179 397
1905	415 331	191 559	—	606 890

Die Fleischbeschau für das von außerhalb eingeführte Fleisch erforderte für das Jahr 1905 einen Zuschuß von der Stadt-Hauptkasse in Höhe von 1939 *M.*

Das Konto der Fleischbeschau auf dem Schlachthofe liefert an die Stadt-Hauptkasse keine Überschüsse ab. Diese werden vielmehr auf Grund des Schlachthausgesetzes dem nächstjährigen Konto vorgetragen und dienen nur zur Herabsetzung der Schaugebühren. An Überschüssen konnten im Jahre 1901: 99583 *M.*, im Jahre 1906: 56 353 *M.* übernommen werden.

Die in den Jahren 1900 und 1904 erzielten höheren Überschüsse sind den ungewöhnlich großen Auftrieben zuzuschreiben.

Die Gebührensätze betrugen für

		Rinder Pf.	Fresser Pf.	Kälber Pf.	Schweine Pf.	Schafe Pf.	Gänse Pf.
Marktstandgeld	1900/1905 . .	125	70	40	50	10	3
Wiegegebühren	1900/1905 . .	20	10	10	10	2	—
Schlachtgebühren	1900	150	100	50	105	30	5
"	1901/1902 . .	240	140	55	130	20	5
"	1903/1905 . .	260	140	55	130	20	5
Untersuchungsgebühren	1900 . .	50	50	20	85	10	—
"	1901/1902	60	60	25	90	10	—
"	1903/1905	70	60	30	100	15	—

Hiernach haben die Gebühren für Schlachten und für die Untersuchung der Rinder, Fresser und Schweine zum Teil erheblich erhöht werden müssen.

Erläuternd sei noch bemerkt, daß die Wägungen, also auch die Wiegegebühren, nicht obligatorisch sind. Ferner sind außer dem Marktstandgeld, welches übrigens nur einmal erhoben wird, auch wenn dasselbe Tier an mehreren Tagen, also wiederholt zum Verkauf steht, keine Gebühren für Benutzung der Ställe usw. zu zahlen.

Futterverbrauch.

Es sind verbraucht worden:

	1900		1905	
Heu	92 102	Zentner	73 685	Zentner
Stroh	46 855	"	52 870	"
Gerstenschrot . . .	32 535	"	35 632	"
Ganze Gerste . . .	1 361	"	1 054	"
Hafer	487	"	1 581	"
Erbsen	213	"	53	"
Mehl	173	"	1 294	"
Roggenkleie	7 535	"	8 431	"
Kartoffeln	2 213	"	1 555	"

Das Futter wurde mit 20 % Aufschlag abgegeben.

Zahl der Schlachtungen.

	Rinder	Schweine	Kälber	Schafe
1900 . . .	187 009	837 175	164 091	447 492
1901 . . .	187 045	773 513	162 668	468 076
1902 . . .	153 748	778 538	153 670	434 155
1903 . . .	155 539	950 986	162 529	431 333
1904 . . .	164 815	1 004 251	165 391	441 354
1905 . . .	168 303	932 119	165 781	477 560

Davon sind dem Schlachthofe direkt zugeführt worden, ohne den Viehhof zu berühren:

	Rinder	Schweine	Kälber	Schafe
1900	135	10 176	470	1 501
1901	71	8 206	583	1 098
1902	48	6 072	397	1 328
1903	40	4 459	551	1 173
1904	135	570	412	942
1905	52	1 011	296	1 192

Während sich im Jahre 1900 die Höchstzahl der an einem Tage geschlachteten Tiere auf 12 425 stellte und zwar 389 Rinder, 6240 Schweine, 4303 Kälber, 1493 Schafe, betrug die höchste Tageszahl im Jahre 1905: 14 625, nämlich 267 Rinder, 7766 Schweine, 4690 Kälber, 1902 Schafe.

Geschächtet wurden:

	Rinder	%	Kälber	%	Schafe	%
im Jahre 1900 .	8383	4,5	7153	4,4	4208	0,9
" " 1905 .	9758	5,8	7892	4,8	4606	1,0

Zahl der Schlächter: Es schlachteten

	Rinder	Schweine	Kälber	Schafe
im Jahre 1900:				
309 Großschlächter				
(davon 93 nur Schweine)	183 121	477 901	146 107	439 986
58 Lohn- und Stückschlächter	2 880	351 411	16 783	3 412
Markt- und Ladenschlächter .	78	4 341	1 148	3 378
75 Schankwirte	—	924	—	—
Polizei-Schlachthaus . . .	923	2 598	53	716
im Jahre 1905:				
312 Großschlächter				
(davon 104 nur Schweine)	165 969	638 026	159 329	472 650
57 Lohn- und Stückschlächter*)	1 938	292 233	6 412	3 495
Polizei-Schlachthaus . . .	396	1 860	40	1 415

*) Hierin sind auch die Zahlen für die Laden- und Marktschlächter und Schankwirte enthalten, die 1905 wegen der hohen Viehpreise nur wenige Tiere geschlachtet haben.

Eingeschrieben und ständig beschäftigt waren

1900:	648 Gesellen,	28 Lehrlinge,	183 Kutscher
1905:	650 „	5 „	164 „

Der Wasserverbrauch stieg von 877 283 cbm im Jahre 1900 auf 1 156 390 cbm im Jahre 1905.

Von der letzteren Menge entfielen auf den Viehmarkt 275 940 cbm und 880 450 cbm auf den Schlachthof.

An Gas wurden verbraucht

	1900	1905
a) zu Beleuchtungszwecken:		
auf dem Viehmarkte	291 300 cbm	323 749 cbm
auf dem Schlachthofe	970 589 „	1 077 403 „
bei der Fleischschau auf dem Schlachthofe		21 967 „
bei den Fleisch-Untersuchungsstationen	—	14 810 „
b) zu Betriebszwecken	29 829 „	43 663 „

Wie der Wasser- und Gasverbrauch ist auch der Bedarf an Brennmaterialien gestiegen. Es wurden verbraucht im Jahre 1900: 900 Zentner Braunkohlen, 76 890 Zentner Förderkohle, 11 500 Zentner Kleinkohle, 3250 Hektoliter Koks und 1610 Hektoliter Koksasche, dagegen im Jahre 1905: 137 650 Zentner Steinkohle, 1525 Zentner Preßkohle, 5160 Zentner Koks.

Der Feuerversicherungswert der Gebäude des Vieh- und Schlachthofes ist in der Berichtsperiode von 12 578 900 *M.* auf 14 755 400 *M.* gestiegen, während die Futtervorräte mit 180 000 *M.*, die Vieh- und Fleischbestände mit 2 000 000 *M.* versichert blieben. Das Inventar und Mobiliar war 1900 mit 297 00 *M.*, 1905 mit 357 600 *M.* versichert.

Bei der Krankenkasse waren 1905: 991 Personen gegen 907 im Jahre 1900 versichert, während die Invalidenversicherung im Jahre 1905: 973 Personen gegen 867 Personen im Jahre 1900 umfaßte.

Die Beiträge für die Unfallversicherung beliefen sich im Jahre 1905 bereits auf 11 305 *M.*; das Trichinenschaupersonal sowie die nicht im Dienste der Stadt, sondern in dem der Obertreiber und Kommissionsfirmen stehenden Viehtreiber und Fütterer sind nicht gegen Unfall versichert.

Durch Gemeindebeschluß vom 9. Mai 1901 ist den Arbeitern und allen ohne Pensionsberechtigung im Dienste der Stadt dauernd beschäftigten Personen im Falle ihrer eintretenden Dienstunfähigkeit ein Ruhegeld und den Hinterbliebenen verstorbener Arbeiter ein Witwen- und Waisengeld gewährt worden, das nach ähnlichen Grundsätzen zur Berechnung gelangt, wie die Pension der Beamten. Die auf Grund dieses Beschlusses beim Viehmarkt, Schlachthof und der Fleischbeschau gezahlten Beträge beliefen sich im Jahre 1905 bereits auf 38 510 *M.*

Ferner wird in Krankheitsfällen für die Dauer von vier Wochen, bei einer Dienstzeit von mehr als einem Jahre aber mindestens auf sechs Wochen, bei Betriebsunfällen bis zur Übernahme der Fürsorge durch die Berufsgenossenschaft, der volle Lohn — unter Anrechnung des Krankengeldes — gezahlt.

Die Ausgaben hierfür betrugen im Jahre 1905 beim Viehmarkt 3891 *M.*, beim Schlachthof 2566 *M.*, bei der Fleischbeschau auf dem Schlachthof (mit Ausnahme des Trichinenschaupersonals) 929 *M.*

Auch wird denjenigen Arbeitern und Handwerkern, die mindestens 5 Jahre bei der Verwaltung beschäftigt sind, unter Fortzahlung des Lohnes ein Erholungsurlaub von einer Woche erteilt. Diese Fürsorge der städtischen Behörden hat bewirkt, daß ein Wechsel im Arbeiterpersonal nur selten eintritt.

Zu erwähnen bleibt noch, daß unter dem 22. November 1902 Bestimmungen über die Einrichtung und Tätigkeit des Arbeiterausschusses für den städtischen Vieh- und Schlachthof genehmigt worden sind, so daß dem Wunsche der Arbeiter nach Einrichtung eines Arbeiterausschusses entsprochen worden ist.

Ferner ist im Jahre 1904 in der Unfallstation (Rettungswache) auf dem Schlachthofe ein ärztlicher Tageswachtdienst eingerichtet worden; den Heilgehilfen stellt nach wie vor die Stadtgemeinde.

2. Die Fleischbeschau.

In dem Zeitabschnitt von 1901 bis 1905 hat die Fleischbeschau durch die Gesetzgebung einschneidende Wandlungen erfahren, namentlich in den Untersuchungsstationen. Am 1. April 1903 ist das Reichsgesetz vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau samt den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 30. Mai 1902 und dem Preußischen Ausführungsgesetz vom 28. Juni 1902, in Kraft getreten. Nach § 5 Absatz 2 des Preußischen Ausführungsgesetzes, wonach eine doppelte Untersuchung auf Trichinen in allen Fällen ausgeschlossen ist, wurde die Trichinenschau in den Untersuchungsstationen durch § 9 des Regulativs auf die verhältnismäßig spärlichen Fälle beschränkt, in denen eine Trichinenschau nicht stattgefunden hatte, wie gewöhnlich bei den Wildschweinen, oder in denen durch Stempelabdrücke nicht ersichtlich gemacht worden war oder durch Bescheinigungen nicht erwiesen werden konnte, daß das Fleisch trichinenfrei befunden worden war. Hiernach blieb, abgesehen von den wenigen Fällen, in denen eine Trichinenschau noch vorgenommen werden mußte, nur noch die übrige Beschau des eingeführten frischen Fleisches auszuführen übrig, und auch diese war nach § 21 des Preußischen Ausführungsgesetzes nur noch bis zum 1. Oktober 1904 zulässig; von da an durfte sie nur noch an solchem nach Schlachthausgemeinden eingeführten frischen Fleisch vorgenommen werden, das nicht bereits einer amtlichen Untersuchung durch tierärztliche Beschauer unterlegen hatte (§ 5 a. a. O.). Diese Bestimmung des § 5 Absatz 1

ließ sich immerhin in Verbindung mit § 14 desselben Gesetzes so auslegen, als ob eine unentgeltliche abermalige Untersuchung durch Sachverständige der Schlachthausgemeinde zulässig sei; die zweite Untersuchung wurde aber kurz vor dem Zeitpunkt, da § 5 Absatz 1 wirksam werden sollte, durch ein besonderes Ergänzungsgesetz vom 23. September 1904 unmöglich gemacht. Ein Versuch in Viersen, den Nachbeschauzwang doch noch beizubehalten, ist hier nicht nachgeahmt worden und dort nur kurze Zeit wirksam gewesen.

Diese Gesetzesmaßnahmen hatten für die Untersuchungsstationen zur Folge, daß von den im Beginn des Jahres 1903 noch bestehenden 4 Stationen am 1. April desselben Jahres 2, die den geringsten Verkehr hatten und die Beschaukosten durch Gebühreneinnahmen bei weitem nicht zu decken vermochten, aufgelöst wurden. Das entbehrlich gewordene Beschau-, namentlich Trichinenschaupersonal hat mit wenigen Ausnahmen bei der Fleischbeschau auf dem Schlachthofe Verwendung gefunden. Nur 9 Trichinenschauer traten zu der gleichfalls am 1. April verstaatlichten Auslandsfleischbeschau auf dem Packhofe über; davon sind im Laufe des ersten Jahres 5 wieder in den städtischen Dienst zurückgekehrt. Auch die für den 1. Oktober 1904 vorgesehene Einschränkung der Beschau hatte eine beträchtliche Verringerung des Personals zur Folge. Von den vor dem 1. April 1903 beschäftigten 109 Personen blieben unmittelbar danach vorläufig nur 44 und nach dem 1. Oktober 1904 nur 15 im Dienst der Untersuchungsstationen.

An nachbeschaupflichtigem Fleisch wird in den Stationen kaum noch $1/_5$ (nach den Gebühren, jedoch nach dem Gewicht nur etwa $1/_6$) der vor dem 1. April 1903 dort zur Beschau gelangten Fleischmenge vorgelegt. Die Beschaugebühren haben sich, abgesehen von der finanziell völlig bedeutungslosen Herabsetzung für zubereitetes Fleisch aus nichtpreußischen Bundesstaaten, gegen 1904 nicht verändert, obgleich die Einnahmen seit dem 1. Oktober 1904 hinter den aufs notwendigste eingeschränkten Ausgaben etwas zurückgeblieben sind, so daß seit 1905 ein Zuschuß aus allgemeinen städtischen Mitteln erforderlich wurde.

Die Beschau des nach § 2 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 28. Juni 1902 trichinenschaupflichtigen Fleisches aus anderen deutschen Bundesstaaten war anfangs auf Anregung der Landespolizeibehörde von Gemeinde wegen auf ordnungsmäßige Weise geregelt worden. Über einen Antrag auf Änderung der Bestimmungen ist von den Staatsbehörden, ohne daß die bestehenden Vorschriften aufgehoben worden wären, in der Weise entschieden worden, daß die allgemeine Regelung dieses Beschauzweiges den Staatsbehörden überlassen bleiben soll. Bis diese Regelung erfolgt ist, gelten die bestehenden Vorschriften.

Eine wesentliche Änderung haben die §§ 8 und 9 des Ausführungsgesetzes in der Verwertung beanstandeten Fleisches zur Folge gehabt. Während

beanstandetes Fleisch, soweit es nicht als genußuntauglich unschädlich zu beseitigen war, früher — seit 1890 bezw. 1893 — in freibankähnlichem Betriebe, unter Angabe seiner besonderen Beschaffenheit, nur in gekochtem oder in sterilisiertem, selten in gepökeltem Zustande abgegeben worden war, wird es vom 1. Juli 1903 an seit der Eröffnung der **Freibank**, die durch die §§ 8 und 9 obligatorisch geworden ist, in beschränkten Gewichtsmengen (bis 3 kg) zu einem großen Teil in rohem Zustande an die Käufer abgegeben.

Die Menge des überhaupt beanstandeten Fleisches hat infolge der Vorschriften des Reichs-Fleischbeschaugesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen, die im Vergleich mit den früheren Grundsätzen immerhin eine Verschärfung bedeuten, nach 1903 etwas zugenommen. In welchem Umfange das geschehen ist und wie sich die Verwertungsweise des beanstandeten Fleisches infolge der erwähnten Änderungen der Menge nach verschoben hat, ergibt sich aus der folgenden Übersicht. In dieser sind die entsprechenden Zahlen aus den Untersuchungsstationen weggelassen worden, weil die in diesem fünfjährigen Zeitraum dort mehrfach eingetretenen tiefeingreifenden Änderungen das Bild nur verwirren würden.

<table>
<tr><th rowspan="4">Jahr</th><th colspan="4">Von allem in Berlin erschlachteten Fleisch wurden in Prozent</th></tr>
<tr><th rowspan="3">überhaupt beanstandet</th><th colspan="3">davon</th></tr>
<tr><th rowspan="2">unschädlich beseitigt (technisch verwertet)</th><th colspan="2">nach seiner Brauchbarmachung zu Nahrungszwecken verwertet</th></tr>
<tr><th>sterilisiert, gekocht, gepökelt usw.</th><th>als minderwertig roh auf der Freibank verkauft</th></tr>
<tr><td>1901 } durchschnittlich
1902 }</td><td>1,160</td><td>0,487</td><td>0,673</td><td>—</td></tr>
<tr><td rowspan="2">1903 . . .</td><td rowspan="2">1,163</td><td rowspan="2">0,255</td><td>0,346</td><td>0,562</td></tr>
<tr><td colspan="2">0,908</td></tr>
<tr><td rowspan="2">1904 . . .</td><td rowspan="2">1,354</td><td rowspan="2">0,283</td><td>0,464</td><td>0,607</td></tr>
<tr><td colspan="2">1,071</td></tr>
<tr><td rowspan="2">1905 . . .</td><td rowspan="2">1,432</td><td rowspan="2">0,251</td><td>0,415</td><td>0,766</td></tr>
<tr><td colspan="2">1,181</td></tr>
</table>

Die Zunahme der beanstandeten Fleischmenge von 1903 an ist vornehmlich darauf zurückzuführen, daß durch Gesetz zwischen die hier früher allein zulässigen Begriffe „genußuntauglich“ und „nach seiner Brauchbarmachung tauglich“ einerseits und „uneingeschränkt genußtauglich“ anderseits der Begriff „mit Ein-

schränkung tauglich" oder „minderwertig" eingeschoben worden ist. Für minderwertig ist seitdem nicht allein ein beträchtlicher Teil des Fleisches erklärt worden, das früher als untauglich zu beseitigen war, sondern auch ein wesentlicher Teil desjenigen Fleisches, das früher als uneingeschränkt tauglich zu bezeichnen war, weil die Untauglichkeitserklärung nicht zu rechtfertigen gewesen wäre. Dasselbe gilt von dem in den Untersuchungsstationen beanstandeten Fleisch.

In den Untersuchungsstationen sind in den letzten Jahren, bevor das Reichs-Fleischbeschaugesetz in Kraft getreten war, im Durchschnitt 0,346 % des eingeführten und untersuchten frischen Fleisches beanstandet worden, in den nächsten drei Jahren (1903/05) 0,192, 0,202 und 0,288 %. Der Rückgang in den ersten Jahren und die folgende Zunahme erklärt sich daraus, daß bis zum 1. Oktober 1904 alles vorgelegte Fleisch entweder (zu etwa 4/5) von tierärztlichen oder von nicht tierärztlichen Beschauern voruntersucht worden war, daß von da an jedoch nur von nicht tierärztlichen Beschauern voruntersuchtes Fleisch zur Beschau vorgelegt worden ist.

Von dem in den Stationen beanstandeten Fleisch wurden bis zum 1. April 1903 21 % durch Kochung oder durch Sterilisation zu Nahrungszwecken für Menschen gerettet, während 79 % als untauglich der Abdeckerei überwiesen werden mußten. In den folgenden drei Jahren stellt sich dieses Verhältnis auf 52 bezw. 48 %; von den 52 % des der Freibank überwiesenen beanstandeten Fleisches waren 41 % minderwertig und 11 % bedingt tauglich.

Der Freibankbetrieb ist bis auf weiteres einem Unternehmer übertragen worden. Der Betrieb ist durch eine vom Polizeipräsidium und vom Magistrat aufgestellte Freibankordnung vom 25. März / 8. April 1903 geregelt und wird ständig polizeilich überwacht.

Das Freibankfleisch hat stets regen Absatz gefunden. Bald nach dem Eintritt der Fleischteuerung im Jahre 1905 haben für die verschiedenen Gattungen und Qualitäten auch dieses Fleisches die im Auftrage der Behörden festzusetzenden oberen Preisgrenzen auf Antrag des Freibankpächters durchschnittlich um 12 % erhöht werden müssen. Zu dem auf der Freibank zu verkaufenden Fleisch gehören auch die Trichinenschauprobenreste, die vor der Eröffnung der Bank an den Meistbietenden vergeben wurden und in den freien Verkehr gelangten.

Das Beschaupersonal auf dem Schlachthofe, namentlich Tierärzte, Stempler und Hilfsstempler und das Bureaupersonal, hat wegen der bis zum Beginn des Jahres 1905 fortschreitenden, zum Teil außergewöhnlich starken Zunahme der Schlachtungen und wegen der durch die gesetzlichen Bestimmungen gesteigerten Ansprüche an die Genauigkeit der Fleischbeschau und der Tagebuchführung eine wesentliche Vermehrung erfahren müssen.

In Tätigkeit waren auf dem Schlachthofe:

Jahr	Tierärzte	Hilfstierärzte	Stempler	Hilfsstempler	Bureau-personal
1901	30	10	24	18	4
1902	32	8	24	21	4
1903	36	8	34	29	12
1904	36	15	34	35	12
1905	43	15	37	44	14

Um die Leistungsfähigkeit der Tierärzte und damit zugleich die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Beschau zu erhöhen, sind ihnen seit 1904 in allmählich wachsendem Umfang an den starken Schlachttagen zweite Begleiter (Hilfsstempler) beigegeben worden, die gegen Stundenlohn beschäftigt werden.

Die ungewöhnlich starke Zunahme der Schweineschlachtungen im Jahre 1904 nötigte zur Errichtung einer neuen (der 12.) Trichinenschauabteilung.

Am Schlusse der Berichtsperiode ließ sich bereits die Notwendigkeit einer weiteren außerordentlichen Vermehrung des tierärztlichen und des Stemplerpersonals voraussehen, weil eine Ergänzung der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats (u. a. in bezug auf ausgedehntere Untersuchung tief gelegener, schwer zugänglicher Fleischlymphdrüsen) im Entstehen war, deren Befolgung viel Zeit und Kräfte in Anspruch nimmt.

Eine große Erschwerung erlitt der Beschaudienst im Jahre 1905 durch die Einführung der vollen Sonntagsruhe im Schlächtereibetriebe auf dem Schlachthofe und bereits 1904 durch das vorbereitende Verhalten der Schlächtergesellen. Die zahlreichen Schlachtungen und Untersuchungen, die bis dahin unter Anspannung aller Kräfte Sonntags in den Morgenstunden vorgenommen worden waren, müssen seitdem bereits am Sonnabend, der ohnehin schon der stärkste Schlachttag war, ausgeführt werden. Dieser Wechsel nötigte dazu, eine Anzahl Hilfstierärzte zu nur einmaliger Beschäftigung in der Woche heranzuziehen.

Zur Unterbringung des verstärkten Personals war eine Erweiterung der Unterkunftsräume dringend notwendig. Diese ist durch einen Anbau am Westgiebel des Trichinenschauamtsgebäudes erreicht worden, der im Februar 1906 bezogen wurde. In dem Anbau haben zugleich die beiden bis dahin außerhalb des Schweineschlachthofes untergebrachten Trichinenschau-Hilfsabteilungen Raum gefunden. Der Mißstand, daß zwei Hilfsabteilungen denselben Beschausaal benutzen müssen, hat damit jedoch noch nicht beseitigt werden können. Der nunmehr geräumte Beschausaal auf dem Rinderschlachthofe muß, bis völlig ausreichende Räume im Trichinenschauamt geschaffen sind, für eine etwa künftig zu errichtende 13. Beschauabteilung freigehalten werden.

Im Herbst 1901 wurde ein bakteriologisches Laboratorium für die Fleischbeschau eingerichtet und ein mit bakteriologischen Arbeiten seit Jahren vertrauter Tierarzt eingestellt.

Nach der Übersiedlung der beiden bis dahin abseits auf dem Rinderschlachthofe untergebrachten Beschauabteilungen, wovon eine in dem zur Aufbewahrung der Präparatsammlung dienenden Raum hatte arbeiten müssen, wurde die Erweiterung und zweckmäßigere Einrichtung der für die bakteriologischen Arbeiten und für die Unterbringung der kleinen Versuchstiere nötigen Räume vorbereitet.

Die Nachprüfungen des Trichinenschaupersonals, die hier seit 1899 für das gesamte Personal jährlich mindestens einmal, in beschränktem Umfange aber nach Bedarf öfter vorgenommen werden, haben zu zahlreichen Pensionierungen geführt. Die Zahl der dienstuntauglich befundenen Personen belief sich bis zum Ende der Berichtsperiode auf 43. Darunter befanden sich vier, die bei der ersten staatlichen Nachprüfung, die auf Grund der neuen gesetzlichen Bestimmungen vor dem von der Landespolizeibehörde bestimmten Sachverständigen abzulegen war, nicht bestanden hatten. Von diesen waren zwei Abteilungsvorsteher, die nicht selbst die Trichinenschau verantwortlich auszuüben, sondern nur zu beaufsichtigen hatten.

Die Höchstzahl der in der Fleischbeschau beschäftigten Personen betrug 709 (Anfang 1904), wovon noch 44 auf das Personal der Untersuchungsstationen entfielen. Am Schlusse der Berichtsperiode waren im Betriebe nur noch 657 Personen, darunter 15 in den Stationen, tätig, und zwar:

48	Tierärzte	3	Kontrollbeamte
15	Hilfstierärzte	121	Trichinenschauer
1	Registerführer (Bureauassistent)	120	Trichinenschauerinnen
1	Bureauhilfsarbeiter	40	Hilfsbeschauer
12	Bureaugehilfen	42	Hilfsbeschauerinnen
14	Trichinenschauamts-Vorsteher	87	Probenentnehmer
26	Stellvertreter derselben	39	Stempler
2	Kassierer	44	Hilfsstempler
1	Vertreter derselben	2	Pförtner
1	Oberaufseher	22	Arbeiter
3	Aufseher	13	Arbeiterinnen.

Die Ausgaben der Fleischbeschau-Verwaltung betrugen:

	auf dem Schlachthofe	in den Untersuchungsstationen
im Jahre 1901 . . .	871 901 ℳ	271 241 ℳ
„ „ 1902 . . .	942 493 „	266 151 „
„ „ 1903 . . .	1 135 090 „	148 072 „
„ „ 1904 . . .	1 207 172 „	122 426 „
„ „ 1905 . . .	1 231 462 „	65 097 „

Der Rückgang der Ausgaben in den Untersuchungsstationen entspricht der im Eingang des Berichts erwähnten, stufenweisen Beschränkung des Verkehrs in denselben und der damit zusammenhängenden Verminderung der beschäftigten Personen von 109 auf 44 und schließlich auf 15. Die Einnahmen haben, wie schon an anderer Stelle ausgeführt wurde, seit 1905 einen darüber noch hinausgehenden Rückgang erfahren.

Das mit dem Jahre 1903 beginnende starke Anschwellen der Ausgaben bei der Fleischbeschau auf dem Schlachthofe erklärt sich einesteils aus der laufenden Vermehrung des Personals, zumal des festbesoldeten, und aus dem Ansteigen der Gehälter der älteren Angestellten, anderenteils aus der außergewöhnlichen Vermehrung des Personals und der anderen Bedürfnisse infolge der Anforderungen der Fleischbeschaugesetze.

Ferner haben zur Steigerung der Ausgaben beigetragen:

1. im Jahre 1901 die Erhöhung der Trichinenschaugebühr um 5 (von 55 auf 60) Pfennig für jedes Schwein, wodurch der Etat durchschnittlich jährlich um 43 974 (1904 um 50 213) *M.* mehr belastet wurde;

2. die Gewährung des Differenzbetrages zwischen Krankengeld und Durchschnittsverdienst der Lohnempfänger in Krankheitsfällen seit 1904, woraus in den letzten beiden Jahren Ausgaben von 16 063 und 20 050 *M.* entstanden sind;

3. die 1905 eingeführte Entschädigung der Beschauer (Stücklohnempfänger) für den Gebührenausfall während des 13tägigen normalen Erholungsurlaubes;

4. die Aufbesserung der Probenentnehmergehälter im Jahre 1901 (Mehrausgabe etwa 28 000 *M.*) und der Tierärzte und der Stempler im Jahre 1904 (Mehrausgabe 12 300 bezw. 3 500 *M.*);

5. das Anwachsen des Bedarfs für Pensionen, Ruhegeld und laufende Unterstützungen von 5 090 *M.* im Jahre 1901 auf 31 929 *M.* im Jahre 1905;

6. die Einstellung zweiter Begleiter für die Tierärzte seit 1904 mit einem Kostenaufwand von ungefähr 26 000 *M.*

Die Beschaugebühren in den Untersuchungsstationen, seit 1898 unverändert, haben für 1904, weil die Trichinenschaugebühren fast ganz wegfielen, wesentlich erhöht werden müssen. Sie betrugen für

	Rinder	Kälber	Schafe	Schweine mit Trichinenschaugebühr	Schweine ohne Trichinenschaugebühr
1901 bis 1903 . .	40	25	20	100	40 *Pf.*
1904 und 1905 . .	50	30	20	115	55 „

Die letzten Gebührensätze sind, obgleich die Stadt-Hauptkasse seit 1905 zu diesen Fleischbeschauausgaben Zuschüsse leisten muß, unverändert geblieben.

Die Gebühren für zubereitetes Schweinefleisch (§ 2 des Ausführungsgesetzes) decken nicht die Unkosten und können hier unerwähnt bleiben.

Auch die **Beschaugebühren auf dem Schlachthofe** sind von 1903 ab erhöht worden, weil infolge der Fleischbeschaugesetze die Ausgaben erheblich gestiegen waren. Sie betrugen für

	Rinder	und Jungrinder	Kälber	Schafe	Schweine
1901 und 1902 . .	60		25	10	90 Pf.
1903 „ 1904 . .	70	60	30	15	100 „
1905	70	60	30	15	105 „

Die Gesamtgebühr für Schlachtung und Beschau eines Schweines (2,30 M.) hat sich jedoch 1905 nicht geändert, weil die Schlachtgebühr um 5 Pf. ermäßigt wurde.

Untersucht wurden

a) auf dem Schlachthofe

	Ochsen	Bullen	Kühe	Jungrinder	Kälber	Schafe und Ziegen	Schweine
1901		187 045			162 668	468 076	773 513
1902		153 748			153 670	434 155	778 538
1903		155 539			162 529	431 333	950 986
1904	75 187	42 662	17 721	29 245	165 391	441 354	1 004 251
1905	81 000	39 643	16 360	31 300	165 781	477 560	932 119

b) in den Untersuchungsstationen:

	Rinderviertel	Kälber	Schafe und Ziegen	Schweine ohne Trichinenschau	Schweine mit Trichinenschau
1901 . .	273 838	147 388	34 142	—	148 264
1902 . .	279 171	130 426	34 107	—	132 432
1903 . .	269 017	126 807	27 512	172 611	2 642
1904 . .	154 237	91 959	17 061	114 901	2 119
1905 . .	37 513	45 942	4 051	29 129	2 236

Davon sind **beschlagnahmt** worden:

a) auf dem Schlachthofe

im Jahre	Rinder Zahl	Rinder % der geschlachteten	Kälber Zahl	Kälber % der geschlachteten	Schafe und Ziegen Zahl	Schafe und Ziegen % der geschlachteten	Schweine Zahl	Schweine % der geschlachteten
1901	4 294	2,296	616	0,379	145	0,031	3 929	0,509
1902	3 518	2,282	792	0,515	188	0,043	4 493	0,577
1903	3 564	2,529	1 045	0,643	112	0,025	5 632	0,592
1904	4 680	2,900	981	0,599	208	0,047	7 228	0,720
1905	4 854	2,884	839	0,506	362	0,076	7 566	0,812

b) in den Untersuchungsstationen

im Jahre	Rinderviertel		Kälber		Schafe und Ziegen		Schweine	
	Zahl	% der eingeführten	Zahl	% der eingeführten	Zahl	% der eingeführten	Zahl	% der eingeführten
1901	586	0,232	399	0,271	64	0,187	164	0,111
1902	445	0,162	305	0,234	48	0,141	96	0,073
1903	582	0,216	443	0,348	39	0,141	92	0,052
1904	345	0,226	364	0,309	47	0,275	112	0,096
1905	183	0,487	152	0,333	60	1,481	67	0,209

Die Gründe für das Ansteigen der Zahlen seit 1903 sind bereits (S. 17) kurz angegeben worden.

Der hauptsächlichste Beanstandungsgrund war, wie schon immer, jedoch seit 1903 noch in etwas erhöhtem Maße, die Tuberkulose; sodann die Behaftung mit gesundheitsschädlichen Finnen. Aus diesen beiden Gründen sind 64 % und 26 %, zusammen 90 % aller beschlagnahmten Rinder und 89 % und 4 %, im ganzen 93 %) aller beschlagnahmten Schweine beanstandet worden. Die Zahlen der Beanstandungen wegen Trichinen zeigen große Schwankungen: in den fünf einzelnen Jahren der Berichtszeit wurde je eins von 11 545 bezw. 16 230, 9804, 9047 und 16 947 Schweinen trichinös befunden. Von den Kälbern wurden beanstandet wegen Tuberkulose 19 %, wegen Unreife 14 %, wegen Entzündungen verschiedener Art 19 %, wegen wässeriger oder blutiger Beschaffenheit des Fleisches 12 %, ferner während des Absterbens geschlachtete und ungeborene, nahezu ausgetragene Kälber 22 %; von den Schafen wegen blutiger oder wässeriger Beschaffenheit des Fleisches 48 %, wegen Gelbsucht 23 %.

Von den geschlachteten Tieren wurden an Tuberkulose erkrankt befunden (in Prozent):

	Rinder	Kälber	Schweine
1900	21,52	0,337	4,45
1905	23,53	0,678	4,55

Die Zahl der überhaupt beanstandeten Teile, jedoch mit Ausnahme solcher von ganz beschlagnahmten Tieren, betrug in Prozent der geschlachteten Tiere bei

	Rindern	Kälbern	Schafen	Schweinen
1900	40,87	1,28	8,31	19,24
1905	69,89	4,23	14,98	21,10

Die starke Zunahme im Jahre 1905 ist nicht als ein Zeichen strengerer Beurteilung oder sorgfältigerer Untersuchung anzusehen, sondern hat ihren Grund darin, daß seit 1903 in die vom Bundesrate angeordnete Fleischbeschaustatistik auch beanstandete kleinere Teile eines Organs, z. B. halbe Lungenflügel mit Fadenwürmern, eingerechnet werden müssen, während dies früher nicht geschah.

3. Die städtischen Markthallen.

Der Verkehr in den Zentralmarkthallen hat auch in der Berichtsperiode beständig zugenommen, im Jahre 1905 in der Halle I allerdings nur sehr unerheblich; auch die Markthalle II in der Linden- und Friedrichstraße zeigte eine günstige Entwicklung, abgesehen vom letzten Jahre, in dem ein kleiner Rückgang eintrat, da eine Anzahl Fleisch- und Gemüsestände aufgegeben wurden. Dagegen ist die Besetzung in den Markthallen VI, VIII und IX gerade in den letzten Berichtsjahren gestiegen, nachdem sie sich vorher etwas vermindert hatte.

Ununterbrochen abgenommen hat der Marktverkehr in den Hallen III, IV, V, VII, XI, XIII, XIV und (mit Ausnahme von 1905) in Halle X.

In der Markthalle III haben die Kaputher Obstzüchter, da sie weniger Platz als in den Vorjahren in Anspruch nahmen, zu dem Ausfall an Standgeld beigetragen. Aus der Markthalle VII sind Standinhaber nach dem Rixdorfer Markt am Maybach-Ufer verzogen, einzelne Händler haben ihre Stände in der Markthalle aufgegeben, um sich in nächster Nähe der Halle billigere Läden zu mieten.

In der unmittelbaren Umgebung einzelner Hallen sind mehrfach Wohnungen zu Läden und Geschäftsräumen umgebaut worden, wodurch sich der Verkehr in den Markthallen verringert hat. Außerdem bleibt die Tatsache bestehen, daß die Bevölkerung Läden und Kellergeschäfte, besonders aber die sich immer mehr ausdehnenden Warenhäuser als Einkaufsstelle bevorzugt. Nach den bisherigen Beobachtungen wird noch mit einem weiteren Rückgange der Standgelder gerechnet werden müssen.

Die Nachfrage nach Verkaufsständen für den Fleischgroßhandel in der Zentralmarkthalle Ia ist immer lebhafter geworden, und aus dem leider noch immer bestehenden Platzmangel haben sich mancherlei Unzuträglichkeiten entwickelt. Die Markthallen-Deputation hatte schon in ihrer Sitzung am 10. September 1900 darüber beraten, ob es nicht zweckmäßig sei, den Fleischgroßmarkt zu verlegen. Um die aus der Raumbeschränkung sich ergebenden Mißstände schnell zu beseitigen, beschloß sie, zunächst die neben der Zentralmarkthalle Ia gelegenen Stadtbahnbogen Nr. 133 bis 135 für den Fleischgroßhandel einzurichten. Nachdem von den Behörden die Genehmigung zu dieser Erweiterung des Fleischgroßmarktes erteilt worden war und die Stadtverordneten-Versammlung die Baukosten bis zum Betrage von 31 000 *M.* aus dem Erneuerungs- und Ergänzungsfonds bewilligt hatte, wurde in den drei Stadtbahnbogen am 15. Oktober 1901 der Markt eröffnet. Ihre Einrichtung weicht von der bisher üblichen insofern ab, als statt der verschließbaren Verkaufsstände aus Eisen einfache feste Holzgerüste ohne Abschlußwände nach vorn und nach den Seiten aufgestellt wurden. Zum Aufhängen des Fleisches dienen

die an den oberen Querbalken angebrachten eisernen verzinkten Schienen, die in solchem Abstande von den Balken befestigt sind, daß für das Einhängen der von den Schlächtern selbst zu beschaffenden Fleischhaken genügend Spielraum bleibt. Für die Bogen 133 und 135 wurden flache Stände mit breiter Verkaufsfront, für den mittleren Bogen 134 dagegen tiefe mit schmaler Front gewählt. Letztere haben sich weniger praktisch erwiesen, weil die Schlächter fast ausnahmslos flache Stände mit breiter Verkaufsfront vorgezogen haben, in denen sich die Ware vorteilhafter zur Schau stellen läßt.

In dem Schreiben vom 12. Mai 1901, in welchem der Polizeipräsident sich mit der Verwendung der drei Bogen für den Fleischmarkt einverstanden erklärte, teilte er dem Magistrat zugleich mit, daß auf ein weiteres Entgegenkommen in Zukunft nicht gerechnet werden könne, daß es aus verkehrs- und sicherheitspolizeilichen Rücksichten vielmehr schon jetzt dringend geboten erscheine, die Entlastung der Zentralmarkthallen durch Verlegung des Fleischgroßmarktes vorzubereiten.

Auch die mit der Erörterung dieser Frage von der Deputation betraute Subkommission war der Ansicht, daß eine Verlegung durchaus nötig sei. Da für die neue Markthalle nur das Gelände in der Nähe des städtischen Zentralviehhofes in Betracht kommen konnte, hatte die Kommission schon am 11. Oktober 1900 empfohlen, ein möglichst großes Terrain an dieser Stelle so schnell wie möglich zu erwerben. Am 25. Oktober 1901 teilte jedoch die Eisenbahndirektion dem Magistrat mit, daß die Ladegeleise des Eisenbahnanschlusses der Zentralmarkthallen zur Bewältigung des immer mehr steigenden Verkehrs nicht mehr ausreichten, da sie nur Raum zur Aufstellung von 50 Eisenbahnwagen böten, während zur Zeit der Obsternte, in den Monaten Juni bis November, an manchen Tagen über 100 Wagen für die Zentralmarkthallen eingingen. In demselben Schreiben wurde auch die Länge des Ausziehgeleises als unzureichend bezeichnet. Unter Beifügung eines ausgearbeiteten Projekts über Vermehrung der Ladegeleise usw. ersuchte die Eisenbahndirektion den Magistrat um Äußerung zu diesem Vorschlage. Nach den Feststellungen, die wir darauf im technischen Bureau der Eisenbahndirektion vorgenommen haben, würde die Ausführung dieses Projekts einschließlich der Grunderwerbskosten 4 Millionen *M.* erfordern, abgesehen davon, daß nach dem Einbau der neuen Ladegeleise in die beiden Zentralmarkthallen ein Ausfall an Standgeld von etwa 200 000 *M.* jährlich entstehen würde. Außerdem würde auch dieses Projekt die Übelstände nicht auf die Dauer beseitigen können. Am 7. Januar 1902 beschloß daher die Markthallen-Deputation, die von der Eisenbahndirektion vorgeschlagene Erweiterung der Ladegeleise usw. der Zentralmarkthallen abzulehnen, dagegen die Verlegung nicht nur des Fleischgroßmarktes, sondern des gesamten Großmarktes in Erwägung zu ziehen. Inzwischen hatte die Stadtverordneten-Versammlung den

Beschluß gefaßt, Ländereien zur Erweiterung des Vieh- und Schlachthofes sowie für den Fleischgroßmarkt anzukaufen. Von der Markthallen-Deputation mußte die Verlegung des gesamten Großmarktes nach dem bereits erworbenen Terrain in der Nähe des städtischen Viehhofes, das vor allem einen ausreichenden Eisenbahnanschluß auf lange Zeit hinaus gewährleistet, befürwortet werden, da ein anderes zweckmäßiger belegenes nicht zur Verfügung stand. Endgültige Beschlüsse über Verlegung des ganzen Großmarktes und Erbauung von Markthallen auf dem gekauften Terrain sind indessen noch nicht gefaßt worden.

Bei den Beratungen der Markthallen-Deputation über den Neubau von Markthallen für den gesamten Großhandel wurde beschlossen, eine Besichtigung der Markthallen anderer Großstädte durch eine besondere Kommission vorzunehmen. Nachdem der Magistrat diesem Beschlusse durch Verfügung vom 20. Oktober 1905 beigetreten war, hat diese Informationsreise zur Besichtigung von Markthallen und deren Nebenanlagen in den Städten Wien, Budapest, Cöln, Hannover und Hamburg in der Zeit vom 12. bis 22. November 1905 stattgefunden.

Berichte über diese Studienreise sind besonders erschienen.

Der Fleischgroßmarkt in den drei Stadtbahnbogen Nr. 133 bis 135 hat sich auch in den großen und teueren Ständen immer weiter entwickelt, ist auch trotz der eingetretenen Fleischverteuerung nicht zurückgegangen, sämtliche Stände waren im Abonnement vermietet. Als infolge des Ausführungsgesetzes zum Fleischbeschaugesetz die Fleischuntersuchungsstation in der Zentralmarkthalle Ia zum Teil eingegangen war, wurde der dadurch frei gewordene Stadtbahnbogen Nr. 127 für 13 Fleischstände in derselben Weise wie in den Bogen 133 bis 135 eingerichtet.

Für diese Stände im Monatsabonnement fanden sich so zahlreiche Bewerber, daß nur ein kleiner Teil von ihnen berücksichtigt werden konnte, der größere dagegen mußte wiederum, wie in früheren Jahren nach Möglichkeit auf Abonnementsständen, die von den Inhabern nicht benutzt wurden, gegen Zahlung des Tagesstandgeldes untergebracht werden. Da die drei Bogen eine Erweiterung der Zentralmarkthalle Ia bilden, so sind die Zahlen über die Benutzung der Verkaufsstände in diesen Bogen in der Tabelle über die Besetzung der Halle Ia mit enthalten. Um aber ein übersichtliches Bild von der Entwickelung des Marktes in diesen drei Bogen zu geben, schließen wir die folgende Tabelle an, die eine Übersicht über die Besetzung der Fleischverkaufsstände und die Standgeldeinnahmen in den einzelnen Monaten der Jahre 1902 und 1905 und die Jahreszusammenstellungen enthält. Aus ihr ergibt sich, daß die Besetzung der Bogen und damit zugleich die Einnahmen an Standgeld von Jahr zu Jahr zugenommen haben. Im Jahre 1902 betrugen diese 51 663,62 *M.*, im letzten Berichtsjahre 84 874,62 *M.*, wovon 69 775,12 *M.* aus der Vermietung der Stände im Abonnement und 15 099,50 *M.* aus dem Verkauf von Tagesmarken kamen.

Besetzung der Fleischverkaufsstände und Einnahmen in den Stadtbahnbogen Nr. 133 bis 135.

Monat, Etatsjahr	Von 482,8 qm besetzbarer Fläche waren vergeben			Unbesetzt blieben	Einnahmen		
	im Abonnement	tageweise durchschnittlich	zusammen		im Abonnement	für Tagesmarken	zusammen
	qm	qm	qm	qm	M.	M.	M.
April 1902 . .	269,3	63,0	332,3	150,5	3 202,80	945,50	4 148,30
Mai " . .	275,1	59,6	334,7	148,1	3 175,92	923,00	4 098,92
Juni " . .	266,0	47,8	313,8	169,0	3 127,20	718,00	3 845,20
Juli " . .	253,0	44,4	297,4	185,4	2 918,40	689,50	3 607,90
August " . .	244,1	44,4	288,5	194,3	2 914,80	689,00	3 603,80
September " . .	244,2	56,8	301,0	181,8	2 812,80	851,50	3 664,30
Oktober " . .	263,2	75,8	339,0	143,8	2 955,60	1 174,00	4 129,60
November " . .	280,8	74,6	355,4	127,4	3 228,16	1 118,50	4 346,66
Dezember " . .	284,2	89,8	374,0	108,8	3 348,36	1 392,50	4 740,86
Januar 1903 . .	294,1	95,4	389,5	93,3	3 413,04	1 478,00	4 891,04
Februar " . .	303,4	104,5	407,9	74,9	3 485,40	1 463,00	4 948,40
März " . .	313,6	118,1	431,7	51,1	3 631,64	2 007,00	5 638,64
Standgeldeinnahmen 1902 . . .					38 214,12	13 449,50	51 663,62
April 1905*) .	473,0	79,9	552,9	—	5 676,00	1 039,00	6 715,00
Mai " . .	473,0	87,7	560,7	—	5 676,00	1 360,00	7 036,00
Juni " . .	473,0	71,9	544,9	—	5 676,00	1 114,50	6 790,50
Juli " . .	473,0	72,9	545,9	—	5 676,00	1 093,00	6 769,00
August " . .	473,0	76,9	549,9	—	5 676,00	1 192,50	6 868,50
September " . .	473,0	77,2	550,2	—	5 676,00	1 158,50	6 834,50
Oktober " . .	473,0	85,3	558,3	—	5 676,00	1 280,00	6 956,00
November " . .	473,0	78,7	551,7	—	5 676,00	1 220,50	6 896,50
Dezember " . .	473,0	80,5	553,5	—	5 676,00	1 248,50	6 924,50
Januar 1906**) .	525,0	97,5	622,5	—	6 091,12	1 511,00	7 602,12
Februar " . .	525,0	97,5	622,7	—	6 300,00	1 319,50	7 619,50
März " . .	525,0	91,9	616,9	—	6 300,00	1 562,50	7 862,50
Standgeldeinnahmen 1905 . . .					69 775,12	15 099,50	84 874,62
1904 . . .					68 039,52	13 152,00	81 191,52
1903 . . .					51 901,68	16 551,00	68 452,68
1902 . . .					38 214,12	13 449,50	51 663,62

*) Der Überschuß der besetzten über die zur Besetzung vorhandene Fläche erklärt sich durch mehrfache Vergebung von Abonnementsständen und freien nicht katastrierten Räumen gegen Tagesmarken.

**) Vom Januar 1906 ab trat der Bogen Nr. 127 mit 52 qm besetzbarer Fläche hinzu.

Der **Fleischhandel** war in den Jahren 1901 bis 1905 starken Schwankungen unterworfen. Während im Jahre 1901 die Zufuhren stiegen und nur ein allerdings bedeutender Mangel an Schweinefleisch herrschte, ging in den ersten 9 Monaten des Jahres 1902 der Fleischhandel in den Zentralmarkthallen infolge der Mißernten in den östlichen Provinzen zurück, und es trat eine Erhöhung der Fleischpreise ein. Erst im Herbste 1902 begannen die Zufuhren wieder zuzunehmen und die Preise etwas zurückzugehen. In den Jahren 1903 und 1904 war der Eingang von Schlachtvieh, mit Ausnahme von Schweinen, durchweg schwach und die Preise hoch.

Im Jahre 1905 gestaltete sich der Fleischmarkt äußerst schwierig. Die durch die anhaltende Dürre des Sommers 1904 verursachte Mißernte beeinflußte den ganzen Fleischhandel höchst nachteilig. Die Viehzüchter sahen sich genötigt, ihre Bestände einzuschränken und das weniger wertvolle und zurückgebliebene Vieh, das keine gute Futterverwertung versprach, zu verkaufen. Es trat dann auch der Viehmangel im ganzen Deutschen Reiche ein, der schwer empfunden wurde und zu einer noch nicht dagewesenen Fleischteuerung führte. Der im Jahre 1904 eingetretene Aufschwung in der Schweinezucht kam wegen der schlechten Futterverhältnisse vollständig ins Stocken. Nicht allein, daß die Zahl der auf den Markt gebrachten Schweine immer mehr zurückging, auch der Mastzustand und das Gewicht der Tiere war wesentlich geringer. Vom Beginn des Jahres an nahmen die Preise für Schweinefleisch beständig zu. Der Durchschnittspreis des Vorjahres, der sich auf 52,30 *M.* für 50 kg gestellt hatte, stieg 1905 auf 69,10 *M.*

Rindfleisch kam in genügender Menge auf den Markt, trotzdem war das Ergebnis ungünstig, weil das Fleisch meistens von leichtem, unreifem Vieh herrührte. Ein Steigen der Zufuhr an Fleisch von gut gemästetem Vieh und ein Sinken der hohen Preise dürfte kaum zu erwarten sein, zumal die reichliche Futterernte des Jahres 1905 für die Landwirte Anreiz genug bietet, ihre noch immer stark verminderten Viehbestände wieder zu vervollständigen. Kalbfleisch war ebenfalls meist geringer Qualität. Die Nachfrage nach Hammelfleisch war im letzten Berichtsjahre größer als sonst, weil die Gemüse, zu denen gewöhnlich Hammelfleisch genossen wird, vorzüglich gediehen und daher billig waren, und weil das Hammelfleisch auch vielfach als Ersatz für Schweinefleisch dienen mußte.

Nach den Notierungen in unserm amtlichen Marktbericht ergaben sich folgende **Durchschnittspreise**:

Preis in Mark für 50 kg	Rindfleisch				Kalbfleisch			Hammelfleisch		Schweinefleisch
	I	II	III	IV	I	II	III	I	II	
April 1901	58,70	53,40	46,30	38,70	69,20	62,70	41,00	55,80	47,40	53,20
Mai "	59,20	52,00	44,40	86,80	68,10	62,70	43,30	56,80	49,30	52,50
Juni "	58,60	51,20	45,30	38,00	69,60	62,50	51,70	62,20	54,20	52,90
Juli "	59,40	52,10	46,00	38,10	67,50	60,30	48,80	61,50	50,50	56,10
August "	61,20	54,10	46,40	38,80	69,30	62,00	49,00	62,80	54,30	58,90
September "	60,00	53,80	46,40	38,20	68,90	63,50	51,90	62,60	46,90	60,80
Oktober "	59,80	53,90	46,60	38,50	71,40	66,30	47,00	60,20	44,70	61,40
November "	59,60	53,90	46,70	38,60	72,20	66,60	49,70	59,40	43,00	61,90
Dezember "	59,80	52,10	44,80	37,80	70,90	64,80	49,20	58,10	43,50	60,70
Januar 1902	58,20	50,30	44,80	38,30	72,60	66,00	47,90	56,10	44,10	61,40
Februar "	54,40	47,90	43,80	38,30	69,20	63,20	45,00	54,90	44,50	61,20
März "	54,80	48,70	44,70	38,60	69,60	63,20	45,00	55,00	47,70	66,40
April 1902	57,40	52,20	46,00	39,50	71,50	65,70	45,00	56,10	50,50	58,80
Mai "	59,50	52,50	46,90	40,50	72,60	67,00	50,30	58,60	53,20	58,70
Juni "	58,70	52,60	47,20	41,10	71,00	64,30	51,60	63,40	57,50	56,30
Juli "	61,70	56,30	51,40	44,90	68,40	62,60	51,60	65,20	56,40	59,20
August "	62,90	57,70	51,70	45,00	70,40	63,70	52,50	66,30	55,10	63,80
September	61,80	56,90	52,80	47,50	72,40	66,80	55,00	65,60	54,70	62,60
Oktober "	59,20	54,10	49,90	45,60	76,30	70,30	56,20	63,50	50,40	61,90
November "	58,70	54,00	49,90	44,20	80,30	74,50	58,30	66,20	52,90	60,40
Dezember "	59,80	53,50	49,40	44,30	77,00	70,30	58,80	64,10	49,20	57,90
Januar 1903	59,80	54,90	50,40	44,80	78,70	68,60	59,00	65,60	55,60	57,60
Februar "	58,40	53,10	48,50	44,00	75,70	67,60	56,20	63,50	56,60	53,90
März "	57,80	52,30	47,00	41,70	73,80	67,80	55,00	63,30	56,00	50,90
April 1903	60,20	55,00	49,80	44,20	78,10	71,10	55,00	63,20	57,40	49,90
Mai "	59,40	52,90	47,40	41,20	78,30	70,00	58,60	61,70	55,70	46,10
Juni "	60,40	54,10	49,20	43,60	75,70	65,90	58,60	66,10	59,70	47,20
Juli "	61,60	55,80	50,80	45,20	70,80	63,50	55,10	69,30	61,50	49,70
August "	63,90	59,10	54,60	48,20	75,00	68,20	59,20	69,30	68,60	54,60
September "	63,40	57,90	53,40	47,00	79,30	72,60	62,00	68,30	55,40	53,60
Oktober "	61,70	55,40	51,20	44,60	84,20	77,40	64,00	65,30	53,80	50,90
November "	60,70	55,30	50,50	43,40	86,10	77,60	67,00	65,20	48,80	48,90
Dezember "	60,90	56,00	50,20	42,60	89,90	73,50	66,10	66,70	50,20	48,20
Januar 1904	60,90	59,30	48,00	42,60	81,10	72,90	62,90	63,60	50,20	47,70
Februar "	61,90	54,80	48,60	42,60	80,50	70,80	61,90	62,50	52,10	47,30
März "	62,60	53,40	47,20	38,60	76,10	68,90	61,90	60,70	51,60	46,60

Preis in Mark für 50 kg	Rindfleisch I	Rindfleisch II	Rindfleisch III	Rindfleisch IV	Kalbfleisch I	Kalbfleisch II	Kalbfleisch III	Hammelfleisch I	Hammelfleisch II	Schweinefleisch
April 1904	61,40	53,00	46,10	38,00	80,30	72,30	65,30	60,10	52,90	45,90
Mai =	61,10	54,00	48,10	39,70	81,80	72,50	65,80	61,00	55,50	47,00
Juni =	61,40	54,80	48,60	39,30	82,00	74,70	69,40	63,90	58,60	48,00
Juli =	62,00	56,00	49,90	39,10	74,00	66,80	61,50	64,00	57,70	51,10
August =	60,90	54,20	46,60	39,60	73,00	67,00	62,20	63,80	57,30	52,60
September =	60,50	52,80	46,50	38,40	73,20	67,40	63,60	63,30	56,00	53,70
Oktober =	59,80	51,80	45,30	37,00	76,00	70,30	67,30	61,50	49,20	53,50
November =	60,10	51,70	45,20	37,20	80,60	75,10	72,10	62,50	47,50	53,30
Dezember =	61,00	51,40	44,90	36,90	80,60	76,20	71,90	61,00	47,50	51,70
Januar 1905	60,90	51,90	45,90	37,90	83,10	79,10	74,10	61,50	49,70	53,00
Februar =	59,00	50,80	45,20	37,20	78,70	74,60	69,60	60,80	50,40	56,30
März =	59,00	51,50	46,40	38,70	76,70	73,70	67,70	59,50	51,00	60,90
April 1905	61,00	53,70	48,30	40,90	79,70	75,40	70,50	59,60	51,00	62,50
Mai =	61,20	54,10	48,20	39,80	83,30	75,40	70,10	62,10	53,30	63,90
Juni =	62,70	56,20	51,00	43,40	83,70	75,10	68,30	70,00	64,30	63,80
Juli =	64,70	58,20	53,20	45,20	82,50	74,10	67,10	71,50	62,00	65,90
August =	66,90	60,10	55,10	48,00	84,50	75,10	67,50	73,70	65,40	69,60
September =	66,40	59,20	53,70	45,10	86,70	77,60	65,80	72,40	63,20	69,20
Oktober =	66,90	59,80	53,50	45,20	88,10	78,60	65,40	69,50	55,60	70,10
November =	66,10	60,50	52,50	44,00	87,70	77,40	63,20	68,70	53,70	74,10
Dezember =	66,20	60,20	52,80	44,30	86,00	76,60	60,90	68,70	54,50	70,60
Januar 1906	64,30	57,90	50,80	42,90	87,00	75,00	61,90	68,80	58,30	72,40
Februar =	64,40	57,90	50,90	42,90	85,00	70,90	58,40	67,60	59,20	75,30
März =	64,90	58,40	51,20	43,20	84,80	70,40	66,90	65,80	57,20	74,90
Der Jahresdurchschnitt betrug: 1905	64,90	58,00	51,80	43,70	84,90	75,10	64,60	68,20	58,10	69,40
1904	60,60	52,80	46,60	38,30	78,30	72,50	67,50	61,90	52,80	52,50
1903	61,50	55,70	50,10	43,70	78,90	71,00	61,00	65,10	54,50	49,20
1902	59,60	54,20	49,30	43,60	74,00	67,40	54,10	63,50	54,00	58,50
1901	58,60	52,00	45,50	38,20	69,60	63,70	47,50	58,80	47,50	58,50

Hiernach betrug für 50 kg die Preissteigerung des Jahres 1905 gegen 1901:

für Rindfleisch	I.	Qualität	6,30	M.
" "	II.	"	6,00	"
" "	III.	"	6,30	"
" "	IV.	"	5,50	"
" Kalbfleisch	I.	"	15,30	"
" "	II.	"	11,40	"
" "	III.	"	17,10	"
" Hammelfleisch	I.	"	9,40	"
" "	II.	"	10,60	"
" Schweinefleisch			10,90	"

Infolge der hohen Fleischpreise und der guten Absatzverhältnisse waren auch die Zufuhren von ausländischem Fleisch im letzten Jahre erheblich größer als in den Vorjahren. Namentlich waren es Dänemark und Holland, die Fleisch in großen Mengen hierher lieferten, aber auch aus England wurde Schweine- und Ochsenfleisch zugeführt. Wenn auch das importierte Fleisch wegen des langen Transports nicht mehr zur ersten Qualität zu rechnen war, so beeinflußte es doch den Fleischhandel und machte die Großschlächter zu Preiszugeständnissen an die Kundschaft bereiter.

Im Wild- und Geflügelhandel wenden die Interessenten ihre Aufmerksamkeit von Jahr zu Jahr mehr den Berliner Markthallen zu und beauftragen besonders die städtischen Verkaufsvermittler gern mit der Verwertung ihrer Abschüsse.

Am 14. August 1904 ist das neue Wildschongesetz in Kraft getreten, das sehr einschneidende Bestimmungen für den Wildhandel enthält; danach ist der Verkauf des Wildes auch in der Schonzeit gestattet, sofern es während der Abschußzeit in die Kühlhäuser eingeliefert und dort polizeilich plombiert worden ist. Diese Bestimmung hatte zunächst außergewöhnlich starke Zufuhren an Rehwild zur Folge, welche die Preise wesentlich herabdrückten. Die Zufuhren von Rehwild waren nur im Jahre 1904 nicht genügend, weshalb Dam- und Rotwild gute Preise erzielte. Die Hasenzufuhren waren mäßig, die Preise normal. Wilde Kaninchen wurden gern gekauft und oft über den Wert hinaus bezahlt, das Vorurteil gegen den Genuß dieses Fleisches scheint demnach allmählich zu schwinden.

An Wildgeflügel waren von deutscher Herkunft Rebhühner und Fasanen in genügender Menge und guter Qualität am Markte, während die Zufuhren vom Auslande, namentlich an Schneehühnern, Birk- und Haselwild sehr stark zurückgingen, was um so auffälliger ist, als sie durchweg zu guten Preisen ver-

käuflich waren. Der Krammetsvogelfang war nach langer Zeit im Jahre 1904 wieder günstig.

Die Zufuhren von geschlachtetem zahmen Geflügel genügten nicht der Nachfrage, die Preise waren daher als ziemlich hoch zu bezeichnen. Der Markt von lebendem zahmen Geflügel — Hühnern, Enten — wird von Jahr zu Jahr mehr von der Zentralmarkthalle abgelenkt, da die galizischen Händler, die das lebende Geflügel hierher importieren, meist mit ihren Waggons selbst hier ankommen und die Lieferung gleich auf dem Schlesischen Bahnhofe, wo der Handel mit dieser Ware immer mehr zunimmt, verkaufen.

Im letzten Berichtsjahre kam der Abschluß der neuen Handelsverträge zu stande, auch fällt in dieses die Teuerung auf dem Fleischmarkt. Hierdurch ist naturgemäß auch der Handel mit Wild und Geflügel stark beeinflußt worden. Im allgemeinen waren die Umsätze geringer, die Preise dagegen höher, so daß der Geldwert der Umsätze nahezu derselbe geblieben ist.

Die folgenden Zusammenstellungen geben eine Übersicht über den Umsatz im Wild- und Geflügelgeschäft bei unseren städtischen Verkaufsvermittlern und über die auf Grund amtlicher Notierungen ermittelten Durchschnittspreise:

Bei den städtischen Verkaufsvermittlern wurden umgesetzt	1901	1902	1903	1904	1905
	Stück				
Rehwild	14 834	21 185	18 917	23 585	20 367
Damwild	3 866	2 611	2 647	3 940	3 263
Rotwild	4 485	4 648	4 978	6 225	5 562
Schwarzwild . .	1 353	1 065	1 324	1 327	1 455
Hasen	149 226	196 293	203 130	204 474	189 213
Kaninchen . . .	46 570	63 890	81 769	100 126	118 987
Fasanen	21 259	20 100	17 040	31 030	38 078
Rebhühner . . .	125 857	142 680	164 983	173 329	195 942
Lebende Hühner .	199 165	174 962	117 323	118 772	76 471
„ Enten . .	19 074	34 675	16 934	26 710	11 360
Geschlachtete Gänse .	248 023	246 212	258 136	252 727	242 639
„ Hühner	300 157	329 787	379 146	417 376	365 033
„ Enten .	60 621	43 427	57 010	52 672	39 580
Zusammen . .	1 194 490	1 281 535	1 323 337	1 412 293	1 307 950

Durchschnittspreise in Mark.

Etatsjahr	Rehwild	Rotwild	Damwild	Wildschweine	Überläufer, Frischlinge	Wilde Kaninchen	Alte Rebhühner	Junge Rebhühner	Hasen	Lebende			Geschlachtete			
										alte Hühner	junge Hühner	Enten	Gänse	Enten	alte Hühner	junge Hühner
	1/2 kg					Stück				Stück			1/2 kg	Stück		
1901	0,61	0,41	0,47	0,33	0,46	0,62	0,70	1,05	2,59	1,34	0,75	1,48	0,48	1,71	1,39	0,68
1902	0,68	0,42	0,46	0,35	0,44	0,60	0,87	1,02	2,49	1,46	0,73	1,27	0,49	1,64	1,49	0,75
1903	0,61	0,45	0,49	0,31	0,48	0,57	0,74	0,96	2,44	1,44	0,76	1,64	0,52	1,69	1,59	0,83
1904	0,52	0,36	0,43	0,39	0,51	0,54	0,69	0,79	2,46	1,51	0,72	1,37	0,54	1,83	1,55	0,86
1905	0,60	0,50	0,52	0,39	0,52	0,68	0,72	0,89	3,33	1,65	0,84	1,75	0,66	2,17	1,79	0,94

Der Fischhandel gestaltet sich von Jahr zu Jahr schwieriger, da die Ware immer knapper und teurer wird. Die Absicht, den Fisch zum Volksnahrungsmittel zu machen, ist völlig vereitelt. Die wesentlichen Ursachen der Verminderung des Fischbestandes sind hauptsächlich in der Stromregulierung, welche die Laichplätze vielseitig beschränkt, sowie in den starken Verunreinigungen der Flußläufe zu suchen.

In der Nord- und Ostsee wurden zwar größere Mengen von Fischen gefangen, doch war der Hauptteil des Fanges klein. Am Berliner Markt ist zu beklagen, daß die besten Qualitäten immer knapper werden.

Russischer Zander, der als Ersatz für hiesige Fische dient und allgemein beliebt ist, trifft nach wie vor in größeren Sendungen ein.

Das Karpfengeschäft, dessen Hochsaison in die Weihnachts- und Neujahrszeit fällt, verlief meist günstig, die Verkaufspreise waren höher als in den früheren Berichtsperioden. Alle Eingänge sind meistens leicht verkauft worden, so daß ein nennenswerter Bestand über Neujahr hinaus nicht übrig blieb. Auffallenderweise war an schweren Fischen, d. h. an solchen von über 4 Pfund, ein sehr geringes Angebot; die verhältnismäßig wenigen, die zu Markte kamen, wurden zu 90 ₰ bis 1 ℳ für 1/2 kg verkauft. Die Steigerung der Karpfenpreise während der Weihnachtswoche ist, wie noch bemerkt werden soll, mit der gewöhnlich knappen Zufuhr anderer Fische in Zusammenhang zu bringen.

Lachse deutschen Ursprungs gelten als Rarität auf dem Markte, während ausländische Lachse, welche in gut gefrorenem Zustande gehandelt werden, sehr reichlich zugeführt werden.

Schleie werden in Deutschland gegenwärtig etwas mehr gefangen, als in den letzten Jahren; sie gehen jedoch aus Teichen und Flüssen nur in kleinen Mengen ein; das Ausland lieferte reichlichere Zufuhren, zumal hohe Preise gezahlt wurden.

Aale wurden reichlich zugeführt, doch war der mittlere und kleine Aal im Verhältnis zu dem großen, für den oft nicht höhere Preise bezahlt wurden, ziemlich teuer.

Hechte, Plötzen, Barsche, Bleie und andere derartige Fische aus hiesigen Gewässern sind in jedem Jahre in unveränderten Mengen gehandelt worden.

Seefische konnten im allgemeinen den Bedarf nicht decken; es ist eine bedauerliche Tatsache, daß besonders erste Qualitäten in den letzten Jahren fehlten, zumeist waren nur zweite und dritte auf dem Berliner Markte vertreten. Seezungen und Steinbutten hielten sich hoch im Preise; auch Schellfische wurden der Qualität entsprechend durchweg hoch bezahlt. Der Krebshandel zeigte im Jahre 1904 ein etwas verändertes Bild. Der sogenannte Edelkrebs, vorwiegend deutschen Ursprungs, wurde im Jahre 1904 in reicheren Mengen zugeführt, die Preise waren daher niedriger als im Vorjahre; der galizische Sumpfkrebs machte sich mehr am Markte bemerkbar als sonst, er ist bei weitem billiger als der Edelkrebs, da er hinsichtlich seiner Qualität für minderwertig gehalten wird.

Über den Fischhandel läßt sich ein durchaus zutreffendes statistisches Material nicht beschaffen, weil sich das Geschäft im einzelnen sehr verschiedenartig abwickelt und der Großhandel mit dem Kleinhandel zu sehr verquickt ist. Schon allein der Ursprung und die Qualität der Fische ein und derselben Gattung bedingen bedeutende Unterschiede im Preise, dazu kommen die verschiedenen Größen, die schwer auseinander zu halten sind; noch mehr Schwierigkeiten ergeben sich bei der Preisfeststellung, wenn dabei die Frische des Fisches in Betracht gezogen wird. Immerhin aber bieten die seit 1903 vorliegenden Angaben des städtischen Verkaufsvermittlers einigen Anhalt, insofern dieser pflichtmäßig die tatsächlich gezahlten Preise feststellen muß.

Der Jahresumsatz von lebenden und toten Fischen bei dem städtischen Verkaufsvermittler betrug:

1903 . . .	23 900 Zentner im Werte von	1 012 810 ℳ
1904 . . .	21 166 " " " "	1 030 360 "
1905 . . .	21 644 " " " "	1 071 992 "

Den Umsatz von Fischen nach den verschiedenen Arten und die Durchschnittspreise veranschaulicht die folgende Zusammenstellung:

Jahr	Lebende Fische Zentner							Zusammen
	Hechte	Karpfen	Schleie	Aale	Zander	Plötzen	Verschiedene Fische	
1903	3 000	2 400	1 100	1 300	50	600	1 000	9 450
1904	2 326	2 346	1 032	1 522	73	480	1 384	9 163
1905	1 676	1 607	1 007	1 849	65	475	1 131	7 810

Jahr	Tote Fische Zentner			Zusammen
	Seefische	Russischer Zander	Verschiedene Flußfische	
1903	11 300	150	3 000	14 450
1904	6 268	927	4 808	12 003
1905	8 722	170	4 942	13 834

Durchschnittspreise für 1 Zentner in Mark.

Jahr	Lebende Fische						
	Hechte	Karpfen	Schleie	Aale	Zander	Plötzen	Verschiedene Fische
1903 . . .	—	—	—	—	—	—	—
1904 . . .	80	74	98	93	101	39	51
1905 . . .	97	75	109	91	113	49	62

Jahr	Tote Fische		
	Seefische	Russische Fische	Verschiedene Fische
1903	—	—	—
1904	54	47	40
1905	56	65	46

In den letzten Jahren hat sich immer mehr bemerkbar gemacht, daß der Produzent und der Berufsfischer alljährlich höhere Preise für ihre Fische erhalten. Diese Steigerung der Preise im Großhandel wird man nicht allein auf die Verminderung der Bestände zurückführen können, da zum Beispiel die Produktion an Karpfen erheblich zugenommen hat, auch wird das Defizit der Flußfischerei reichlich durch die Eingänge des Auslandes gedeckt. Anderseits muß zugegeben werden, daß auch in vielen Wasserstrecken die leidigen Abwässerungsverhältnisse in neuerer Zeit nicht selten Schädigungen bedeutender Art herbeiführen. Die Steigerung der Großhandelspreise hat aber nur selten höhere Preise für den Kleinhandel und das Publikum im Gefolge, da die Fischversteigerungen in der Zentralmarkthalle regulierend auf den Kleinhandel einwirken. Heute ist der Kleinhandel in der Lage, seinen Bedarf durch die Steigerungen zu decken und nicht gezwungen, dem Großhändler jeden geforderten Preis zu zahlen.

Die Obsternte ließ in Deutschland in den Jahren 1901, 1902, 1903 und 1905 viel zu wünschen übrig, nur im Jahre 1904 war sie trotz der andauernden Hitze und Dürre überaus reichlich. Die Obstkammer Werder brachte nur im

Jahre 1904 eine merkliche Zufuhr an Kirschen, Erdbeeren, Birnen und Äpfeln; im Jahre 1902 hatte sie eine vollständige Mißernte.

In den Monaten Mai und Juni 1905 führte Italien Kirschen von sehr schöner Qualität in großen Mengen ein, die gute Preise erzielten.

Im Jahre 1905 waren Birnen reichlich vorhanden, dagegen wenig Äpfel, die außerdem an Qualität gering waren. Auch wurden im Jahre 1905 Pflaumen und Weintrauben nur in geringeren Mengen eingeführt. Der Grund lag in der Cholerafurcht und zum Teil in der minderwertigen Qualität.

Bei geringer Ernte in Deutschland führten Schweden Preißelbeeren, Holland Gartenerdbeeren, Ungarn, Rumänien, Serbien, Baden und Böhmen Pflaumen, Ungarn und Frankreich Birnen, Amerika, Ungarn, Frankreich, Schweiz, Italien, Tirol und Österreich Äpfel ein.

Die folgende Zusammenstellung zeigt die Durchschnittspreise im Obstgroßhandel:

Obstart	Gattung	Durchschnittspreis für 50 kg				
		1901 M.	1902 M.	1903 M.	1904 M.	1905 M.
Äpfel	amerikanische	21,00	16,10	21,00	18,60	25,50
	tirolische	23,20	22,10	27,30	27,00	24,90
	italienische	16,20	13,80	16,30	12,50	16,80
	hiesige	13,50	10,00	9,00	7,70	12,90
	steirische	19,70	9,10	10,00	8,00	—
Birnen	tirolische	18,10	26,10	27,80	27,70	—
	italienische	14,10	20,40	23,30	19,30	25,40
	hiesige	11,10	11,20	14,00	8,50	18,70
Pflaumen	auswärtige	11,90	14,20	13,00	11,50	14,60
	hiesige	10,70	9,50	14,80	7,30	13,50
	Reineclauden	32,30	—	—	18,70	7,40
Stachelbeeren	reife	—	13,20	11,40	6,80	25,20
Johannisbeeren	auswärtige	17,80	13,00	27,50	13,00	14,20
	hiesige	—	17,60	14,50	13,00	16,10
Kirschen	auswärtige	10,70	37,00	43,00	29,40	38,10
	hiesige	24,80	23,50	20,50	19,30	22,30
Erdbeeren	auswärtige	10,40	78,70	135,90	63,80	131,60
	hiesige	65,10	81,50	123,30	63,50	81,60
	italienische	84,90	19,00	29,60	22,50	21,50
Weintrauben	ungarische	—	12,40	18,80	—	16,30
	französische	21,90	25,80	38,20	52,30	22,80

Der Blumenhandel in der Markthalle II hat sich sehr entwickelt und eine nicht vorherzusehende Ausdehnung gewonnen; die Stände waren stets besetzt, und Anträge auf monatweise Überlassung konnten bei der großen Zahl der Bewerber nur in verschwindend kleinem Maße berücksichtigt werden, da nur selten ein Verkaufsstand aufgegeben wurde. Ende 1905 waren für Topfblumenstände 8 und für Schnittblumenstände 157 Bewerber vornotiert. Tagesmietern mußten Stände in anderen Gruppen außerhalb der Blumenhalle überwiesen werden. Durch die letzte Erweiterung der Blumenhalle im Jahre 1901 stieg die Zahl der Stände in der Abteilung für Topfpflanzen von 15 mit 84,8 qm auf 20 mit 132,1 qm Grundfläche und in der Abteilung für Schnittblumen von 78 mit 257,9 qm auf 171 mit 633,4 qm.

Auch in der Berichtsperiode wurden zahlreiche bauliche Arbeiten zur Verbesserung und zur möglichst vollständigen Ausnutzung der Markträumlichkeiten ausgeführt. Wir beschränken uns darauf, hier die wichtigsten kurz zu erwähnen:

Zur Verminderung der Feuersgefahr wurde in der Zentralmarkthalle Ia im Restaurationskeller eine massive Wand zur Abschließung der Spirituosenabteilung aufgeführt. Sie erhielt zwei Drahtglasscheiben, um den Keller von außen zu beleuchten, eine eiserne Tür und eine unverbrennliche Schwelle von solcher Höhe, daß ein Abfließen des Spirituslagers in die übrigen Kellerräume unmöglich wird.

Die Kondensatorrohrschlangen der Kühlanlage erfüllten ihren Zweck nicht mehr. Da die durchschnittliche Lebensdauer solcher im Wasser liegenden Rohrschlangen erfahrungsmäßig kaum mehr als zehn Jahre beträgt, so beschloß die Markthallen-Deputation von einer Reparatur der alten Rohrschlangen abzusehen und neue einzubauen. Die Lieferung der neuen Rohrschlangen, fertig eingebaut, für zwei Ammoniak-Kondensatoren wurde der Maschinenbauanstalt Humboldt zum Preise von 8000 *M.* übertragen.

In der Markthalle II konnten im Jahre 1901 die neuen Bureauräume, die Keller für Schnittblumen, die neue Topfpflanzenhalle, der neue Teil der Schnittblumenhalle und die für den Verkauf von Schnittblumen neu eingerichtete Topfpflanzenhalle, sowie die umgebaute alte Schnittblumenhalle in Benutzung genommen werden. Der mit elektrischer Beleuchtung versehene Blumenkeller enthält 33 Lattenverschläge, die zusammen 138,8 qm Grundfläche haben. Topfpflanzen- und Schnittblumenhalle, zu einem Ganzen vereint, aber durch Glaswände von einander getrennt, grenzen in der Halle jetzt an die Durchfahrt und sind von dieser und dem übrigen Teile der Halle durch Glaswände abgeschlossen; sie bieten mit ihrer Ausstattung und dem hell gehaltenen Anstrich dem Auge ein sehr freundliches Bild. Beide Abteilungen haben Warmwasserheizung, um die Luft in der Topfpflanzenhalle auf mindestens 8° und in der Schnittblumenhalle auf mindestens 4° C. erwärmen zu können. Zu diesem Zwecke sind zwei

Meyersche Heißwasserkessel aufgestellt worden, für die im Markthallenkeller durch Vergrößerung des bisherigen Heizraumes Platz geschaffen worden ist. Außerdem kann in der Topfpflanzenhalle das Wasser in einem besonders dazu eingerichteten Spülbecken zum Bespritzen und Begießen der Pflanzen erwärmt werden. Die Verkaufsstände liegen jetzt in beiden Abteilungen auf erhöhten Inselperrons, die durch Granitschwellen eingefaßt sind, um zu verhindern, daß beim Reinigen und Spülen der Gänge das Wasser in die Stände hineinfließen kann.

Um eine bessere Beleuchtung herbeizuführen, wurde ein Teil der Markthalle II, etwa 2000 qm, mit Milleniumgaslicht versehen. Nachdem die in der Versuchszeit an dieser Beleuchtungsart hervorgetretenen Übelstände durch die städtischen Gaswerke zum größten Teile beseitigt worden waren, wurde auch in der sogenannten Haupthalle das Milleniumlicht eingeführt, wodurch gegenüber einer ausreichenden elektrischen Beleuchtung eine Ersparnis von etwa 5000 *M.* jährlich erzielt wird. In den Blumenhallen mußte elektrisches Bogenlicht beibehalten werden, da Gaslicht einen schädlichen Einfluß auf Blumen und Pflanzen ausübt; ebenso mußte in den verhältnismäßig schmalen Durchfahrten das elektrische Bogenlicht weiter verwendet werden, weil sich an diesen Stellen Milleniumlampen nicht ohne Beeinträchtigung des Lichteffektes so hoch anbringen lassen, daß sie bei dem regen Verkehr mit hochbeladenen Wagen nicht beschädigt werden könnten.

In der Markthalle III wurden zur Unterbringung der Kaputher und Alt-Geltower Obstzüchtervereine, die wegen der Vergrößerung der Blumenhalle in der Markthalle II dort ihre Plätze räumen mußten, fünf Gruppen Schlächter- und Gemüsestände abgebrochen. Die dadurch entstandenen freien Inseln nebst zwei schon vorhandenen, sind den Vereinen zur Verfügung gestellt worden. Ein besonderer Ausbau dieser sieben Inseln durch Aufstellung von Rück- und Zwischenwänden war mit Rücksicht auf die Art dieses Obsthandels von den Interessenten nicht gewünscht worden. Die Bodenräume des Restaurateurs, die zur Unterbringung der Kaputher und Alt-Geltower Obstzüchter dienen, wurden den polizeilichen Bestimmungen entsprechend ausgebaut, auch wurde der noch in der Mitte der Halle befindliche Block von Schlächterständen abgebrochen und 8 Stände desselben an Stelle der an der Südwand belegenen überflüssigen Seefischstände wieder aufgebaut.

In der Markthalle IV wurde über dem Polizeibureau in der Einfahrt Dorotheenstraße ein neues Stockwerk aufgebaut. Die dadurch geschaffenen Wohnungen wurden vermietet. Die Ausfahrt am Reichstagsufer wurde mit einem Rolltore versehen, um das Eindringen der Kälte in die Halle vom Wasser aus zu verhüten. Auf den an die Werderschen Obstzüchter vermieteten Plätzen am Reichstagsufer mußte eine völlig neue Entwässerung hergestellt werden.

Eine Besichtigung der Beleuchtungsanlagen in sämtlichen Markthallen hatte

ergeben, daß eine Vermehrung und Verbesserung der Beleuchtung durchaus notwendig sei. Namentlich erschien es wünschenswert, daß die Markthallen auch von außen mehr kenntlich gemacht und das Publikum dadurch auf sie hingewiesen würde. Nachdem in der Markthalle VIII verschiedene Probebeleuchtungen vorgenommen worden waren, kam nach vielen Abänderungen eine Außenbeleuchtung zustande, die den Zwecken vollkommen entspricht. Sowohl die Fronten der Vorderhäuser als auch die Eingänge und Höfe dieser Markthalle sind durch 12 elektrische Bogenlampen gut beleuchtet; außerdem ist über dem Eingange in der Andreasstraße ein Reklameschild, dessen Buchstaben aus 120 Glühlampen bestehen, angebracht. Nach diesen Ausführungen hat die Markthallen-Deputation die generellen Projekte für alle Markthallen genehmigt. Bei den andern Markthallen sollen jedoch durch lokale Verhältnisse bedingte Abweichungen Berücksichtigung finden, auch sollen Verbesserungen der Innenbeleuchtung vorgenommen werden. Die Gesamtkosten für die moderne Beleuchtung aller Markthallen werden etwa 35 000 *M.* betragen und aus dem Erneuerungs- und Ergänzungsfonds entnommen werden. In den Markthallen VII, VIII, IX und XI sind die neuen Beleuchtungsanlagen bereits vollendet.

Die Entwickelung des **Verkehrs auf dem Markthallenbahnhof** zeigen die folgenden Zahlen:

Jahr	Einfuhr überhaupt kg	Einfuhr davon in Wagenladungen kg	Ausfuhr kg
1896	51 336 800	40 673 830	2 404 660
1897	62 190 962	52 511 252	3 274 460
1898	71 692 680	59 252 710	4 187 563
1899	70 564 730	64 326 930	3 731 880
1900	84 258 970	77 095 070	4 886 810
1901	88 716 600	75 903 190	5 453 260
1902	90 304 020	77 955 280	5 085 775
1903	96 024 178	81 922 822	6 123 677
1904	110 628 117	98 165 188	6 685 619
1905	99 463 928	87 864 330	5 067 964

Die große Zunahme im Jahre 1904 ist hauptsächlich der außerordentlich reichen Obsternte zuzuschreiben; schon die Monate Mai und Juni brachten infolge der guten Kirschen- und Erdbeerernte eine Mehrzufuhr von 8 300 000 kg gegen die gleichen Monate des Vorjahres.

Der starke Rückgang im Jahre 1905 ist vornehmlich darauf zurückzuführen, daß die Obsternte gegen das Jahr 1904 bedeutend geringer ausfiel, und daß

mehrere Großhändler ihren Bedarf an Apfelsinen nicht mehr wie bisher mit der Eisenbahn, sondern von Hamburg aus wegen der geringeren Transportkosten auf dem Wasserwege zuführen lassen.

An Gebühren für die Benutzung des Bahnhofs wurden eingenommen 1901: 102 165 *M.*, 1902: 104 045 *M.*, 1903: 113 038 *M.*, 1904: 114 749 *M.*, 1905: 112 613 *M.* Die Kosten der Unterhaltung der Anlage und die Betriebskosten betrugen in den fünf Jahren 90 748, 98 463, 104 355, 102 179 und 110 808 *M.*

Da sich einige Großhändler mehrfach Übertretungen der Bestimmungen über Benutzung des Markthallenbahnhofes hatten zu Schulden kommen lassen, so wurden, um derartige Übertretungen in Zukunft zu verhindern, mit Zustimmung der Königlichen Eisenbahndirektion folgende schärfere Bestimmungen getroffen:

1. Neu hinzukommenden Standinhabern wird die ständige Benutzung des Eisenbahnanschlusses der Zentralmarkthallen für Wagenladungen nicht erteilt. An dem Empfange von Stückgütern wird nichts geändert.

2. In der Zeit vom 1. Juli bis 31. Oktober eines jeden Jahres erfolgt eine ausnahmsweise Ausladung von Wagenladungen an nicht empfangsberechtigte Standinhaber nicht mehr, derartige Sendungen werden behufs Laderechtstellung nach dem Schlesischen Bahnhof zurückbefördert. In der genannten Zeit ist die festgesetzte Entladefrist für Wagenladungsgüter genau einzuhalten, sie beginnt mit der Zustellung des Benachrichtigungsschreibens. Bei Überschreitung der Frist, sowie bei Verweigerung der Annahme einer Wagenladung wird der Wagen unnachsichtig auf Kosten der Empfangsberechtigten bezw. des Absenders nach dem Schlesischen Güterbahnhof zurückbefördert. Einmal zurückbeförderte Wagen dürfen nach den Zentralmarkthallen — selbst mit neuem Frachtbriefe — nicht wieder übergeführt werden.

Die an die Königliche Eisenbahndirektion zu Berlin für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes der Eisenbahn-Anschlußanlagen der Zentralmarkthallen zu zahlende Entschädigung — bisher 5 % Zuschlag zu den Kosten der allgemeinen Verwaltung — hat vom 1. Oktober 1905 ab eine Erhöhung erfahren und zwar:

1. Als Zuschlag für die Leistungen durch Beamte:
   a) 30 % des für die Dauer der Beschäftigung gezahlten gesamten Diensteinkommens (Durchschnittsgehalt, Wohnungsgeldzuschuß, Stellenzulagen, künftig wegfallende Zulage) mit Ausnahme der diätarischen Besoldung und der Stellenzulage der Diätare,
   b) 30 % der außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen, sofern die Beamten dauernd für die Anschlußanlage tätig gewesen sind oder ihnen die Remunerationen und Unterstützungen lediglich aus Anlaß dieser Tätigkeit gewährt worden sind,

c) 15 % der diätarischen Besoldung und der Stellenzulagen der Diätare, sowie des Gesamtbetrages der Ausgabe an Tagegeldern, Reisekosten und Kommandogeldern.

2. Als Zuschlag der Leistungen für Gehilfen und Arbeiter 15 % ihrer Bezüge mit Einschluß der Zulagen für Reise und auswärtige Übernachtungen.

3. Als Zuschlag für die sächlichen Ausgaben 5 %. Außerdem ist für die ärztliche Behandlung der im Interesse der Stadtgemeinde beschäftigten Beamten an die Königliche Eisenbahndirektion Berlin eine Pauschalvergütung von 112 *M.* jährlich zu entrichten.

Begründet wurde diese Mehrforderung durch eine Anweisung der Königlichen Oberrechnungskammer, wonach der Nachtragsvertrag III, betreffend den Anschluß der Zentralmarkthallen an die Berliner Stadtbahn, mit den Bestimmungen der seit 1901 gültigen Finanzordnung in Einklang zu bringen war. Da durch diese Mehrforderungen die Kosten der Unterhaltung der Eisenbahnanlage usw. jährlich um etwa 13 000 *M.* steigen und die Bahnhofsgebühren keine ausreichende Deckung gewähren, so hat die Markthallen-Deputation mit Genehmigung der Gemeindebehörden und im Einverständnis mit der Königlichen Eisenbahndirektion beschlossen, die von den empfangsberechtigten Standinhabern zu entrichtende Bahnhofsgebühr für Wagenladungsgüter von 2 auf 3 *M.* für jede Achse zu erhöhen, dagegen für die nicht empfangsberechtigten Standinhaber und für Stückgüter die bisherige Gebühr beizubehalten. Aus dieser Maßnahme war auf eine Mehreinnahme von rund 20 000 *M.* zu rechnen.

Von der Königlichen Güterabfertigungsstelle Zentralmarkthalle wurden für die Markthallenverwaltung erhoben und an die Stadt-Hauptkasse abgeliefert:

im Jahre	Bahngebühren *M.*	Lagergeld *M.*	Wiegegeld *M.*
1901	102 162,15	—	—
1902	102 585,90	1 434,80	24,10
1903	111 523,55	1 500,55	13,10
1904	112 877,40	1 859,10	12,55
1905	116 445,15	2 083,70	35,60

Für die zwischen der Panoramastraße und der Kaiser-Wilhelm-Straße belegenen Stadtbahnbogen 118 bis 124, sowie die zwischen der Kaiser-Wilhelm-Straße und der Rochstraße belegenen Bogen 125 bis 131 mit einem Flächeninhalt von 3023 qm ist mit der Eisenbahndirektion unterm 15./25. Oktober 1901 ein neuer Mietvertrag auf fernere 20 Jahre für die Zeit vom 1. Oktober 1901

bis 30. September 1921 abgeschlossen worden. Der Mietzins entspricht dem Mindesteinheitssatz von 17,50 M. für das Quadratmeter des vermieteten Geländes. Dem Eisenbahnfiskus bleibt das Recht vorbehalten, von 5 zu 5 Jahren, jedoch nicht vor dem 1. Oktober 1906, eine Festsetzung des jeweiligen Mietseinheitssatzes eintreten zu lassen.

Am 3. Dezember 1901 verschied nach schwerem Leiden der Markthallendirektor Handtwitz, für den vom 1. April 1902 ab der frühere Oberinspektor Graue auf Lebenszeit angestellt wurde. An dessen Stelle wurde vom 1. Juli 1902 ab der bisherige Magistratssekretär Spiecker als Oberinspektor gewählt.

Im September 1903 sind Dienstanweisungen für die Inspektoren der Markthallen und für die Aufseher und Pförtner bei den Markthallen erlassen und unterm 31. Oktober desselben Jahres vom Magistrat genehmigt worden. — Die kleineren Markthallen III, IV, V, IX, X, XI und XIII, die bisher von Inspektoren anderer Markthallen mitverwaltet wurden, werden vom 1. Oktober 1903 ab von Oberaufsehern verwaltet.

Durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom 28. März 1905 ist das Gehalt der Markthallenpförtner vom 1. April 1905 ab um 200 M. erhöht worden.

Auch für die Arbeiter und Handwerker ist seit 1902 eine neue, günstigere Skala eingeführt worden.

Die Arbeiter erhalten einen Anfangslohn von 3,50 M., der nach 4 Jahren auf 3,75 M., nach 8 Jahren auf 4,00 M. steigt.

Der Lohnsatz der gelernten Handwerker beginnt mit 4,25 M. und erhöht sich nach 2 Jahren auf 4,50 M., nach 4 auf 4,75 M., nach 6 auf 5,00 M.

Den Wünschen der Arbeiter auf Bildung eines Arbeiterausschusses hat die Markthallen-Deputation entsprochen und unterm 7. Februar 1903 Bestimmungen erlassen, die die Einrichtung und Tätigkeit dieses Arbeiterausschusses regeln. Die Bestimmungen sind vom Magistrat genehmigt worden.

Der Arbeiterausschuß der Markthallenarbeiter beantragte im Juni 1903 die Einführung eines regelmäßigen Schichtwechsels in den Zentralmarkthallen und der Markthalle II, da die Arbeiter bei dem gegenwärtigen Arbeitssystem zu wenig Ruhe hätten. Von der Markthallen-Deputation wurde darauf versuchsweise vom 1. Oktober bis 30. November 1903 nach dem von dem Ausschuß vorgeschlagenen Systeme in den genannten Hallen dieser Schichtwechsel eingeführt. Obgleich die Berichte der Inspektionen über die Ergebnisse für das neue Arbeitssystem wenig günstig lauteten, so wurde dennoch der Schichtwechsel am 1. Juli 1904 wiederum aufgenommen, um in der Zeit des größten Verkehrs ein richtiges Urteil über das neue System zu gewinnen. In den beiden Markthallen erforderte der Schichtwechsel die Mehreinstellung von Arbeitern, besonders bei der beabsichtigten Herabsetzung der Arbeitszeit von 10 auf 8½ Stunden,

dagegen war nicht zu billigen, daß die Arbeiter täglich dreimal zu ihrer Arbeitsstelle kommen mußten. Nach einer von der Direktion vorgeschlagenen anderen Arbeitseinteilung beschloß die Markthallen-Deputation in ihrer Sitzung vom 26. November 1904, daß der Schichtwechsel für die Reinigungsarbeiter der Zentralmarkthallen und der Markthalle II vom 1. April 1905 ab zur Einführung gelangen sollte. Die Arbeitseinteilung wurde in der folgenden Weise festgesetzt:

1. Schicht: von 6 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags, zusammen 11 Stunden, einschließlich 1 Stunde Mittag und $1/2$ Stunde Frühstückszeit, somit Arbeitszeit $9 1/2$ Stunden.

2. Schicht: von 1 Uhr nachmittags bis 11 Uhr abends, zusammen 10 Stunden, einschließlich $1/2$ Stunde Vesperpause, also Arbeitszeit $9 1/2$ Stunden.

In den übrigen Markthallen wurde der Schichtwechsel für die Arbeiter nicht eingeführt. Die Arbeitszeit wurde aber nach Abzug der Mittags- bezw. Frühstück- und Vesperpausen auf $9 1/2$ Stunden festgesetzt.

Den Fahrstuhlwärtern wurde mit Rücksicht darauf, daß ihr Dienst verantwortungsvoller und anstrengender sei als der der Reinigungsarbeiter, vom 1. April 1905 ab eine Zulage von täglich 25 ₰ für die Zeit ihrer Tätigkeit beim Fahrstuhlbetriebe bewilligt.

Nach den Beschlüssen der Gemeindebehörden vom $\frac{\text{10. Januar 1903}}{\text{9. Januar 1904}}$ wurde den städtischen Arbeitern, welche sich fünf Jahre lang im städtischen Dienste befinden, jährlich ein Urlaub von einer Woche ohne Abzug des Lohnes gewährt.

Infolge wiederholter Beschwerden über das Geschäftsverfahren der städtischen Verkaufsvermittler, daß bei den Versteigerungen von Lebensmitteln in den Zentralmarkthallen zu kleine Posten zum Angebot gelangen, hat die Markthallen-Deputation für die hauptsächlichsten zur Versteigerung bezw. zum Verkauf kommenden Nahrungsmittel bestimmte Minimalgrenzen festgesetzt. Die Bedingungen für die Zulassung der städtischen Verkaufsvermittler sind hiernach am 1. April 1906 entsprechend abgeändert worden.

In neuerer Zeit hatte sich im Großschlächtereigewerbe das Bestreben nach Einführung völliger **Arbeitsruhe an Sonn- und Festtagen** immer dringender geltend gemacht. Mehrere darauf gerichtete Petitionen waren bei uns eingegangen; insbesondere verlangten die Berliner Großschlächtergesellen mit Entschiedenheit die Abschaffung der Sonn- und Festtagsarbeit. Die Arbeitgeber hatten sich dem Wunsche der Gesellen angeschlossen, aber gebeten, sie vor Nachteilen durch die Konkurrenz auswärts wohnender Meister zu schützen und zu dem Zweck eine Änderung der Polizeiverordnung vom 14. März 1896 herbeizuführen. Auf Antrag des Magistrats vom 7. Dezember 1904 hat § 2 der genannten Polizeiverordnung durch Verfügung des Polizeipräsidenten vom 16. Januar 1905 folgende Fassung erhalten:

„An Sonn- und Feittagen schließt der Verkehr in allen Markthallen pünktlich um 9 Uhr vormittags. An diesen Tagen findet weder ein Handel noch eine Einfuhr von Fleisch im Fleischgroßhandel statt.“

Zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen, die in den Markthallen vorkommen, sind Beamte im Samariterdienst ausgebildet. Diese haben in der Berichtszeit in 2254 Fällen erste Hilfe geleistet.

Eine Übersicht über den Wert der einzelnen Markthallen gibt die folgende Tabelle:

Grunderwerbs- und Baukosten sowie Inventarwert.

Markthallen	Grunderwerbskosten ℳ	Baukosten und Kosten für innere Einrichtung ℳ	Wert des Inventars Ende März 1906	Zusammen
I, Zentralmarkthalle (einschl. des Eisenbahn-Anschlusses) Neue Friedrichstraße 24/27	2 720 808	2 354 661	14 531	5 090 000
Ia, Zentralmarkthalle, Neue Friedrichstraße 29/34 . .	2 906 222	2 239 169	16 117	5 161 508
II, Lindenstraße 97/99 und Friedrichstraße 18 . . .	1 370 000	1 702 141	16 166	3 088 307
III, Zimmerstraße 90/91 und Mauerstraße 82 . . .	850 600	646 375	4 554	1 501 529
IV, Dorotheenstraße 29 und Reichstagsufer	1 250 000	782 259	5 997	2 038 256
V, Magdeburger Platz . .	93 240	341 881	4 002	439 123
VI, Ackerstraße 23/26 und Invalidenstraße 158 . . .	620 000	547 820	3 663	1 171 483
VII, Dresdener Straße 27, Buckower Straße 15 und Luisenufer 15/16 . . .	985 400	725 817	6 727	1 717 944
VIII, Andreasstraße 56, Krautstraße 48a, Grüner Weg 96	835 000	632 849	6 515	1 474 364
IX, Pücklerstraße 34 und Eisenbahnstraße 42/43 .	621 090	569 657	7 667	1 198 414
X, Arminiusplatz	439 040	796 578	9 293	1 244 911
XI, Marheinekeplatz . . .	77 125	482 316	5 980	565 421
Übertrag . . .	12 768 525	11 821 523	101 212	24 691 260

Markthallen	Grunderwerbskosten M.	Baukosten und Kosten für innere Einrichtung M.	Wert des Inventars Ende März 1906	Zusammen
Übertrag . . .	12 768 525	11 821 523	101 212	24 691 260
XII, Grünthaler Straße 3/4 und Badstraße 10/10a .	391 345	614 244	6 413	1 012 002
XIII, Wörther Straße 45 und Treskowstraße 11 . . .	400 574	756 549	7 210	1 164 333
XIV, Reinickendorfer Straße 2d, e und Dalldorfer Straße 21/22	449 830	632 083	11 288	1 093 201
Markthallenbureau . .	—	—	1 984	1 984
Zusammen . . .	14 010 274	13 824 399	128 107	27 962 780

Die Gebäude sind mit 13 911 100 M. bei der städtischen Feuersozietät, das Inventar usw. und die Warenvorräte der Standinhaber mit 203 800 M. bez. 1 950 000 M. bei der Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft und die Spiegelglasscheiben der Läden mit 38 648 M. bei der Berlinischen Spiegelglasversicherungsgesellschaft versichert.

Die folgenden Tabellen bringen eine Zusammenstellung über die Besetzung der Verkaufsstände und über die Standgeldeinnahmen sowie eine Nachweisung der finanziellen Ergebnisse der Markthallen in den Etatsjahren 1901 bis 1905:

Minimal- und Maximal-Besetzung der Verkaufsstände und Standgeldeinnahmen.

Markthallen	Es waren zur Besetzung vorhanden qm	Minimum Maximum Standgeld	Es waren durchschnittlich täglich besetzt qm 1901/02	1902/03	1903/04	1904/05	1905/06
Zentralmarkthalle I	*5 382,9	Minimum	5 296,7	5 387,3	5 483,4	5 580,1	5 638,3
		Maximum	5 712,0	5 737,0	5 748,7	5 788,0	5 820,9
		Standgeld M.	503 354	507 227	514 348	521 611	521 630
Zentralmarkthalle Ia	*5 603,5	Minimum	4 730,7	4 915,5	5 119,4	5 292,8	5 345,3
		Maximum	5 151,0	5 233,2	5 365,0	5 613,0	5 737,6
		Standgeld M.	523 115	539 220	561 088	586 151	600 656

* Im Abonnement vermietete Stände sind wegen Platzmangels bisweilen nochmals an sogenannte Tagesstandinhaber vergeben worden.

Markthallen	Es waren zur Besetzung vorhanden qm	Minimum Maximum Standgeld	Es waren durchschnittlich täglich besetzt qm 1901/02	1902/03	1903/04	1904/05	1905/06
Markthalle II	3 053,2	Minimum	2 378,0	2 559,0	2 581,0	2 613,0	2 590,0
		Maximum	2 901,0	2 865,0	2 941,0	2 995,0	2 974,0
		Standgeld M.	247 337	259 473	268 271	266 205	266 105
" III	2 010,0	Minimum	652,0	609,7	569,8	516,8	512,2
		Maximum	1 225,3	1 152,4	1 072,9	1 047,7	945,7
		Standgeld M.	72 465	68 075	62 391	58 784	54 197
" IV	1 491,3	Minimum	747,6	746,4	719,4	680,3	617,3
		Maximum	846,0	787,6	789,2	740,1	684,7
		Standgeld M.	69 987	67 477	65 295	60 670	55 506
" V	* 863,0	Minimum	845,4	840,8	801,1	749,7	724,0
		Maximum	878,2	882,3	869,9	807,8	764,4
		Standgeld M.	86 531	85 672	83 944	77 099	72 330
" VI	*1 193,9	Minimum	1 017,8	964,7	990,2	1 045,3	1 016,0
		Maximum	1 149,9	1 248,7	1 194,6	1 228,2	1 254,0
		Standgeld M.	98 735	98 316	96 615	97 866	99 684
" VII	1 535,8	Minimum	1 167,9	1 105,5	1 045,9	936,5	885,8
		Maximum	1 263,0	1 213,6	1 144,6	1 031,2	1 008,3
		Standgeld M.	110 962	109 852	104 797	99 427	92 728
" VIII	1 789,7	Minimum	1 449,5	1 416,4	1 388,8	1 443,4	1 417,7
		Maximum	1 674,9	1 605,0	1 605,3	1 553,9	1 606,2
		Standgeld M.	135 602	137 810	136 557	137 746	140 698
" IX	1 300,0	Minimum	567,0	570,3	525,5	516,6	545,1
		Maximum	634,1	637,8	584,8	576,2	601,1
		Standgeld M.	53 080	54 753	51 631	49 499	50 278
" X	1 627,2	Minimum	392,6	304,5	293,9	298,3	320,9
		Maximum	472,1	410,7	392,6	352,9	380,8
		Standgeld M.	36 754	33 702	29 843	28 389	29 103
" XI	1 112,0	Minimum	475,2	447,4	362,8	358,1	391,1
		Maximum	506,1	512,4	456,8	413,9	443,8
		Standgeld M.	44 802	43 958	39 051	35 612	34 107
" XIII	1 575,6	Minimum	284,4	246,7	224,0	183,3	182,9
		Maximum	343,5	315,8	290,4	246,6	240,0
		Standgeld M.	28 957	25 062	23 049	20 292	17 313
" XIV	1 455,1	Minimum	1 072,7	1 051,4	1 056,7	1 046,0	1 058,2
		Maximum	1 160,1	1 097,7	1 158,4	1 135,6	1 200,1
		Standgeld M.	107 164	105 632	104 614	103 020	102 786
Zusammen	29 993,2	Minima	21 077,5	21 165,6	21 251,9	21 260,1	21 244,9
		Maxima	23 917,2	23 799,2	23 697,1	23 530,2	23 656,5
		Standgeld M.	2 118 845	2 136 229	2 146 494	2 142 371	2 137 121

* Im Abonnement vermietete Stände sind wegen Platzmangels bisweilen nochmals an sogenannte Tagesstandinhaber vergeben worden.

Finanzielle Ergebnisse der Markthallen.

Einnahme.

Art der Einnahme	1901 M.	1902 M.	1903 M.	1904 M.	1905 M.
1. Allgemeine Verwaltung	—	—	—	—	—
2. Betriebsverwaltung:					
a) Mieten:					
für Wohnungen	78 673	78 623	80 025	82 333	90 385
„ Läden	99 874	92 076	99 782	99 790	99 282
„ Kellerräume	90 390	92 986	94 526	96 338	100 602
„ Restaurationen und Wohnungen der Restaurateure	107 367	109 152	109 232	105 618	102 366
„ Kühlräume	52 807	45 412	54 938	55 181	45 207
„ sonstige Räume (Kontore usw.)	146 764	146 983	147 308	149 749	137 649
Anteil an dem Mietsertrage des Grundstücks Neue Friedrichstr. 35	1 922	1 922	1 922	1 922	1 922
Erstattungen der Standinhaber und Restaurateure für Leitungswasser	36 336	36 062	35 249	31 357	31 188
b) Standgelder:					
von Abonnenten	1 968 399	1 994 462	1 982 707	1 976 354	1 975 069
täglich erhobene Standgelder	150 448	141 737	153 787	166 019	162 053
c) Erstattungen der Kosten für das Heizen und Reinigen der Marktpolizeibureaus	2 232	2 203	2 052	2 118	2 158
d) Erstattungen für die Benutzung des Markthallenbahnhofs	102 163	104 045	113 037	114 749	118 764
e) Erstattungen von einem Bauunternehmer für Abbruchsarbeiten	—	500	250	250	250
f) Verschiedene und unvorhergesehene Einnahmen	3 612	4 611	7 057	4 042	6 781
g) An Zuschuß aus dem Erneuerungs- u. Ergänzungsfonds der Markthallenverwaltung	—	56	—	—	104 156
Summe der Einnahme	2 841 017	2 850 830	2 881 872	2 885 720	3 277 832

Ausgabe.

Art der Ausgabe	1901 M.	1902 M.	1903 M.	1904 M.	1905 M.
1. Allgemeine Verwaltung	301 148	311 470	305 724	300 600	337 891
2. Schuldentilgung und Verzinsung:					
a) Schuldentilgung	459 716	476 792	494 508	512 883	531 944
b) Verzinsung	877 696	861 361	844 420	826 850	808 628
3. Betriebsausgaben:					
a) Unterhaltung der Baulichkeiten, Neubeschaffung und Unterhaltung des Inventars	103 748	119 513	118 949	106 537	119 331
b) Beleuchtung, Maschinen- und Fahrstuhlbetrieb	176 280	190 182	191 907	181 286	200 845
c) Brennmaterial für die Diensträume und den Maschinenbetrieb	32 980	28 581	29 865	30 074	27 747
d) Leitungswasserverbrauch	57 376	56 063	57 520	50 041	48 152
e) Reinigung und Desinfektion, Schnee- und Eisbeseitigung	171 263	190 398	195 642	202 891	205 152
f) Lasten, Abgaben u. Feuerversicherungsbeiträge	47 023	67 878	67 141	69 002	64 594
g) Mieten	52 902	52 902	52 902	52 902	52 902
h) Löhne für die Fahrstuhlwärter und technischen Arbeiter	44 534	49 925	72 686	81 185	83 403
i) Unterhaltung der Eisenbahnanlage und Kosten des Bahnbetriebes bei den Zentralmarkthallen	90 748	98 460	104 355	104 210	112 613
k) Verschiedene und unvorhergesehene Ausgaben	2 584	1 968	1 341	10 196	1 299
4. Beträge aus Verkäufen von Grundstücken usw., bestimmt zur außerordentlichen Tilgung der Anleiheschuld bezw. zur Wiederverwendung für Ausgaben, welche aus Anleihemitteln zu bestreiten sind	–	500	250	250	250
5. Zum Erneuerungs- und Ergänzungsfonds an Abschreibungen für Maschinen	150 382	143 705	138 036	132 710	—
6. An die Stadt-Hauptkasse Überschuß	272 637	201 132	203 626	224 103	683 081
Summe der Ausgabe	2 841 017	2 850 830	2 881 872	2 885 720	3 277 832

II.

Allgemeine Übersicht der gesamten Einnahmen und Ausgaben des Stadthaushalts für die Etatsjahre 1901 bis 1905.

Die folgende Übersicht enthält die gesamten Einnahmen und Ausgaben der Stadt-Hauptkasse für die Etatsjahre 1901 bis 1905.

Nicht einbegriffen sind die Einnahmen und Ausgaben aus dem bei der Hauptstiftungskasse geführten Grundstücks-Erwerbungsfonds; daher sind auch die Ausgaben dieses Fonds für den Ankauf von Grundstücken für Verwaltungszwecke in der Zusammenstellung nicht mitenthalten.

Das finanzielle Ergebnis der einzelnen Kapitel weicht von demjenigen in den Jahresabschlüssen der Stadt-Hauptkasse insofern ab, als den einzelnen Kapiteln auch die Kosten der dazu gehörigen Hochbauten zugeschrieben, anderseits aber die Überschüsse aus Vorjahren berücksichtigt sind, die zu bestimmten Zwecken bewilligt, an Dritte in den Berichtsjahren gezahlt wurden. Das Gesamtergebnis (XXXIV) dagegen deckt sich mit den Jahresabschlüssen.

Im einzelnen fällt bei der Verwaltung der städtischen Werke (II) das starke Steigen der Einnahmen in den ersten vier Berichtsjahren um fast 9 Millionen auf. Diese Zunahme hat hauptsächlich ihren Grund darin, daß sich die Zahl der Gasabnehmer bedeutend vermehrt hat. Ferner hat die ausgedehntere Verwendung der neu eingeführten Gasautomaten sowie größere Verkäufe von Altmaterialien die Einnahme beträchtlich erhöht. Auch ist infolge des starken Aufschwunges der Industrie der Absatz von Koks und anderen Nebenprodukten gestiegen. Nicht ohne Einfluß waren auch die Mehreinnahmen an Kanalisationsgebühren, die teils auf das Steigen der durchschnittlichen Grundstückserträge, teils auf die volle Heranziehung der Neubauten und der

öffentlichen Grundstücke, die durch die Ordnung vom 20./22. März 1902 ermöglicht wurde, zurückzuführen sind.

Die Einnahmen aus Renten und Dotationen (IV) stammen aus der Rente aus den Anteilen des Stadtkreises Berlin an den Dotationsgeldern der Provinzial- und Kreisverbände, aus dem Beitrag der Staatskasse auf Grund des Gesetzes vom 3. März 1897, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, aus der Rente von der Imperial Continental Gas Association zu London für die Erlaubnis zur Legung von Verbindungsröhren, aus den Abgaben der Aktiengesellschaft „Berliner Elektrizitätswerke" für die Benutzung eines bestimmten Straßengebietes zur Legung elektrischer Leitungen und der Aktiengesellschaft „Moabiter Elektrizitätswerke", sowie aus den Abgaben der Straßenbahngesellschaften für Benutzung der Straßen, Plätze und Chausseen der Stadt zum Betriebe der Straßenbahn.

Die auffällige Steigerung der Einnahmen und Ausgaben im Jahre 1904 bei VI (Kapital und Schulden) um fast 10 Millionen Mark erklärt sich aus der Deckung des von der hiesigen städtischen Sparkasse aufgenommenen Darlehns von 9 743 373 *M.* für den Ankauf von 5 834 000 *M.* Aktien der Berliner elektrischen Straßenbahn-Aktiengesellschaft. Die Abnahme der Mehrausgabe in den Berichtsjahren rührt daher, daß weniger Stadtanleihe zur Versilberung gelangte und auch weniger Zinsen gezahlt zu werden brauchten, sowie daß durch den Verkauf von Grundstücken z. B. der früheren Gasbehälteranstalt am Koppenplatz (1904) und des Friedenauer Sportparkgrundstückes (1905) hohe Erlöse erzielt wurden, wodurch bei dieser Verwaltung nur ein geringerer Zuschuß erforderlich wurde.

Die bei IX (Kranken-, Gesundheitspflege und Heimstätten) gegen die Vorjahre größeren Mehrausgaben in den Jahren 1904 und 1905 hängen mit den Baukosten des Rudolf Virchow-Krankenhauses und der III. Irrenanstalt in Buch zusammen.

Bei der Park- und Gartenverwaltung (X) ist die größere Ausgabe im Jahre 1904 auf den Erwerb der zur Anlegung des Nordparks (inzwischen „Schillerpark" genannt) erforderlichen Grundstücke zurückzuführen.

Die stete Abnahme der Ausgaben der Tiefbauverwaltung (XII) in den ersten vier Berichtsjahren hat seinen Grund vornehmlich in dem verminderten Bedarf an Neu- und Umpflasterungen und in den geringeren Ausgaben für Unterhaltung der Straßen und der alten Entwässerungskanäle sowie dem Minderbedarf bei einzelnen Baukonten. Das Anschwellen der Ausgaben im Jahre 1905 beruht darauf, daß erhebliche Beträge für Kaufgelder und Enteignungen usw. gezahlt werden mußten.

Die höheren Ausgaben im Jahre 1905 bei XVI (Gemeinde-Friedhöfe) sind durch die Errichtung einer Windmotoranlage zur Wasserversorgung auf dem

Friedhof in Friedrichsfelde und die Herstellung eines gepflasterten Fahrweges in Friedrichsfelde vom Eingang des Friedhofes bis zur Leichenhalle entstanden.

Die scheinbare Verminderung der Ausgaben bei XVII (Standesämter) hat ihren Grund darin, daß die ständigen Hilfsarbeiterstellen nach und nach mit Gemeindebeamten, die aus dem Personaletat besoldet werden, besetzt worden sind.

Die immer noch hohen Mehrausgaben bei XVIII (Märkisches Provinzial-Museum) hängen mit dem Neubau dieses Museums, der noch nicht vollendet ist, zusammen.

Infolge eines Beschlusses der Gemeindebehörden im Jahre 1901, aus bereits vorhandenen und noch zu erwerbenden Bücherbeständen eine Stadtbibliothek zu bilden und für die Ausgestaltung und Ergänzung der Volksbibliothek sowie für Errichtung von Lesehallen Sorge zu tragen, wurden zum erstenmal im Jahre 1902 besondere Mittel zur Verfügung gestellt, daher sind die Ausgaben bei XIX (Stadtbibliothek) seitdem bedeutend gestiegen.

Unter den hohen Ausgaben des Jahres 1903 bei XXIV (Gemeinnützige Zwecke) befinden sich 100 000 *M.* für die Virchow-Stiftung und 1 Million Mark zur Begründung der König Friedrich-Stiftung, in denen für 1905: 90 000 *M.* Beihilfe an die Schmidt-Gallisch-Stiftung für die Ausführung von Maßnahmen zur Herabminderung der Säuglingssterblichkeit in Berlin.

In den verschiedenen Ausgaben (XXV) für 1901 und 1902 sind 23 593 *M.* für das Werk „Die Brücken Berlins" enthalten.

Aus XXIX (Unterstützungen) wurden gezahlt im Jahre 1902 an die französischen und englischen Untertanen der durch Erdbeben heimgesuchten Inseln Martinique und St. Vincent 40000 *M.*, an die durch das Unwetter im April 1902 Geschädigten 56301 *M.*, im Jahre 1903 an die vom Hochwasser Betroffenen 30000 *M.*, zur Linderung der Not der Einwohner der durch Feuer zerstörten Stadt Aalesund 10000 *M.*, im Jahre 1905 an die durch Erdbeben in Italien Geschädigten 10000 *M.*

Unter XXX (Repräsentation) befinden sich im Jahre 1901: 7102 *M.* Kosten für den Empfang der Mitglieder des Internationalen Zoologenkongresses; 15000 *M.* für Festlichkeiten aus Anlaß des 50jährigen Bestehens der hiesigen Feuerwehr; 5919 *M.* für das 50jährige Jubiläum der hiesigen Straßenreinigung; 1902: 9247 *M.* für den Empfang und die Bewirtung der Teilnehmer des Deutschen Juristentages; 23785 *M.* für die Begrüßung des Königs von Italien und die Ausschmückung der Einzugsstraße; 1903: 12940 *M.* für den Empfang und die Bewirtung der Teilnehmer des Internationalen statistischen Instituts und des 5. internationalen Kongresses für angewandte Chemie; 1904: 17554 *M.* für den Empfang der Teilnehmer am 13. Deutschen Turnertage, des 5. internationalen Dermatologen und des internationalen Frauenkongresses; 5000 *M.* zur Beschaffung eines Ehrengeschenkes für den Kreuzer „Berlin"; 94442 *M.* Beitrag

zu den Kosten des Geschenks der preußischen Städte für das Kronprinzenpaar bei seiner Vermählung; 40950 *M.* Erinnerungsgabe zum 100jährigen Todestage Schillers; 1905: 144266 *M.* Kosten der Einzugsfeierlichkeiten bei der Hochzeit des Kronprinzen; 12000 *M.* für einen Fehlbetrag zur Deckung der Kosten der vom geschäftsführenden Ausschusse veranstalteten Schillerfeier in Berlin; 18005 *M.* für die Ausschmückung der Einzugsstraße bei der Anwesenheit des Königs von Spanien; 21682 *M.* für den Schmuck der Feststraße beim Einzuge der Braut des Prinzen Eitel Friedrich; 3553 *M.* für den gastlichen Empfang des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit; 6635 *M.* für festliche Speisung der Insassen der städtischen Hospitäler, Siechenhäuser, Waisenhäuser zur Feier der silbernen Hochzeit des Deutschen Kaiserpaares.

Im Jahre 1905 sind bei XXXI (kirchliche Zwecke) von verschiedenen Kirchengemeinden Berlins die ihnen gewährten Kirchenbaukosten nebst Zinsen infolge gerichtlicher Verurteilung zurückerstattet worden.

Als Einnahmen aus Anleihen (XXXII) sind nur diejenigen gerechnet, welche der Stadt-Hauptkasse überwiesen worden sind. Die den städtischen Werken (Gas-, Wasser-, Kanalisationswerke, Vieh- und Schlachthof, Markthallen) überwiesenen Anleihen, sowie die Ausgaben der einzelnen Werke sind hierin nicht enthalten; in diesem Titel kommen nur die Überschüsse der Werke zur Vereinnahmung.

Aus Anleihemitteln wurden hauptsächlich bestritten: mehrere Bauten für höhere Schulen, verschiedene Brücken- und Wasserbauten, die Zentrale für Beleuchtung, Heizung und Wasserversorgung in Buch; aus Anleihe- und allgemeinen Mitteln der Bau des Rudolf Virchow-Krankenhauses, des Märkischen Provinzial-Museums, der Irrenanstalt in Buch, des Verwaltungsgebäudes in der Jüdenstraße usw.

Der im letzten Berichte erwähnte Magistratsbeschluß vom Jahre 1892, wonach die Bauten für höhere Schulen, Kranken- und Siechenhäuser nicht aus Anleihen, sondern aus laufenden Mitteln errichtet werden sollten, konnte nicht mehr aufrecht erhalten werden, da die außerordentlichen Bedürfnisse, die hiernach aus laufenden Einnahmen des Stadthaushalts-Etats zu bestreiten wären, in kurzer Zeit eine recht beträchtliche Höhe erreichen würden. Eine Mehrleistung konnte daher die Stadt ohne Überanstrengung der Steuerkraft der Gegenwart nicht übernehmen, zumal da die Anforderungen für Schulen, Krankenhäuser, Irren-, Siechenanstalten, Heimstätten, Armen- und Waisenpflege usw. sehr gestiegen sind. Nach einem Magistratsbeschlusse vom 21. November 1902 sollen daher künftig die Beträge für solche Bauten wieder aus Anleihemitteln entnommen werden.

I. Kämmerei.

Statsjahr	Ausgabe M.	Einnahme M.	Mehreinnahme M.
1901	269 094,26	959 127,75	690 033,49
1902	408 054,30	826 472,52	418 418,22
1903	187 673,94	866 393,36	678 719,38
1904	741 274,27	946 459,23	205 184,96
1905	264 803,93	1 073 152,64	808 348,71
	1 870 900,74	4 671 605,50	2 800 704,76

II. Städtische Werke.

Statsjahr	Ausgabe M.	Einnahme M.	Mehreinnahme M.
1901	2 803 367,49	3 315 202,36	511 834,87
1902	2 446 761,50	6 536 679,62	4 089 917,72
1903	2 121 289,95	11 224 643,67	9 103 353,72
1904	1 730 237,63	12 083 098,74	10 352 861,11
1905	1 952 124,93	12 073 571,86	10 121 446,93
	11 053 781,50	45 233 196,25	34 179 414,35

III. Steuern.

Statsjahr	Ausgabe M.	Einnahme M.	Mehreinnahme M.
1901	1 068 386,70	63 789 139,20	62 720 752,50
1902	2 666 104,14	64 314 467,87	61 648 363,73
1903	2 259 104,75	64 915 083,16	62 655 978,41
1904	1 574 505,79	70 928 935,05	69 354 429,26
1905	1 959 011,49	74 016 517,16	72 057 505,67
	9 527 112,67	337 964 142,44	328 437 029,57

IV. Renten, Dotationen usw.

Statsjahr	Ausgabe M.	Einnahme M.	Mehreinnahme M.
1901			4 920 701,70
1902			5 432 596,42
1903			6 526 462,16
1904			6 518 577,54
1905			7 311 073,92
			30 709 411,74

V. Verpachtungen.*)

Statsjahr	Ausgabe M.	Einnahme M.	Mehreinnahme M.
1901			431 601,88
1902			415 600,10
1903			415 600,00
1904			415 600,00
1905			415 600,00
			2 094 001,58

VI. Kapital und Schulden.

Statsjahr	Ausgabe M.	Einnahme M.	Mehrausgabe M.
1901	17 295 897,15	13 715 943,40	3 579 953,75
1902	19 290 780,16	15 759 146,80	3 531 633,36
1903	19 367 621,13	16 084 054,98	3 283 566,15
1904	29 139 229,47	26 108 876,81	3 030 352,60
1905	20 938 649,79	18 972 525,07	1 966 124,72
	106 032 177,50	90 640 547,02	15 391 630,48

VII. Unterricht.

Statsjahr	Ausgabe M.	Einnahme M.	Mehrausgabe M.
1901	26 423 377,45	3 092 202,27	23 331 175,16
1902	24 234 159,17	3 163 050,53	21 071 108,64
1903	25 258 024,21	3 356 998,93	21 901 025,28
1904	27 335 333,25	3 407 852,76	23 927 480,49
1905	28 134 089,12	3 558 787,67	24 575 301,45
	131 384 983,20	16 578 892,16	114 806 091,04

VIII. Armenwesen.

Statsjahr	Ausgabe M.	Einnahme M.	Mehrausgabe M.
1901	13 245 649,90	1 349 428,92	11 896 220,98
1902	14 363 823,24	1 519 773,02	12 844 050,22
1903	14 845 965,64	1 620 047,16	13 225 918,46
1904	15 100 920,55	1 813 387,37	13 287 533,18
1905	16 326 169,52	1 907 579,50	14 418 590,02
	73 882 528,85	8 210 215,99	65 672 312,86

*) Anschlagwesen und Uraniasäulen.

Etatsjahr	Ausgabe M.	Einnahme M.	Mehrausgabe M.	Etatsjahr	Ausgabe M.	Einnahme M.	Mehrausgabe M.
	IX. Kranken-, Gesundheitspflege und Heimstätten.				**X. Park- und Gartenverwaltung.**		
1901	13 179 140,09	2 446 686,31	10 732 453,77	1901	860 888,07	21 237,71	839 650,36
1902	12 454 558,65	2 657 531,66	9 797 026,99	1902	1 187 149,35	21 352,57	1 165 796,78
1903	12 705 924,30	3 006 065,53	9 699 858,77	1903	858 760,83	27 162,90	831 597,93
1904	14 757 847,93	3 377 355,14	11 380 492,79	1904	2 653 839,84	27 917,93	2 625 921,91
1905	16 505 289,74	3 460 487,71	13 044 802,03	1905	1 009 060,21	37 176,84	971 883,37
	69 602 760,71	14 948 126,36	54 654 634,35		6 569 698,30	134 847,95	6 434 850,35
	XI. Vorarbeiten der Hochbauverwaltung.				**XII. Tiefbauverwaltung.**		
1901	141 311,84	10 380,63	130 931,21	1901	13 053 378,78	5 194 390,85	7 858 987,93
1902	145 153,90	542,74	144 611,16	1902	12 267 457,22	5 239 884,49	7 027 572,73
1903	152 608,11	4 318,77	148 289,34	1903	11 945 861,93	5 215 993,90	6 729 868,03
1904	152 395,40	3 658,99	148 736,41	1904	9 543 904,32	3 728 551,53	5 815 352,79
1905	120 844,65	836,58	120 008,07	1905	18 489 891,19	4 246 893,21	14 242 997,98
	711 813,91	19 237,71	692 576,19		65 300 493,44	23 625 713,98	41 674 779,46
	XIII. Verwaltungskosten.				**XIV. Polizeiwesen.**		
1901	11 224 078,50	919 987,94	10 304 090,56	1901	6 779 784,56	1 051 805,35	5 727 979,21
1902	11 984 965,10	921 259,21	11 063 705,89	1902	6 740 519,64	1 094 719,51	5 645 800,13
1903	12 746 208,31	1 059 005,93	11 687 202,38	1903	6 859 581,31	1 089 370,28	5 770 211,03
1904	14 686 216,21	1 100 923,08	13 585 293,13	1904	6 826 945,56	1 149 730,07	5 677 215,49
1905	15 580 976,72	1 298 479,59	14 282 497,13	1905	6 864 742,18	1 191 293,28	5 673 448,90
	66 222 444,87	5 299 655,75	60 922 789,09		34 071 573,20	5 576 918,44	28 494 654,76
	XV. Straßen-Beleuchtung, -Reinigung u. -Besprengung.				**XVI. Gemeindefriedhöfe.**		
1901	4 352 980,14	104 366,53	4 248 613,61	1901	47 110,76	25 208,59	21 902,17
1902	4 719 559,88	94 754,05	4 624 805,83	1902	51 998,78	35 331,61	16 667,17
1903	5 310 948,98	116 958,85	5 193 990,13	1903	63 314,07	39 985,25	23 328,82
1904	5 032 963,06	204 821,52	4 828 141,54	1904	60 190,17	43 502,65	16 687,52
1905	5 393 902,61	62 794,42	5 331 108,19	1905	91 454,37	47 972,46	43 481,91
	24 810 354,17	583 695,37	24 226 658,80		314 068,15	192 000,56	122 067,59
	XVII. Standesämter.				**XVIII. Märk. Provinzial-Museum.**		
1901	90 455,19	34 592,77	55 862,42	1901	377 392,85	13,50	377 379,35
1902	92 743,64	37 276,00	55 467,64	1902	151 374,91	—	151 374,91
1903	84 901,65	38 733,60	46 168,05	1903	106 769,82	—	106 769,82
1904	81 943,61	41 751,81	40 191,81	1904	121 609,56	—	121 609,56
1905	82 101,02	44 211,72	37 889,30	1905	154 735,16	—	154 735,16
	432 145,12	196 566,93	235 579,72		911 882,12	13,50	911 868,62

Etatsjahr	Ausgabe M.	Einnahme M.	Mehrausgabe M.	Etatsjahr	Ausgabe M.	Einnahme M.	Mehrausgabe M.
	XIX. Stadtbibliothek, Volksbibliotheken, Lesehallen.				**XX. Statistisches Amt.**		
1901	107 617,00	6 117,93	101 499,07	1901	37 625,63	–	37 625,63
1902	178 511,56	7 867,95	170 643,61	1902	50 970,75	—	50 970,75
1903	178 541,45	7 217,23	171 324,22	1903	55 767,96	13,50	55 754,46
1904	172 621,01	23 015,81	149 605,20	1904	57 817,94	126,38	57 691,56
1905	191 293,39	15 925,69	175 367,70	1905	49 871,88	79,95	49 791,93
	828 584,44	60 144,61	768 439,80		252 054,18	219,83	251 834,35
	XXI. Gewerbegericht.				**XXII. Kaufmannsgericht.**		
1901	29 028,77	3 450,23	25 578,54	1901	—	—	—
1902	32 448,21	4 061,62	28 386,59	1902	—	—	—
1903	32 418,20	3 650,16	28 768,04	1903	—	—	—
1904	33 269,19	3 570,59	29 698,60	1904	2 926,60	–	2 926,60
1905	34 420,06	3 974,96	30 445,10	1905	46 217,80	1 786,87	44 430,93
	161 584,43	18 707,56	142 876,87		49 144,40	1 786,87	47 357,53
	XXIII. Militärzwecke.				**XXIV. Gemeinnützige Zwecke.**		
1901	200,00	160,00	40,00	1901			44 569,18
1902	29 590,00	8,00	29 582,00	1902			28 257,12
1903	31 320,20	424,00	30 896,20	1903			1 128 697,62
1904	34 842,30	13,00	34 829,30	1904			105 703,37
1905	37 913,00	13,00	37 900,00	1905			124 113,26
	133 866,10	618,00	132 748,10				1 431 340,55

Etatsjahr	Ausgabe M.	Einnahme M.	Mehreinnahme M.	Etatsjahr	Ausgabe M.	Einnahme M.	Mehrausgabe M.
	XXV. Verschiedene Einnahmen und Ausgaben.				**XXVI. Kunstzwecke.**		
1901	23 782,15	31 496,89	7 714,74	1901			105 112,47
1902	6 352,60	41 806,85	35 454,25	1902			90 516,22
1903	3 050,60	51 193,97	48 143,37	1903			149 180,82
1904	3 086,20	84 320,31	81 234,11	1904			27 018,65
1905	3 078,85	90 371,94	87 293,09	1905			141 173,26
	39 349,80	299 190,56	259 840,76				513 001,42

Etatsjahr	Ausgabe M.	Einnahme M.	Mehrausgabe M.	Etatsjahr	Ausgabe M.	Einnahme M.	Mehrausgabe M.
	XXVII. Ausstellungen.				XXVIII. Beiträge an Vereine usw.		
1901	54 139,42			1901	359 911,20		
1902	24 600,22			1902	400 670,40		
1903	43 238,27			1903	412 282,65		
1904	1 065,51			1904	428 364,75		
1905	20 000,00			1905	437 447,05		
	143 043,49				2 038 675,45		
	XXIX. Unterstützungen.				XXX. Repräsentation.		
1901	20 351,88			1901	42 157,53		
1902	116 938,20			1902	38 613,97		
1903	58 801,80			1903	16 051,19		
1904	20 073,83			1904	170 616,59		
1905	40 105,00			1905	223 126,93		
	256 270,71				490 565,51		

Etatsjahr	Ausgabe M.	Einnahme M.	Mehreinnahme M.	Mehrausgabe M.
	XXXI. Kirchliche Zwecke.			
1901	522,00	—	—	522
1902	536,00			536
1903	502,00			502
1904	468,00	—		468
1905	1 472 918,98	1 916 120,30	443 201,32	
	1 474 946,98	1 916 120,30	443 201,32	2 028
			441 173,32	

Etatsjahr	Ausgabe M.	Einnahme M.	Mehrausgabe M.	Etatsjahr	Ausgabe M.	Einnahme M.	Mehrausgabe M.
	XXXII. Aus Anleihen.				XXXIII. Aus Überschüssen.		
1901		592 947,36		1901		6 500 812,88	
1902		294 346,76		1902		4 795 926,20	
1903		1 885 334,43		1903		— *)	
1904		7 847 224,46		1904		—	
1905		13 600 539,97		1905		5 658 855,47	
		24 220 392,98				16 955 594,55	

*) Die Fehlbeträge aus den Jahren 1901 und 1902 sind in den Jahren 1903 und 1904 aus laufenden Mitteln gedeckt worden.

XXXIV. Etatsjahr	Gesamteinnahme M.	Gesamtausgabe M.	Mehreinnahme M.	Mehrausgabe M.
1901	108 517 002,48	112 037 310,91	—	3 520 308,43
1902	113 214 456,00	114 203 169,30	—	988 713,30
1903	117 554 711,69	116 984 410,49	570 301,20	—
1904	139 859 271,43	130 596 730,48	9 262 540,95	—
1905	151 006 121,73	136 689 025,36	14 317 096,37	—
	630 151 563,33	610 510 646,54	24 149 938,52	4 509 021,73
			19 640 916,79	

Einnahmen.

	1901	1902	1903	1904	1905
Kämmerei	959 127,75	826 472,52	866 393,36	946 459,23	1 073 152,64
Städtische Werke	3 315 202,36	6 536 679,62	11 224 643,67	12 083 098,74	12 073 571,86
Steuern	63 789 139,20	64 314 467,87	64 915 083,16	70 928 935,05	74 016 517,16
Kapital und Schulden	13 715 943,40	15 759 146,80	16 084 054,84	26 108 876,87	18 972 525,07
Unterricht	3 092 202,27	3 163 050,53	3 356 998,93	3 407 852,76	3 558 787,67
Armenwesen	1 849 428,92	1 519 773,02	1 620 047,18	1 813 387,37	1 907 579,50
Gesundheitspflege	2 445 686,32	2 657 531,66	3 006 065,53	3 377 355,14	3 460 487,71
Park- und Gartenanlagen	21 287,71	21 852,57	27 162,90	27 917,93	37 176,84
Vorarbeiten der Hochbauverw.	10 380,63	542,74	4 818,77	3 658,99	336,58
Tiefbau	5 194 890,85	5 239 884,49	5 215 993,90	3 728 551,53	4 246 893,21
Verwaltungskosten	919 987,94	921 259,21	1 059 005,96	1 100 923,08	1 298 479,59
Polizeiwesen	1 051 805,35	1 094 719,51	1 089 870,28	1 149 730,67	1 191 293,23
Straßenbeleuchtung usw.	104 366,53	94 754,05	116 958,85	204 821,52	62 794,42
Gemeindefriedhöfe	25 208,59	35 331,61	39 985,25	43 502,65	47 972,46
Standesämter	34 592,77	37 276,00	38 733,60	41 751,61	44 211,72
Märkisches Provinzial-Museum	13,50	—	—	—	—
Stadtbibliothek, Volksbibliotheken und Lesehallen	6 117,93	7 867,95	7 217,25	23 015,61	15 925,69
Statistisches Amt	—	—	13,50	126,38	79,95
Gewerbegericht	3 450,25	4 061,62	3 650,16	3 570,59	3 974,96
Kaufmannsgericht	—	—	—	—	1 786,87
Vorspann	160,00	8,00	424,00	13,00	13,00
Renten, Dotationen usw.	4 920 701,70	5 432 596,42	6 526 462,16	6 518 577,51	7 311 073,92
Verpachtung des öffentlichen Anschlagwesens	400 000,00	400 000,00	400 000,00	400 000,03	400 000,00
Pacht für Uraniasäulen	31 601,88	15 600,00	15 600,00	15 600,00	15 600,00
Verschiedene Einnahmen	31 496,89	41 806,65	51 193,97	84 820,91	90 871,94
Kirchliche Zwecke	—	—	—	—	1 916 120,31
Aus Anleihen	592 947,36	294 346,76	1 885 334,43	7 847 224,46	13 600 539,97
Aus Überschüssen	6 500 812,36	4 795 926,20	—	—	5 658 855,47
	108 517 002,48	113 214 456,00	117 554 711,69	139 859 271,43	151 006 121,73

Ausgaben.

	1901	1902	1903	1904	1905
Kämmerei	269 094,26	408 054,30	187 673,98	741 274,57	264 803,93
Städtische Werke	2 803 367,19	2 446 761,90	2 121 289,95	1 730 237,63	1 952 124,93
Steuern	1 068 386,70	2 666 104,14	2 259 104,75	1 574 505,79	1 959 011,49
Kapital und Schulden	17 295 897,15	19 290 780,06	19 367 621,03	29 139 229,47	20 938 649,79
Unterricht	26 423 377,45	24 234 159,17	25 258 024,21	27 335 333,25	28 134 089,12
Armenwesen	13 245 649,90	14 363 823,24	14 845 965,64	15 100 920,55	16 826 169,59
Gesundheitspflege	13 179 140,09	12 454 558,65	12 705 924,30	14 757 847,93	16 505 289,74
Park- und Gartenanlagen	860 888,07	1 187 149,35	858 760,83	2 653 839,84	1 009 060,21
Vorarbeiten der Hochbauverw.	141 311,84	145 153,90	152 608,11	152 395,40	120 344,6[illegible]
Tiefbau	13 053 378,78	12 267 457,22	11 945 861,93	9 543 904,39	18 489 891,19
Verwaltungskosten	11 224 078,50	11 984 965,10	12 746 208,34	14 686 216,21	15 580 976,72
Polizeiwesen	6 779 784,56	6 740 519,64	6 859 581,31	6 826 945,58	6 864 742,11
Straßenbeleuchtung	4 352 980,14	4 719 559,38	5 310 948,98	5 032 963,06	5 393 902,61
Gemeindefriedhöfe	47 110,76	51 998,78	63 314,07	60 190,17	91 454,37
Standesämter	90 455,19	92 748,64	84 901,65	81 943,62	82 101,07
Märkisches Provinzial-Museum	377 392,85	151 874,91	106 769,89	121 609,36	154 735,18
Stadtbibliothek, Volksbibliotheken und Lesehallen	107 617,00	178 511,56	178 541,48	172 621,01	191 293,39
Statistisches Amt	37 625,63	50 970,75	55 767,93	57 817,96	49 871,88
Gewerbegericht	29 028,77	32 448,21	32 418,70	33 269,19	34 420,06
Kaufmannsgericht	—	—	—	2 926,69	46 217,80
Vorspann	200,00	10,00	530,00	15,00	15,00
Militärzwecke	—	29 580,60	30 790,20	34 327,30	37 898,00
Kirchliche Zwecke	522,00	536,00	502,10	468,00	1 472 918,98
Kunstzwecke	82 819,42	60 141,89	148 680,46	27 018,65	141 173,26
Denkmäler	22 293,05	30 374,33	500,38	—	—
Ausstellungen	54 139,42	24 600,29	43 238,27	1 065,51	20 000,00
Gemeinnützige Zwecke	44 569,13	28 257,12	28 697,62	105 703,37	84 113,96
Privatr. Zwecke (Testamente)	3 189,05	3 352,60	3 050,00	8 086,20	8 078,85
Beiträge an Vereine	252 479,60	293 238,8[illegible]	1 444 850,45	320 933,15	420 015,45
Feststehende Beiträge	107 431,60	107 431,60	107 431,60	107 431,60	107 431,60
Unterstützungen	20 351,83	116 938,21	18 801,80	20 073,83	40 105,00
Repräsentation	42 157,53	38 613,97	16 051,19	170 616,69	223 126,23
Herstellung des Werkes über die Brücken Berlins	20 593,10	8 000,00	—	—	—
	112 037 310,91	114 203 169,30	116 984 410,49	130 596 730,18	136 689 025,36

III.

Das Kämmereivermögen und die Einnahmen der Stadtgemeinde aus demselben. Städtisches Grund- und Lagerbuch.

1. Das Kämmereivermögen und die Einnahmen der Stadtgemeinde aus demselben.

Das unbewegliche Vermögen der Stadtgemeinde bilden einmal solche Grundstücke, aus denen die Stadt keine oder doch nur unerhebliche Einnahmen erzielt (zum öffentlichen Dienste oder Gebrauch bestimmte Grundstücke); dies sind:

1. Grundstücke für die allgemeine Verwaltung;
2. kirchliche Grundstücke;
3. Grundstücke für besondere Verwaltungszwecke und solche Grundstücke, welche Unterrichts- und sanitären Zwecken gewidmet sind;
4. Grundstücke, die für den Betrieb der der Stadtgemeinde gehörigen industriellen Anlagen erforderlich sind.

Im Gegensatze zu diesen Grundstücken stehen diejenigen, aus denen, ihrem eigentlichen Zwecke entsprechend, Einnahmen erzielt werden (werbende Grundstücke), und zwar gehören hierher:

1. Grundstücke, welche keinem Zweige der allgemeinen städtischen Verwaltung dienen und von der Stadgemeinde vermietet oder verpachtet werden. Hierzu werden auch solche Grundstücke gerechnet, welche zwar für eine der obengenannten Verwaltungen bestimmt sind, vorübergehend aber durch Vermietung oder Verpachtung genutzt werden; hierher gehören auch die beiden Seen (der Rummelsburger und Reinickendorfer);
2. Ratswagegebäude, bei denen die Einnahmen zum großen Teile zwar nicht aus dem Ertrage des Grundstückes an sich, aber aus den auf dem Grundstücke erhobenen Gebühren herrühren;

3. Grundstücke, die durch bergmännischen Betrieb genutzt werden: der Kalksteinbruch zu Rüdersdorf.

Der Wert dieses gesamten städtischen Grundbesitzes, werbenden und nicht werbenden, ist bei der alle fünf Jahre stattfindenden Revision des auf Grund der Städteordnung geführten Lagerbuchs abgeschätzt worden. Diese Abschätzung hat für den 1. April 1901 einen Wert von 412 826 210 *M.*, für den 1. April 1906 von 496 094 618 *M.* ergeben.

Die Einnahme aus den werbenden Grundstücken in den Etatsjahren 1901 bis 1905 und ihre Größe geht aus der folgenden Nachweisung hervor:

Etatsjahr	Landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundstücke				Vermietete Holz- und Lagerplätze				Vermietete Wohnungen in Gemeindehäusern, Miete	Rüdersdorfer Kalksteinbruch, Anteil der Stadt an der Einnahme	Einnahme aus den Seen	Einnahme überhaupt
	Umfang			Ertrag	Umfang			Ertrag				
	ha	a	qm	*M.*	ha	a	qm	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*
1901	497	18	03	68 329	47	70	80	206 042	438 586	41 669	23 922	778 548
1902	485	24	03	72 348	48	44	22	219 909	307 100	18 238	23 729	641 324
1903	483	54	30	77 262	51	30	61	223 942	308 730	39 133	26 437	675 504
1904	474	27	20	83 023	50	67	98	225 902	331 242	54 821	29 728	724 716
1905	477	84	19	94 312	54	24	38	253 578	406 526	63 679	29 879	847 974

Die in der vorstehenden Übersicht angegebenen Zahlen über die Größe der ländlichen Grundstücke beziehen sich nur auf die tatsächlich verpachteten Ländereien. Der Umfang der gesamten Ländereien, also der verpachteten und der unverpachteten, ergibt sich aus der folgenden Zusammenstellung:

Lage der Ländereien	1901			1902			1903			1904			1905		
	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm
Innerhalb des Weichbildes	136	31	09	131	07	58	130	14	19	123	21	08	125	81	61
Außerhalb des Weichbildes	362	64	86	355	51	30	355	37	04	354	39	28	353	99	51
Zusammen	498	95	95	486	58	88	485	51	23	477	60	36	479	81	12

Obschon diese Zahlen einen allmählichen Rückgang des Umfanges der ländlichen Grundstücke zeigen, ist der Ertrag daraus dauernd im Steigen begriffen. Dies hat seine Ursache darin, daß auf vielen dieser Grundstücke Laubenkolonien eingerichtet worden sind, für die eine bedeutend höhere Pacht, in den meisten Fällen bis zum Dreifachen der Ackerpacht gezahlt wird.

Bei den Holz- und Lagerplätzen haben die Einnahmen im allgemeinen mit dem Wachsen des Grundbesitzes Schritt gehalten. Wenn auch alljährlich Überweisungen von Grundstücken an andere städtische Verwaltungen, sei es zur Errichtung von Baulichkeiten, sei es zu Straßenfreilegungen, stattgefunden haben und auch Grundstücke verkauft worden sind, so sind doch auch Neuerwerbungen hinzugetreten, welche bis zur bestimmungsmäßigen Verwendung durch Vermietung nutzbar gemacht wurden. Diese Zugänge waren stets größer als die Abgänge.

Die erhebliche Verminderung der Einnahmen aus den vermieteten Wohnungen in den Jahren 1902 und 1903 hat ihren Grund darin, daß die zum Bau des neuen Verwaltungsgebäudes bestimmten, in den Jahren vorher mietweise genutzten Grundstücke ihrem Zwecke dienstbar gemacht werden mußten und daher der Abbruch der Gebäude vorgenommen wurde. Seit dem Jahre 1904 macht sich wieder ein Steigen der Mieteinnahmen bemerkbar. Seit dieser Zeit gehören der Stadtgemeinde, vorübergehend bis zum Wiederabbruch, die zur Verlängerung der Kaiser-Wilhelmstraße angekauften Grundstücke des sogenannten Scheunenviertels, welche ansehnliche Einnahmen gebracht haben. Diese sind am Schlusse der Berichtsperiode noch im Steigen begriffen. Durch Einrichtung des Magerviehhofes in Friedrichsfelde hat die Stadtgemeinde eine jährliche Einbuße von 4000 *M.* erlitten, da auf einem Grundstücke in Rummelsburg bis 1904 von einem Unternehmer ein Gänsemarkt betrieben wurde, der nach der Eröffnung des Viehhofes eingehen mußte.

In die Nachweisung sind nicht aufgenommen die Einnahmen aus den städtischen Gasthäusern zu Treptow und dem ehemaligen Chausseehause zu Pankow; diese betrugen 1901: 33748 *M.*, 1902: 33798 *M.*, 1903: 33848 *M.*, 1904: 35356 *M.* und 1905: 37449 *M.* Ferner sind noch Einnahmen aus der Verpachtung städtischer Ländereien zu Jagdzwecken erzielt worden. Diese Verpachtungen, welche sich durch Einschränkung bejagungsfähiger Gelände infolge dichterer Bebauung vermindert haben, brachten an Einnahmen 1901: 462 *M.*, 1902: 458 *M.*, 1903: 484 *M.*, 1904: 425 *M.* und 1905: 418 *M.*

Der Rüdersdorfer Kalksteinbruch wird auf gemeinschaftliche Rechnung des Staates und der Stadt seit dem 1. Januar 1855 ausgebeutet, und zwar derart, daß der Staat mit $^5/_6$, die Stadt mit $^1/_6$ am Reingewinn beteiligt ist.

Die Einnahme und Ausgabe geht aus der folgenden Tabelle hervor:

Etatsjahr	Einnahme	Ausgabe	Reingewinn	Prozent der Einnahme
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1901	1 791 408	1 675 976	115 432	6,5
1902	1 949 831	1 847 030	102 801	5,5
1903	1 955 811	1 586 084	369 727	18,9
1904	2 192 639	1 895 011	297 628	13,6
1905	2 575 716	2 119 167	456 549	17,9

Die **Einnahme aus den Seen** setzt sich zusammen aus den Pachterträgen für den Rummelsburger und Reinickendorfer See, aus dem Wasserzins für Benutzung von Flächen des Rummelsburger Sees und aus der Miete für den Gondelhafen hinter den Zelten.

Der **Wert des werbenden Immobiliarbesitzes** belief sich nach der Revision des Lagerbuches am 1. April 1901 auf 64 095 443 ℳ, am 1. April 1906 auf 67 915 145 ℳ. Stellt man diesem letzteren Wert den Ertrag des Jahres 1905 von 885841 ℳ gegenüber, so ergibt sich eine Verzinsung von 1,3 %.

Die Ausgabe an Steuern für den städtischen Grundbesitz betrug im Jahre 1901: 216041 ℳ, 1902: 232428 ℳ, 1903: 278043 ℳ, 1904: 276553 ℳ und 1905: 290552 ℳ.

Außer den Erträgen aus diesem unbeweglichen Eigentume der Stadt gehören zu den Einnahmen der Kämmerei, bezw. werden zu ihnen gerechnet auch verschiedene Einnahmen aus Berechtigungen, so aus dem Recht, Straßen und Plätze zur Aufstellung von Verkaufsbuden zu vermieten, ferner aus herrenlosen Erbschaften usw.

Eine Übersicht dieser Einnahmen gibt die folgende Nachweisung:

Etatsjahr	Einnahmen aus				Einnahmen überhaupt	Gesamteinnahme der Kämmereiverwaltung
	Trinkhallen, Obstbuden usw.	Ratswagen	herrenlosen Erbschaften	Magistrats-Sporteln		
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1901	4 533	30 913	6 539	23 406	65 391	878 149
1902	4 431	29 159	4 972	24 226	62 788	738 368
1903	4 823	30 097	5 706	28 314	68 940	778 776
1904	4 823	29 617	7 266	33 586	75 292	835 749
1905	4 993	29 996	660	32 290	67 939	953 770

Bezüglich der Einnahmen aus den Ratswagen geht näheres aus der folgenden Tabelle hervor:

Ratswagen	1901 M.	1902 M.	1903 M.	1904 M.	1905 M.
Alexanderplatz	12 087	11 683	11 706	12 002	12 496
Oranienplatz	8 169	9 270	9 647	8 914	9 467
Gartenplatz	8 025	5 606	6 224	6 589	5 926
Rüdersdorfer Straße (Ostbahnhof)	2 632	2 604	2 520	2 111	2 107

Die als „Magistrats-Sporteln" aufgeführten Einnahmen beruhen im wesentlichen auf einer Bestimmung in der alten „Sportul- und Gebührentaxe für die Kanzlei des Berlinischen Magistrats" vom 22. September 1820, unterm 3. Oktober 1820 vom Ministerium des Innern genehmigt, nach der für Abschätzung der Gebäude zur Versicherung bei der städtischen Feuersozietät für die Stadt-Hauptkasse von den Eigentümern, welche die Versicherungsanträge gestellt haben, Verwaltungsgebühren erhoben werden, die öffentlich-rechtlicher Natur sind. Nachdem die alte Sportul-Ordnung im Laufe der Jahre verschiedene Abänderungen erfahren hatte, wurde zuletzt unterm 6. Oktober 1892 ein noch gültiger neuer Tarif aufgestellt und unterm 20. desselben Monats genehmigt.

Während der Bericht über die vorige Periode noch Einnahmen aus Marktstättegeld nachwies, erscheinen solche in diesem Berichte nicht mehr, da das Stättegeld seit dem 1. Januar 1899 nicht mehr erhoben wird.

Die herrenlosen Erbschaften, welche durch eine Verleihungsurkunde des Kurfürsten Joachim vom 27. Dezember 1508 der Stadt in gewissem Umfange übertragen sind, bilden seit dem 1. April 1885 nur einen durchlaufenden Posten bei der Kämmereiverwaltung, da die Einnahmen daraus der Armen-Direktion zur Verfügung gestellt sind.

2. Städtisches Grund- und Lagerbuch.

Das nach § 71 der Städteordnung über alle Teile des Vermögens der Stadtgemeinde zu führende Lagerbuch besteht aus 3 Bänden, von denen der erste das Kämmerei- und der zweite das Stiftungsvermögen je besonders darstellt, während der dritte Band in Zusammenstellungen beider Vermögensarten deren jährliche Hauptergebnisse veranschaulicht. Nach den leitenden Grundsätzen werden die Straßen, Plätze, Brücken, die Dotationen und Besteuerungsrechte, sowie die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen der Stadt in das Lagerbuch nicht mit aufgenommen. Ferner bleiben darin auch — im Gegensatze zu den die buchmäßigen Zahlen genau wiedergebenden Hauptjahresabschlüssen der Stadt-

Hauptkasse — alle Forderungen fort, welche verschiedene städtische Verwaltungen gegen einander haben, weil derartige Buchforderungen die wirkliche Vermögenslage der Stadt völlig unbeeinflußt lassen und die Summen der Aktiva und der Passiva nur unnütz erhöhen würden.

Ausgenommen hiervon sind jedoch immer solche Forderungen, die zwischen Kämmerei- und Stiftungsverwaltungen bestehen.

Zum Lagerbuchabschluß für die Etatsjahre 1900 und 1905 wurden im Frühjahr 1901 und 1906 von der Grundeigentums-Deputation die der Stadt gehörigen Grundstücke einer seit dem 1. April 1886 bestimmungsgemäß alle 5 Jahre wiederkehrenden Wertrevision unterzogen, wobei der 1. April 1901 und 1906 als Schätzungstermin anzunehmen war. Zu demselben Termine sind aus gleicher Veranlassung alle übrigen städtischen Vermögensgegenstände, wie es ebenfalls seit dem 1. April 1886 regelmäßig in 5jährigen Zeitabständen geschieht, je von den zuständigen Verwaltungsstellen neu abgeschätzt worden.

Bei der Revision der gewissermaßen als das finanzielle Rückgrat der Stadtgemeinde anzusehenden Grundstückswerte, welche für das Lagerbuch von ganz besonderer Bedeutung ist, wurde im wesentlichen folgendes, auch schon bei den Grundstücksabschätzungen vom 1. April 1886, 1891 und 1896 zur Anwendung gebrachte Verfahren, welches sich anerkanntermaßen wohl bewährt hat, beobachtet: Es kam in erster Linie auf die Ermittelung des gemeinen Wertes an, den die Grundstücke darstellen. Deswegen war ein den gerade herrschenden Tagespreisen gegenüber nur mäßiger Wert des Grund und Bodens der Grundstücke je nach deren Lage, Gestalt und Beschaffenheit — ohne Rücksicht auf zeitweilige Spekulationspreise — zu ermitteln, wozu meistens der Wert der Baulichkeiten nach der Feuerkassentaxe oder, wenn eine solche fehlte, nach der Baukostensumme und der Wert etwa vorhandener Anpflanzungen einschließlich der zu diesen gehörigen Umwährungen usw. hinzutrat. Bei der Bewertung von Grundstücken, deren Baulichkeiten voraussichtlich zum Abbruch gelangten oder den Anforderungen der Neuzeit auch nicht annähernd mehr entsprachen, wurden jedoch die Gebäude völlig außer Betracht gelassen.

Die Hauptergebnisse der Neuabschätzung der Kommunalgrundstücke sind in den nachstehenden Zusammenstellungen ersichtlich gemacht, und zwar dergestalt, daß aus der ersten Zusammenstellung hervorgeht, wie sich die gewerteten Grundstücke auf die historischen Stadtteile Berlins oder auf die umliegenden Kreise verteilen, während in der zweiten die betreffenden Werte nach den verschiedenen Arten der Grundstücke gruppiert sind.

Tabelle 1a. Die städtischen

Lage der Grundstücke	Zahl der Grundstücke	Gesamt-Flächeninhalt			Davon ent zukünftiges Straßenland		
		ha	a	qm	ha	a	qm
A. Innerhalb der Stadt.							
Stadtteile:							
Berlin	21	7	47	98,25	—	22	8,00
Stralau	71	104	3	62,00	—	47	2,00
Königstadt	35	144	24	92,30	5	14	79,00
Spandau, inneres Revier	19	3	72	20,10	—	24	47,00
Friedrich-Wilhelmstadt	4	1	55	26,00	—	—	—
Spandau, äußeres Revier	50	63	34	72,37	1	36	12,00
Wedding	81	178	83	94,00	25	14	99,27
Moabit	32	22	51	98,00	1	23	82,00
Alt-Kölln	22	1	12	14,00	—	5	86,00
Neu-Kölln	8	2	40	75,00	—	14	18,00
Friedrichs-Werder	2	—	48	44,30	—	—	—
Dorotheenstadt	7	1	61	51,00	—	1	94,00
Friedrichstadt, inneres Revier	14	2	89	66,00	—	—	—
Luisenstadt	63	28	38	18,30	—	1	56,50
Friedrichstadt, äußeres Revier	4	1	15	45,00	—	—	—
Schöneberg und Tempelhof	50	84	8	85,00	—	82	89,00
Tiergarten	—	—	—	—	—	—	—
Innerhalb der Stadt zusammen	483	597	89	61,59	34	89	72,77
B. Außerhalb der Stadt:							
Im Kreise Niederbarnim	58	7 076	23	13,93	—	—	—
" " Teltow	54	5 625	12	6,00	—	10	73,00
" Stadtkreise Charlottenburg	7	16	50	42,00	—		—
" " Spandau	1	—	83	—	—	—	—
" Kreise Ost-Havelland	2	24	94	37,00	—	—	—
" " Zauch-Belzig	1	1	99	72,00	—	—	—
" " Beeskow-Storkow	1	87	83	52,00		—	—
Außerhalb der Stadt zusammen	124	12 833	46	22,93	—	10	73,00
Überhaupt	607	13 431	35	84,45	35	—	45,77

Grundstücke am 1. April 1901.

fallen auf nutzbares Terrain ha	a	qm	Bisheriger Gesamtwert M.	Nach der Neuabschätzung vom 1. April 1901 mehr M.	weniger M.	Gesamtwert nach der Neuabschätzung vom 1. April 1901 M.	Davon entfallen auf den Wert des Grund und Bodens M.	der Baulichkeiten M.	der Anpflanzungen M.
7	25	90,25	33 525 077	186 009	1 983 991	31 727 095	16 954 435	14 770 962	1 698
103	56	60,00	52 984 538	1 509 218	696 408	53 797 348	28 877 898	24 862 270	57 180
139	10	13,30	46 406 766	3 221 570	348 250	49 280 086	29 151 157	19 715 430	413 499
3	47	73,00	7 556 602	446 279	72 949	7 929 932	4 386 448	3 538 650	4 834
1	55	26,00	2 973 900	—	—	2 973 900	1 528 600	1 442 600	2 700
61	98	60,37	30 950 210	548 323	293 206	31 205 327	13 175 971	17 676 156	353 200
153	68	94,73	33 359 981	873 179	107 849	34 125 311	17 918 567	16 128 700	83 044
21	28	16,00	19 128 148	103 360	189 515	19 041 993	9 882 057	9 100 900	59 036
1	6	28,00	4 754 347	937 772	285 742	5 406 377	4 009 600	1 396 777	—
2	26	57,00	3 720 744	—	104 956	3 615 788	2 809 900	795 700	10 188
—	48	44,30	1 629 626	—	—	1 629 626	968 860	660 000	766
1	59	57,00	5 861 071	104 000	301 346	5 663 725	3 627 040	2 035 387	1 298
2	89	66,00	8 192 692	78 480	—	8 271 172	3 950 590	4 319 150	1 432
28	36	61,80	37 960 754	315 943	1 543 213	36 733 484	19 889 383	16 781 741	62 360
1	15	45,00	2 563 172	975	—	2 564 147	1 394 075	1 169 400	672
33	25	96,00	31 816 385	128 026	381 712	31 562 699	16 770 191	14 560 318	232 190
—	—	—		—	—	—	—	—	—
				8 453 134	6 309 137				
562	99	88,75	323 384 013	2 143 997		325 528 010	175 289 772	148 954 141	1 284 097
7 076	23	13,93	57 830 980	272 673	1 247 505	56 856 148	21 968 796	34 023 721	863 631
5 625	1	33,00	30 007 027	914 978	70 897	30 851 108	23 104 077	6 077 719	1 669 312
16	50	42,00	8 239 825	1 320 655	430 055	9 130 425	5 660 687	3 469 738	—
—	83	—	2 075	—	—	2 075	2 075	—	—
24	94	37,00	44 032	929		44 961	44 961	—	
1	99	72,00	399	—	—	399	399		—
87	83	52,00	116 676	2 936	—	119 612	48 918	75 694	—
				2 512 171	1 748 457				
12 833	35	49,93	96 241 014	763 714		97 004 728	50 824 913	43 646 872	2 532 943
13 396	35	38,68	419 625 027	2 907 711	—	422 532 738	226 114 685	192 601 013	3 817 040

Tabelle 1b. Die städtischen

Art der Grundstücke	Zahl der Grundstücke	Gesamt-Flächeninhalt			Davon ent zukünftiges Straßenland		
		ha	a	qm	ha	a	qm
Kämmereigrundstücke.							
Grundstücke für allgemeine Verwaltungszwecke	9	8	85	65,00		1	45,00
Kirchliche Grundstücke	10	2	69	24,00			—
Grundstücke der höheren Schulen	36	14	72	96,70	—	—	—
Gemeindeschulen usw.	121	53	42	10,80	—	2	6,00
Gewerbliche Unterrichtsanstalten	4	—	71	35,00	—	—	—
Armen-, Waisen-, Kranken- und Besserungsanstalten	16	377	58	99,00	—	14	37,50
Volksbadeanstalten	3	—	56	14,00	—	—	—
Begräbnisplätze und Leichensammelstelle	4	34	42	46,00	—	81	40,00
Feuerwachtgrundstücke	16	2	12	68,80	—	—	5,00
Straßenreinigungsdepots	7	—	18	80,00	—	—	—
Ratswagegrundstücke	4	—	13	75,00	—	—	—
Steindepotplätze	9	11	16	73,00	4	32	75,00
Miet- und Pachtgrundstücke, Baustellen usw., und zwar:							
a) Bebaute Mietgrundstücke	44	102	34	23,95	5	70	71,27
b) Unbebaute Mietgrundstücke, Baustellen, Baumasken usw.	111	34	35	79,67·	5	58	74,00
c) Unbebaute ländliche Grundstücke, insbesondere Pachtgrundstücke	60	487	91	78,93	15	62	6,00
Seen	2	45	19	93,00	—	—	—
Erd- und Kalkberge	2	86	6	21,00	—	—	—
Parkgrundstücke	17	288	88	32,00	—	15	21,00
Grundstücke der städtischen Werke, und zwar:							
a) Grundstücke der Gaswerke	11	155	11	85,00	2	25	71,00
b) Wasserwerksgrundstücke	11	98	24	66,00	—	—	—
c) Grundstücke der Kanalisationswerke	64	11 449	7	92,00	—	—	88,00
d) Viehhofsgrundstücke	2	50	85	14,00	—	15	17,00
e) Markthallengrundstücke	14	9	43	3,00	—	19	89,00
f) Müllabladeplätze	2	112	69	11,00	—	—	—
Der Stadtgemeinde nicht gehörige Grundstücke, auf welchen von ihr Baulichkeiten errichtet worden sind	2			—	—	—	—
Kämmereigrundstücke zusammen	581	13 421	78	86,55	35	—	45,77
Stiftungsgrundstücke	26	9	56	97,90	—	—	—
Überhaupt	607	13 431	35	84,45	35	—	45,77

Grundstücke am 1. April 1901.

fallen auf nutzbares Terrain			Bisheriger Gesamtwert	Nach der Neuabschätzung vom 1. April 1901		Gesamtwert nach der Neuabschätzung vom 1. April 1901	Davon entfallen auf den Wert		
				mehr	weniger		des Grund und Bodens	der Baulichkeiten	der Anpflanzungen
ha	a	qm	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
3	84	20,00	23 077 210	54 200	—	23 131 410	8 388 200	14 742 620	590
2	69	24,00	426 196	—	—	426 196	291 196	135 000	—
14	72	96,70	30 492 072	331 620	575 983	30 247 709	13 612 923	16 606 210	28 576
53	40	4,80	73 280 871	1 191 665	612 333	73 860 203	29 642 190	44 102 436	115 577
—	71	35,00	1 401 414	—	31 440	1 369 974	689 440	679 160	1 374
377	44	61,50	44 682 954	—	104 699	44 578 255	13 802 144	30 551 893	224 218
—	56	14,00	1 369 014	—	—	1 369 014	380 980	987 480	554
33	61	6,00	699 772	—	9 580	690 192	344 892	278 370	66 930
2	12	63,50	4 165 826	—	105 230	4 060 596	1 835 930	2 222 234	2 432
—	18	80,00	244 596	—	6 586	238 010	158 240	79 650	120
—	13	75,00	433 350	—	—	433 350	122 550	310 800	—
6	83	98,00	1 210 274	49 896	—	1 260 170	1 141 565	118 605	—
96	63	52,68	23 134 164	840 863	1 714 555	22 260 472	18 903 349	3 356 476	647
28	77	5,67	20 361 427	1 550 298	952 698	20 959 027	19 621 327	1 336 710	990
472	29	72,93	16 882 846	2 973 589	6 925	19 849 510	15 597 610	4 251 900	—
45	19	93,00	185 386	—	—	185 386	185 386	—	—
86	6	21,00	841 048	—	—	841 048	841 048	—	—
288	73	11,00	28 821 195	473 740	839 624	28 455 311	25 558 626	629 388	2 267 297
152	86	14,00	36 368 775	2 726 567	611 313	38 484 029	23 415 308	15 068 721	—
98	24	66,00	23 758 824	—	100 152	23 658 672	5 213 905	18 444 767	—
11 449	7	4,00	34 989 507	287 407	1 216 148	34 060 766	24 596 444	8 870 443	1 093 879
50	69	97,00	18 613 917	9 885	—	18 623 802	6 032 900	12 590 902	—
9	23	14,00	24 662 474	4 540	1 113 359	23 553 655	9 654 855	13 898 800	—
112	69	11,00	160 488	3 865	—	164 353	88 659	75 694	—
—	—	—	65 100	—	—	65 100	—	65 100	—
				10 498 135	8 000 625				
13 386	78	40,78	410 328 700	2 497 510	—	412 826 210	220 119 667	188 903 359	3 803 184
				467 170	56 969				
9	56	97,90	9 296 327	410 201	—	9 706 528	5 995 018	3 697 654	13 856
13 396	35	38,68	419 625 027	2 907 711	—	422 532 738	226 114 685	192 601 013	3 817 040

Tabelle IIa. Die städtischen

Lage der Grundstücke	Zahl der Grundstücke	Gesamt-Flächeninhalt ha	Gesamt-Flächeninhalt a	Gesamt-Flächeninhalt qm	Davon ent... zukünftiges Straßenland ha	zukünftiges Straßenland a	zukünftiges Straßenland qm
A. Innerhalb der Stadt.							
Stadtteile.							
Berlin	17	7	77	59,25	—	45	81,00
Stralau	81	119	34	20,30	—	72	25,00
Königstadt	42	160	15	13,30	5	65	60,01
Spandau, inneres Revier	45	5	09	95,00	—	71	19,00
Friedrich-Wilhelmstadt	4	1	55	26,00	—	—	—
Spandau, äußeres Revier	60	64	53	95,57	—	36	33,00
Wedding	94	195	01	23,40	27	15	57,27
Moabit	35	23	14	96,40	1	10	82,00
Alt-Kölln	22	1	18	71,00	—	8	93,00
Neu-Kölln	9	2	31	69,00	—	—	—
Friedrichs-Werder	2	—	48	44,30	—	—	—
Dorotheenstadt	7	1	45	87,00	—	—	—
Friedrichstadt, inneres Revier	14	2	89	66,00	—	—	—
Luisenstadt	60	28	—	49,20	—	1	37,50
Friedrichstadt, äußeres Revier	4	1	15	45,00	—	—	—
Schöneberg und Tempelhof	54	35	06	—	—	76	01,00
Tiergarten	—	—	—	—	—	—	—
Innerhalb der Stadt zusammen	550	649	18	59,92	37	03	88,77
B. Außerhalb der Stadt.							
Im Kreise Niederbarnim	63	9 906	41	05,50	—	—	—
" " Teltow	48	6 586	50	85,00	—	10	73,00
" Stadtkreise Charlottenburg	6	17	98	52,00	—	—	—
" " Spandau	1	—	83	—	—	—	—
" Kreise Ost-Havelland	2	24	94	37,00	—	—	—
" " Zauch-Belzig	1	1	99	72,00	—	—	—
" " Beeskow-Storkow	1	87	83	52,00	—	—	—
" " Oberbarnim	2	600	85	22,00	—	—	—
Außerhalb der Stadt zusammen	124	17 227	36	25,50	—	10	73
Überhaupt	674	17 876	54	85,12	37	14	61,77

Grundstücke am 1. April 1906.

fallen auf nutzbares Gelände			Bisheriger Gesamtwert	Nach der Neuabschätzung vom 1. April 1906		Gesamtwert nach der Neuabschätzung vom 1. April 1906	Davon entfallen auf den Wert		
				mehr	weniger		des Grund und Bodens	der Baulichkeiten	der Anpflanzungen
ha	a	qm	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
7	31	78,25	33 582 957	—	—	33 582 957	16 292 335	17 288 924	1 698
118	61	95,30	62 584 949	—	36 680	62 548 269	31 832 953	30 653 901	61 415
154	49	53,30	56 017 946	25 250	14 880	56 028 816	32 238 925	23 330 125	459 766
4	38	76,00	9 820 970	766 289	122 812	10 464 447	6 394 438	4 064 998	5 011
1	55	26,00	2 973 900	—	23 900	2 950 000	1 504 700	1 442 600	2 700
64	17	62,57	35 979 534	1 875 810	32 312	37 823 032	15 746 852	21 207 155	369 025
167	85	65,73	48 771 866	2 134 575	9 337	45 897 104	20 738 718	25 088 941	74 445
22	04	14,60	21 054 908	14 378	—	21 069 281	10 270 475	10 742 805	56 001
1	09	78,00	5 991 127	—	—	5 991 127	4 030 288	1 960 839	—
2	31	69,00	5 300 601	—	—	5 300 601	3 404 220	1 886 100	10 281
—	48	44,50	1 629 626	—	—	1 629 626	968 860	660 000	766
1	45	87,10	5 227 865	—	—	5 227 865	2 808 740	2 417 300	1 825
2	89	66,00	8 288 598	—	—	8 288 598	3 950 590	4 336 800	1 208
27	99	11,70	37 846 311	—	73 690	37 772 621	19 895 169	18 315 845	61 607
1	15	45,00	2 608 757	—	—	2 608 757	1 394 075	1 213 800	882
34	29	99,00	34 779 610	—	211 950	34 567 660	17 149 236	17 180 759	237 665
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
				4 816 302	525 061				
612	14	71,15	367 459 520	3 791 241		371 250 761	188 120 574	181 785 892	1 344 295
9 906	41	05,50	94 304 949	15 629	—	94 320 578	32 984 354	60 269 592	1 066 632
6 586	40	12,00	31 347 929	328 815	—	31 676 744	23 557 272	6 497 188	1 622 334
17	98	52,00	6 743 023	1 022 885	—	7 765 908	4 801 190	2 964 718	—
—	83	—	2 075	—	—	2 075	2 075	—	—
24	94	87,00	44 961	—	—	44 961	44 961	—	—
1	99	72,00	399	—	—	399	399	—	—
87	83	52,00	119 612	—	—	119 612	43 918	75 694	—
600	85	22,00	1 356 754	—	—	1 356 754	1 201 704	155 050	
17 227	25	52,50	133 919 702	1 367 329	—	135 287 031	62 635 873	69 962 192	2 688 966
17 839	40	23,65	501 379 222	5 158 570	—	506 537 792	250 756 447	251 748 084	4 033 261

Tabelle IIb. Die städtischen

Art der Grundstücke	Zahl der Grundstücke	Gesamt-Flächeninhalt			Davon ent zukünftiges Straßenland		
		ha	a	qm	ha	a	qm
Kämmereigrundstücke.							
Grundstücke für allgemeine Verwaltungszwecke .	10	5	52	28,00	—	25	18
Kirchliche Grundstücke	10	2	69	24,10	—	—	—
Grundstücke der höheren Schulen	89	16	33	73,70	—	—	—
Gemeindeschulen usw.	142	66	95	79,00	1	78	90
Gewerbliche Unterrichtsanstalten und Pflichtfortbildungsschulen	9	2	—	11,00	—	—	—
Armen-, Waisen-, Kranken- und Besserungsanstalten	19	394	73	14,50	—	29	85,5
Volksbadeanstalten	7	1	50	95,00	—	—	—
Begräbnisplätze und Leichensammelstelle . .	4	84	40	08,00	—	81	40
Feuerwachtgrundstücke	15	2	11	63,50	—	—	—
Straßenreinigungsdepots	17	—	28	42,00	—	—	—
Müllabladeplätze	5	122	92	17,00	—	—	—
Ratswagegrundstücke	4	—	18	75,00	—	—	—
Steindepotplätze	7	9	84	44,00	2	17	60
Miet- und Pachtgrundstücke, Baustellen usw., und zwar:							
a) bebaute Mietgrundstücke	70	62	52	54,25	6	61	94,27
b) unbebaute Mietgrundstücke, Baustellen, Baumasken usw.	114	121	55	40,57	12	12	15
c) unbebaute ländliche Grundstücke, insbesondere Pachtgrundstücke	49	433	37	86,00	10	30	73
Seen	2	44	87	08,00	—	—	—
Erd- und Kalkberge	2	87	63	56,00	—	—	—
Parkgrundstücke	15	295	07	81,00	—	15	21
Grundstücke der städtischen Werke, und zwar: .							
a) Grundstücke der Gaswerke	10	199	53	87,00	2	25	71
b) Wasserwerksgrundstücke	11	122	18	61,40	—	—	—
c) Grundstücke der Kanalisationswerke . .	63	15 752	69	58,00	—	—	88
d) Viehhofsgrundstücke	1	66	62	32,00	—	15	17
e) Markthallengrundstücke	15	19	97	28,00	—	19	89
Der Stadtgemeinde nicht gehörige Grundstücke, auf welchen von ihr Baulichkeiten errichtet worden sind	2	—	—	—	—	—	—
Kämmereigrundstücke zusammen	642	17 865	51	66,52	37	14	61,77
Stiftungsgrundstücke	32	11	03	18,90	—	—	—
Überhaupt . . .	674	17 876	54	85,42	37	14	61,77

Grundstücke am 1. April 1906.

fallen auf nutzbares Gelände ha	a	qm	Bisheriger Gesamtwert M.	Nach der Neuabschätzung vom 1. April 1906 mehr M.	weniger M.	Gesamtwert nach der Neuabschätzung vom 1. April 1906 M.	Davon entfallen auf den Wert des Grund und Bodens M.	der Baulichkeiten M.	der Anpflanzungen M.
5	27	10,00	28 185 572	—	—	28 185 572	11 297 800	16 887 182	590
2	69	24,00	426 196	—	—	426 196	291 196	135 000	—
16	33	73,70	32 887 788	—	—	32 887 788	14 604 221	18 252 400	31 167
65	16	89,00	90 018 250	96 075	356 072	89 758 253	34 363 215	55 264 665	130 373
2	—	11,00	4 414 931	46 560	—	4 461 491	1 786 150	2 671 700	3 641
394	43	29,00	61 734 607	180 054	—	61 914 661	14 362 198	47 301 921	250 542
1	50	95,00	4 391 570	—	—	4 391 570	882 437	3 507 839	1 294
33	58	68,00	691 858	—	—	691 858	344 845	278 370	68 643
2	11	63,50	4 289 015	—	16 580	4 272 435	1 799 850	2 471 170	1 915
—	28	42,00	404 953	2 177	—	407 130	204 720	202 290	120
122	92	17,00	1 002 917	—	—	1 002 917	850 523	152 394	—
—	13	75,00	433 350	—	—	433 350	122 550	310 800	—
7	66	84,00	1 252 633	45 386	—	1 298 019	1 165 214	132 805	—
55	90	59,98	19 299 536	775 048	78 719	19 995 865	16 282 300	8 713 565	—
109	43	25,57	33 530 753	2 416 286	—	35 947 039	25 132 172	10 813 877	990
423	07	13,00	9 200 352	1 731 034	—	10 931 386	10 924 986	6 400	—
44	87	08,70	184 072	—	—	184 072	184 072	—	—
87	63	56,00	856 783	—	—	856 783	856 783	—	—
294	92	60,00	28 762 988	—	—	28 762 988	25 892 578	724 438	2 145 972
197	28	16,00	51 057 414	—	—	51 057 414	27 482 413	23 575 001	—
122	18	61,00	23 752 062	352 895	—	24 104 957	3 890 117	20 214 840	—
15 752	68	70,00	46 468 386	931	—	46 469 317	33 011 274	12 075 090	1 382 953
66	47	15,00	22 743 982	—	—	22 743 982	7 976 580	14 767 402	—
19	77	39,00	24 844 475	—	—	24 844 475	10 918 975	13 925 500	—
—	—	—	65 100	—	—	65 100	—	65 100	—
				5 646 446	451 371				
17 828	37	04,75	490 899 543	5 195 075	—	496 094 618	244 626 669	247 449 749	4 018 200
				37 185	78 690				
11	03	18,90	10 479 679	—	36 505	10 443 174	6 129 778	4 298 335	15 061
				5 683 631	525 061				
17 839	40	23,65	501 379 222	5 158 570		506 537 792	250 756 447	251 748 084	4 033 261

Die folgenden beiden Übersichten aus den Lagerbuchabschlüssen enthalten deren Ergebnisse nach dem Stande vom 1. April 1900 bis Ende März 1905 für das Kämmerei- und für das Stiftungsvermögen der Stadt Berlin.

A. Kämmereivermögen.

Bezeichnung der Abteilungen nach dem Lagerbuche	Kämmereivermögen am 1. April					
	1900	1901	1902	1903	1904	1905
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Aktiva.						
I. Grundbesitz*)	406 162 645	419 277 422	441 692 429	446 319 865	459 469 640	482 038 479
II. Ausstehende Kapitalien:						
a) Hypotheken- und sonstige Forderungen . .	6 136 180	11 110 392	20 550 709	25 238 602	23 199 933	29 426 344
b) Inhaber-papiere zum Kurswert .	5 442 595	15 200 769	15 630 464	12 679 486	10 090 770	10 143 886
Nennwert .	*5 791 075*	*11 720 800*	*11 960 525*	*12 062 850*	*9 527 550*	*9 877 075*
III. Kassenbestände	25 713 579	25 686 740	20 697 397	16 367 743	46 957 648	32 101 624
IV. Einnahmereste	1 548 573	1 579 075	1 343 808	1 509 470	1 425 404	1 708 992
V. Wert der Natural-, Material-, Betriebsbestände und Vorräte	110 568 962	113 857 797	118 076 793	121 642 484	125 049 475	128 022 082
VI. Wert des Mobiliarinventars, der Bibliotheken, Apparate und Sammlungen	27 175 099	29 197 938	30 800 485	31 665 045	33 777 678	33 881 934
Aktiva überhaupt . . .	582 747 633	615 910 133	648 792 035	655 422 695	699 970 543	717 623 341
Passiva.						
I. Schulden:						
a) vom Grundbesitz . .	2 919 348	2 566 248	2 409 748	2 012 398	2 012 398	2 138 798
b) Obligationsschulden .	267 215 950	271 916 700	290 995 925	288 838 875	328 896 225	337 105 650
c) zeitweilig aufgenommene Darlehen . .	—	—	—	—	—	—
II. Ausgabenreste	19 494 387	27 268 917	25 361 522	27 394 461	20 686 103	10 405 846
Passiva überhaupt . . .	289 629 685	301 751 865	318 767 195	318 245 734	351 594 726	349 650 294
Somit Bestand . . .	298 117 948	314 158 268	330 024 840	337 176 961	348 375 817	367 973 047

*) Einschließlich der Fluß-, Bade- und Schwimmanstalten, Hafenanlagen, öffentlichen Bedürfnisanstalten, Straßen- und Springbrunnen, Anschlag- und Uraniasäulen, Schmuck- und Baumanlagen auf Straßenland, sowie der Kapitalswerte für Berechtigungen usw.

B. Stiftungsvermögen.

Bezeichnung der Abteilungen nach dem Lagerbuche	Stiftungsvermögen am 1. April					
	1900	1901	1902	1903	1904	1905
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Aktiva.						
I. Grundbesitz	9 058 016	9 706 528	9 829 515	10 426 650	10 246 310	10 460 156
II. Ausstehende Kapitalien:						
a) Hypotheken- und sonstige Forderungen . .	12 340 569	12 405 651	12 784 552	13 012 945	14 253 285	14 753 530
b) Inhaberpapiere zum { Kurswert .	17 656 133	19 955 203	20 899 277	21 690 198	24 140 028	25 717 466
b) Inhaberpapiere zum { Nennwert .	*18 556 297*	*20 619 907*	*20 892 947*	*21 414 907*	*24 016 342*	*25 737 260*
III. Kassenbestände	303 816	289 844	291 177	319 071	328 687	407 155
IV. Einnahmereste	62 872	61 034	66 041	63 654	61 171	70 466
V. Wert der Natural-, Material-, Betriebsbestände und Vorräte	155	621	934	1 054	712	681
VI. Wert des Mobiliarinventars, der Bibliotheken, Apparate und Sammlungen	77 396	83 393	117 939	117 749	122 857	120 916
Aktiva überhaupt . . .	39 494 257	42 502 274	43 989 435	45 631 321	49 153 050	51 530 370
Passiva.						
I. Schulden:						
a) vom Grundbesitz . .	202 000	253 000	253 000	353 000	328 000	360 000
b) Obligationsschulden .	—	—	—	—	—	—
c) zeitweilig aufgenommene Darlehen . .	126 959	180 659	53 700	51 700	51 050	50 000
II. Ausgabereste	17 203	17 481	10 142	8 383	10 591	15 983
Passiva überhaupt . . .	346 162	451 140	316 842	413 033	384 641	425 983
Somit Bestand . . .	39 148 095	42 051 134	43 672 593	45 218 288	48 768 409	51 104 387

IV.

Die von der Bevölkerung erhobenen Steuern.

Mit dem 1. April 1901 trat das Gesetz, betreffend die Warenhaussteuer, vom 18. Juli 1900 in Kraft. Der Ertrag der Steuer fließt den Gemeinden zu und soll von diesen zur Erleichterung der unteren Steuerklassen der allgemeinen Gewerbesteuer verwendet werden. In Berlin wird die Einnahme auf die Gewerbesteuer der Klasse IV verrechnet.

Steuerpflichtig ist der Kleinhandel mit mehr als einer der nachstehend angegebenen Warengruppen bei einem Jahresumsatze von mehr als 400 000 M.

Warengruppen.

A. Material- und Kolonialwaren, Eß- und Trinkwaren und Genußmittel, Tabak und Tabakfabrikate (auch Rauchutensilien), Apothekerwaren, Farbwaren, Drogen und Parfümerien;

B. Garne und Zwirne, Posamentierwaren, Schnitt-, Manufaktur- und Modewaren, gewebte, gestrickte, gewalkte und gestickte Waren, Bekleidungsgegenstände (Konfektion, Pelzwaren), Wäsche jeder Art, Betten und Möbel jeder Art, Vorhänge, Teppiche, Möbelstoffe und die zu deren Verarbeitung dienende Anfertigung von Zimmerdekorationen;

C. Haus-, Küchen- und Gartengerätschaften, Öfen, Glas-, Porzellan-, Steingut- und Tonwaren, Möbel jeder Art und die dazu dienenden Möbelstoffe, Vorhänge und Teppiche;

D. Gold-, Silber- und sonstige Juwelierwaren, Kunst-, Luxus-, Galanteriewaren, Papp- und Papierwaren, Bücher und Musikalien, Waffen, Fahrräder, Fahr-, Reit- und Jagdutensilien, sonstige Sportartikel, Nähmaschinen, Spielwaren, optische, physikalische, medizinische und musikalische Instrumente und Apparate.

Steuersätze.

Jahresumsatz ℳ			Steuersatz ℳ
400 000	bis	450 000	4 000
450 000	"	500 000	5 500
500 000	"	550 000	7 500
550 000	"	600 000	8 500
600 000	"	650 000	9 500
650 000	"	700 000	10 500
700 000	"	750 000	11 500
750 000	"	800 000	12 500
800 000	"	850 000	13 500
850 000	"	900 000	15 000
900 000	"	950 000	16 500
950 000	"	1 000 000	18 000
1 000 000	"	1 100 000	20 000

und so fort für je 100 000 ℳ mehr 2000 ℳ Steuer mehr.

Übersteigt die Warenhaussteuer 20 % des gewerbesteuerpflichtigen Ertrages, so ist sie auf Antrag des Besteuerten auf diesen Betrag, keinesfalls aber weiter als bis auf die Hälfte des nach obiger Tabelle sich ergebenden Steuersatzes herabzusetzen. Auf die Warenhaussteuer ist die auf den warenhaussteuerpflichtigen Betrieb entfallende Gewerbesteuer anzurechnen.

Nachdem schon vor dem Inkrafttreten des Einkommensteuergesetzes (am 1. April 1892) die unterste Stufe der Gemeinde-Einkommensteuer (mit dem Satze von 2,40 ℳ), welche die Einkommen von mehr als 420 ℳ bis einschließlich 660 ℳ umfaßt, nicht erhoben worden war, beschlossen die Gemeindebehörden vom 1. April 1903 ab auch von der Erhebung des Gemeindesteuersatzes von 4 ℳ, der die Einkommen von mehr als 660 ℳ bis einschließlich 900 ℳ betrifft, Abstand zu nehmen. Die zu dieser Maßregel erforderliche Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten wurde mit der Begründung erbeten, daß der Steuerbedarf der Gemeinde ohnehin gedeckt sei (§ 38 des Kommunalabgabengesetzes).

Unterm 6. März 1904 trat der **Nachtrag** vom 28. Januar 1904 zur **Ordnung für die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken** im Bezirk der Stadt Berlin in Kraft. Durch diesen wurde die Umsatzsteuer für bebaute Grundstücke von ½ % auf 1 % und für unbebaute Grundstücke von 1 % auf 2 % erhöht und die Besteuerung der Zwischenverkäufe in der Weise festgesetzt, daß der erste Verkäufer und der letzte Erwerber solidarisch für die Steuer nach den Erwerbspreisen sämtlicher Veräußerungsgeschäfte haftbar sind. Auch kam durch den Nachtrag der § 6 der Ordnung vom 20. März 1897 in Wegfall, wonach bei Tauschverträgen über Grundstücke innerhalb des Ge-

meindebezirks die Steuer nur nach dem Werte der von einem der Vertragschließenden in Tausch gegebenen Grundstücke zu entrichten war. Die Steuer wird jetzt nach dem Werte aller in Tausch gegebenen Grundstücke erhoben. Der Zweck der Streichung des § 2, Absatz 2 derselben Ordnung, welcher die Besteuerung des einen Teils zur Hälfte anordnete, wenn dem anderen Teile nach den landesgesetzlichen Vorschriften ein Anspruch auf Befreiung von der Abgabe zusteht, konnte nicht erreicht werden, da der Bezirksausschuß im Klagewege auf Unzulässigkeit der Erhebung der vollen Steuer mit Rücksicht auf die Bestimmungen des bestehengebliebenen § 7 der Ordnung erkannte und die Einlegung der Revision gegen diese Entscheidung keinen Erfolg versprach.

Die vom 1. April 1902 ab gültige Ordnung, betreffend den Anschluß an die Kanalisation und die Erhebung von Kanalisationsgebühren in der Stadt Berlin vom 20./22. März 1902, ist für die Steuer-Deputation insofern von Bedeutung, als die Kanalisationsgebühren zusammen mit den Grundsteuern veranlagt und die Einsprüche, über welche der Magistrat entscheidet, von der Deputation bearbeitet werden.

Infolge der durch die Gerichtsvollzieher-Ordnung vom 31. März 1900 eingetretenen Änderungen fand auch eine Neuregelung des städtischen Pfandkammer- und Versteigerungswesens statt, indem mit einer Privatperson ein Vertrag wegen Einrichtung und Verwaltung der städtischen Pfandkammer, sowie wegen Bereithaltung eines zur öffentlichen Versteigerung der Pfandsachen geeigneten Raumes geschlossen wurde. Die Versteigerungen werden seit dieser Zeit durch einen Beamten der Steuerkasse ausgeführt. Die Einrichtung hat sich bisher gut bewährt.

Von der durch die Stadtverordneten-Versammlung angeregten Einführung des Bringsystems der Steuern ist Abstand genommen worden, weil sich eine wesentliche Kostenersparnis nicht ergeben hätte. Dagegen ist bei der Reichsbank ein Girokonto für die Stadt-Hauptkasse angelegt worden. Die Steuerannahmestellen liefern die eingezogenen Steuerbeträge nur noch auf besondere Verfügung an die Stadt-Hauptkasse, im übrigen an das Girokonto der Reichsbank ab. In gleicher Weise werden die durch Postanweisung eingehenden Steuerbeträge nicht mehr bar, sondern durch Giroübertragung gezahlt.

Die Handelskammerbeiträge, welche früher gegen eine Vergütung von 3 vom Hundert von der Steuerkasse eingezogen wurden, werden seit Beginn des Etatsjahres 1905 von der Handelskammer selbst erhoben.

Über die Veranlagung der Grundsteuer nach dem gemeinen Werte anstatt der bisherigen Veranlagung nach dem Nutzungswerte, über die Einführung einer von der Gemeindeverwaltung selbständig zu veranlagenden Betriebssteuer an Stelle des bisherigen Zuschlages zur staatlichen Veranlagung, sowie über die Einführung einer Wertzuwachssteuer und anderer indirekten Steuern sind endgültige Beschlüsse noch nicht ergangen.

Die infolge des Wachstums der Bevölkerung eingetretene Zunahme der zu einer Steuer einzuschätzenden Personen bedingte auch eine Vermehrung der Unterkommissionen der Voreinschätzungskommission. Während bei Einführung des Einkommensteuergesetzes im Jahre 1892: 153 Unterkommissionen mit 4203 Mitgliedern vorhanden waren, stellten sich diese Zahlen im ersten Berichtsjahr auf 374 Unterkommissionen mit 10 470 Mitgliedern und Stellvertretern, im letzten auf 399 und 11 001.

Von wesentlicher Bedeutung waren die nachstehenden Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts:

a) Einkommensteuer.

1. Die Regelvorschrift in § 51 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes, daß, wenn der Steuerpflichtige in einer Gemeinde verschiedene Quellen von Einkommen besitzt, diese Quellen für die Besteuerung in der Gemeinde als ein Ganzes zu rechnen sind, bezieht sich trotz ihrer allgemeinen Fassung nicht auf die Besteuerung des Einkommens physischer Personen. (O.V.G. 13. Februar 1903; Bd. 43 S. 61 der amtlichen Sammlung.)

2. Wohnsitz und Aufenthalt sind zwar verschiedene Begriffe, dennoch steht nach der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts die Aufenthaltsgemeinde der Wohnsitzgemeinde auf dem durch die §§ 49, 50 des Kommunalabgabengesetzes geregelten Gebiete völlig gleich. Die Aufenthaltsgemeinde schließt die Wohnsitzgemeinde von dem durch den Wohnsitz begründeten Besteuerungsrechte aus, falls der Pflichtige sich in ihr auch in dem Vorjahre mehr als drei Monate aufgehalten hat und dies bei der Wohnsitzgemeinde nicht der Fall gewesen ist. Einen Wohnsitz hat der, der an dem betreffenden Orte über Wohnräume rechtlich verfügen kann, dem in solchen Räumen ein Hausrecht zusteht, sei es auf Grund des Eigentums oder nur eines obligatorischen Rechtes. Der Aufenthalt fordert begrifflich ein solches Verfügungsrecht nicht; er ist gegeben mit der Begründung des Aufenthaltsverhältnisses und setzt nur einen dahingehenden Willen voraus. Die gewöhnliche Einrichtung einer Irrenanstalt wird zumeist die Begründung eines Wohnsitzes durch einen Geisteskranken an dem Orte, wo die ihm Aufnahme gewährende Anstalt sich befindet, verhindern, weil das Verfügungsrecht an den zur Unterbringung des Kranken benutzten Räumen im allgemeinen nur der Anstaltsverwaltung zusteht; wenn aber ein Geisteskranker sich mit dem Willen seines Vormundes in einer Anstalt aufhält, so wird damit ein Aufenthaltsverhältnis mit allen Folgen für die Gemeindebesteuerung begründet (O.V.G. 19. Februar 1904, II. 322).

3. a) Eine Gemeinde, in der der Steuerpflichtige — neben dem Wohnsitz in einer anderen Gemeinde — eine zum dauernden Gebrauche eingerichtete, jederzeit benutzbare Wohnung (d. h. einen zweiten Wohnsitz) unterhält, in welcher

er sich aber im voraufgegangenen Steuerjahre nicht 90 Tage aufgehalten hat, kommt bezüglich des in der zweiten Wohnsitzgemeinde radizierten Einkommens in Ansehung der Gemeinde-Einkommensteuer als Forensalgemeinde in Betracht; der auf die zweite, nicht qualifizierte Wohnsitzgemeinde entfallende Steuersatz ist daher tarifmäßig und nicht nach dem Verhältnis des in der zweiten Wohnsitzgemeinde radizierten Einkommens zu dem Gesamteinkommen zu berechnen.

b) Der § 50 des Kommunalabgabengesetzes erfordert nicht die körperliche Anwesenheit des Zensiten in der Wohnsitzgemeinde an 90 Tagen, damit diese als sogenannte qualifizierte Wohnsitzgemeinde in Betracht kommt; es genügt, daß während eines Zeitraumes von 90 Tagen ein Aufenthaltsverhältnis in der Gemeinde bestanden hat; dieses Aufenthaltsverhältnis wird auch durch Reisen nach einem anderen Orte nicht unter allen Umständen unterbrochen; indes kommt es doch wesentlich auf die Dauer der Reise an. Eine kurze Abwesenheit, auch wenn sie häufig eintritt, kann das Aufenthaltsverhältnis bestehen lassen, während eine längere, wenn auch nur einmalige Abwesenheit sehr wohl als eine Unterbrechung des Aufenthaltsverhältnisses erscheinen kann (O.V.G., 17. Juni 1904, II. 1131).

4. Steht fest, daß ein Steuerpflichtiger von dem Aufgeben seines Wohnsitzes in Berlin der Gemeindebehörde keine Anzeige erstattet hat, so ist die Auffassung, daß nicht der Steuerpflichtige, sondern sein Hauswirt diese Anzeige zu erstatten gehabt hätte, und daß dem Zensiten diese Unterlassung des Hauswirts nicht zum Nachteil gereichen dürfe, rechtsirrig. Wenn sich auch in der Polizeiverordnung, betreffend das Meldewesen für Berlin vom 18. Juni 1876, die Bestimmung findet, daß die durch sie vorgeschriebenen Meldungen dem Hauseigentümer oder dem von ihm bestellten Hausverwalter obliegen, so hat die Stadtgemeinde Berlin, die im gesetzlichen Umfange (§ 5 des Gesetzes vom 11. März 1850) beim Zustandekommen jener Verordnung mitzuwirken hatte, dadurch nicht auf das Recht verzichtet, daß ihr eine solche Anzeige wegen Verzuges von dem Steuerpflichtigen zu erstatten ist. Es mag weiter zugegeben werden, daß die Folge einer nicht rechtzeitig erstatteten Anzeige dahin führen kann, daß der Steuerträger in zwei Gemeinden nach demselben Einkommen und für denselben Zeitraum (eines Monats) herangezogen wird. Diese nachteiligen Folgen der gesetzlichen Vorschrift des § 60 des Kommunalabgabengesetzes sind unmöglich dem Gesetzgeber entgangen, haben ihn aber nicht abgehalten, die Anzeige bei den Gemeindebehörden dem Zensiten zur Pflicht zu machen (O.V.G., 14. April 1905, II. 1036).

5. Für die Eigenschaft eines Hofbeamten ist nicht die Art der von ihm zu leistenden Dienste entscheidend, sondern die Tatsache, ob er mit den allgemeinen Pflichten eines Hofbeamten im Hofdienste dauernd angestellt ist (O.V.G., 16. März 1906, II. 615).

6. Forense ist die außerhalb wohnende physische Person, welche hier Grundbesitz hat oder Gewerbe betreibt, aber nicht derjenige Haushaltungsvorstand, dessen Haushaltungsangehörige hier Grundbesitz haben. Forensen sind also grundsätzlich auch die außerhalb wohnenden Ehefrauen, sofern sie in Berlin Grundbesitz haben oder hier ein Gewerbe betreiben.

Hat aber der Ehemann den gesetzlichen Nießbrauch (§§ 1363 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches) an dem Vermögen seiner Ehefrau, so ist der Ehemann forensalsteuerpflichtig (O.V.G., 19. Dezember 1904, II. 2058).

7. Der durch die Begebung der neuen Aktien über den Nennwert erzielte und dem gesetzlichen Reservefonds überwiesene Gewinn — der sogenannte Agiogewinn — ist als ein Teil der gesellschaftlichen Kapitaleinlage der neuen Aktionäre anzusehen und demgemäß steuerrechtlich nicht Einkommen der Gesellschaft aus ihrem Handels- oder Gewerbebetrieb (O.V.G., 25. Juni 1902).

8. Das zur Staats-Einkommensteuer veranlagte Einkommen der im § 33 Nr. 3 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Pflichtigen unterliegt der Gemeindebesteuerung in seinem vollen Umfange ohne Rücksicht auf die Quellen, aus denen es fließt, und auf die Orte, an denen es entsteht, insbesondere also auch, soweit es aus dem Auslande stammt. Es ist also das ganze zur Staats-Einkommensteuer veranlagte Einkommen ohne Ausscheidung eines Teiles für das Ganzausland unter die preußischen Betriebsgemeinden zu verteilen (O.V.G., 14. Februar 1905).

b) Grundsteuer.

1. Die Vergütung für die Benutzung der elektrischen Kabel gehört zu dem Mietzinse für das Grundstück, denn diese Kabel sind Bestandteile des Hauses, welche von ihm nicht getrennt werden können, ohne daß der eine oder der andere in seinem Wesen verändert wird (§ 93 des Bürgerlichen Gesetzbuches), und die elektrische Leitung, welche einmal im Hause vorhanden ist, kann so wenig wie eine Wasserleitung entfernt werden, ohne daß die Anlage oder das Haus in Mitleidenschaft gezogen wird. Die Kabel gehören also ähnlich den Gas- und Wasserleitungsröhren zu der vermieteten Sache, dem Gebäude, und der Vermieter gewährt durch ihre Vorhaltung dem Mieter den Gebrauch dieser vermieteten Sache. Deshalb bildet die hierfür gewährte Vergütung einen Teil der Sachmiete (§ 535 des Bürgerlichen Gesetzbuches) und kann nicht als Entschädigung für eine andere Leistung wie Sachgebrauch ausgeschieden werden.

Etwas anderes ist die Lieferung des elektrischen Stromes für den Fahrstuhl durch den Vermieter, ähnlich der Lieferung von Wasser oder von Gas gegen Zahlung oder Erstattung des an den Lieferanten verauslagten Preises. Ebendahin gehört die Gestellung von geschulten Fahrstuhlführern, welche die Fahrstühle zu befördern haben. Diese Leistungen stehen außerhalb einer Benutzung des Grundstücks, und ihr Entgelt ist kein Grundstücksertrag. Sie ge-

hören unter die im § 3 Absatz 4 der Grundsteuerordnung vorgesehenen außergewöhnlichen Leistungen und unterliegen daher keiner anderen Begrenzung als derjenigen der Angemessenheit. Nur die etwa durch das Lichtkabel gewährte Treppen- und Flurbeleuchtung würde nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 3 Absatz 2 der Ordnung in die 8 % des bedungenen Brutto-Jahreszinses zu rechnen sein (O.V.G., 2. Oktober 1903, II. 1582).

2. Bei gemeinschaftlichem Eigentum kann der Miteigentümer mit der Gemeinschaft, d. h. also mit dem anderen Miteigentümer und sich selbst einen Mietvertrag abschließen. In einem solchen Vertrage ist ein unzulässiges Kontrahieren mit sich selbst nicht zu finden, da der Mieter eine Doppelstellung als einzelner und als Genosse der Gemeinschaft hat und nach § 1009 des Bürgerlichen Gesetzbuches die gemeinschaftliche Sache auch zu Gunsten eines Miteigentümers belastet werden kann. Es muß daher die vereinbarte Miete, da sie hinter dem ortsüblichen Mietwerte nicht mehr als 25 % zurückbleibt (§ 4 Nr. 1 der Grundsteuerordnung) der Besteuerung zu Grunde gelegt werden (O.V.G., 9. Februar 1904, II. 259).

3. Unter den Schienenwegen der Eisenbahnen (§ 24d des Kommunalabgabengesetzes) sind die Grundflächen zu verstehen, die von den Eisenbahngleisen selbst eingenommen werden, sowie die neben und zwischen den Gleisen liegenden Flächen; die Zubehör des die Schienen tragenden Bahndammes mit seinen Böschungen und Seitengräben sind aber nicht Bodenflächen, auch wenn sie sich zwischen zwei Schienenpaaren befinden, da sie zu anderen Zwecken als zur Aufnahme der Schienenwege, insbesondere zur Besetzung mit Gebäuden verwendet sind. Wenn das Oberverwaltungsgericht in einem anderen Falle ein Weichenstellwerk als Teil der Schienenwege behandelt hat, so beruhte dies darauf, daß das Stellwerk, wie jede Vorrichtung zur Stellung der Weichen, in einer mechanischen Verbindung mit dem Schienenstand und daher als deren Zubehör anzusehen war. Diese Voraussetzung trifft aber nicht zu auf eine Weichenstellerbude, die, wie die hier den Gegenstand der Besteuerung bildende, nur dazu bestimmt ist, dem Weichensteller Schutz gegen schädliche Einwirkungen der Witterung und Unterkunft beim Einnehmen von Mahlzeiten zu gewähren. Ob das Gebäude für die persönlichen Bedürfnisse des die Weiche bedienenden Beamten unentbehrlich ist, das ist für die Frage, ob es als ein Teil der „Schienenwege" angesehen werden kann, ohne entscheidende Bedeutung (O.V.G., 2. Februar 1906, II. 246).

c) Sublevationsbeiträge.

Die Erhebung von feststehenden Sublevationsbeiträgen ist nach der Kabinettsorder vom 8. Juni 1834 für die Jahre, in welchen keine Beiträge für Privatgrundstücke erhoben werden, nicht zulässig. Die Kabinettsorder beabsichtigt, die

Gemeinden bei der Deckung ihres Steuerbedarfs einigermaßen vor den Nachteilen zu schützen, welche ihnen durch den völligen Ausfall der zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienenden Grundstücke entstehen würden. Demnach setzt sie für ihre Anwendbarkeit voraus, daß die in Betracht kommende Steuerart überhaupt zur Deckung von Etatsbedürfnissen in Anspruch genommen wird. Dagegen liegt es der Kabinettsorder fern, das Privileg der erwähnten Grundstücke zu einem odiösen derart zu gestalten, daß sie die Steuer auch in den Fällen fortzuentrichten hätten, wo sie von Privatgrundstücken überhaupt nicht gefordert wird, wo also die öffentlichen Grundstücke auch dann freibleiben würden, wenn sie sich in Privatbesitz befänden und für private Zwecke verwendet würden, oder wenn für sie keinerlei Privileg bestände (O.V.G., 6. März 1906, II. 307).

d) Gewerbesteuer.

Ein staatlich zur Gewerbesteuer veranlagter Zensit kann den Einwand, daß er überhaupt kein Gewerbe betreibe, nur in dem gegen die staatliche Veranlagung gegebenen Verfahren geltend machen (O.V.G., 9. März 1906, II. 545).

e) Umsatzsteuer.

1. Es kommt für die Frage, ob ein Grundstück im Sinne der Steuerordnung als ein bebautes oder unbebautes anzusehen ist, nicht darauf an, ob das Grundstück zur Zeit der Auflassung und Eintragung des Eigentumsübergangs im Grundbuche mit einem Gebäude oder einem Teile eines solchen besetzt war oder nicht. Entscheidend ist vielmehr, was nach dem Inhalt des der freiwilligen Veräußerung zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts von dem Veräußerer dem Erwerber zu leisten ist (O.V.G., 14. März 1902, II. 478).

Die Auflassung auf Grund eines Vollmachtsauftrages vom Beauftragten an den Auftraggeber ist umsatzsteuerpflichtig, wenn der Beauftragte vorher grundbuchlich eingetragener Eigentümer geworden war (O.V.G., 23. September 1904, II. 1574).

3. Nach § 7 der Steuerordnung sollen die landesgesetzlichen Stempelbefreiungen zur Anwendung gelangen, unter ihnen also auch Absatz 3 litt. d in der Tarifstelle 25 des Stempelgesetzes vom 31. Juli 1895. Danach bleibt, wenn von einer offenen Handelsgesellschaft bei ihrer Auflösung Vermögensgegenstände einem Gesellschafter überlassen werden, bei Berechnung des Stempels derjenige Teil der zum Sondereigentum überlassenen Vermögensgegenstände außer Betracht, welcher der Beteiligung des erwerbenden Gesellschafters an der Gesellschaft entspricht. Bei gleichen Anteilen beider Gesellschafter an dem Gesellschaftsvermögen kann mithin für jeden Gesellschafter auch nur die Hälfte des Wertes des erworbenen Grundstücks für die Steuer zum Ansatz kommen (O.V.G., 19. September 1905, II. 1538).

f) Hundesteuer.

Der Annahme, daß derselbe Hund gleichzeitig an mehreren Orten, und daß er gleichzeitig von mehreren Personen gehalten wird, steht ein rechtliches Bedenken nicht entgegen. Wenn, wovon bisher die Rechtsprechung ausgegangen ist, derjenige einen Hund hält, welchem der Hund folgt, dem er zum Dienst oder zur Liebhaberei bestimmt ist, so ist sehr wohl möglich, daß der Hund tagsüber von dem Kläger und nachts von dem Kutscher gehalten wird. Hiermit ist auch die Vorschrift der Berliner Ordnung, wonach der bloße Besitz zur Versteuerung verpflichtet, sehr wohl verträglich, da der Besitz in der bezeichneten Weise dem Kläger und dem Kutscher zustehen kann (O.V.G., 5. Dezember 1905, VIII. 1906).

Die Ergebnisse des gesamten städtischen Steuerwesens, nach Steuerarten geordnet, sind im folgenden dargestellt.

Von der durch die jährliche Personenstandsaufnahme ermittelten Berliner Steuerbevölkerung hatte in den Berichtsjahren etwas mehr als die Hälfte ein eigenes Einkommen, 1901: 54%, 1905: 56%. Von diesen waren zur Staats-Einkommensteuer mit einem Jahreseinkommen von über 900 M. veranlagt 1901 reichlich 2/5 (43%), 1905 die Hälfte (51%). Die starke Zunahme dieser Zensiten (von 429 491 auf 562 247) hat zum Teil ihren Grund darin, daß seit dem Jahre 1903, von dem an die Einkommen von 660 bis 900 M. nicht mehr zur Gemeinde-Einkommensteuer herangezogen wurden, viele Steuerpflichtige dieser Stufe für die nächst höhere veranlagt wurden.

Von nicht physischen Personen wurden zur Staats-Einkommensteuer veranlagt 1901: 370, 1902: 375, 1903: 384, 1904: 367, 1905: 388.

Staats-Einkommensteuer.

Steuerbevölkerung, Zensiten	1901	1902	1903	1904	1905
Steuerbevölkerung	1 845 794	1 856 260	1 875 752	1 907 242	1 947 634
Zahl der Personen mit eigenem Einkommen	999 488	1 003 073	1 052 410	1 068 065	1 099 043
Zahl der Veranlagten mit über 900 M. Einkommen (physische Personen) . .	429 491	432 883	469 305	522 565	562 247
Die Personen mit eigenem Einkommen in Prozent der Steuerbevölkerung . . .	54,15	54,04	56,11	56,00	56,43
Die Veranlagten in Prozent der Personen mit eigenem Einkommen	42,97	43,11	44,59	48,93	51,16

Nach der Veranlagung hatten 1905 9/10 aller Steuerpflichtigen ein Einkommen von 900 bis 3000 M. (darunter 8/10 900 bis 1800 M.), 1/10 von mehr als 3000 M.

Geschätztes bezw. deklariertes Einkommen	Zahl der Veranlagten					von 100 Zensiten hatten das nebenstehende Einkommen				
	1901	1902	1903	1904	1905	1901	1902	1903	1904	1905
900/ 1 800 *M.*	331 636	332 300	366 286	414 536	448 082	77,22	76,85	78,05	79,32	79,70
1 800/ 3 000 „	45 307	46 184	48 553	52 608	57 159	10,53	10,68	10,35	10,07	10,16
900/ 3 000 *M.*	376 943	378 484	414 839	467 139	505 241	87,77	87,53	88,40	89,39	89,86
3 000/ 5 000 „	23 334	24 411	25 080	25 857	26 669	5,43	5,65	5,34	4,95	4,74
5 000/ 9 000 „	14 545	14 829	14 856	15 097	15 534	3,39	3,43	3,16	2,89	2,76
9 000/20 500 „	9 137	9 129	9 130	9 049	9 167	2,13	2,11	1,95	1,73	1,63
20 500/40 000 „	3 164	3 215	3 153	3 148	3 245	0,73	0,74	0,67	0,60	0,58
mehr als 40 000 „	2 368	2 315	2 247	2 276	2 391	0,55	0,54	0,48	0,44	0,43
mehr als 3 000 *M.*	52 548	53 899	54 466	55 426	57 006	12,23	12,47	11,60	10,61	10,14
Nicht phys. Personen	370	375	384	367	388	—	—	—	—	—
Zusammen . .	429 861	432 758	469 689	522 932	562 635	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00

Am stärksten zugenommen hat seit 1901, zum Teil aus dem schon angegebenen Grunde, die Zahl der mit einem Einkommen von 900 bis 3000 *M.* veranlagten Personen, um mehr als 1/3 (34,04 %). Die Einkommen von 3000 bis 5000 *M.* haben sich um 14,29 %, von 5000 bis 9000 *M.* um 6,80 % vermehrt, während die Gruppen von 9000 bis 20 500 *M.*, 20 500 bis 40 000 *M.* und von mehr als 40 000 *M.* nur um 0,33, 2,56 und 0,97 % gestiegen sind.

Die relative Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Veranlagten in den einzelnen Berichtsjahren zeigt die folgende Tabelle:

Einkommenklassen	Zu- oder Abnahme der Zensiten gegen das Vorjahr in Prozent				
	1901	1902	1903	1904	1905
900— 3 000 *M.* . .	6,59	0,41	9,61	12,61	8,16
3 000— 5 000 „ . .	8,18	4,62	2,74	3,10	3,14
5 000— 9 000 „ . .	2,47	1,95	0,18	1,62	2,89
9 000—20 500 „ . .	2,17	— 0,09	0,01	— 0,89	1,30
20 500—40 000 „ . .	0,73	1,61	— 1,93	— 0,16	3,08
über 40 000 *M.* . . .	3,68	— 2,24	— 2,94	1,25	5,10

Das veranlagte Gesamteinkommen ist von 1146,99 Millionen Mark im Jahre 1901 auf 1330,62 Millionen Mark, also um 16,01 % gestiegen. Im Durchschnitt kam auf den Kopf der Steuerbevölkerung in den fünf Jahren ein Einkommen von 621,41, 618,10, 626,39, 656,83 und 683,20 *M.*, auf den Zensiten von 2670,60, 2653,55, 2503,58, 2397,28 und 2366,59 *M.*

6*

Veranlagtes Einkommen.

Einkommen	1901 M.	1902 M.	1903 M.	1904 M.	1905 M.	Zunahme 1901/05 in %
bis 3000 M.	488 418 450	492 537 600	534 818 850	599 335 200	651 993 750	33,49
über 3000 „	658 573 514	654 819 939	640 124 321	653 400 288	678 622 459	3,04
Überhaupt . .	1 146 991 964	1 147 357 539	1 174 943 171	1 252 735 488	1 330 616 209	16,01
Auf den Kopf der Bevölkerung	621,41	618,10	626,39	656,83	683,20	9,94

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Quellen, aus denen das Brutto-Einkommen der physischen Personen mit mehr als 3000 M. Einkommen floß.

Einkommen aus	1901 M.	1901 %	1902 M.	1902 %	1903 M.	1903 %	1904 M.	1904 %	1905 M.	1905 %
Kapitalvermögen	195 918 296	24,9	194 936 877	24,8	187 889 323	24,3	192 880 973	24,3	202 736 259	24,6
Grundvermögen .	177 500 209	22,6	184 863 862	23,5	189 908 467	24,5	196 918 487	24,9	203 106 607	24,6
Handel u. Gewerbe	260 030 532	33,0	251 594 086	32,0	241 164 430	31,1	244 406 705	30,8	255 596 834	31,0
gewinnbringend. Beschäftigung .	153 835 742	19,5	155 286 778	19,7	155 239 400	20,1	158 559 653	20,0	162 741 042	19,8
Zusammen . .	787 284 779	100,0	786 681 603	100,0	774 201 620	100,0	792 760 768	100,0	824 180 742	100,0
davon Abzug an Schuldenzinsen, Lasten usw. . .	128 711 265	–	131 861 664		134 077 299	—	139 360 480	—	145 558 233	—
Netto-Einkomm.	658 573 514	—	654 819 939	—	640 124 321	—	653 400 288	—	678 622 459	—

Aus Handel und Gewerbe stammte etwas über $^{3}/_{10}$ des Brutto-Einkommens, aus Kapital und Grundvermögen je $^{1}/_{4}$, aus gewinnbringender Beschäftigung fast $^{2}/_{10}$.

Nach Abzug der Schuldenzinsen, Lasten usw. belief sich das Netto-Einkommen der Zensiten mit mehr als 3000 M. Einkommen in den 5 Jahren auf 658,6, 654,8, 640,1, 653,4 und 678,6 Millionen Mark.

Ergänzungssteuer.

Zur Ergänzungssteuer waren in den 3 letzten Veranlagungsjahren 1899, 1902 und 1905 eingeschätzt 54 488, 56 836 und 59 424 Zensiten mit einem Bruttovermögen von 10 723,4, 11 212,3 und 11 653,5 Millionen Mark. Die Zunahme der zu dieser Steuer Veranlagten betrug somit seit 1899: 9,06 %, die des Vermögens 8,67 %. Am stärksten war die Vermehrung der untersten Vermögensgruppe (6000 bis 10 000 M.), bei der sie 27,30 % betrug, bei den 3 folgenden in der Tabelle unterschiedenen Gruppen sinken die Zunahmesätze auf 24,38, 17,81 und 8,26 %. Abgenommen hat die Zahl der Zensiten mit einem

Vermögen von über 52 000 M. bis 2 Millionen Mark, dagegen haben sich die Vermögen von mehr als 2 Millionen Mark um 12,40 % vermehrt.

Die zur Ergänzungssteuer veranlagten Zensiten nach Vermögensgruppen.

Vermögensgruppen	Zahl der zur Ergänzungssteuer veranlagten Personen 1899	1902	1905	Zu- oder Abnahme seit 1899
Ermäßigt	2 294	2 412	2 490	8,54
6— 10 000 M.	7 402	8 462	9 423	27,30
10— 20 000 "	8 696	9 796	10 816	24,38
20— 32 000 "	5 873	6 274	6 919	17,81
32— 52 000 "	7 192	7 523	7 786	8,26
52—100 000 "	8 783	8 568	8 704	— 0,99
100—200 000 "	6 379	6 216	6 041	— 5,30
200—500 000 "	4 877	4 639	4 386	— 8,18
500 000 bis 1 Million Mark	1 686	1 644	1 551	— 8,01
1— 2 Millionen Mark	830	799	773	— 6,87
2— 5 " "	367	378	401	9,26
5—10 " "	72	86	95	31,95
mehr als 10 Millionen Mark	37	39	39	5,41
Zusammen	54 488	56 836	59 424	9,06

Die Arten des Vermögens der zur Ergänzungssteuer veranlagten Zensiten mit mehr als 3000 M. Einkommen zeigt die folgende Tabelle. Das Gesamt- (Brutto-) Vermögen bestand am Schlusse der Berichtsperiode zu je zwei Fünfteln in Grundbesitz und in Kapitalvermögen, zu einem reichlichen Siebentel in dem in Handel, Gewerbe, Bergbau steckenden Anlage- und Betriebskapital, während nur ein kleiner Bruchteil (0,06 %) auf selbständige Rechte usw. entfiel.

Das Vermögen der Ergänzungssteuerpflichtigen.

Arten des Vermögens	1899	1902 Millionen Mark	1905
Kapital	4 350,8	4 500,9	4 607,8
Grundbesitz	4 215,2	4 583,7	4 908,3
Handel und Gewerbe	1 646,7	1 673,8	1 669,1
Selbständige Rechte usw.	11,5	9,9	6,7
Bruttovermögen überhaupt	10 224,2	10 768,3	11 191,9
Kapitalwert der Schulden	2 620,3	2 959,2	3 301,1
Steuerpflichtiges Vermögen	7 603,9	7 809,2	7 890,8

Das Vermögen der Zensiten mit Einkommen bis 3000 M. betrug in den 3 Jahren 499,2, 443,9, 461,6 Millionen Mark.

Gemeinde-Einkommensteuer.

Trotz der stetigen Steigerung der Bedürfnisse der Gemeinde und der Freilassung auch der Zensiten der 2. Stufe ist es gelungen, in der Berichtsperiode wieder mit einem Zuschlage von 100 % zur Staats-Einkommensteuer auszukommen.

Während der preußischen Staats-Einkommensteuer nach dem seit dem 1. April 1892 geltenden Gesetze vom 24. Juni 1891 nur die Einkommen von mehr als 900 *M.* unterworfen sind, können von den Gemeinden auch die Einkommen von 420 *M.* an zur Steuer herangezogen werden. Bisher konnte die unterste Stufe, die die Einkommen von mehr als 420 *M.* bis 660 *M.* umfaßt, außer Hebung bleiben. In der Berichtszeit ist die Steuerbefreiung noch weiter ausgedehnt worden, indem seit dem 1. April 1903 auch die 2. Stufe, die die Einkommen von 660 *M.* bis 900 *M.* begreift, unbesteuert blieb.

Die Zahl der befreiten Zensiten der untersten Stufe (420—660 *M.*) betrug in der Periode 1901 bis 1905: 181 163, 187 950, 181 639, 190 740, 190 019 mit einem veranlagten Steuer-Soll von 434 791 *M.*, 451 080 *M.*, 435 934 *M.*, 457 776 *M.* und 456 046 *M.* Die Zahl der seit 1903 steuerfreien Zensiten mit einem veranlagten Einkommen von 660 bis 900 *M.* belief sich 1903 auf 164 254, 1904 auf 138 756, 1905 auf 137 613 mit einem Steuer-Soll von 657 016 *M.*, 555 024 *M.* und 550 452 *M.*

Seit 1903 waren somit im ganzen von der Steuerpflicht befreit 345 893, 329 496 und 327 632 Zensiten mit einem Steuer-Soll von 1 092 950 *M.*, 1 012 800 *M.* und (1905) 1 006 498 *M.*

Die Bewegung in der Zahl der Veranlagten während der einzelnen Jahre der Berichtszeit und der Einfluß des Erlasses der Steuer für die 2. Stufe ergibt sich aus der folgenden Tabelle.

Zahl der zur Gemeinde-Einkommensteuer veranlagten Zensiten in den Jahren 1901 bis 1905.

Arten der Zensiten	Zahl der Zensiten				
	1901	1902	1903	1904	1905
a) Physische Personen					
Zensiten m. Eink. v. 660/900 *M.*	180 784	176 116	(164 254)	(138 756)	(137 613)
" " " " 900/3000 "	376 943	378 484	414 839	467 139	505 241
" " " " über 3000 "	52 548	53 899	54 466	55 426	57 006
b) Nicht physische Personen . . .	713	751	704	726	708
c) Forensen	5 461	5 799	6 234	8 905	7 386
d) Militärpersonen	669	694	624	819	649
Zusammen . . .	617 118	615 743	476 867	533 015	570 990

Infolge der Freilassung der Personen mit einem Einkommen von 660 bis 900 *M.* sank die Zahl der zur Gemeindesteuer Veranlagten zunächst sehr bedeutend, von 615 743 im Jahre 1902 auf 476 867 im Jahre 1903, in den zwei folgenden nahm sie jedoch wieder zu, ohne indes den Stand der beiden ersten Berichtsjahre zu erreichen. Auf das Veranlagungs-Soll hat die Freilassung, da es sich hierbei nur um verhältnismäßig kleine Beträge (1901 2,06 %, 1902 2,03 % des gesamten Veranlagungs-Solls) handelt, einen viel geringeren Einfluß gehabt, und der Rückgang im Jahre 1903 ist nur zu einem kleineren Teile auf die Nichterhebung des Steuersatzes von 4 *M.* zurückzuführen.

Das Veranlagungs-Soll in den einzelnen Jahren der Berichtsperiode ist aus der folgenden Tabelle zu ersehen. Von dem Soll des letzten Jahres, das 35 086 368 *M.* betrug, entfielen 80,30 % auf physische Personen, 13,87 % auf nicht physische, 5,49 % auf außerhalb wohnende physische Personen, die in Berlin Grundbesitz hatten oder ein Gewerbe betrieben (Forensen), 0,34 % auf Militärpersonen.

Das Veranlagungs-Soll der zur Gemeinde-Einkommensteuer veranlagten Zensiten in den Jahren 1901 bis 1905.

Arten der Zensiten	Veranlagungs-Soll 1901	1902	1903	1904	1905
a) Physische Personen					
Zensiten m. Eink. v. 660/900 *M.*	723 136	704 464	(657 016)	(555 024)	(550 452)
" " " " 900/3000 "	5 110 124	5 181 663	5 557 796	6 180 806	6 765 775
" " " " über 3000 "	20 918 730	20 656 402	20 245 152	20 461 128	21 410 890
b) Nicht physische Personen . . .	7 071 950	6 799 764	5 492 839	5 763 172	4 865 067
c) Forensen	1 241 813	1 320 480	1 622 450	1 781 095	1 926 158
d) Militärpersonen	94 935	104 205	119 045	122 692	118 978
Zusammen . . .	35 160 688	34 766 978	33 037 282	34 308 898	35 086 368

Grund-, Gewerbe-, Warenhaus- und Betriebssteuern.

Entsprechend dem für die Gemeinde-Einkommensteuer festgesetzten Satz von 100 % betrugen die Realsteuern (Grundsteuer und Gewerbesteuer) nach § 54 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes 150 % der staatlichen Veranlagung. Es ist hiernach die von der Gemeinde selbständig veranlagte Grundsteuer mit 5,8 % des Nutzungswertes erhoben worden, während es betreffs der Gewerbesteuer bei den Zuschlägen von 150 % der staatlichen Veranlagung verblieb.

Grundsteuer.

Jahr	Benutzte Grundstücke		Nutzungswert		Steuer-Soll
	Zahl am Schlusse des Kalenderjahres	Zunahme gegen das Vorjahr %	überhaupt M.	im Durchschnitt für ein Grundstück M.	M.
1901	25 621	0,95	369 463 162	14 420	19 392 230
1902	25 953	1,30	379 868 610	14 637	20 387 709
1903	26 411	1,76	390 815 930	14 797	21 219 152
1904	26 892	1,82	407 848 831	15 166	21 776 954
1905	27 527	2,36	418 060 720	15 187	22 473 169

Die Zahl der benutzten Grundstücke ist von 25 621 im Jahre 1901 auf 27 527, also um 7,44 % gestiegen. Erheblich stärker hat ihr Nutzungswert und damit der Ertrag der Steuer zugenommen. Jener hat sich von 369,5 Millionen Mark auf 418,1 Millionen Mark, also um 13,15 %, das Grundsteuer-Soll von 19,4 Millionen auf 22,5 Millionen, somit um 15,88 % erhöht.

Die Steigerung im Nutzungswerte der Grundstücke ist zum Teil dadurch hervorgerufen worden, daß im Zentrum der Stadt nach dem Abbruch alter Gebäude beim Neubau Grundstücke für größere Geschäftshäuser zusammengelegt wurden.

Gewerbesteuer.

Jahr	Zur Gewerbesteuer veranlagte Betriebe									
	in Berlin								außerhalb	
	Klasse I		Klasse II		Klasse III		Klasse IV			
	Zahl	Steuer-Soll M.	Zahl	Steuer-Soll M.	Zahl	Steuer-Soll M.	Zahl	Steuer-Soll M.	Zahl	Steuer-Soll M.
1901	1 869	5 556 256	2 221	971 091	13 331	1 572 292	53 821	1 261 474	1 087	209 679
1902	1 898	4 884 510	2 165	944 871	13 552	1 600 130	54 704	1 282 839	1 119	176 842
1903	1 738	5 379 588	2 326	1 017 836	13 280	1 574 700	55 028	1 299 424	1 094	186 293
1904	1 809	5 712 218	2 456	1 080 402	13 509	1 601 726	54 714	1 289 137	1 086	203 625
1905	1 962	6 479 848	2 584	1 125 548	14 527	1 717 367	54 882	1 289 878	1 104	212 826

Die Zahl der steuerpflichtigen Gewerbebetriebe ist von 72 329 im Jahre 1901 auf 75 059 im letzten Berichtsjahre gestiegen, das Veranlagungs-Soll von 9 570 792 M. auf 10 824 966 M.; während somit die Zahl der Zensiten nur um

3,77 % zugenommen hat, hat sich das Steuer-Soll um 13,10 % vermehrt. Von den in Berlin veranlagten Betrieben gehörten ³/₄ der untersten Gewerbesteuerklasse an, annähernd ¹/₅ der III., auf die II. kamen 3 bis 3¹/₂ % und auf die höchstbesteuerte etwa 2¹/₂ %. Fast in umgekehrtem Verhältnisse zu der Zahl der Zensiten steht der von den einzelnen Gewerbesteuerklassen aufgebrachte Steuerbetrag. Mehr als ³/₅ der gesamten Steuersumme entfiel 1905 auf die 1962 Betriebe der I. Klasse, während von den 54 882 Betrieben der IV. nur ¹/₈ aufgebracht wurde.

Gewerbesteuerklassen	Von je 100 veranlagten Gewerbebetrieben					Von je 100 M. des Veranlagungs-Solls				
	kamen auf die nebenstehenden Gewerbesteuerklassen									
	1901	1902	1903	1904	1905	1901	1902	1903	1904	1905
I. Klasse	2,62	2,63	2,40	2,50	2,65	59,55	56,06	58,02	58,99	61,06
II. "	3,12	2,99	3,21	3,39	3,49	10,37	10,85	10,98	11,16	10,61
III. "	18,71	18,74	18,35	18,63	19,64	16,60	18,37	16,98	16,54	16,18
IV. "	75,55	75,64	76,04	75,48	74,21	13,48	14,72	14,02	13,31	12,15

Infolge der Einnahme aus der Warenhaussteuer konnte von der Erhebung der Gewerbesteuer der Klasse IV für eine Vierteljahrsrate im Jahre 1901, für je zwei Vierteljahrsraten in den Jahren 1902, 1903 und 1905 und für drei Vierteljahrsraten im Jahre 1904 Abstand genommen werden.

Warenhaussteuer.

Zur Warenhaussteuer waren ursprünglich veranlagt:

1901*)	22	Betriebe	mit	609 198 M.	Steuer
1902	20	"	"	816 782 "	"
1903	15	"	"	867 615 "	"
1904	12	"	"	775 783 "	"
1905	13	"	"	798 578 "	"

Davon wurden 1901 6 Betriebe mit 26 928 M., 1902 5 Betriebe mit 88 403 M., 1903 3 Betriebe mit 53 554 M. und 1905 1 Betrieb mit 3734 M. von der Steuer befreit.

Betriebssteuer.

Die Betriebssteuer wurde mit 100 % der staatlichen Veranlagung erhoben.

*) Im Jahre 1901 wurde die Warenhaussteuer nur zur Hälfte erhoben.

Etatsjahr	Zur Betriebssteuer veranlagt									
	Klasse I		Klasse II		Klasse III		Klasse IV		gewerbesteuerfrei	
	Zahl	Steuer-Soll M.	Zahl	Steuer-Soll M.	Zahl	Steuer-Soll M.	Zahl	Steuer-Soll M.	Zahl	Steuer-Soll M.
1901	503	50 300	226	11 300	1 863	46 575	14 611	219 180	869	8 685
1902	392	39 200	272	13 600	1 597	39 925	14 681	220 195	1 167	11 670
1903	293	29 300	281	14 100	1 716	42 885	12 846	192 690	1 077	10 780
1904	298	29 800	309	15 450	1 786	44 650	12 698	190 470	1 445	14 450
1905	351	35 100	286	14 300	1 646	41 150	13 151	197 265	1 569	15 690

Umsatzsteuer.

In der Berichtsperiode wurden an Grundstücken, die der Umsatzsteuer unterlagen, umgesetzt 10 666, darunter 7208 bebaute und 3458 unbebaute. Während sich ihre Zahl in den ersten Jahren der Berichtszeit jährlich um etwa 400 vermehrte, sank sie im Jahre 1904, in welchem die Umsatzsteuer in Kraft trat, um etwa 200, im Jahre 1905 dagegen nahm sie wieder zu.

Der Steuertrag hat sich infolge der Verdoppelung des Steuersatzes sehr bedeutend erhöht, von 1 723 828 M. im Jahre 1901 auf 6 601 530 M. im Jahre 1905.

Der der Steuerbemessung zu grunde gelegte Wert ist bei den bebauten Grundstücken von 265,4 Millionen Mark im Jahre 1901 auf 479,5 Millionen Mark im Jahre 1905, bei den unbebauten von 41,2 auf 93,4 Millionen Mark gestiegen. Im Durchschnitt stellte sich der Wert eines verkauften bebauten Grundstücks 1901 auf 234 280 M., 1905 auf 304 452 M., eines unbebauten in denselben Jahren auf 85 310 und 116 363 M.

Besteuerte Grundstücke.

Jahr	bebaute		unbebaute		überhaupt		Steuerpflichtiger Wert M.
	Zahl	Steuer M.	Zahl	Steuer M.	Zahl	Steuer M.	
1901 . .	1133	1 315 257	483	408 571	1616	1 723 828	306 643 511
1902 . .	1380	1 689 163	648	557 915	2028	2 247 078	397 396 778
1903 . .	1610	2 155 028	821	734 873	2431	2 889 901	503 481 824
1904 . .	1510	4 259 838	703	1 624 871	2213	5 884 709	512 729 423
1905 . .	1575	4 765 462	803	1 836 068	2378	6 601 530	572 952 032

Hundesteuer.

Die Zahl der besteuerten Hunde ist von Jahr zu Jahr gestiegen, die der steuerfreien zurückgegangen. Die Verminderung trat bei den Zughunden ein, von denen 1901 noch 2652 und 1905 nur noch 1937 vorhanden waren.

Die übrigen Arten steuerfreier Hunde haben zugenommen, und zwar Kettenhunde von 2163 auf 2391, Hunde tauber oder blinder Personen von 521 auf 644 und Wächterhunde von 200 auf 324.

Vorhanden waren:

	besteuerte:	unbesteuerte:
1901	28 999	5654
1902	30 186	5867
1903	30 589	5513
1904	30 632	5223
1905	33 514	5389

Steuereinziehung.

Wegen des zu großen Umfanges der Einziehungsarbeiten wurde vom 1. April 1903 ab die Steuerannahmestelle I in IA und IB geteilt. Erstere bewirkt seit dieser Zeit die Einziehung der Warenhaussteuer und die der Gewerbe-Einkommen- und Ergänzungssteuern von den Forensen, den juristischen Personen und den Militärpersonen; der letzteren ist die Einziehung der Gemeinde- und Staatssteuern von den Steuerpflichtigen der Stadtbezirke 1 bis 14 verblieben. Aus dem gleichen Grunde wurde vom 1. April 1905 ab die Steuerannahmestelle XC durch Abzweigung von der Annahmestelle XB neu eingerichtet.

Über die eingelegten Rechtsmittel und deren Erledigung geben die nachfolgenden Zusammenstellungen Aufschluß:

I. Einkommensteuer.

a) Verteilungsanträge aus § 71 des Kommunalabgabengesetzes, welche bei dem Herrn Minister des Innern anzubringen sind, und über die ein von diesem bestimmter Bezirksausschuß beschließt, wurden gestellt:

1901: 849, 1902: 775, 1903: 662, 1904: 622, 1905: 873.

b) Klagen im Verwaltungsstreitverfahren.

Jahr	Zahl der beim Bezirksausschuß anhängigen Klagen	Hiervon zurückgenommen	abgewiesen	teilweise für begründet erachtet	vollständig für begründet erachtet	schwebend
1901 . . .	106	28	25	3	21	29
1902 . . .	110	30	32	5	22	21
1903 . . .	115	22	49	6	19	19
1904 . . .	137	27	45	7	34	24
1905 . . .	159	39	42	5	34	39

c) Revisionen.

Jahr	Zahl der beim Oberverwaltungsgerichte anhängigen Revisionen	Hiervon				
		zurückgenommen	verworfen	in die I. Instanz zurückgewiesen	anerkannt	schwebend
1901 . . .	18	2	4	—	1	11
1902 . . .	15	—	6	1	4	4
1903 . . .	24	—	6	1	2	15
1904 . . .	33	—	9	2	5	17
1905 . . .	28	—	15	1	6	6

II. Andere Steuerarten.

Jahr	Zahl der Klagen wegen						Zusammen
	Grundsteuer und Kanalisationsgebühr	Gewerbesteuer	Umsatzsteuer	Hundesteuer	Kanalisationsgebühr allein	Sublevationsbeitrag	
1901 . . .	25	1	5	17	—	—	48
1902 . . .	27	—	14	15	9	—	65
1903 . . .	17	1	14	16	6	—	54
1904 . . .	24	3	44	28	7	2	108
1905 . . .	36	1	29	17	3	—	86

Außerdem sind im Jahre 1902: 2 Klagen im ordentlichen Rechtswege, eine auf Rückzahlung von Warenhaussteuer und eine auf Zahlung von Verzugszinsen für zuviel erhobene Warenhaussteuer, beide ohne Erfolg, 1903: 3 Klagen auf Rückzahlung von Umsatzsteuer angestrengt worden.

Die erhebliche Vermehrung der Klagen wegen Umsatzsteuer im Jahre 1904 ist auf den am 6. März 1904 in Kraft getretenen Nachtrag zur Umsatzsteuerordnung zurückzuführen, da die Anwendbarkeit des Nachtrages auf die vor dem 6. März 1904 verkauften, aber erst nach diesem Tage aufgelassenen Grundstücke bestritten wurde.

Einschließlich der aus dem Vorjahr unerledigt übernommenen Prozessen waren zu bearbeiten 72, 87, 77, 140 und 146.

Von diesen Sachen wurden:

Jahr	Zurückgenommen*)	Vor der Entscheidung durch Klaglosstellung erledigt	Abgewiesen	Teilweise für begründet erachtet	Vollständig für begründet erachtet	Am Jahresschlusse noch unerledigt
1901	10	8	19	6	9	20
1902	20	7	26	7	5	22
1903	13	2	24	6	3	29
1904	15	17	31	4	13	60
1905	12	18	33**)	1	20	56

Von den in die Revisionsinstanz gelangten Sachen waren am Schlusse des Jahres 1900 noch 11 unerledigt, welche in der folgenden Zusammenstellung miteingerechnet sind:

Jahr	Das erste Urteil wurde						Revision zurückgenommen vom		Durch Vergleich erledigt
	bestätigt zugunsten		aufgehoben zugunsten		teilweise abgeändert zugunsten				
	des Magistrats	des Klägers	des Magistrats	des Klägers	des Magistrats	des Klägers	Magistrat	Kläger	
1901 . .	4	—	—	1	—	—	1	—	—
1902 . .	4	—	2	2	—	—	—	5	—
1903 . .	4	—	2	3	—	—	—	—	—
1904 . .	6	—	2	5	—	—	—	2 †)	—
1905 . .	4	1	2	5	—	—	—	2 †)	—

11 Revisionssachen waren am Schlusse des Jahres 1905 noch nicht entschieden.

Im folgenden geben wir die Tabellen über die Ist-Einnahme an Staats- und Gemeindesteuern, sowie über den Reinertrag sämtlicher Steuern.

*) In den Jahren 1901, 1903, 1904 und 1905 je eine Sache infolge Vergleichs.

**) Außerdem 6 Klagen teilweise abgewiesen.

†) Infolge Klaglosstellung.

Staats-Einkommensteuer.

Etatsjahr	Ist-Einnahme (über 3000 ℳ Einkommen) ℳ	Ist-Einnahme (bis 3000 ℳ Einkommen) ℳ	Zusammen ℳ	Zu- bezw. Abnahme gegen das Vorjahr %	Auf den Kopf der Bevölkerung ℳ
1901	26 163 418	4 465 501	30 628 919	+ 4,55	16,17
1902	25 121 515	4 567 022	29 688 537	— 3,07	15,55
1903	23 704 559	4 886 316	28 590 875	— 3,70	14,73
1904	24 371 570	5 318 828	29 690 398	+ 3,84	14,97
1905	25 006 602	5 698 195	30 704 797	+ 3,45	15,09

Ergänzungssteuer.

Etatsjahr	Ist-Einnahme (über 3000 ℳ Einkommen) ℳ	Ist-Einnahme (bis 3000 ℳ Einkommen) ℳ	Zusammen ℳ	Zu- bezw. Abnahme gegen das Vorjahr %	Auf den Kopf der Bevölkerung ℳ
1901	3 714 672	251 239	3 965 911	— 3,73	2,09
1902	3 996 020	247 982	4 244 002	+ 7,01	2,22
1903	3 838 293	249 869	4 088 162	— 3,67	2,10
1904	3 700 842	256 975	3 957 817	— 3,19	2,00
1905	4 008 105	255 463	4 263 568	+ 7,72	2,09

Etatsjahr	Rentenbankrenten		Wandergewerbesteuer	
	Steuerposten Zahl	Einnahme ℳ	Steuerposten Zahl	Einnahme ℳ
1901	1036	2514	2805	49 020
1903	998	2369	2972	55 458
1904	972	2287	3054	55 074
1905	924	2006	3061	55 524
1902	924	1921	2910	56 382

Etatsjahr	Ist-Einnahme an:						
	Gemeinde-Einkommensteuer ℳ	Grundsteuer ℳ	Gewerbesteuer ℳ	Warenhaussteuer ℳ	Betriebssteuer ℳ	Überhaupt ℳ	Gegen d. Vorjahr mehr bezw. weniger %
1901	31 358 678	19 380 175	8 824 535	561 942	320 426	60 440 756	3,02
1902	30 688 800	20 378 730	7 819 331	713 608	306 113	59 906 582	— 0,88
1903	29 436 605	21 221 054	8 298 147	755 983	279 919	59 991 708	0,14
1904	31 858 981	21 773 777	8 545 588	775 783	288 430	62 737 559	4,58
1905	32 098 534	22 447 667	9 765 116	779 831	291 664	65 382 812	4,22

Etatsjahr	Einnahme an:			
	Umsatzsteuer M.	Hundesteuer M.	Braumalzsteuer M.	Wanderlagersteuer M.
1901	1 708 183	595 163	747 182	525
1902	2 232 040	609 216	698 771	550
1903	2 837 488	625 889	726 872	950
1904	5 676 490	637 959	751 731	850
1905	6 442 009	670 164	807 562	1000

Zahl der zur Einziehung der Grund-, Gewerbe- und Gemeinde-Einkommensteuer 1901/1905 ausgeschriebenen Steuerquittungen.

Etatsjahr	Ausgeschriebene Quittungen			Uneinziehbar blieben			Pfändungen körperlicher Sachen			Wirkliche Verkäufe		
	überhaupt	davon zur Exekution gestellt		Anzahl	Prozent		Anzahl	Prozent		Anzahl	Prozent	
		überhaupt	Prozent		aller Quittungen	der zur Exekution gestellten		aller Quittungen	der zur Exekution gestellten		aller Quittungen	der zur Exekution gestellten
1901	2 834 565	520 709	18,36	199 605	7,04	38,31	113	0,004	0,021	76	0,003	0,014
1902	2 799 820	515 539	18,41	196 750	7,03	38,19	60	0,002	0,011	35	0,001	0,007
1903	2 311 320*	414 974	17,95	149 787	6,48	36,09	73	0,003	0,018	46	0,002	0,011
1904	2 424 096	468 395	19,32	170 031	7,01	36,38	89	0,004	0,019	64	0,003	0,014
1905	2 680 002	513 300	19,15	196 079	7,31	38,20	95	0,004	0,018	73	0,001	0,014

Der **Reinertrag** sämtlicher Gemeindesteuern ist von 68,48 Millionen Mark im Jahre 1901 auf 78,97 Millionen Mark im Jahre 1905, also um 10,49 Millionen oder 15,33 % gestiegen. Am stärksten zugenommen hat infolge der Verdoppelung des Steuersatzes der Ertrag der Umsatzsteuer, die im ersten Jahre der Berichtsperiode nur 1,69 Millionen, im letzten 6,39 Millionen Mark einbrachte. Von den einzelnen Steuerarten deckte im Jahre 1905 die Gemeinde-Einkommensteuer fast $^2/_5$ (39,70 %) des städtischen Steuerbedarfs, die Grundsteuer fast $^3/_{10}$ (28,40 %), die Erträge aus der Gewerbesteuer machten 12,04 %, aus den Kanalisationsgebühren 8,14, aus der Umsatzsteuer 8,09 und aus den übrigen Steuern 3,63 % sämtlicher Steuern aus. Auf den Kopf der mittleren Bevölkerung entfielen an Gemeindesteuern in den fünf Jahren 36,24, 35,31, 35,69, 38,20 und 39,00 M., die Erhöhung

*) Der erhebliche Rückgang im Jahre 1903 ist durch den Wegfall der Stufe 4 M. der Gemeinde-Einkommensteuer hervorgerufen.

belief sich somit seit 1901 auf 2,76 *M.* pro Kopf oder 7,62 %. Außer den Gemeindesteuern wurden von der Bevölkerung an direkten Staatssteuern und Verbrauchsabgaben für den Staat und das Reich aufgebracht 51,88, 57,01, 50,19, 53,02 und 61,21 *M.* pro Kopf.

Reinertrag sämtlicher Steuern.

	1901	1902	1903	1904	1905
1. Gemeindesteuern.					
Grundsteuer	19 376 094	20 373 338	21 214 710	21 765 612	22 427 039
Sublevationsbeiträge	5 013	4 550	5 117	5 596	325 368
Kanalisationsgebühr	5 488 839	5 632 930	6 178 794	6 132 497	6 425 114
Gewerbesteuer	8 728 258	7 606 016	8 055 818	8 426 065	9 511 937
Warenhaussteuer	558 582	452 179	704 464	775 783	776 096
Betriebssteuer	313 841	303 613	278 461	284 070	290 084
Hundesteuer	593 581	607 318	624 208	636 311	668 548
Umsatzsteuer	1 689 305	2 225 844	2 831 783	5 570 521	6 385 571
Gemeinde-Einkommensteuer	30 975 746	29 232 710	28 816 365	31 018 468	31 355 494
Braumalzsteuer	747 182	698 771	726 872	751 731	807 562
Wanderlagersteuer	525	550	950	850	1 000
Gemeindesteuern	68 476 966	67 137 819	68 937 542	75 367 504	78 973 813
pro Kopf der Bevölkerung	36,24	35,31	35,69	38,20	39,00
2. Staatssteuern. a) direkte:					
Staats-Einkommensteuer	30 261 360	27 593 821	27 970 539	29 385 780	30 263 784
Ergänzungssteuer	3 945 993	4 196 560	4 061 306	3 929 971	4 216 589
Wandergewerbesteuer	49 020	55 458	55 074	55 524	56 382
Zusammen	34 256 373	31 845 839	32 086 919	33 371 275	34 536 755
b) Verbrauchsabgaben:					
für inländische Gegenstände	10 768 290	12 936 662	16 097 561	16 427 493	18 825 835
für ausländische Gegenstände	147 084	152 020	212 506	234 093	251 911
Staatssteuern	45 171 747	44 934 521	48 396 986	50 032 861	53 614 501
pro Kopf der Bevölkerung	23,91	23,63	25,06	25,36	26,48
3. Reichssteuern. Verbrauchsabgaben:					
für inländische Gegenstände	18 694 653	30 629 563	13 242 880	20 542 327	28 474 523
für ausländische Gegenstände	34 143 200	32 838 656	35 299 214	34 027 450	41 851 711
Reichssteuern	52 837 853	63 468 219	48 542 094	54 569 777	70 326 234
pro Kopf der Bevölkerung	27,97	33,36	25,13	27,66	34,73
Steuern überhaupt	166 486 566	175 540 559	165 876 622	179 970 142	202 914 548
pro Kopf der Bevölkerung	88,12	92,32	85,88	91,22	100,20

V.

Die Überschüsse aus der Verwaltung der städtischen Werke.

Zu denjenigen Betrieben, die bisher Überschüsse für die allgemeine Verwaltung geliefert haben, sind in der Berichtsperiode 1901/1905 die städtischen Markthallen hinzugekommen.

Die Überschüsse der Markthallen, die früher ausschließlich dem Erneuerungs- und Ergänzungsfonds der Hallen zuflossen, wurden im Jahre 1904 zum ersten Male der allgemeinen Verwaltung überwiesen, weil eine Aufspeicherung von Mitteln bei diesem Fonds nicht mehr erfolgen sollte. Aus diesem Grunde wurden schon im Jahre 1903 aus dem Erneuerungs- und Ergänzungsfonds, der damals einen Bestand von über 5 000 000 M. aufwies, auf Anregung der Stadtverordneten-Versammlung 3 500 000 M. zur Balanzierung des Haushaltsetats verwendet.

Betriebsüberschüsse der städtischen Werke, die an die Stadt-Hauptkasse abgeliefert worden sind:

Etatsjahr	Gaswerke	Wasserwerke
1900	5 773 311 M.	2 398 506 M.
1901	— *) =	2 441 209 =
1902	3 960 965 =	1 991 433 =
1903	4 134 292 =	2 356 223 =
1904	7 907 324 =	2 702 895 =
1905	7 802 240 =	2 885 342 =
Etatsjahr	**Viehhof**	**Schlachthof**
1900	710 388 M.	290 506 M.
1901	507 472 =	303 930 =
1902	279 464 =	250 828 =
1903	439 815 =	303 426 =
1904	494 797 =	641 817 =
1905	415 331 =	191 559 =

*) Der Überschuß der Gaswerke aus dem Jahre 1901 mit 3 960 965 M. wurde in Rest übernommen, da er zu anderen Ausgaben zurückbehalten werden mußte, seine Vereinnahmung beim Kapitel II des Haushalts ist daher erst im Jahre 1902 erfolgt, während aus dem gleichen Grunde der 1902 erzielte Überschuß in die Restverwaltung für 1903 übernommen wurde. Nach der Erhöhung des Betriebsfonds für die Kassenverwaltung der städtischen Werke von 4 auf 9 Millionen Mark im Jahre 1904 erfolgt die Ablieferung der Überschüsse an die Kämmereiverwaltung regelmäßiger.

Etatsjahr	Fleischbeschau für das von außerhalb eingeführte Fleisch	Markthallen
1900	45 210 M.	—
1901	42 191 „	—
1902	29 440 „	—
1903	69 594 „	—
1904	42 783 „	224 103 M.
1905	— *) „	683 081 „

Die Gaserzeugung hat auch in den Berichtsjahren 1901 bis 1905 eine ständige Steigerung erfahren; sie betrug:

im Etatsjahre 1900:	149 293 000 cbm,	gegen das Vorjahr mehr	8,7 %
1901:	161 013 000 „	„ „ „ „	7,9 „
1902:	177 297 900 „	„ „ „ „	10,1 „
1903:	191 709 000 „	„ „ „ „	8,1 „
1904:	200 440 000 „	„ „ „ „	4,6 „
1905:	218 447 000 „	„ „ „ „	9,0 „

Die Anleiheschuld der städtischen Gaswerke betrug bis Ende März 1901: 24 562 814 M.; hierzu kamen 1901 bis 1905: 34 510 108 M., getilgt wurden in demselben Zeitraum 6 008 369 M., so daß sich die Schulden um 28 501 739 M. erhöhten und am Ende des Etatsjahrs 1905 53 064 553 M. betrugen.

Es wurden gezahlt:

	zur Tilgung der Anleihen	zur Verzinsung der Anleihen
Im Etatsjahre 1900:	1 047 243 M.	1 278 049 M.
„ „ 1905:	686 844 „	1 997 384 „

Der Rückgang in der Ausgabe bei der Tilgung im Jahre 1905 beruht auf dem Fortfall der Tilgungsrate für die Anleihe vom Jahre 1875 im Jahre 1904, wo diese Anleihe vollständig getilgt war, und darauf, daß mit der Tilgung der Anleihe von 1904 erst im Jahre 1906 begonnen wird. Die Ausgaben für Verzinsung betrugen im Jahre 1905 719 335 M. mehr als im Jahre 1900.

Die Überschüsse der Wasserwerksverwaltung sind in der Betriebszeit mit Ausnahme des Jahres 1902 stetig gestiegen. Der Rückgang in diesem Jahre

*) Hier ergab sich kein Überschuß, sondern ein Fehlbetrag von 1939 M., der auf den Rückgang der Einnahmen aus den Schaugebühren zurückzuführen ist. Diese haben sich vermindert, weil nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen das eingeführte Fleisch, das bereits außerhalb von einem Tierarzt amtlich untersucht worden ist, hier nicht mehr zu einer Untersuchung vorgelegt zu werden braucht.

war nur ein vorübergehender und in der Hauptsache auf den nassen Sommer 1902 zurückzuführen. Schon im Jahre 1903 zeigen die Überschüsse wieder eine Steigerung. Im Jahre 1900 betrugen sie 2 398 506 ℳ und im Jahre 1905: 2 885 342 ℳ, sie haben somit eine Zunahme von 20,3 % erfahren.

Die nachstehende Übersicht enthält die Zahlen über die gegen Bezahlung abgegebene Wassermenge und die hierfür erzielte Einnahme.

Etatsjahr	Geliefertes Wasser cbm	Einnahme ℳ
1900	45 677 107	7 231 857
1901	46 711 977	7 410 088
1902	46 443 845	7 332 980
1903	48 354 574	7 686 901
1904	51 332 517	8 088 596
1905	54 722 897	8 641 452.

Der Wasserverbrauch hat demnach seit dem Jahre 1900 um 19,8 % zugenommen; die Einnahmen sind seit dieser Zeit um 19,5 % gestiegen.

Die Anleiheschuld der Wasserwerke betrug Ende März 1901: 49 726 581 ℳ; in der Berichtszeit traten hinzu 9 967 594 ℳ, getilgt wurden 6 163 849 ℳ; die Schuld hat sich demnach um 3 803 745 ℳ vermehrt und betrug am 31. März 1906: 53 530 326 ℳ.

Gezahlt wurden

	zur Tilgung der Anleiheschuld	zur Verzinsung der Anleiheschuld
Im Etatsjahr 1900:	933 321 ℳ	1 757 167 ℳ
1905:	1 522 770 „	1 866 464 „

Die finanziellen Ergebnisse des Viehmarktes hängen hauptsächlich von dem Viehauftrieb ab; aufgetrieben wurden:

im Etatsjahre	Rinder	Schweine	Kälber	Schafe
1900 . . .	262 737	1 004 552	196 054	608 422
1901 . . .	257 409	917 832	192 726	617 785
1902 . . .	213 925	916 193	175 457	558 678
1903 . . .	210 090	1 144 428	188 022	539 374
1904 . . .	230 633	1 205 723	193 598	544 684
1905 . . .	241 713	1 133 526	193 973	590 186

In der Berichtszeit hat also abgesehen von den Schweinen ein Rückgang im Auftrieb stattgefunden.

Geschlachtet wurden in den städtischen Schlachthäusern einschließlich des Polizei- und Seuchenschlachthofes:

im Etatsjahre	Rinder	Schweine	Kälber	Schafe
1900 . . .	187 009	837 175	164 091	447 492
1901 . . .	187 045	773 513	162 668	468 076
1902 . . .	153 748	778 538	153 670	434 155
1903 . . .	155 539	950 986	162 529	431 333
1904 . . .	164 815	1 004 251	165 391	441 270
1905 . . .	168 303	932 119	165 781	477 560

Die Schlachtungen sind hiernach bei den Rindern im Jahre 1902 bedeutend zurückgegangen, sie sind dann zwar allmählich gestiegen, hatten aber im Jahre 1905 noch bei weitem nicht den Stand von 1900 erreicht. Bei den Schweinen, Kälbern und Schafen ist nach verschiedenen Schwankungen am Schlusse der Berichtszeit eine Zunahme zu beobachten.

Bei der Fleischbeschau für das von außerhalb in Berlin eingeführte frische Fleisch wurden in den städtischen Fleischuntersuchungsstationen an eingeführtem frischen Fleisch untersucht:

Im Etatsjahr	Rinderviertel	Kälber	Schafe	Schweine
1900	255 100	142 009	32 242	148 578
1901	273 838	147 388	34 142	148 264
1902	279 171	130 426	34 107	132 432
1903	269 017	126 807	27 512	175 253
1904	154 237	91 959	17 061	117 020
1905	37 513	45 942	4 051	31 365

Wie schon erwähnt, beruht der seit dem Jahre 1904 eingetretene Rückgang in der Untersuchung auf dem Reichsgesetz vom 23. September 1904.

Der Anteil des städtischen Viehmarktes und Schlachthofes an den Anleiheschulden betrug

am 31. März 1901	15 723 404 ℳ
" " " 1906	19 112 827 "
Er hat sich demnach um	3 389 423 ℳ

vergrößert.

Die Anleiheschulden der Markthallen betrugen Ende 1903:

		27 032 360 ℳ
Hinzu kamen in den Jahren 1904, 1905 . .	228 891 ℳ	
Getilgt wurden 1904, 1905	1 046 827 "	
Es wurden also mehr getilgt		817 936 "
so daß die Schulden der Markthallenverwaltung am Schlusse des Jahres 1905		26 214 424 ℳ

betrugen.

VI.

Dotationen und Renten.

Zu den in dem Berichte für die Jahre 1895 bis 1900 aufgeführten Dotationen und Renten sind in den Berichtsjahren 1901 bis 1905 hinzugetreten:

I. Vom Staat:

eine weitere Dotationsrente zur Erleichterung der Armenlasten im Betrage von 86 687 *M.* jährlich vom 1. Oktober 1902 ab auf Grund des Gesetzes vom 2. Juni 1902 und der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1902.

II. Von Gesellschaften:

a) von der Gesellschaft für elektrische Hoch- und Untergrundbahnen — vormals Siemens & Halske — ein Entgelt für Benutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, das sich nach der Brutto-Einnahme richtet (Vertrag vom 25. Juni / 18. Juli 1895 und 29. Juni / 16. Juli 1898);

b) von der Großen Berliner Straßenbahn und der Berlin-Charlottenburger Straßenbahn eine Entschädigung für die Erteilung der Genehmigung zur Aufgabe des Akkumulatorenbetriebes und Einführung ober- und unterirdischer Stromzuführung (Verträge vom 27. September 1902);

c) von denselben Gesellschaften unter gewissen Voraussetzungen ein Anteil vom Reingewinn — wie bei den übrigen Straßenbahnen —, der bisher aber nur von der Großen Berliner Straßenbahn zu zahlen war (Vertrag mit der Großen Berliner Straßenbahn vom 2. Juli 1897 / 19. Januar 1898; Vertrag mit der Berlin-Charlottenburger Straßenbahn vom 9. Mai 1900);

d) von der Aktiengesellschaft: „Moabiter Elektrizitätswerke“ ein Entgelt für die Zulassung der Überführung einiger Straßen mit Stromleitungsdrähten (Vertrag vom 20./31. Januar 1902).

Zusammenstellung der in den Berichtsjahren 1901—1905 der Stadtgemeinde Berlin zugeflossenen Dotationen, Renten und gleichartigen Einkünfte.

Dotationen, Renten und gleichartige Einkünfte		Jahr der Zahlung und Betrag					Bemerkungen
Zahlungspflichtig	Art	1901 ℳ	1902 ℳ	1903 ℳ	1904 ℳ	1905 ℳ	
Der Staat	Zuschuß zu den Kosten des Straßenreinigungs-, Erleuchtungs- und des Feuerlöschwesens	99 000,00	99 000,00	99 000,00	99 000,00	99 000,00	Feststehender Satz
"	Rente für die Übernahme der Verwaltung und Unterhaltung der dem Stadtkreise Berlin überwiesenen Staatschausseen	235 315,00	235 315,00	235 315,00	235 315,00	235 315,00	"
"	Dotation zur Verwendung für die im § 4 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 bezeichneten Zwecke*)	289 155,00	289 155,00	289 155,00	289 155,00	289 155,00	"
"	Weitere Dotation zur Erleichterung der Armenlasten nach Gesetz vom 2. Juni 1902 und Allerhöchster Verordnung vom 22. Juni 1902	—	43 343,50	86 687,00	86 687,00	86 687,00	" 1902 nur für ½ Jahr
"	Beitrag auf Grund des Gesetzes vom 3. März 1897, betreff. das Diensteinkommen der Lehrer u. Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen	419 878,16	419 878,55	419 879,28	419 880,02	419 880,56	Darunter 406 000 ℳ feststehender Beitrag, der überschießende Teil schwankend

*) Neubau von chaussierten Wegen, Förderung von Landesmeliorationen, Bestreitung der Kosten des Landarmen- und Korrigendenwesens, Fürsorge bezw. Gewährung von Beihilfen für das Irren-, Taubstummen- und Blindenwesen, Unterstützung milder Stiftungen usw.

Dotationen, Renten und gleichartige Einkünfte		Jahr der Zahlung und Betrag					Bemerkungen
Zahlungspflichtig	Art	1901 M.	1902 M.	1903 M.	1904 M.	1905 M.	
Große Berliner Straßenbahn	Entgelt für Benutzung städtischen Eigentums	1 884 654,91	1 869 017,82	1 960 129,40	2 081 612,17	2 226 179,25	Berechnung nach der Bruttoeinnahme
=	Gewinnanteil	—	—	338 828,44 [1])	—	119 749,21 [2])	[1]) für 190 [2]) für 1904
Berlin-Charlottenburger Straßenbahn	Entgelt für Benutzung städtischen Eigentums	54 426,50	45 093,18	51 693,96	53 254,55	61 828,29	Berechnung nach der Bruttoeinnahme
Berliner Elektrische Straßenbahnen-Aktien-Gesellschaft	=	64 161,13	61 428,04	63 521,20	67 950,61	70 610,76	=
Südliche Berliner Vorortbahn	=	11 196,46	8 742,88	10 083,94	10 964,70	11 096,39	=
Westliche Berliner Vorortbahn	=	16 569,19	16 163,18	18 275,16	20 562,74	21 524,10	=
Kontinentale Gesellschaft für elektrische Unternehmungen zu Nürnberg	=	5 479,05	5 154,77	5 861,59	6 447,48	7 629,32	=
Gesellschaft für elektrische Hoch- und Untergrundbahnen	Entgelt für Benutzung städt. Eigentums	—	44 904,59	70 280,38	79 328,24	82 907,30	Berechnung nach der Bruttoeinnahme
Imperial Continental Gas Association zu London	=	477 541,37	508 219,13	523 558,01	523 558,01	552 307,54	Berechnung nach dem zur Beleuchtung an Private gelieferten Gas
Berliner Elektricitäts-Werke	=	1 209 914,94	1 333 366,98	1 486 453,90	1 492 861,71	1 744 202,00	Berechnung nach der Bruttoeinnahme
=	Gewinnanteil	486 858,43	748 909,53	1 179 853,56	1 363 628,98	1 595 192,9	
Moabiter Elektrizitäts-Werke	Entgelt für Benutzung städt. Eigentums	866,56	1 598,20	1 604,50	1 544,60	977,65 [3])	[3]) Ablauf des Vertrages am 30. September 1905

Dotationen, Renten und gleichartige Einkünfte		Jahr der Zahlung und Betrag					Bemerkungen
Zahlungspflichtig	Art	1901 ℳ	1902 ℳ	1903 ℳ	1904 ℳ	1905 ℳ	
Große Berliner Straßenbahn	Entgelt für die Erteilung der Genehmigung zur Aufgabe des Akkumulatorenbetriebs u. Einführung ober- u. unterirdischer Stromzuführung	—	36 744,31 [1])	18 441,23	18 441,23	18 441,23	[1]) Vom Dezember 1900 ab berechnet
Berlin-Charlottenburger Straßenbahn	"	—	876,77	2 705,51	2 705,51	2 705,51	

VII.

Die Einnahmen aus der Veräußerung städtischer Grundstücke und Gerechtsame.

Aus den Verkäufen städtischer Kämmereigrundstücke, soweit sie von der städtischen Grundeigentums-Deputation bewirkt sind, wurden erzielt in den Jahren:

1861 bis 1876	2 867 436 *M.*	[1]
1877 bis 1881	2 518 498 „	[2]
1. Januar 1882 bis 31. März 1889	12 389 503 „	[3]
1. April 1889 bis 1. April 1895	12 440 758 „	[4]
1. April 1895 bis 1. April 1901	14 774 424 „	[5]
In der Zeit vom 1. Januar 1861 bis 31. März 1901 sind demnach für	44 990 619 *M.*	

Kämmereigrundstücke verkauft worden.

Während der gegenwärtigen Berichtsperiode hat der Erlös aus solchen Grundstücksverkäufen, wie die nachstehende Tabelle zeigt, 11 058 035 *M* betragen.

Verkäufe 1901/1905.

Rechnungsjahr	An die Königliche Eisenbahnverwaltung und andere fiskalische Behörden *M*	An die Kanalisationsverwaltung und andere städtische Werke *M*	An Privatleute *M.*	Überhaupt für Verkäufe *M.*
1901	12 490	34 872	985 061	1 032 423
1902	385 457	242 313	1 777 421	2 405 191
1903	—	—	862 720	862 720
1904	1 081 165	—	4 408 126	5 489 291
1905	57 026	66 950	1 144 434	1 268 410
Zusammen	1 536 138	344 135	9 177 762	11 058 035

Die Einnahmen aus dem Verkaufe städtischer Kämmereigrundstücke betrugen im fünfjährigen Durchschnitt jährlich 2 211 607 *M.*, also 250 797 *M.* weniger als im Durchschnitt der Berichtsperiode 1895 bis 1900.

[1] Siehe Verw.-Ber. 1861/1876 Teil I S. 111. [2] 1877/1881 Teil I S. 203. [3] 1882/1888 Teil I S. 211. [4] 1889/1895 Teil II S. 51. [5] 1895/1900 Teil II S. 140.

An die Königliche Eisenbahnverwaltung wurden in den Jahren 1895 bis 1900 für 141 096 M. Grundstücke veräußert, in der gegenwärtigen Berichtszeit für 1 150 114 M. In dieser Periode sind die Grundstücke vom Eisenbahnfiskus hauptsächlich zum viergleisigen Ausbaue der Görlitzer Eisenbahn von den städtischen Ländereien in Treptow im Enteignungswege erworben worden. An den Reichsfiskus ist ein Grundstück für 385 000 M. und an die Strombauverwaltung für 1024 M. verkauft worden.

An städtische Werke wurden abgegeben in den Jahren 1901 bis 1905 Grundstücke im Werte von 344 135 M. gegen 118 674 M. in den Jahren 1895 bis 1900.

Die Verkäufe an Private beliefen sich

1889 bis 1895 auf	11 455 951 M.
1895 „ 1900 „	14 514 654 „
1901 „ 1905 „	9 177 762 „
zusammen auf	35 148 367 M.,

also in den 17 Jahren durchschnittlich jährlich auf 2 067 551 M.

Vom Magistrate ist uns das der Wasserwerksverwaltung, also nicht zum Kämmereivermögen, gehörige Gelände der alten Wasserwerke vor dem Stralauer Tor an der Stralauer Allee zum Verkauf überwiesen worden. Während der Berichtsperiode sind hiervon verkauft worden:

im Jahre 1903 für	197 800 M.
„ „ 1905 „	804 800 „
zusammen für	1 002 600 M.

Der Erlös aus dem Verkauf von Grundstücken an Private ist in der vorliegenden Berichtsperiode gegen die vorhergehende um 4 334 294 M. zurückgeblieben. Dies hat seinen Grund darin, daß damals einige besonders wertvolle Grundstücke zum Verkauf gelangt sind.

Für Grundstückserwerbungen wurden in den Jahren 1901 bis 1905 folgende Summen aufgewendet:

Rechnungsjahr	Zur Erbauung von Gemeindeschulen M.	Zur Erbauung von höheren Schulen M.	Zu Parkzwecken M.	Für Krankenanstalten M.	Zu verschiedenen Zwecken M.	überhaupt
1901	818 262	580 932	—	—	5 888 732	7 287 926
1902	276 045	535 320	265 828	102 114	2 134 458	3 313 765
1903	1 245 727	137 000	1 149 245	200 000	—	2 731 972
1904	1 400 897	—	533 104	—	54 436	1 988 437
1905	867 434	—	100 000	1 200 000	288 585	2 456 019
Zus.	4 608 365	1 253 252	2 048 177	1 502 114	8 366 211	17 778 119

Die Ausgaben für angekaufte Grundstücke sind also erheblich größer als die Einnahmen für verkaufte Grundstücke.

In den folgenden Tabellen geben wir wiederum eine Zusammenstellung über die größeren, von der Grundeigentums-Deputation in den Jahren 1901 bis 1905 an- und verkauften Grundstücke.

Ankäufe.

Jahr	Lage des Grundstücks	Größe qm	Preis überhaupt ℳ	Preis pro qm ℳ	Zweck der Erwerbung
1901	Koloniestraße 145 und Schwedenstraße 6	4 200	165 000	39 / 29	Abrundung des städtischen Nachbargrundstücks
	Hansburgstraße	5 752	301 980	52 / 50	Gemeindedoppelschule
	Pappelallee 41/42	4 616	268 112	57	„
	Koppenstraße 75/76	7 172	580 932	81	Neubau des Andreas-Realgymnasiums
	Putbuser Straße	2 813	258 170	90	Gemeindeschule
	Landsberger Allee und Kniprodestraße	78 955	2 526 560	32	Erweiterung des Vieh- und Schlachthofes sowie Errichtung einer Markthalle
	Landsberger Allee 117/122	73 602	2 075 560	400 pro □R	„
	Kniprodestraße	15 622	468 660	30	„
	Straße 28, Abt. XIII des Bebauungsplanes	7 660	216 000	400 pro □R	„
	„	5 674	160 000	„	„
	Lausitzer Straße 28/30 u. Kottbuser Ufer	2 766	230 000	83	Ergänzung des benachbarten städtischen Grundbesitzes
1902	Kniprodestraße, Thorner Straße	94 409	2 129 856	320 pro □R	Erweiterung des Vieh- und Schlachthofes
	Treptow im Plänterwalde	38 950	265 828	7,83	Abrundung des Plänterwaldes
	Mittenwalder Str. 34/37	4 461	535 320	120	Neubau des Friedrichs-Realgymnasiums
	Eckertstraße	5 258	276 045	52,50	Gemeindedoppelschule
1903	Pasteur- u. Esmarchstraße	5 208	177 072	34	„
	Koppenplatz 12	2 451	502 455	205	Gemeindeschule
	Müllerstraße	9 739	48 695	5	Schillerpark
	„	104 579	1 045 790	10	„
	„	10 952	54 760	5	„
	Hennigsdorfer Straße	4 229	200 000	47	Erweiterung des Kaiser- und Kaiserin-Friedrich-Kinderkrankenhauses
1903	Steinstraße 29 und 30	678	137 000	202	Turnhalle
	Bochumer Straße	9 104	546 240	60	Gymnasium und Gemeindedoppelschule

Jahr	Lage des Grundstücks	Größe qm	Preis überhaupt ℳ	pro qm ℳ	Zweck der Erwerbung
1904	Senefelderstraße	5 398	269 900	50	Gemeindedoppelschule
	Frankfurter Allee 138/141	5 531	271 919	49	"
	Müllerstraße 57 a	24 680	246 800	10	Schillerpark
	Barfußstraße	12 794	191 910	15	"
	Greifenhagener Straße	5 021	230 966	46	Gemeindedoppelschule
	Bötzowstraße	5 729	389 572	68	"
	Driesener Straße	5 986	239 440	40	"
1905	Fontanepromenade, Ecke Urbanstraße	10 436	1 200 000	115	Erweiterung des Krankenhauses „Am Urban"
	Christburger Straße 7/11	5 742	408 800	70	Gemeindedoppelschule
	Holzmarktstraße 34	665	270 000	406	Ohne bestimmten Zweck
	Wiese im Treptower Park	8 492	100 000	11,78	Abrundung des Treptower Parkes
	Bromberger Straße	5 840	408 800	70	Gemeindedoppelschule

Nicht mit eingerechnet sind hier die Ankäufe für die städtischen Werke, die zum Teil sehr beträchtlich waren; so wurden allein zur Vergrößerung der Rieselfelder in der Berichtszeit fast 10 Millionen Mark aufgewendet.

Verkäufe.

Jahr	Lage des Grundstücks	Größe qm	Verkaufspreis überhaupt ℳ	pro qm ℳ
1901	Hoffmannstraße in Treptow	1 374	43 587	31,72
	Schlüterstraße, Mommsenstraße und Kurfürstendamm in Charlottenburg	7 200	878 400	122
	Wusterhausener Straße	35	20 000	571,42
	Neue Friedrichstraße	100	40 000	400
1902	Alte Jacobstraße 112	891	385 000	432
	Kottbuser Ufer 47 a	356	36 000	101
	Treptower Chaussee, Ecke Elsenstraße, in Treptow	2 205	110 250	50
	Königstraße 9 10	1 277	1 200 000	939,70
	Turmstraße 76	800	100 000	125
	Pallisadenstraße 60 und Friedenstraße 66	759	75 900	100
	Ottostraße 2	482	57 840	120
	Gr. Frankfurter Straße 120	1 832	387 468	211,50
1903	Kopenhagener Straße	3 362	233 469,50	60,50
	Schwedenstraße	248	13 760	70 [1] 20 [2]
	Eberswalder Straße	42	11 000	261,90
	Wiesenstraße 55	6 256	222 035	40 [3] 35 [4]

[1]) Bauland. [2]) Vorgartenland. [3]) Vorderland. [4]) Hinterland.

Jahr	Lage des Grundstücks	Größe qm	Verkaufspreis überhaupt M.	Verkaufspreis pro qm M.
1903	Stralauer Allee, Ecke Naglerstraße	711	86 216	121,26
	Bevernstraße, Ecke Gröbenufer	737	117 920	160
	Bevernstraße	753	97 890	130
	"	745	96 850	130
	Stralauer Allee, Ecke Warschauer Platz	650	111 584	171,67
	Hoffmannstraße in Treptow	1 744	55 827,50	31,72
1904	Ottostraße 8	872	93 304	107
	Kurfürstendamm, Ecke Schlüterstr., in Charlottenburg	1 564	281 400	210[1])
	" " " " "	1 958	357 525	225[2])
	Schulstraße und Exerzierstraße	28 211	987 885	35
	Schlüter-, Mommsen- und Niebuhrstraße in Charlottenburg	8 159	1 060 670	130
	Friedrichstraße 104/104a, Ecke Weidendamm	1 343	1 370 000	1 020,10
	Rummelsburg	5 098	147 842	29
	Pankstraße 7	904	98 000	108,41
1905	Artilleriestraße	8	36 000	4 500[3])
	Berliner Straße, Ecke Mühlenstraße, in Pankow	2 464	65 000	26,38
	Treptower Chaussee in Treptow	1 181	59 050	50
	Revaler Straße	3 787	473 375	125
	Warschauer Straße 33	750	135 000	180
	Pfuelstraße	527	84 320	160
	Nagler-, Rother- und Ehrenbergstraße	8 048	804 800	100

Von der Ausübung der Stadtgemeinde zustehender Vorkaufsrechte ist auch in dieser Berichtsperiode kein Gebrauch gemacht worden. Für die Ablösung solcher Rechte sind dagegen während dieser Zeit 5720 M. vereinnahmt worden.

Im übrigen flossen der Stadtgemeinde aus alten Gerechtigkeiten dieselben Beträge wie in der vergangenen Berichtsperiode zu.

[1]) Bauland; Hinterland frei. [2]) Bauland; Vorgarten frei. [3]) Baumaske.

VIII.

Städtische Anleihen.

Nach dem vorigen Bericht betrug Ende März 1901 die in Inhaberpapieren verbriefte Stadtschuld 271 916 700 M., an der die Kämmereiverwaltung mit 66 066 734 M. und die städtischen Werke mit 205 849 966 M. beteiligt waren, und zwar:

die Gaswerke mit	23 888 163 M.
" Wasserwerke mit	49 726 581 "
" Kanalisationswerke und Rieselfelder mit	91 235 108 "
der Vieh- und Schlachthof mit	15 723 404 "
die Markthallen mit	25 276 710 "

Die durch das Königliche Privilegium vom 9. November 1898 genehmigte Anleihe von 60 Millionen Mark war damals in Höhe von 27 734 900 M. versilbert und verwendet. Der Restbetrag der Anleihe mit 32 265 100 M. ist bis zum Jahre 1902 vollständig begeben und verwendet worden. Von diesem Betrage entfallen:

auf die Gaswerke	12 478 608 M.
" " Wasserwerke	3 427 301 "
" " Kanalisationswerke und Rieselfelder	10 405 278 "
" den Vieh- und Schlachthof	5 082 994 "
" " Urbanhafen	3 862 "
auf die städtischen Werke zusammen	31 398 043 M.
" " Kämmerei	867 057 "

An der gesamten Anleihe des Jahres 1898 sind beteiligt:

die Gaswerke mit	19 105 876 M.
" Wasserwerke mit	7 942 140 "
" Kanalisationswerke und Rieselfelder	22 094 946 "
der Vieh- und Schlachthof mit	8 697 814 "
" Urbanhafen mit	3 862 "
die städtischen Werke zusammen mit	57 844 638 M.
" Kämmereiverwaltung mit	2 155 362 "
	60 000 000 M.

Zur Weiterführung der durch die Stadtanleihe von 1898 genehmigten, noch nicht vollendeten Unternehmungen, sowie zur Erfüllung derjenigen Aufgaben, welche sich aus dem Fortschreiten der Bebauung und der Zunahme der Bevölkerung unserer Stadt ergaben, war die Beschaffung weiterer Geldmittel erforderlich.

Es wurde daher die Aufnahme einer neuen Anleihe von 228 Millionen für den Bedarf von sechs Jahren, also bis Ende März 1908, beschlossen. Mit Allerhöchster Ermächtigung wurde durch die Herren Minister des Innern und der Finanzen unterm 31. Januar 1904 die Genehmigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber erteilt, und zwar zur Beschaffung der Mittel für die folgenden Zwecke:

Neu- und Erweiterungsbauten der städtischen Gaswerke; Fortsetzung der Erweiterungsbauten der städtischen Wasserwerke; Fortführung der städtischen Kanalisation; Erweiterung des städtischen Zentralviehmarktes und des Schlachthofes; Fortsetzung des Baues von Markthallen; Anlegung des Hafens am Urban; Rückzahlung des von der hiesigen städtischen Sparkasse hergegebenen Darlehns; Ankauf von 5 834 000 *M.* Nennwert Aktien der Aktiengesellschaft Berliner elektrischen Straßenbahnen; Erhöhung des Betriebsfonds für die Hauptkasse der städtischen Werke; Erbauung von Brücken; Umgestaltung des Mühlendammes und Kanalisierung der Unterspree; Straßenregulierungen infolge der Stadtbahnanlage; Straßendurchlegungen und Verbreiterungen; Bau mehrerer Krankenhäuser und Irrenanstalten, einer Idiotenanstalt, einer Siechenanstalt; Verlegung von drei höheren Lehranstalten: dem Friedrichs-Werderschen Gymnasium, dem Friedrichs- und dem Andreas-Realgymnasium; Neubau einer Technischen Mittelschule (höheren Maschinenbauschule); Herstellung des Nordparks (Schillerparks); Bau des Märkischen Provinzial-Museums, des städtischen Verwaltungsgebändes in der Jüdenstraße und zweier höheren Mädchenschulen im Norden und Südwesten der Stadt.

Die Schuldverschreibungen sind in zwei Serien zu 128 000 000 *M.* und 100 000 000 *M.* ausgefertigt worden; sie werden mit $3\frac{1}{2}$ % jährlich verzinst und nach dem festgestellten Tilgungsplane durch Ankauf oder Verlosung — vom Beginn des auf die vollständige Begebung jeder Serie folgenden Rechnungsjahres ab — spätestens vom 1. April 1906 ab für die Serie I und vom 1. Januar 1910 ab für die Serie II — mit wenigstens 2% des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen getilgt. Außerdem sind alle bei der Durchführung der Anleihezwecke entstehenden Rückeinnahmen zur außerordentlichen Tilgung spätestens innerhalb des auf den Eintritt der Rückeinnahme folgenden Rechnungsjahres zu verwenden.

Von dieser Anleihe Serie I mit 128 000 000 *M.* sind bis zum Schlusse des Rechnungsjahres 1905: 119 445 300 *M.* versilbert worden. Hiervon haben Verwendung gefunden:

für die Gaswerke	22 031 501	*M.*
= = Wasserwerke	6 540 294	=
= = Kanalisationswerke und Rieselfelder	15 568 056	=
= = Markthallen	3 415 556	=
= = Schlachthofverwaltung	1 064 763	=
= den Urbanhafen	441 633	=
= die städtischen Werke zusammen	49 061 803	*M.*
= Kämmereizwecke	37 976 944	=
überhaupt	87 038 747	*M.*
Noch nicht verwendet sind	32 406 553	=

Hiernach ist ein Bestand an Schuldverschreibungen verblieben von 8 554 700 *M.*

Nach den vorstehenden Zahlenangaben belief sich Ende März 1905 die Anleiheschuld auf 423 627 100 *M.* Davon entfallen:

auf die Gasanstalten	58 398 272	*M.*
= Wasserwerke	59 694 176	
= = Kanalisationswerke und Rieselfelder	117 208 442	=
= den Vieh- und Schlachthof	21 871 161	=
= die Markthallen	28 692 266	=
= den Urbanhafen	445 495	=
= die städtischen Werke zusammen	286 309 812	*M.*
= die Kämmerei	104 910 735	=
zusammen	391 220 547	*M.*
Noch nicht verwendet sind	32 406 553	=
Von dieser Summe kommen in Abzug die in der Zeit vom 1. April 1901 bis 31. März 1906 getilgten	39 467 450	=
so daß die gesamte Anleiheschuld Ende März 1905 sich belief auf	384.159 650	*M.*

Der Kämmereischuld von 104 910 735 *M.* steht eine Forderung an die Gaswerke für die zur Erweiterung der Gaswerke bis Ende Dezember 1867 verwendeten und an die Stadt-Hauptkasse nicht abgelieferten Gewinnüberschüsse mit noch 6 323 970,95 *M.* gegenüber.

IX.

Die städtische Sparkasse.

Am 2. Februar 1903 wurde die im vorigen Berichte bereits erwähnte Zweigstelle der Sparkasse im Westen — Abteilung II benannt — in dem Hause Linkstraße 7/8 eröffnet. Zunächst nur mit einer Zahlstelle ausgestattet, übernahm sie von vornherein einen Stamm von 29 684 Sparern, deren Bücher für sie bei der am 1. April 1901 eingerichteten 13. Zahlstelle der Abteilung I angelegt und bearbeitet worden waren. Bis zum 31. März 1906 ist ihr Bestand an umlaufenden Büchern auf 73 325 Stück gestiegen. Wegen dieser starken Zunahme der Geschäfte wurde bei der Abteilung II am 1. April 1905 eine zweite Zahlstelle errichtet, so daß jetzt bei beiden Abteilungen zusammen 15 Zahlstellen vorhanden sind.

Im übrigen sind keine wesentlichen Veränderungen in der Organisation der Sparkasse eingetreten. Die Vorarbeiten zu einer den veränderten Zeit- und Ortsverhältnissen entsprechenden Abänderung des Statuts, die im letzten Jahre der Berichtsperiode stattfanden, haben noch nicht zu entscheidenden Beschlüssen geführt.

Wie die nachstehende Tabelle zeigt, hat sich die Zahl der Sparkassenbücher stetig vermehrt. Während sie Ende 1900: 696 648 betrug, ist sie ununterbrochen bis Ende 1905 auf 813 822 oder um 16,82 % gestiegen. In noch erheblich stärkerem Maße haben die Spareinlagen zugenommen, die sich von 253,0 Millionen auf 322,8 Millionen Mark, also um 27,61 %, erhöht haben.

Ende des Etatsjahres	Zahl der Sparkassenbücher	gegen das Vorjahr mehr	gegen das Vorjahr in Prozent	Einzahlungen im Laufe des Etatsjahres M.	gegen das Vorjahr mehr M.	gegen das Vorjahr in Prozent	Rückzahlungen im Laufe des Etatsjahres M.	gegen das Vorjahr mehr bezw. weniger M.	gegen das Vorjahr in Prozent	Die Einzahlungen übersteigen die Rückzahlungen um M.	in Prozent
1901	719 149	22 501	3,23	55 019 506	1 998 060	3,76	47 761 303	— 130 970	—0,27	7 258 203	13,19
1902	789 011	19 862	2,76	56 297 505	1 277 999	2,32	50 746 945	2 985 642	6,25	5 550 560	9,86
1903	764 464	25 453	3,44	59 688 012	3 390 507	6,02	53 118 987	2 372 042	4,67	6 569 025	11,01
1904	791 895	27 431	3,59	62 422 050	2 734 048	4,58	55 696 318	2 577 331	4,85	6 725 732	10,77
1905	813 822	21 927	2,77	63 419 011	996 961	1,12	59 861 538	4 165 220	7,48	3 557 473	5,61

Auf 100 Einwohner kamen Ende 1900: 36,9, 1901: 38,1, 1902: 38,7, 1903: 39,3, 1904: 39,7, 1905: 39,7 Sparkassenbücher. Das durchschnittliche Sparguthaben eines Buches betrug in diesen Jahren 363,17, 372,02, 379,90, 386,35, 392,09 und 396,70 *M.*

Die jährlichen Einzahlungen schwankten in den letzten 5 Jahren zwischen 55,0 Millionen Mark (1901) und 63,4 Millionen Mark (1905).

Die starke Zunahme des Geschäftsverkehrs zeigt sich namentlich auch in der Vermehrung der Buchungsfälle. Während im Jahre 1901: 1 217 222 Buchungen ausgeführt wurden, weist das Jahr 1905: 1 318 266 Posten auf.

Etatsjahr	Zahl der Einzahlungsbuchungen	Gegen das Vorjahr		Zahl der Rückzahlungsbuchungen	gegen das Vorjahr		Gesamtumsatz (Fälle)	gegen das Vorjahr	
		mehr	in Prozent		mehr bezw. weniger	in Prozent		mehr	in Prozent
1901	705 598	1 847	0,19	511 629	42 564	9,07	1 217 222	43 911	8,74
1902	723 449	17 856	2,53	517 111	5 482	1,07	1 240 560	23 338	1,93
1903	757 919	34 470	4,76	503 216	— 13 895	− 2,69	1 261 135	20 575	1,66
1904	785 133	27 214	3,59	505 473	2 257	0,45	1 290 606	29 471	2,34
1905	790 168	5 035	0,64	528 098	22 625	4,48	1 318 266	27 660	2,14

Im Durchschnitt entfallen von den Gesamtbuchungen auf den Einzelfall im Etatsjahre

	1901	1902	1903	1904	1905
	M.	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*
bei den Einzahlungen .	77,98	77,82	78,75	79,51	80,26
" " Rückzahlungen .	93,35	98,14	105,56	110,19	113,35

Das Vermögen der Sparkasse betrug:

Ende des Etatsjahres	Nach dem Kurs- bezw. niedrigeren Ankaufswert (Buchwert)	Guthaben der Sparer	Bestand des Erneuerungsfonds für Klosterstr. 68 u. des Depositenkontos	Reservefonds	in Prozent der Spareinlagen	Durchschnittsguthaben auf den Kopf der Bevölkerung		Durchschnittsguthaben eines Sparkassenbuches	
	M.	*M.*	*M.*	*M.*		*M.*	*Pf.*	*M.*	*Pf.*
1901	286 332 600	267 540 497	82 633	18 709 470	6,99	140	87	372	02
1902	302 551 230	280 746 887	72 188	21 732 155	7,74	146	04	379	90
1903	318 260 145	295 340 983	77 744	22 841 418	7,73	150	87	386	34
1904	336 042 123	310 494 865	82 239	25 465 019	8,20	154	93	392	09
1905	349 246 570	322 846 111	88 961	26 311 498	8,15	157	44	396	70

Vermögensgegenstände nach dem Nennwerte	Ende des Etatsjahres 1901 M.	1902 M.	1903 M.	1904 M.	1905 M.
Wertpapiere	199 056 960	208 641 985	252 550 710	264 927 285	277 797 210
Hypotheken	69 248 611	68 815 645	58 828 603	56 845 045	55 820 295
Wechsel	5 003 077	4 020 214	5 141 151	12 020 066	14 148 989
Darlehne	—	331 166	497 303	494 675	491 951
Bares Geld	4 993 112	11 800 823	3 166 267	3 372 042	3 948 056
Vorschüsse	9 808 904	9 793 722	50 361	50 597	8 542
Grundstücke	2 432 204	2 371 295	2 433 162	2 433 162	2 436 416
Wert der Inventarienstücke	—	—	—	—	90 285
Wert der ausstehenden Sparkassenbücher .	71 915	73 901	76 446	79 190	81 382
Überhaupt . . .	290 614 783	305 848 751	322 744 003	340 222 062	354 823 126

Durchschnittlicher Zinsertrag der am Schlusse des Etatsjahres

	1901	1902	1903	1904	1905
vorhandenen Wertpapiere .	3,42 v. H.	3,42 v. H.	3,43 v. H.	3,44 v. H.	3,44 v. H.
" Hypotheken .	4,04 "	4,03 "	4,00 "	3,97 "	3,94 "
" Wechsel . . .	2,64 "	1,98 "	3,07 "	2,85 "	3,52 "

Die den Sparern gezahlten Zinsen betrugen:

im Etatsjahre	Stückzinsen bei Abhebung der Guthaben gezahlt: auf Bücher Stück	Betrag M.	Jahreszinsen den Sparern zugeschrieben: auf Bücher Stück	Betrag M.	durchschnittlich auf 1 Sparbuch
1901	82 987	248 868	719 149	7 282 497	10,13
1902	86 392	283 118	739 011	7 655 831	10,36
1903	88 167	305 445	764 464	8 025 070	10,50
1904	88 491	339 097	791 895	8 428 151	10,64
1905	96 184	362 256	813 822	8 793 772	10,81

Es verteilen sich die bei den einzelnen Konten vorhandenen Bestände nach Stufen geordnet, in folgender Weise:

Ende des Etatsjahres	1 bis 60 M.	über 60 bis 150 M.	über 150 bis 300 M.	über 300 bis 600 M.	über 600 bis 1000 M.	über 1000 bis 1500 M.	über 1500 bis 2000 M.	über 2000 bis 3000 M.	über 3000 bis 10 000 M.	über 10 000 M.	Sparkassenbücher überhaupt
1901	203 020	112 720	104 418	118 038	180 936				14	3	719 149
1902	210 352	106 862	103 822	118 315	199 621				34	5	739 011
1903	213 076	116 910	109 243	122 570	103 572	93 374	5 115	558	46	5	764 464
1904	216 322	120 420	110 923	129 769	108 020	100 005	5 720	667	44	5	791 895
1905	221 808	121 461	113 417	138 041	112 354	104 473	6 465	751	46	6	813 822

Von je 100 Konten lauteten auf die nachstehenden Beträge:

Ende des Etatsjahres	1 bis 60 M.	über 60 bis 150 M.	über 150 bis 300 M.	über 300 bis 600 M.	über 600 bis 1000 M.	über 1000 bis 1500 M.	über 1500 bis 2000 M.	über 2000 bis 3000 M.	über 3000 M.
1901	28,23	15,68	14,52	16,41	25,16				0,002
1902	28,46	14,46	14,05	16,01	27,02				0,005
1903	27,88	15,29	14,29	16,04	13,55	12,21	0,67	0,07	0,007
1904	27,32	15,21	14,01	16,39	13,64	12,63	0,72	0,08	0,006
1905	27,26	14,91	13,94	16,35	13,81	12,84	0,80	0,09	0,006

Die von Geschäftsleuten in städtischem Ehrenamt verwalteten Sparkassen-Annahmestellen, welche in allen Stadtteilen eingerichtet sind, wurden während der Berichtsperiode um 2, von 92 auf 94, vermehrt und hatten folgende Geschäftsergebnisse:

Am Schlusse des Etatsjahres	Zahl der eingelieferten Sparkassenbücher	Betrag der Einzahlungen M.	Durchschnittseinzahlung auf ein Sparkassenbuch M.
1901	241 648	13 150 419	54,42
1902	242 866	13 082 208	53,87
1903	260 075	14 182 139	54,53
1904	264 612	14 737 352	55,69
1905	282 100	16 089 954	57,04

X.

Städtische Kassenverwaltung; Etats-, Rechnungs- und Zwangsvollstreckungswesen.

In der Organisation der städtischen Kassen ist während der Berichtszeit eine wesentliche Veränderung eingetreten. Die im Jahre 1880 gebildete Hauptkasse der städtischen Werke, welcher die Führung der Kassengeschäfte für sämtliche städtischen Werksverwaltungen oblag, ist im Etatsjahre 1905 aufgelöst worden. Hierbei ist die bisherige Abteilung I dieser Kasse der Stadt-Hauptkasse angegliedert worden, während die frühere zweite, die Einziehungsabteilung, als besondere Dienststelle unter der Bezeichnung: „Werks-Einziehungsabteilung" an dem bisherigen Sitze Klosterstraße 68 verblieben ist. Mit der Leitung dieser Abteilung ist ein Magistratssekretär als Vorsteher beauftragt worden. Entsprechend der für die Werks-Einziehungsabteilung gewählten Bezeichnung hat gleichzeitig die Umnennung der „Stadt-Hauptkasse, Einziehungsabteilung" in „Kämmerei-Einziehungsabteilung" stattgefunden.

Um den Zahlungsverkehr mit anderen behördlichen Kassen und dem Publikum nach Möglichkeit zu erleichtern, wurde im letzten Jahre der Berichtsperiode die Eröffnung eines Girokontos für die Stadt-Hauptkasse bei der Reichsbank veranlaßt und in Verbindung damit auch für den Postanweisungsverkehr die Zahlung durch Giroübertragung geregelt.

Über die Vereinfachung des Rechnungswesens sind gleichfalls Verhandlungen eingeleitet worden, welche zwar bisher noch nicht zu einem endgültigen Abschluß geführt, aber das vorläufige Ergebnis gehabt haben, daß seit dem 1. April 1904 die Aufstellung besonderer Jahresrechnungen — außer für Neubauten und andere extraordinäre Konten — unterbleibt und dafür die Kassenmanuale als Rechnungen eingereicht werden.

An neuen Geschäftsordnungen ist in der Berichtszeit nur die für die Hafenkasse am Urban erlassen worden, und zwar unterm 31. Mai 1901.

Während die allgemeine Einteilung des Haushaltsplanes in 13 Kapitel die gleiche geblieben ist, hat die Zahl der Spezialetats eine Vermehrung erfahren.

So sind für die bisher im Anhang I—IV des Spezialetats 45 vereinigten Verwaltungen: Märkisches Provinzial-Museum, Statistisches Amt, Gewerbegericht, sowie Stadtbibliothek, Volksbibliothek und Lesehallen unter Nr. 45 bis 48 besondere Voranschläge gebildet worden, so daß der Etat 45 „Verschiedene Einnahmen und Ausgaben“ jetzt die Nr. 49 führt.

Hinzugekommen sind:

für das durch Ortsstatut eingeführte Pflicht-Fortbildungsunterrichtswesen der Spezialetat 18 B;

für das von der Stadtgemeinde übernommene Kaiser- und Kaiserin-Friedrich-Kinderkrankenhaus der Spezialetat 27 B.

Die Zahl der von den städtischen Kassen gelegten Jahresrechnungen hat im letzten Jahre der Berichtsperiode 172 betragen, wozu 49 Rechnungen über Neubauten und sonstige extraordinäre Konten kamen. Am 31. März 1906 war die Entlastung für alle Jahresrechnungen für 1901 (außer einer) und für einen großen Teil aus dem Etatsjahre 1902 erteilt.

Seit der vorigen Berichtsperiode haben sich die Aufträge, für deren Bearbeitung die Kommission für Zwangsvollstreckungssachen zuständig ist, sehr erheblich vermehrt; sie sind von 59 329 im Jahre 1900 auf 85 561 im Jahre 1905 gestiegen, und es bestätigt sich somit die in dieser Beziehung im vorigen Bericht ausgesprochene Annahme, daß nach dem Rückgange in einzelnen Jahren der Periode 1895 bis 1900 wieder eine Zunahme der Geschäfte folgen würde. Obwohl sich den verschiedenen Arten der beizutreibenden Leistungen in der Zwischenzeit einige neue Arten angereiht haben, so die Kaufmannsgerichtskosten und die Handelskammerbeiträge für die Handelskammer in Berlin, so erklärt diese Tatsache allein doch nicht die namhafte Vermehrung der Aufträge; diese macht sich vielmehr auf dem Gebiete der allgemeinen Arbeiterversicherung, insbesondere der Krankenversicherung hauptsächlich bemerkbar und hat ihren Grund in der andauernden Zunahme der Bevölkerung der Stadt Berlin.

Die große Anzahl der von auswärtigen Behörden eingehenden Ersuchen um Beistand bei zwangsweiser Einziehung von Abgaben erklärt sich aus den starken Zuzügen von außerhalb. Im Geschäftsjahre 1905 gelangten von den gesamten Eingängen dieser Art 23 496 (gegen 13 326 im Jahre 1900) zur Vollstreckungsabteilung des Vereinigten Bureaus, nachdem eine erhebliche Anzahl infolge voraufgegangener einfacher Zahlungsaufforderung erledigt worden war. Wegen rückständiger Ortskranken- und Innungskassenbeiträge sind im Geschäftsjahre 1905: 30 207 Aufträge gebucht gegen 18 519 im Jahre 1900.

Die Geschäftsstellen für die bureaumäßige Bearbeitung der Zwangsvollstreckungsaufträge sind nach wie vor das Vereinigte Bureau des Magistrats und die Werks-Einziehungsabteilung (früher Hauptkasse der städtischen Werke). Bei

dieser letzteren, bei der die Gelderheber zugleich als Vollziehungsbeamte bestellt sind, hat sich seit 1902 ein Rückgang der Zwangsvollstreckungen bemerkbar gemacht, da nur noch die Kanalisationsgebühren und nicht mehr die Bewässerungsabgaben der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen. Es sind dort 1329 Aufträge im Jahre 1905, dagegen 1990 im Jahre 1900 gebucht worden.

Die Zahl der Pfändungen von Forderungen betrug 85 im Jahre 1900 (1895 sogar 153 bei 1925 Zwangsvollstreckungssachen im ganzen) und 35 im Jahre 1905.

Im Gegensatz hierzu nahmen die im Vereinigten Bureau des Magistrats zu bearbeitenden, teils wegen Unterhaltsbeiträge, teils von den Ortskrankenkassen und den Berufsgenossenschaften ergehenden Anträge auf Zwangsvollstreckung in Forderungen stark zu; sie betrugen:

1900	1901	1902	1903	1904	1905
117	105	101	126	207	282

Zu Zwangsvollstreckungen in das unbewegliche Vermögen haben während der Berichtsperiode einige Berufsgenossenschaften Veranlassung gegeben, namentlich die nordöstliche Baugewerks-Berufsgenossenschaft in Berlin und die Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft in Bromberg, so daß die Kommission als Vollstreckungsbehörde nach § 51 der Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren vom 15. November 1899 verschiedentlich Anträge an das Gericht stellen mußte — einerseits wegen Eintragung von Sicherungshypotheken und anderseits wegen Zwangsversteigerung von Schiffen, die im Schiffsregister eingetragen sind.

Eine entsprechende Vermehrung der im Vereinigten Bureau beschäftigten Vollziehungsbeamten, deren Zahl gegenwärtig 22 beträgt, war die natürliche Folge der Ausdehnung der Geschäfte.

Die im letzten Geschäftsjahre von den einzelnen dieser Beamten erledigten Aufträge betrugen 3732 im kleinsten, 5235 im größten Reviere. Bei einer kürzlich vorgenommenen neuen Abgrenzung der Reviere ist möglichst darauf Bedacht genommen worden, sie in bezug auf den Geschäftsumfang gleichmäßiger zu bilden.

An Gebühren sind im Vereinigten Bureau aufgekommen:

1900	1901	1902	1903	1904	1905
11 446	13 405	13 716	16 066	18 447	21 054 *M.*

Von den im Geschäftsjahre 1905 gebuchten 85 561 Aufträgen wurden 15 262 (17,84 %) wegen Verzugs oder Ablebens der Schuldner in den Vollstreckungslisten gelöscht, 2420 (2,83 %) wurden durch Zahlungsnachweis bei der

Mahnung erledigt, 28 328 (33,11 %) durch Zahlung bei der Mahnung oder innerhalb der Mahnfrist, 12 488 (14,60 %) durch Zahlung oder Zahlungsnachweis nach Ablauf der Mahnfrist, jedoch vor vollzogener Pfändung (zur Abwendung der Pfändung), 5304 (6,20 %) durch körperliche Pfändung oder Zahlung nach der Pfändung, 317 (0,37 %) durch Pfändung von Forderungen, 17 012 (19,88 %) durch fruchtlosen Pfändungsversuch, 4430 (5,17 %) durch Einstellung des Verfahrens.

In 45 (1904 in 75) Fällen ist es zur wirklichen Versteigerung gekommen. In 703 (657) Fällen mußte die Mobiliarpfändung wegen der von dritten Personen geltend gemachten Eigentumsansprüche wieder aufgehoben werden.

XI.

Der Magistrat als Kirchenpatron.

In dem Rechtsstreite über die Kirchenbaulast der Stadtgemeinde*) wurde nach 40 Beweisaufnahmeterminen, welche während zweier Monate fast alle Abendstunden von 6 Uhr bis ca. 10 Uhr abends in Anspruch nahmen und von dem Richterkommissarius mit Bewilligung des Oberbürgermeisters im Bibliotheksaale des Rathauses abgehalten wurden, am 13. März 1903 vom Kammergerichte das Urteil gesprochen.

Die Berufung der St. Markus- und St. Simeongemeinde wurde zurückgewiesen mit der Begründung, daß die Konsistorial- und Visitationsordnung von 1573 überhaupt keine rechtliche, sondern nur eine moralische Verpflichtung für die Stadtgemeinde enthalte, und daß die umfangreiche Beweisaufnahme die Bildung eines die politische Gemeinde verpflichtenden Gewohnheitrechtes nicht ergeben habe. Nachdem auch die gegen dieses Urteil eingelegte Revision vom Reichsgerichte am 13. Juni 1904 verworfen worden war, übernahm der geschäftsführende Ausschuß der Berliner Stadtsynode die Rückzahlung der auf Grund der polizeilichen Resolute unter Androhung des Zwanges beigetriebenen Baukostenbeiträge.

Mit Hinzurechnung der Zinsen und Kosten des Rechtsstreites war die Summe auf 1 911 640 *M.* angewachsen. Sie wurde am 1. April 1905 an die Stadt-Hauptkasse zurückgezahlt. Hiermit endete der Streit um die Pflicht der politischen Gemeinde als solcher und unabhängig von etwaigen Patronatspflichten der politischen Gemeinde, zu den Kosten der Erbauung von Gotteshäusern beizutragen, ein Streit, der weit über die Berliner Grenzen die lebhafteste Teilnahme gefunden hatte, zumal in anderen Städten ähnliche Forderungen an die politischen Gemeinden von den Kirchengemeinden gestellt worden waren.

Unser Recht als Patron mußte in den Jahren 1901 bis 1905 nach mehreren Seiten hin klargestellt werden. Die Abtrennung eines besonderen Kirchensprengels von der Andreaskirchen-Gemeinde veranlaßte den Kirchenrat, die Mittel zum Bau der betreffenden Kirche von dem Patrone zu verlangen. Diese

*) Vgl. Verw.-Bericht 1895 bis 1900 Teil II S. 157 ff.

Forderung konnte mit dem Hinweise auf ein Erkenntnis des Reichsgerichtes vom 13. März 1899, in welchem die Beitragspflicht des Kirchenpatrons zum Neubau einer zweiten Kirche neben der im Gebrauche bleibenden schon bestehenden Kirche nicht anerkannt war, abgelehnt werden. Auch die Hergabe eines außerordentlichen Zuschusses und Übernahme des Patronates über die neue, auf dem Rudolfplatze zu erbauende Kirche lehnte der Magistrat am 12. Juli 1905 ab.

Bei Gelegenheit der Wahl des Pfarrers Heyn zum zweiten Diakonen an St. Petri entstand über die Berechtigung des Propstes von Kölln zur Teilnahme an der dem Patron zustehenden Wahl ein Streit. Während der Magistrat, auf die bisherige Übung gestützt, dem Propste nur das Erscheinen in der Wahlversammlung und ein votum consultativum zubilligte, beanspruchte letzterer ein Zustimmungs- bezw. Einspruchsrecht. Das vom Magistrate zunächst angerufene Konsistorium und der Oberkirchenrat entschied nach Einholung eines Rechtsgutachtens des Professors Dr. Riedner aus Jena, daß das gesetzliche Recht des Propstes sich darin erschöpfe, bei den Diakonatswahlen zur Abgabe eines Gutachtens vom Patrone hinzugezogen zu werden, und daß, falls der Propst Bedenken gegen den Gewählten hege, über die Erheblichkeit dieser Bedenken die kirchliche Aufsichtinstanz zu entscheiden habe. Da in dem vorliegenden Falle von der letztgenannten Instanz die getroffene Wahl verworfen und eine Neuwahl angeordnet wurde, so ließ der Patron die vom Oberkirchenrate ausgesprochene Rechtsauffassung bis auf weiteres unangefochten.

Eine auf dem Protestantentage im Oktober 1904 gehaltene Rede des Pfarrers an St. Markus D. Fischer gab auf Beschwerde der positiven Gemeindeglieder einen Anlaß einerseits dem Königlichen Konsistorium, gegen den Redner einzuschreiten und anderseits dem Kirchenpatrone, dem Angegriffenen seinen patronatlichen Schutz angedeihen zu lassen, indem er bei dem Oberkirchenrate gegen die verletzende Behandlung eines von ihm gewählten und im Amte bewährten Geistlichen Verwahrung einlegte. Der Oberkirchenrat entschied daraufhin in vermittelndem Sinne, daß zwar zur Erteilung einer Mahnung das Königliche Konsistorium ein Recht gehabt habe, daß aber in der Form ein Mißgriff getan sei.

Das Interesse der Geistlichen an Patronatskirchen konnte der Magistrat ferner wahrnehmen, indem er seine Zustimmung dazu gab, daß denjenigen Geistlichen, welche auf Anregung der Stadtsynode auf Liebesgaben zugunsten der Kirchenkassen verzichteten, ein höheres Gehalt gezahlt würde.

Eine tatsächliche Minderung des Patronatsrechtes trat schließlich dadurch ein, daß die Rixdorfer Kirchengemeinde unter der Bedingung, daß irgend welche Kosten dem Magistrate nicht entständen, am 23. Februar 1904 aus dem Patronate entlassen und der Magistrat vom Königlichen Konsistorium seiner Patronatspflichten der Rixdorfer Kirche gegenüber entbunden wurde.

Die Zahl der zur Kirchensteuer veranlagten Einwohner betrug:

Bekenntnisse	1900	1905
Kirchensteuerpflichtige Evangelische . .	117 493	155 150
Französisch-Reformierte	738	806
Andere evangelische Denominationen .	412	542
Evangelische Anstaltsgemeinden . . .	67	92
Katholische	10 848	14 756
Dissidenten	683	1 068
Juden	24 411	29 426
Sonstige	8	17
Garnison	3 612	4 271

Das von den evangelischen Bewohnern aufzubringende Kirchensteuer-Soll, welches in der Berichtszeit jährlich $13^1/_2$ % des Staatseinkommensteuer-Solls betrug, belief sich:

1900	1905
auf 16 808 042 M.	auf 20 082 538 M.

XII.

Städtisches Schulwesen.

A. Gemeindeschulwesen;

B. Städtische Fortbildungsschulen und Fortbildungsanstalten;

C. Städtische Realschulen (Höhere Bürgerschulen);

D. Städtische Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen;

E. Städtische Höhere Mädchenschulen.

A. Gemeindeschulwesen.

Die Berichtsperiode stand im Zeichen des neuen Grundlehrplanes. Seine Einführung, seine Erweiterungen und die Folgeerscheinungen, die sich aus seiner Benutzung ergaben, sowie der Übergang zum Achtklassensystem sind die wesentlichsten Merkmale, welche den Verlauf dieser Periode bezeichnen.

So reich nun auch dieser Zeitraum an systematischer Weiterentwicklung des Unterrichtsbetriebes, an Fortschritten auf den Gebieten der Klassenbesetzung, der Schulhygiene, der Wohlfahrtseinrichtungen und der Fürsorge für schwachbefähigte Kinder war, so reich war er auch an Verlusten, die das Kollegium der Schul-Deputation fast immer unvermutet und daher desto schmerzlicher trafen.

Schon die ersten Wochen der Berichtszeit brachten — wie wir vorgreifend in unserem letzten Berichte kurz ausführten — das Ausscheiden der beiden langbewährten Stadtschulräte, der Geheimen Regierungsräte Dr. Bertram und Dr. Fürstenau. Für ersteren wurde der Direktor des Friedrichsrealgymnasiums Dr. Gerstenberg, für letzteren der Direktor des Dorotheenstädtischen Realgymnasiums Dr. Schwalbe gewählt.

Einen Tag vor seinem Dienstantritte, am 31. März 1901, starb infolge eines Schlaganfalles Dr. Schwalbe. An seine Stelle trat der Direktor des

Friedrichsgymnasiums Professor Dr. Voigt. Aber auch diesem war nur eine kurze Frist im neuen Wirkungskreise vergönnt, denn bereits am 5. Dezember 1902 wurde er durch den Tod dahingerafft. Für ihn wurde der frühere Direktor der 1. Realschule, spätere Provinzialschulrat Dr. Michaëlis, zum Stadtschulrat gewählt.

Am 5. November 1904 verstarb der frühere Stadtschulrat, Geh. Regierungsrat Professor Dr. Bertram, ein Mann von umfassendem, tief begründetem Wissen, ausgestattet mit eindringender scharfer Denkkraft und mit rastlosem Tätigkeitsdrange, reich an Schätzen des Geistes und des Herzens. Ihm verdankt man zahlreiche Schöpfungen auf dem Gebiete des Schulwesens, die seine Schaffenskraft mit praktischem Sinne und richtigem Auffassen ins Leben rief.

Und endlich ist der tragische Abschluß der Berichtszeit der plötzliche Tod des Stadtschulrats Dr. Gerstenberg. Während der kurzen Zeit seiner Amtstätigkeit traten schwere Aufgaben, wie die Umgestaltung des Lehrplanes und der Aufbau des Pflichtfortbildungsschulwesens an ihn heran. Aber mit großem Eifer, sicherer Geschicklichkeit und unermüdlicher Arbeitsfähigkeit widmete er sich ihrer Lösung. Sein liebenswürdiges Wesen, seine große Gefälligkeit und sein hingebendes Interesse für das Schulwesen gewannen ihm die Hochachtung weiter Kreise.

In der Organisation der städtischen Schul-Deputation ist insofern eine Änderung eingetreten, als die Leitung des städtischen Fortbildungsschulwesens, das bisher der Schul-Deputation unterstand, auf die im Jahre 1905 neu gebildete Deputation für die städtischen Fach- und Fortbildungsschulen übergegangen ist.

Ferner haben die amtlichen Befugnisse der beiden Stadtschulräte eine Erweiterung erfahren, indem ihnen die staatliche Kreisschulaufsicht über das Volks- und Privatschulwesen, welche bisher in den Händen der Kreis- bezw. Stadtschulinspektoren lag, von der Aufsichtsbehörde übertragen wurde. Die Zahl der Deputationsmitglieder wurde im Jahre 1905 infolge Neueinteilung und Vermehrung der Synodalbezirke um einen evangelischen Geistlichen vermehrt. Außer den Mitgliedern der Schul-Deputation übte noch eine große Anzahl von Bürgern — es waren 1905 nicht weniger als 2850 — als Mitglieder der Schulkommissionen eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

Dem Zuwachse an schulpflichtigen Kindern, der in der Berichtsperiode 15139 betrug, vermochte die Schulverwaltung durch eine größere Anzahl von Neubauten gerecht zu werden. In den Jahren 1901 bis 1905 wurden 14 Doppelschulhäuser, 3 einfache Schulhäuser und 4 Barackenschulen mit einem Baukostenaufwande von $12^1/_2$ Millionen Mark hergestellt. Die nachstehende Übersicht zeigt die Anzahl der Neubauten in den einzelnen Jahren.

Jahr der Eröffnung	Nummer der Schule und Lage des Grundstückes	Größe des Grundstücks qm	Aufgewendete Kosten für das Grundstück M.	Aufgewendete Kosten für den Bau M.	Das Gebäude enthält: Klassenzimmer	Rektorenwohnungen	Aula	Schuldienerwohnungen	Turnhallen
1901	224/229; Christianiastr.	5000	aus Gemeindegrundbesitz	712 072	36	2	1	1	1
1902	41/242; Wiclefstr. 53	5152	257 600	712 872	35	2	1	1	1
	241/250; Wattstr. 16	5463	320 840	724 079	36	2	1	1	1
	240/254; Waldenserstr. 25/26	4639	250 020	677 388	38	2	1	1	1
	284/253; Straßmannstr. 6/8	7476	178 160	753 586	37	2	1	1	1
	247/252; Rigaer Str. 113/114	6145	169 596	812 417	38	2	1	1	1
	170 251; Görlitzer Ufer 15	5037	312 294	698 865	38	2	1	1	1
	220/255; Naglerstr.	5632	337 920	748 964	38	2	1	1	1
	20; Waldemarstr. 77	3732	354 540	447 804	19	1	1	1	1
1903	226/236; Bergmannstr. 60/65	4707	541 650	701 219	38	2	1	1	1
1904	264/266; Samariterstr. 19/20	5828	288 120	720 681	38	2	1	1	1
	249/261; Greifenhagener Straße 78/82	5021	297 711	698 000	38	2	1	1	1
	265; Baracken Thorner Str.	7803	aus Gemeindegrundbesitz	189 000	18	—	—	1	1
	270; • Bremer Str.	7200	•	103 500	10	—	—	1	1
	272; • Kniprodestr.	7650	•	210 500	20	—	—	1	1
	278; • Leopoldplatz	8000	•	287 500	22	—	—	1	1
1905	221/238; Pappelallee 41/42	4616	263 112	750 000	40	2	1	1	1
	228; Putbuser Str 3/6	2818	258 170	543 000	28	—	1	1	1
	243/267; Hausburgstr. 20	5752	301 980	738 000	39	2	1	1	1
	228/279; Esmarchstr. 18	5208	177 072	757 500	38	2	1	1	1
	1; Koppenplatz	2451	502 455	410 000	17	—	1	1	1

Die Neubauten liegen mit Ausnahme der beiden Ersatzbauten für die veralteten Schulhäuser der 1. und 20. Schule vorzugsweise an der Peripherie des Weichbildes und dienen zur Aufnahme des aus den neubebauten Stadtteilen kommenden Zuganges.

An Neuerungen in der Ausführung der Bauten nennen wir die grundsätzliche Anordnung von Wirtschaftsräumen mit Gaskocheinrichtung und Spülvorrichtung für Kinderhorte.

Von den neuen Schulhäusern in der Rigaer Straße, Greifenhagener Straße und Pappelallee fügen wir Ansichten und Grundrisse bei.

Zum ersten Male finden sich unter den Neubauten sogenannte Barackenschulen. Da die Vollendung der Schulhäuser nicht mit derjenigen der Privatbauten gleichen Schritt halten kann, sieht sich die Schulverwaltung gezwungen, bei unerwartet eintretendem Bedarf Mieträume in Anspruch zu nehmen. Bei den erhöhten Anforderungen aber, welche, von Jahr zu Jahr steigend, an diese



Gemeindeschule in der Rigaer Straße.

gestellt werden, wird es immer schwieriger, geeignete Räume zu finden. Und so ist auch der Fall eingetreten, daß die nötigen Räume nicht zu beschaffen waren. In dieser Zwangslage entschloß sich die Schul-Deputation trotz mannigfacher Bedenken zur Aufstellung transportabler Schulbaracken nach den Systemen von Doecker und Brümmer. Die einzelne Baracke enthält einen Vorraum, zwei Klassenzimmer und ein Lehrerzimmer. Der Preis stellt sich ohne Einrichtung auf 9 000 bis 10 000 *M.* Diese Baracken scheinen den an sie zu stellenden Anforderungen zu genügen; eine besonders günstige Beurteilung finden sie durch die Schulärzte. Sie liegen frei, sind gut ventiliert und lassen sich gut heizen; wegen ihrer freien Lage besitzen sie ähnliche Vorzüge wie die sogenannten Waldschulen.

Eine Verbesserung haben die Schulbänke durch Einführung der zweisitzigen Zahnschen Bank gefunden. Es kommen im ganzen fünferlei Größen zur Aufstellung, aber nach den angestellten Versuchen genügt es, um allen Kindern einen bequemen, der Größe entsprechenden Sitz zu geben, wenn in jeder Klasse zwei verschiedene Größen aufgestellt werden und daneben noch einzelne leicht auswechselbare Bänke für besonders große oder kleine Kinder. Die Zahnsche Bank hat den Vorzug, daß die Luft auch unter den Bänken frei zirkulieren kann, da Bank und Tisch nur auf zwei Füßen stehen; außerdem kann vom Lehrer der Fußboden überblickt werden, wodurch auf die Reinhaltung des Bodens hingewirkt wird. Die Reinigung des Fußbodens läßt sich gründlich und leicht vornehmen.

Im Anschluß an unseren Bericht über die Jahre 1895 bis 1900 geben wir nachstehend eine Übersicht über die Zahl der Schulen, der Klassen und der Kinder in der Periode 1901 bis 1905:

Ende des Jahres	Anzahl der			Gegen das Vorjahr mehr		
	Schulen	Klassen	Kinder	Schulen	Klassen	Kinder
1901	249	4342	211 347	8	100	1249
1902	258	4493	213 481	9	151	2134
1903	265	4630	217 959	7	137	4478
1904	273	4765	221 947	8	135	3988
1905	280	4870	225 237	7	105	3290

Über die Lage der neu eröffneten Schulen mit Unterscheidung der in Mieträumen und der im eigenen Hause untergebrachten gibt die nachstehende Tabelle nähere Auskunft:



Gemeindeschule in der Greifenhagener Straße.

Er-öffnet im Jahre	Nr. der Schule	Die Schule befindet sich seit	in Mieträumen	seit	im eigenen Schulhause
1901	242			1. 4. 1901	Wiclefstraße 53
	243	1. 4. 1901	Frankfurter Allee 72	1. 10. 1905	Hausburgstraße 20
	244	1. 4. 1901	Cösliner Straße 6		
	245			1. 4. 1901	Schulstraße 14 15
	246	1. 4. 1901	Beusselstraße 1		
	247			1. 4. 1901	Petersburger Straße 3/4
				1. 4. 1902	Rigaer Straße 113/114
	248	1. 4. 1901	Elbinger Straße 4/5		
	249	1. 10. 1901	Stargarder Straße 10	1. 10. 1904	Greifenhagener Str. 78/82
1902	250			1. 4. 1902	Wattstraße 16
	251			1. 4. 1902	Görlitzer Ufer 15
	252			1. 4. 1902	Rigaer Straße 113/114
	253			1. 4. 1902	Straßmannstraße 6
	254			1. 4. 1902	Waldenser Straße 25/26
	255			1. 4. 1902	Naglerstraße
	256	1. 10. 1902	Memeler Straße 15		
	257	1. 10. 1902	Christburger Straße 5		
	258	1. 10. 1902	Löwestraße 14 15		
1903	259	1. 4. 1903	Warschauer Straße 12		
	260	1. 4. 1903	Scheringstraße 9		
	261	1. 4. 1903	Stargarder Straße 8/9	1. 10. 1904	Greifenhagener Str. 78/82
	262	1. 4. 1903	Wittstocker Straße 18		
	263	1. 4. 1903	Seestraße 61		
	264	1. 4. 1903	Frankfurter Allee 27	1. 4. 1904	Samariterstraße 19/20
	265			1. 10. 1903	Baracken Thorner Straße
1904	266			1. 4. 1904	Samariterstraße 19/20
	267	1. 4. 1904	Frankfurter Allee 27	1. 10. 1905	Hausburgstraße 20
	268	1. 4. 1904	Warschauer Straße 12		
	269	1. 4. 1904	Schönhauser Allee 108		
	270			1. 4. 1904	Baracken Bremer Straße
	271	1. 4. 1904	Rigaer Straße 132a.		
		1. 10. 1905	Straßmannstraße 5		
	272			15. 11. 1904	Baracken Kniprodestraße
	273	1. 10. 1905	Amsterdamer Str. 21/22	1. 10. 1904	Baracken Leopoldplatz
1905	274	1. 4. 1905	Stargarder Straße 9		
	275	1. 4. 1905	Schönhauser Allee 108		
	276	1. 4. 1905	Müllerstraße 126a/b		
	277	1. 4. 1905	Stargarder Straße 9		
		1. 10. 1905	Raumerstraße 17/18		
	278	1. 10. 1905	Frankfurter Allee 72		
	279			1. 10. 1905	Esmarchstraße 18
	280	1. 10. 1905	Frankfurter Allee 27		



Gemeindeschule in der Pappelallee.

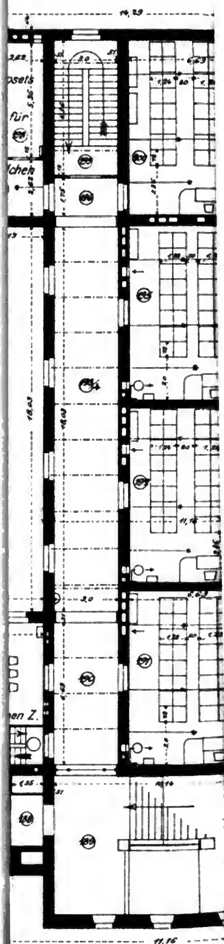
Als Ergänzung dieser Tabellen lassen wir noch eine graphische Darstellung über die Entwicklung der Klassen seit 1871 folgen unter Berücksichtigung der in Mieträumen untergebrachten Klassen, der fliegenden und der Nebenklassen.

Die Vermehrung der Klassen sollte im allgemeinen der Zunahme der Kinder entsprechen. Drei Umstände aber haben die Schulverwaltung veranlaßt, die nach der Durchschnittsberechnung erforderlichen Mindestzahlen an neuen Klassen in allen Semestern zu überschreiten, ungeachtet der dadurch verursachten Kosten; es waren dies: Verminderung der fliegenden Klassen, Herabsetzung der Frequenz und Vermehrung der Nebenklassen.

Die fliegenden Klassen sind nur ein Notbehelf, und die Schulverwaltung greift nur ungern zu diesem Mittel. Und doch wird sich bei der Bewegung der Bevölkerung diese Einrichtung nicht ganz vermeiden lassen. Bestimmte Normen zur Ermittelung des örtlichen Bedürfnisses für die Eröffnung neuer Schulen und Klassen lassen sich nicht aufstellen, und die Wahrscheinlichkeitsberechnung des zukünftigen Bedarfes wird nur zu oft durch die Schwankungen im Erwerbs- und Verkehrsleben umgestoßen. — Nachdem im Jahre 1899 die Zahl der fliegenden Klassen ihren Höchststand mit 121 erreicht hatte, ist sie weiter gesunken und betrug in den folgenden Jahren nur 49, 63, 18, 15, 13, 17.

Bei Beginn der Berichtszeit war die Normalbesetzungsziffer für Klasse I bis III: 50, IV: 55, V: 60, VI und VII: 69, nach der Umwandlung in das Achtklassensystem für Klasse I—IV: 50, V: 55, VI: 60, VII und VIII: 69. Diese Zahlen, insbesondere für die Unterstufe, waren viel zu hoch bemessen, um günstige Unterrichtserfolge erzielen zu können. Aber nur nach und nach konnte hier Wandel geschaffen werden, wenn man nicht gewaltsam die Klassenverbände auseinanderreißen und auf einmal fast unerschwingliche Kosten verursachen wollte. An einem Beispiel mag gezeigt werden, was es bedeutet, bei dem Umfange unseres Gemeindeschulwesens die Durchschnittsfrequenz der Klassen nur um eins herabzusetzen. Es bestehen im ganzen 4870 Klassen. Wird jeder Klasse nur ein Kind entnommen, so sind 4870 Kinder unterzubringen, für die bei einer Besetzung von 50 pro Klasse 98 Klassen oder $6^1/_2$ Schulen mit einer einmaligen Ausgabe von $6^1/_2$ Millionen *M.* und einer laufenden Ausgabe von 343 000 *M.* jährlich erforderlich wären.

Man konnte also nur allmählich vorgehen, und so wurde fast in jedem Semester die Besetzungsziffer der einen oder anderen Klasse planmäßig herabgesetzt, bis am Schlusse des Jahres 1905 folgende Normalzahlen erreicht waren: Klasse I—IV: 50, V: 55, VI—VIII: 60. Jetzt soll zunächst ein Stillstand eintreten und die Wirkung abgewartet werden; denn wird die Zahl der Schüler in der Unterstufe zu gering, so können die Klassen der Oberstufe überhaupt nicht mehr die zu ihrem Bestande notwendige Schülerzahl erreichen, und der Aufbau und Fortbestand der einzelnen Schule erscheint gefährdet.


14,29
osets
für
lchen
en Z.
11,16

Als dritten Grund zur Erhöhung der Klassenzahl nannten wir noch die Vermehrung der Nebenklassen. Ihre geringe Besetzung erforderte viele neue Klassen, und so mußte ihre Zahl in den einzelnen Jahren auf 66, 78, 92 und 105 erhöht werden. Wir kommen später bei Besprechung der Lehreinrichtungen noch einmal darauf zurück.

In der folgenden Zusammenstellung zeigen wir die Durchschnittsfrequenz der einzelnen Klassen in den letzten drei Jahren seit Einführung des neuen Grundlehrplanes:

Klasse	1903	1904	1905
I	31,16	31,78	32,39
II	34,98	34,58	35,24
III	40,91	41,34	41,72
IV	45,22	45,35	44,98
V	50,15	49,87	50,12
VI	54,06	53,19	52,59
VII	55,77	54,89	53,89
VIII	56,01	55,26	54,15
Nebenklassen	14,34	15,04	14,92

Diese Gegenüberstellung ergibt für die Klassen der Oberstufe eine Zunahme, für diejenigen der Unterstufe eine Abnahme der durchschnittlichen Besetzung.

Auf die einzelnen Klassen verteilten sich die Kinder in folgender Weise:

Von 100 Kindern befanden sich in den nebenstehenden Klassen:

Klasse	1903	1904	1905
I	3,93	4,11	3,91
II	7,72	7,87	8,23
III	10,59	11,22	11,54
IV	13,19	13,28	13,16
V	14,96	14,74	14,96
VI	15,87	15,81	15,57
VII	16,27	15,95	15,48
VIII	16,86	16,31	16,32
Nebenklassen	0,61	0,71	0,83

Erscheinen hiernach die Anteilziffern der Klassen I und II verhältnismäßig niedrig, so ist dabei zu berücksichtigen, daß die Klassen in ihrer Frequenz durch die vielen Dispensierungen, deren Zahl im letzten Jahr allein 1274 betrug, sowie durch das Ausscheiden infolge des Übertrittes in höhere Lehranstalten schwer geschädigt werden.

Die einzelnen Klassen hatten im Jahre 1905 folgenden Bestand:

	272	Klassen	I	8 811 Kinder,
	526	„	II	18 539 „
	623	„	III	25 991 „
	659	„	IV	29 639 „
	672	„	V	33 682 „
	667	„	VI	35 075 „
	647	„	VII	34 867 „
	679	„	VIII	36 768 „
	125	Nebenklassen		1 865 „
Zus.	4 870	Klassen		225 237 Kinder.

Die Entwicklung der Schulen nach dem Achtklassensystem hat im allgemeinen zu einer 15-klassigen Schule geführt. An den meisten Schulen bestehen je eine Oster- und Michaelisklasse VIII—II und eine gemeinsame I. Klasse.

Einen Maßstab für die Qualität der Kinder und für die Erfolge des Unterrichtes geben die Erhebungen über das Ausscheiden der Kinder aus der Schule nach erfüllter Schulpflicht. Es schieden in den 3 letzten Jahren nach erfüllter Schulpflicht

	1903	1904	1905
aus der I. Klasse	7 186	7 970	9 028
„ „ II. „	6 238	6 900	7 395
„ „ III. „	4 435	4 591	4 794
„ „ IV. „	2 289	2 253	2 093
„ „ V. „	1 031	789	754
„ „ VI.—VIII. Klasse	150	114	119
„ Nebenklassen	78	161	178

Von je 100 entlassenen Kindern kamen

	1903	1904	1905
aus der I. Klasse	33,58	35,00	37,06
„ „ II. „	29,14	30,28	30,36
„ „ III. „	20,71	20,19	19,68
„ „ IV. „	10,69	9,89	8,59
„ „ V. „	4,82	3,46	3,09
„ „ VI.—VIII. Klasse	0,70	0,47	0,49
„ Nebenklassen	0,36	0,71	0,73

Hier ist der Fortschritt unverkennbar. Die Zahl der aus den oberen Klassen Entlassenen hat beständig zugenommen, während sich anderseits die Einwirkung der Nebenklassen auf den Bestand der Mittel- und Unterstufe darin zeigt, daß die ungeeigneten Elemente den Vollklassen entzogen und dadurch in diesen das Schülermaterial gleichmäßiger wird.

Zu den Ursachen, welche die Resultate der Schulen ungünstig beeinflussen, gehören in erster Linie der häufige Schulwechsel infolge Verzuges und sodann wohl auch der Zuzug von außerhalb, durch welche den Berliner Schulen vielfach Kinder mit ungenügender Vorbildung und solchen aus fremden Sprachgebieten zugeführt werden. Von anderen Gründen, die mehr oder weniger den Kindern die Erreichung des Lehrzieles erschweren, nennen wir noch: verschiedene Begabung, Heranziehung der Kinder zu gewerblichen Arbeiten und ungünstige gesundheitliche oder häusliche Verhältnisse. Um den Umfang des Schulwechsels der Kinder beurteilen zu können, haben wir alle die Fälle gezählt, in welchen Kinder die Schule verließen, ohne die Schulpflicht erfüllt zu haben. Diese Zählung ergab, daß im Jahre 1905 ausschieden:

20 108	Kinder wegen	Verzuges innerhalb der Stadt,
8 296	" "	Verzuges nach außerhalb,
2 065	" "	Übertrittes in höhere Lehranstalten,
490	"	durch Tod,
250	"	infolge Überweisung zur Fürsorgeerziehung und
6 396	"	aus sonstigen Gründen,
		zusammen also 37 605 Kinder.

Nach dem Religionsbekenntnis waren von sämtlichen Schulkindern

	evangelisch	katholisch	jüdisch	anderer Religion	ungetauft
1901 . . .	188 984	17 927	3 923	513	.
1905 . . .	197 848	20 937	4 240	975	1237

Die Zunahme betrug bei den evangelischen Kindern 8 864 oder 4,69 %, bei den katholischen 3 010 oder 16,80 %, bei den jüdischen 317 oder 8,08 %.

Wie in der vorhergehenden Periode hat sich infolge der größeren Zunahme der katholischen Bevölkerung überhaupt auch die Zahl der katholischen Schulen wiederum am stärksten vermehrt. Entsprechend dieser Zunahme wurden im Laufe der Berichtszeit 7 neue katholische Schulen, die 242., 243., 246., 256., 260., 267. und 277. eröffnet. Die Zahl der Klassen stieg von 388 auf 473. Die jüdischen Kinder verteilen sich über die Schulen der ganzen Stadt; soweit als nötig, wurde besonderer jüdischer Religionsunterricht erteilt und zwar 1905 an 35 Schulen.

Über die gerichtlichen Strafen, welche über Gemeindeschulkinder verhängt wurden, werden seit 1898 Erhebungen angestellt. Es wurden bestraft:

1898	von	201 975	Kindern	359	oder	0,18	%
1901	"	211 347	"	299	"	0,14	"
1902	"	213 699	"	322	"	0,15	"
1903	"	217 959	"	209	"	0,09	"
1904	"	221 947	"	287	"	0,13	"
1905	"	225 237	"	276	"	0,12	"

So bedauerlich jede dieser Bestrafungen ist, so gibt die Anzahl der Strafen doch keinen Anlaß zu irgendwelcher Beunruhigung. Der weitaus größte Teil der Bestrafungen erfolgte wegen Diebstahls und zwar 1905 in 171 Fällen von 276 Straffällen überhaupt.

Im Anschluß hieran erwähnen wir die Änderungen, die das Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 brachte. Im Gegensatz zum Gesetze vom 13. März 1878 wurde der Kreis derjenigen Personen, auf welche das Gesetz Anwendung findet, wesentlich erweitert, indem die Grenze des neuen Gesetzes sich bis zum vollendeten 18. Lebensjahre erstreckt. Das Gesetz bietet eine Handhabe, die schlechten Elemente zwischen 12 und 14 Jahren der Schule fernzuhalten, während früher solche Kinder, die bei Begehung einer strafbaren Handlung sich der Strafbarkeit wohl bewußt waren, nach verbüßter Strafe wieder in die Schule aufgenommen werden mußten.

Die Folgen dieses Gesetzes zeigen sich in den folgenden Zahlen. Der Fürsorgeerziehung wurden überwiesen:

1903	183 Knaben,	92 Mädchen
1904	164 "	51 "
1905	199 "	51 "

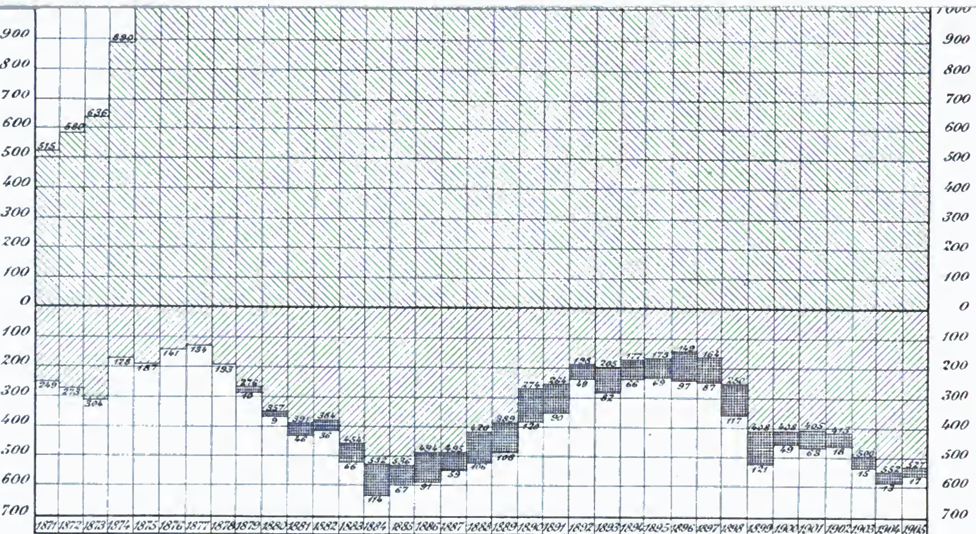
Von den im Jahre 1905 überwiesenen Kindern standen im

14. Lebensjahre	53 Knaben,	15 Mädchen
13. "	50 "	9 "
12. "	38 "	7 "
11. "	22 "	9 "
10. "	15 "	2 "
9. "	16 "	4 "
8. "	4 "	4 "
7. "	1 "	1 "

Die Mehrzahl der Kinder gehörte der III. oder IV. Klasse an. Die Gründe für die Überweisung zur Fürsorgeerziehung waren 1905:

Verwahrlosung	bei 37 Knaben,	12 Mädchen
Herumtreiben	" 43 "	3 "
Fortgesetzter Diebstahl .	" 49 "	14 "
Vernachlässigte Erziehung	" 14 "	4 "
Liederlicher Lebenswandel der Eltern	" 10 "	6 "

Von sonstigen Gründen sind noch zu nennen: unregelmäßiger Schulbesuch, unsittlicher Lebenswandel, mißliche häusliche Verhältnisse.



Klassen in Städt: Schulgebäuden.

" " gemieteten Räumen.

Nebenklassen.

Fliegende Klassen.

Straubedruck
Berlin S.W. Neuenburgerstr. 15

Eine Änderung erfuhr auch die Schulpolizei, d. h. die Befugnis zur Festsetzung und Einziehung der Schulversäumnisstrafen. Diese lag früher dem Polizeipräsidenten ob, wurde aber durch Ministerialerlaß vom 8. Mai 1900 dem Oberbürgermeister übertragen, in dessen Namen sie von einer Verwaltungsabteilung, welche den Namen „Städtische Polizeiverwaltung, Abteilung III (Schulpolizei)" führt, ausgeübt wird.

Die Zahl der Straffälle im Jahre 1905 belief sich auf 12 542 mit 37 009 ℳ Strafgeldern oder 20 793 Tagen Haft. Hierzu kamen noch aus dem Vorjahre 2357 Reste mit 9770 ℳ oder 5329 Tagen Haft. Von den Gesamtstrafverfügungen wurden erledigt durch

Zahlung	7 440	Fälle mit	24 062	ℳ oder	13 833	Tagen Haft		
Verbüßung	520	" "	2 536	" "	1 327	" "		
Einstellung	399	" "	1 617	" "	883	" "		
Zurücknahme	701	" "	2 982	" "	1 614	" "		
gerichtliche Verurteilung .	416	" "	2 245	" "	1 171	" "		
gerichtliche Freisprechung	378	" "	1 844	" "	991	" "		

Die Erhebungen über die Berufswahl der aus den oberen Klassen ausscheidenden Kinder wurden auch in der Berichtszeit fortgesetzt. Wenn es sich hierbei auch mehr um die beabsichtigte als um die tatsächliche Berufswahl handelt, indem der zunächst angegebene Beruf wohl sehr oft mit einem anderen vertauscht wird, so gewährt diese Statistik doch eine allgemeines Interesse und hat bei der Einführung der Pflichtfortbildungsschulen einen Anhalt für den Umfang der einzurichtenden Kurse gegeben. Da keine wesentlichen Abweichungen in den Ergebnissen der Zählung eingetreten sind, so verweisen wir auf die Ausführungen an dieser Stelle im letzten Bericht.*)

Wir erwähnten bereits, wie störend auf den Unterricht die Anwesenheit von Kindern mit fremder oder nur teilweise deutscher Familiensprache einwirkt. Es kommen hierbei hauptsächlich polnisch sprechende Kinder in Betracht, deren Zahl sich von Jahr zu Jahr steigert. Es waren vorhanden:

Jahr	mit polnischer Muttersprache	mit polnischer und deutscher Muttersprache	mit einer anderen Muttersprache
1901	613	1229	283
1902	692	1557	321
1903	671	1697	317
1904	793	1598	295
1905	863	1820	396

*) Verw.-Bericht für 1895 bis 1900 Teil II S. 170.

Zur Einschulung der Ausländer sind wir zwar nicht verpflichtet, doch ist die Bestimmung getroffen worden, diese Kinder aufzunehmen, sobald Platz vorhanden ist und die Eltern die Aufnahme beantragen. Wir haben auch bisher diesen Anträgen immer entsprochen.

Die Veränderungen, welche im Laufe der Berichtsperiode im Lehrpersonal eintraten, zeigt die folgende Übersicht.

Abgang	1901		1902		1903		1904		1905	
	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen
durch Tod . . .	21	6	22	8	20	9	13	6	33	8
„ Pensionierung	24	11	29	20	33	22	37	24	19	30
„ Übertritt in den Schuldienst anderer Städte	1	—	3	—	15	—	8	1	4	—
freiwillig . . .	15	24	14	22	6	32	26	36	41	54
Zusammen	61	41	68	50	74	63	84	67	97	92

Aus dem städtischen Schuldienste sind in den fünf Jahren also ausgeschieden 384 Lehrer und 313 Lehrerinnen, insgesamt 697 Lehrpersonen, davon 395 durch Tod oder Pensionierung.

Außer diesen freigewordenen Stellen wurden noch die neu eröffneten Stellen mit 436 Lehrern und 192 Lehrerinnen besetzt, so daß im ganzen 820 Lehrer, 505 Lehrerinnen und außerdem 132 Fachlehrerinnen zur Anstellung kamen.

Das Diensteinkommen der Lehrpersonen erfuhr 1905 eine Aufbesserung durch Erhöhung der Mietentschädigung, welche jetzt beträgt:

1. für einstweilig angestellte Lehrer und diejenigen Lehrer, welche noch nicht 4 Jahre im öffentlichen Schuldienste gestanden haben, 500 ℳ, für alle übrigen 750 ℳ,
2. für Rektoren 900 ℳ oder Dienstwohnung,
3. für Lehrerinnen 500 ℳ,
4. für Fachlehrerinnen 400 ℳ.

Auch die Versorgung der Hinterbliebenen von Lehrpersonen fand eine Neuregelung, die gegen früher eine wesentliche Besserung brachte.

Durch die Beurlaubungen erkrankter Lehrpersonen entstehen der Stadt nicht unbeträchtliche Vertretungskosten; im Jahre 1905 beliefen sie sich z. B. auf 115 000 ℳ.

Die Zahl der Fälle und der Urlaubsdauer ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Jahr	Urlaubsfälle	Urlaubszeit	
		überhaupt Tage	auf die einzelnen Personen entfallen durchschnittlich Tage
1901	1 153	54 187	46,99
1902	1 258	46 178	35,35
1903	1 134	41 629	36,70
1904	1 656	57 012	34,43
1905	1 290	46 803	35,45
1905 im besonderen:			
Lehrer	582	19 030	32,69
Lehrerinnen	555	22 783	41,05
Fachlehrerinnen	153	4 990	32,61

Die regelmäßigen wissenschaftlichen Veranstaltungen für die Fortbildung des Lehrpersonals wurden in der bisherigen Weise weitergeführt und Beihilfen in gleicher Höhe wie früher bewilligt.

Bei der Besprechung der Lehreinrichtungen an den Gemeindeschulen müssen wir in erster Linie den neuen Grundlehrplan nennen.

Wir hatten schon im letzten Bericht auf die Entwickelung dieses Planes hingewiesen, den Übergang vom Sechs- zum Achtklassensystem besprochen und die Einführung des Planes für den Beginn des Wintersemesters 1902 in Aussicht gestellt. Dieser Termin wurde innegehalten. Die Schwierigkeiten, die sich durch die Verteilung der Kinder auf 8 Klassen ergaben, sowie die Platzfrage regelten sich dank den sorgfältigen Vorbereitungen schnell und in zufriedenstellender Weise, auch das Lehrpersonal machte sich bald mit dem Inhalt des neuen Lehrplans vertraut.

Der Inhalt des neuen Lehrplans ist in den drei Abschnitten: 1. Einrichtung der Gemeindeschule, 2. Lehrstoff und 3. Lehrverfahren, zusammengefaßt.

1. Die Einrichtung der Gemeindeschule: Die Berliner Gemeindeschule umfaßt acht aufsteigende Klassen. Zur Unterstufe werden gerechnet die Klassen VIII bis VI; zur Mittelstufe die Klassen V und IV, zur Oberstufe die Klassen III bis I.

Der Unterricht in der Geschichte, Erdkunde und Naturkunde beginnt mit der V., der Unterricht in der Raumlehre mit der III. Klasse. Die Kinder sind in allen Klassen so weit zu fördern, daß sie in ihrer überwiegenden Mehrzahl ein Jahr vor Beendigung ihrer Schulpflicht die Versetzungsreife für die erste Klasse erreichen.

Für den Unterricht ist folgende Stundentafel festgesetzt:

Unterrichtsgegenstand	VIII	VII	VI	V	IV	III	II	I
Religion . . .	3	3	3	4	4	4	4	4
Deutsch . . .	8	7	7	6	6	6	6	6
Anschauung . .	2	2	2	—	—	—	—	—
Geschichte . . .	—	—	—	2	2	2	2	3 (2)
Rechnen . . .	4	4	4	4	4	4	4 (2)	4 (2)
Raumlehre . .	—	—	—	—	—	3 (0)	3 (2)	3 (2)
Naturkunde . .	—	—	—	2	2	4	4 (3)	3
Erdkunde . . .	—	—	—	2	2	2	2	2
Zeichnen . . .	—	1	2 (1)	2	2	2	2	2
Schreiben . . .	—	2	2	2	2	1	1	1
Gesang	1	1	2	2	2	2	2	2
Turnen	2	2	2 (1)	2	2	2	2	2
Handarbeit . .	—	—	(2)	(2)	(2)	(3)	(4)	(4)
Zusammen	20	22	24	28 (30)	28 (30)	32	32	32
	Unterstufe.			Mittelstufe.		Oberstufe.		

Die in ( ) gesetzten Ziffern bezeichnen die abweichende Stundenzahl der Mädchenschulen.

Es bleibt den einzelnen Schulen vorbehalten, in den beiden untersten Klassen die Unterrichtszeit in Religion, Anschauung, Rechnen, Gesang und Turnen auf halbe Stunden zu verteilen.

2. Der Lehrstoff: In 12 Abteilungen ist der Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsfächer eingehend behandelt und sein Umfang für jede einzelne Klasse angegeben.

3. Das Lehrverfahren: „Nur durch die freie Entfaltung seiner Kräfte wird der Lehrer auf die geistige Entwickelung der Kinder einen bestimmenden Einfluß gewinnen können. Indessen lassen sich ungeachtet der Bewegungsfreiheit, auf die er bei seiner beruflichen Tätigkeit einen begründeten Anspruch hat, für die Gestaltung des Unterrichtes gewisse Grundlinien feststellen, deren Beachtung sich als förderlich erweisen wird.

Der Unterricht soll die geistige Kraft entwickeln. Deshalb wird er in allen Gegenständen und auf allen Stufen die Selbsttätigkeit des Schülers wecken müssen.

Es wird daher erforderlich sein, daß neu auftretende Vorstellungen durch den bereits vorhandenen Geistesinhalt angeeignet und gestaltet werden.

Zu diesem Zwecke sind die Vorstellungen in dem Geiste der Kinder mit einem möglichst hohen Maße von Stärke auszustatten. Dies wird dem Unterrichte um so gewisser gelingen, je mehr er darauf bedacht ist, neue Vorstellungen nicht vereinzelt, sondern im Zusammenhange darzubieten.

Deshalb ist jeder neue Unterrichtsstoff von vornherein als ein Ganzes darzustellen. Die hierauf folgende Wiedergabe der Kinder muß in gleicher Weise auf den ganzen Umfang desselben gerichtet sein. Nachdem so die vorläufige Auffassung des Ganzen gesichert ist, tritt die vertiefende Besprechung ein. Sie muß sich auf das Wesentliche beschränken. In keinem Falle darf sie die Art einer bloßen fragenden Zergliederung an sich tragen. Der auf diesem Wege gewonnene neue Wissensinhalt muß endlich, je nach der Eigenart des Stoffes, durch Verschmelzung oder durch Vergleichung mit den schon vorhandenen Erkenntnissen in Verbindung gesetzt und durch vielseitige Übung, die für kein Unterrichtsgebiet entbehrt werden kann, zum freien Besitze der Kinder gemacht werden.

Die Stärke der Vorstellungen wird weiter gesteigert, wenn ihre erste Auffassung mit sinnlichen Anschauungen verbunden wird. Hiernach muß der Unterricht verfahren, namentlich auch bei den Stoffgebieten, die es an sich mit inneren Vorgängen zu tun haben.

Aus demselben Grunde muß er für eine geordnete Wiederholung Sorge tragen. Hierbei sind die früher gewonnenen Vorstellungen nicht nur in ihrer ursprünglichen Aufeinanderfolge und in ihrem bloß tatsächlichen Zusammenhange, sondern vor allem in einer abweichenden Anordnung und nach ihrer inneren Verknüpfung in das Bewußtsein zurückzurufen. Auch hier ist der unfruchtbare Weg der bloß fragenden Zergliederung zu vermeiden und der Schüler vielmehr dazu anzuregen, größere Zusammenhänge zu überschauen und selbstständig darzustellen. Endlich ist die Stärke der Vorstellungen dadurch bedingt, daß ihre Einprägung auf der Erkenntnis der inneren Beziehungen beruht. Darum wird der gedächtnismäßigen Einprägung in jedem Falle und auf allen Gebieten die verständige vorangehen müssen."

In ihrer Anwendung auf die einzelnen Unterrichtsfächer finden diese Grundsätze eine Ergänzung durch gewisse nähere Bestimmungen, die in der Eigenart der einzelnen Stoffe begründet sind.

Seit der Einführung des neuen Lehrplanes sind erst 3 Jahre verflossen. Noch treten seine Wirkungen nicht so deutlich zutage, um mit ihnen dauernd rechnen zu können, doch sind, wie wir bei der Besprechung der Frequenz gesehen haben, Anzeichen für ein schnelleres Vorwärtskommen der Kinder vorhanden. Ob diese Erscheinung nur vorübergehend ist, oder ob tatsächlich die im Lehrplan niedergelegten Erwägungen und Hoffnungen sich verwirklichen werden, wird erst die Zukunft lehren. Unsere Berichtsperiode ist für Vergleiche

nicht geeignet, weil in dieser Zeit nicht weniger als 3 verschiedene Klassensysteme in Geltung waren.

Der neue Lehrplan forderte eine Neubearbeitung der gesamten Lehrmittel. Bei dieser Gelegenheit wurde erwogen, ob es nicht vorteilhaft sei, ein einziges Lesebuch für alle Schulen an Stelle der zahlreichen bisher benutzten einzuführen. Obwohl sich daraus manche Vorteile für die Bevölkerung und die Verwaltung ergeben hätten, kam man doch zu dem Entschlusse, zunächst von der Einführung des Einheitbuches abzusehen.

Eine vollständige Umgestaltung erfuhr auch durch den neuen Lehrplan der Zeichenunterricht. Nach Ausscheidung alles rein Geometrischen und Konstruktiven soll im Freihandzeichnen jetzt eine freiere, die Kinder zur unmittelbaren Beobachtung und Wiedergabe der Gegenstände ihrer Umgebung und der lebenden Natur anleitende Unterrichtsweise Platz greifen. Mit dieser Methode sind die Lehrpersonen der Gemeindeschulen durch zahlreiche Kurse an der Königlichen Kunstschule, die immer noch fortgesetzt werden, bekannt gemacht worden. Diese Einführungskurse genügen jedoch allein nicht, um dem neuen Lehrplane den erwarteten Erfolg zu sichern, denn in der Praxis des Unterrichts wird eine ganze Anzahl der Unterrichtenden bald das Bedürfnis nach sachverständigem Rat und Beistand empfinden. Es erschien daher eine fachmännische Aufsicht notwendig, und diese Erwägungen führten zunächst auf einige Jahre zur Annahme eines Zeicheninspektors.

Zu einer Änderung des Unterrichtes in den Aufnahmeklassen (VIII) gab die ungleichmäßige Besetzung dieser Klassen in den verschiedenen Stadtteilen Anlaß. Um zu stark gefüllte Klassen zu entlasten, nahm man eine Teilung der Klassen namentlich in den Hauptfächern Deutsch und Rechnen vor und bildete so kleine Unterrichtsabteilungen von 25 bis 33 Kindern. Diese Einrichtung erstreckte sich bei ihrer Einführung auf 178 Klassen mit 727 Stunden und stieg in den folgenden Semestern auf 191 und 218 Klassen mit 783 und 927 Stunden.

Besondere Aufmerksamkeit wurde den Nebenklassen geschenkt. Ihre anhaltende starke Entwicklung forderte dringend die Einführung eines besonderen Lehrplanes, der dem Lehrer als Richtschnur dienen und allmählich zu einer gewissen Einheit des Unterrichtes führen sollte, wie sie bei dem häufigen Wechsel der minderbegabten Kinder besonders wünschenswert war. Die Aufstellung des Entwurfs zu diesem Lehrplan fällt auch in unsere Berichtsperiode.

Man war zu der Erkenntnis gelangt, daß die bisher zerstreut liegenden, nur dem örtlichen Bedürfnisse dienenden Nebenklassen nicht genügend den Altersunterschied der Kinder berücksichtigten, und daß ein systematischer Aufbau von mehreren dieser Klassen notwendig sei. So wurden zunächst an einer Stelle mehrere aufsteigende Nebenklassen vereinigt und dort Plan und Stoffverteilung zu gewinnen gesucht. Die so gesammelten Erfahrungen bildeten die Grundlage

für den Lehrplanentwurf, der keineswegs als abgeschlossen gelten, sondern nur den Weg zeigen soll, auf welchem eine einheitliche Weiterentwicklung zu erreichen ist.

Dieser Entwurf sieht einen Aufbau der Nebenklassen in 3 Stufen zu je 2 Jahren vor, so daß also das durchgeführte System 6 Klassen umfaßt. Als Normalfrequenz werden angenommen für die Unterstufe 16, für die Mittelstufe 18 und für die Oberstufe 20 Kinder. Für den Unterricht wird folgende Stundenzahl festgesetzt:

Unterrichtsgegenstand	Oberstufe		Mittelstufe		Unterstufe	
	I	II	III	IV	V	VI
Religion	3	3	3	3	3	3
Deutsch (einschl. Schreiben)	6	6	5	5	5	5
Rechnen	4	4	4	4	4	4
Anschauung	6	6	4	4	4	4
Handarbeit	4	4	4	4	4	4
Zeichnen	1	1	1	1	—	—
Gesang	2	2	1	1	2/2	2/2
Turnen, Spielen . . .	2	2	2	2	2/2	2/2
Überhaupt . . .	28	28	24	24	22	22

Für die Kinder mit Sprachgebrechen wurde ein wöchentlich 2 bis 4 Stunden umfassender Kursus in Artikulation eingerichtet. Der Stoff- und Lehrplan soll eine vorläufige Grundlage für den Unterricht in aufsteigenden Nebenklassen geben. Er will die Grenzen der unterrichtlichen Belehrung schwachsinniger Kinder in einem dreistufigen Schulsystem ungefähr bestimmen und eine Auswahl geeigneter Unterrichtsstoffe bieten. Die reichen Stoffangaben, die der Plan in mehreren Fächern bietet, geben dem Lehrer Gelegenheit, das für die eigenen Schulverhältnisse am meisten Passende auszuwählen oder eine Abwechslung in den Unterrichtsstoffen eintreten zu lassen. Die gesammelten Erfahrungen sollen später Gegenstand von Besprechungen sein, deren Ergebnis dann der Vervollkommnung dieser Grundlage dienen soll.

Die Vereinigung mehrerer Nebenklassen zu sogenannten Nebenklassenkomplexen konnte nur in dem Maße erfolgen, als geeignete Räume vorhanden waren. Es bestehen zurzeit in den Schulkreisen 3, 4, 6, 7, 8 je ein Komplex, im 9. Kreise 2 Komplexe. Die Entwicklung der Nebenklassen ergibt sich aus der folgenden Übersicht:

Jahr	Nebenklassen		
		Zahl der Kinder	
	Klassen	überhaupt	im Klassen-durchschnitt
1898	22	267	12,14
1901	66	800	12,12
1902	78	1023	13,12
1903	92	1337	14,53
1904	105	1557	14,83
1905	125	1865	14,92

An diesen Klassen unterrichteten zuletzt 99 Lehrer und 26 Lehrerinnen. Diese Lehrpersonen erhalten neben ihrem vokationsmäßigen Gehalt eine nicht pensionsfähige Zulage von 300 *M.* jährlich und genießen eine Ermäßigung von 4 Pflichtstunden. Die Nebenklasse hat mit Ausnahme der Turn- und Handarbeitsstunden sämtliche Stunden bei ein und derselben Lehrkraft.

Zu den Bestrebungen der Schulverwaltung auf dem Gebiete der Wohlfahrtseinrichtungen und Schulhygiene in den Gemeindeschulen gehört gewissermaßen als Fortsetzung der Lehreinrichtungen der Heilunterricht für stotternde Kinder. Die Zahl derselben ist viel größer, als man im allgemeinen annimmt, und besonders groß ist die Anzahl der Fälle, in denen der Beginn des Übels mit dem Anfange des Schulunterrichts zusammenfällt. Oft mag das Stottern schon vorher vorhanden gewesen sein, ohne daß es den Eltern so recht bekannt geworden ist, aber erst die Schule mit ihren erhöhten Anforderungen an die Redefertigkeit der Kinder ließ bei besonders hierzu veranlagten Kindern das Übel hervortreten.

Im letzten Schuljahre waren 23 Kurse eingerichtet, die von 289 Kindern besucht wurden. Die Ergebnisse waren überaus günstig, denn 85% der Kinder wurden vollständig geheilt, während beim Rest eine bedeutende Besserung eintrat.

Schwerhörige Kinder wurden in besonderen Klassen vereinigt und erhielten entsprechenden Unterricht; Kinder mit körperlichen Gebrechen, die am Besuch der Schule gehindert waren, wurden in ihrer Wohnung unterrichtet.

Die Auswahl und Untersuchung aller dieser Kinder erfolgte durch die Schulärzte, deren versuchsweise Einführung wir im letzten Bericht kurz erwähnt haben. Diese Einrichtung ist inzwischen eine dauernde geworden und hat zur Anstellung von 44 Schulärzten geführt, wobei jedem Schularzte 6 bis 7 Schulen zugeteilt sind. Die Haupttätigkeit besteht in der Untersuchung der schulpflichtig gewordenen Kinder und in der Überwachung der als nicht gesund bezeichneten

Schüler. Die Untersuchung findet in der Regel erst nach der Einschulung statt mit Ausnahme derjenigen Kinder, deren Zurückstellung vom Schulbesuch schon vorher bei der Anmeldung als wahrscheinlich erkannt wird.

Die Tätigkeit der Schulärzte hier eingehender zu behandeln, würde den Rahmen dieses Berichts bei weitem überschreiten, und so wollen wir hier nur anerkennend feststellen, daß ihr Walten von Segen für die schulpflichtige Jugend begleitet ist. Ein eingehender Bericht über die Tätigkeit der Berliner Schulärzte im Jahre 1904 ist als Sonderdruck erschienen, auf den wir hiermit hinweisen.

Neu eingeführt wurde der Schwimmunterricht, da die Schulverwaltung der Ansicht war, daß keine Art der Bewegung auf den jugendlichen Körper günstiger einwirkt als das Schwimmen. Aus den Oberklassen einiger in der Nähe von Flußbadeanstalten gelegenen Schulen wurden Knaben, späterhin auch Mädchen ausgewählt, die zunächst durch sogenannte Trockenübungen im Turnsaal, d. h. in Gürteln liegend die Schwimmbewegungen einübten; dann erst kam der eigentliche Unterricht im Wasser. Die Ergebnisse waren zufriedenstellend, so daß eine Erweiterung der Kurse in Aussicht genommen ist.

Die Ausflüge der Kinder zu wissenschaftlichen Zwecken, die Spielkurse auf den großen Spielplätzen und die Ferienspielkurse auf den Gemeindeschulhöfen fanden auch während der Berichtsperiode, zum Teil in ausgedehnterem Maße, statt.

Für die Schulhygiene von besonderer Wichtigkeit war der Ministerialerlaß vom 23. März 1901 über die Dienststellung des Kreisarztes, durch welchen die gesundheitliche Überwachung der Schulen dem Kreisarzte unterstellt wird. Dieser hat innerhalb eines fünfjährigen Zeitraumes jede Schule seines Bezirks einer Besichtigung zu unterziehen, welche sich erstrecken soll auf die Baulichkeiten und Einrichtungen, z. B. Lage, Größe der Zimmer unter Berücksichtigung der Schülerzahl, bauliche Beschaffenheit, Lufterneuerung, Heizung, Temperatur, Beleuchtung, Reinlichkeit, Beschaffung und Aufstellung der Schulbänke, Lage und Einrichtung der Aborte, Trinkwasserversorgung, Spiel- und Turnplätze, sowie auf den Gesundheitszustand der Schüler: Gesichtsfarbe, Haltung, Reinlichkeit, Krankheiten usw. Außer bei diesen periodischen Revisionen soll der Kreisarzt auch gelegentlich die Schulen besuchen, sich die Beseitigung der Mängel angelegen sein lassen, auch die Lehrpersonen für seine Bestrebungen zu interessieren suchen.

Die Reinigung der Klassenräume hat eine Änderung erfahren. Die Fußböden werden jetzt mit Stauböl viermal im Jahre gestrichen. Der so behandelte Boden wird nur jeden zweiten Tag gefegt; die Staubbildung und Ablagerung wird wesentlich vermindert, so daß eine größere Sauberkeit des ganzen Raumes erzielt wird.

Entsprechend der Ausdehnung, welche das Berliner Gemeindeschulwesen genommen hat, sind auch die Kosten für dasselbe, wie die folgende Übersicht zeigt, gestiegen.

Jahr	Kosten ℳ	durchschnittlich für ein Kind ℳ
1890	8 302 381	47,95
1901	14 473 837	68,48
1902	15 091 598	70,69
1903	15 726 456	72,15
1904	16 201 529	73,00
1905	17 213 313	76,42

Nicht berücksichtigt sind hierbei die Kosten für den Erwerb der Schulgrundstücke sowie der Schulneubauten nebst der ersten Einrichtung.

B. Städtische Fortbildungsschulen und Fortbildungsanstalten.

Die seit langer Zeit unablässig erstrebte Einrichtung der Pflichtfortbildungsschule ist endlich, wenn auch zunächst nur für die männliche Jugend, unter Beibehaltung der bisherigen Wahlfortbildungsschulen, verwirklicht worden.

Nachdem die Stadtverordneten-Versammlung das von dem Magistrat vorgelegte Ortsstatut nebst einer „Ordnung des Fach- und Fortbildungsschulwesens“ und den Bestimmungen über die „Einrichtung der Pflichtfortbildungsschule zu Berlin“ unterm 24. November 1904 angenommen hatte und der Magistrat diesem Beschlusse unterm 2. Dezember 1904 beigetreten war, ist die Pflichtfortbildungsschule nach der Genehmigung des Ortsstatuts durch den Herrn Oberpräsidenten von Berlin am 1. Mai 1905 eröffnet worden.

Die staatliche Aufsicht über die Pflichtfortbildungsschule wird auf Grund der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 3. September 1884, des Ministerial-Erlasses vom 20. Mai 1885 und der Ausführungsbestimmungen zu Titel VII der Gewerbeordnung in der ersten Instanz von dem Oberpräsidenten von Berlin, in der höheren von dem Minister für Handel und Gewerbe ausgeübt.

Einen Abdruck des Ortsstatuts, sowie der Ordnung des Fach- und Fortbildungsschulwesens und der Anweisung über die Einrichtung der Pflichtfortbildungsschule fügen wir im Anhange bei.

Im Zusammenhange mit der Einrichtung dieser Pflichtfortbildungsschule wurde durch Gemeindebeschluß die Deputation für die städtischen Fach- und Fortbildungsschulen gebildet und ihr die Leitung des gesamten Fach- und Fortbildungsschulwesens übertragen. Im Anhange sind die ihrer Verwaltung unterstehenden Schulen einzeln aufgeführt.

Die Deputation besteht aus 5 Magistratsmitgliedern, 5 Stadtverordneten und 5 Bürgerdeputierten; außerdem ist durch Magistratsbeschluß vom 25. April 1905 ein juristischer Dezernent (Magistratsassessor) als Mitglied der Deputation zugeordnet worden. Zurzeit wird das juristische Dezernat von einem Magistratsrat verwaltet.

Mit der Einrichtung der neuen Deputation ist gleichzeitig durch Magistratsverfügung vom 6. April 1905 ein besonderes Bureau für die städtischen Fach- und Fortbildungsschulen gebildet worden. In dieses Bureau sind die bisher von der Schul-Deputation verwalteten Angelegenheiten der Fortbildungsanstalten, der Wahlfortbildungsschulen, der Fortbildungsschule für Taubstumme, der Kaufmännischen Fortbildungs- und Fachschulen der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin, der Fortbildungsschule des Handwerkervereins und der städtischen und privaten Fortbildungsschulen für Mädchen übergegangen, ebenso die vorher von der Gewerbe-Deputation verwalteten Angelegenheiten der gewerblichen Fachschulen, der Baugewerkschule, der städtischen höheren Webeschule und der beiden Handwerkerschulen.

Die der Fortbildung dienenden Anstalten werden teils von der Stadt allein oder in Gemeinschaft mit dem Staat, teils auch von den Innungen oder anderen Vereinen unterhalten, oder sie werden endlich nur durch Hergabe von Geld oder Räumlichkeiten unterstützt.

In der Berichtszeit ist die Zahl der Fortbildungsanstalten, der Wahlfortbildungsschulen für Jünglinge, der Nebenabteilungen der Berliner Tischlerschule und der Fachschulen unverändert geblieben, dagegen hat sich die Zahl der Kaufmännischen Fortbildungsschulen und der Abteilungen des Gewerbesaales und der Fachschule für Maurer, Zimmerer und Dachdecker um je eine vermehrt.

Neu eingerichtet sind ferner außer den vier Pflichtfortbildungsschulen drei kaufmännische Fachschulen der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin, deren Besuch vom Besuch der Pflichtfortbildungsschule befreit, ferner die folgenden Fachschulen mit der gleichen Berechtigung:

1. die Fachschule für Buchdrucker, die vom 1. April 1906 ab von dem Bunde der Berliner Buchdruckereibesitzer in eigene Verwaltung übernommen worden ist,
2. die Fach- und Fortbildungsschule der Berliner Fleischer-Innung,
3. die Lehrlingsschule der Aktien-Gesellschaft Ludw. Löwe & Co.

In sämtlichen Fortbildungsschulen wurden am 2. Januar 1906: 39 275 Teilnehmer, darunter 26 920 Lehrlinge gezählt.

Über den Besuch der Pflichtfortbildungsschulen insbesondere gibt die folgende Tabelle Auskunft:

Frequenz der Pflichtfortbildungsschulen nach dem Stande vom 16. Februar 1906.

Bezeichnung der gewerblichen Gruppen	Schülerzahl in der Schule des 1. Schulkreises	2. Schulkreises	3. Schulkreises	4. Schulkreises	Gesamtzahl der Schüler
Bauhandwerker	223	373	155	251	1002
Metallarbeiter	379	658	238	560	1835
Kunstgewerbe	288	527	93	150	1058
Bekleidungsgewerbe	110	—	133	—	243
Nahrungsmittelgewerbe	112	46	94	57	309
Barbiere, Friseure usw.	70	39	63	—	172
Gewerbliche Arbeiter	857	784	476	531	2648
Kaufleute	491	257	403	197	1348
Verschiedene Gewerbe	—	122	—	—	122
Schülerzahl der einzelnen Kreise	2530	2806	1655	1746	8737

Der Unterricht in den Pflichtfortbildungsschulen erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Rechnen und Zeichnen unter möglichster Berücksichtigung der beruflichen Ausbildung.

Zu den bisherigen Unterrichtsfächern der Wahlfortbildungsschulen für Jünglinge sind keine neuen hinzugetreten, dagegen mußte der in der 9. Fortbildungsschule für Jünglinge eingerichtete Unterricht in der russischen Sprache, der mehrere Jahre, allerdings immer nur bei mäßiger Frequenz bestanden hatte, aus Mangel an genügender Teilnehmerzahl wieder aufgelöst werden.

Da auch die hiesigen Kaufmännischen Fortbildungsschulen die russische Sprache in ihren Unterrichtsplan aufgenommen haben, so ist wohl anzunehmen, daß diejenigen jungen Leute, — es handelt sich meist um Angehörige des Kaufmannsstandes — die Teilnahme an solchem Unterricht bei diesen Schulen nachsuchen.

Der Unterricht erstreckt sich in allen Schulen zunächst auf die Elementargegenstände, ferner auf Französisch, Englisch, Physik, Chemie, Algebra, Geometrie,

Buchführung, Stenographie und Maschinenschreiben, in einigen Schulen aber außerdem auf kaufmännische Fächer, wie Warenkunde, Handelsgeographie, Handelsrecht, allgemeine Wechselkunde und kaufmännische Korrespondenz, außerdem wird in Geschichte und Geographie, in Gesetzeskunde, im Fachzeichnen, Modellieren, in der Trigonometrie und im Schönschreiben unterrichtet.

Wesentlichen Anteil an der erfolgreichen Entwicklung des Fortbildungsschulwesens haben, insoweit es sich um die fakultativen Fortbildungsschulen und gewerblichen Fachschulen, sowie um die gewerblichen Unterrichtsanstalten, die weitergehende Ziele verfolgen, handelt, die für jede Schule bestehenden Kuratorien, die stetig auf regen Schulbesuch und auf eine zweckentsprechende Einrichtung und Vermehrung der Unterrichtskurse hinzuwirken suchen.

Über den Besuch der städtischen Fortbildungsanstalten, der Fortbildungsschulen für Jünglinge und der Kaufmännischen Fortbildungsschulen der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin für die Zeit vom 1. April 1901 bis 31. März 1906 geben die folgenden Tabellen A, B und C Auskunft:

A. Frequenz der städtischen Fortbildungsanstalten in der Zeit vom 1. April 1901 bis 31. März 1906.

Lage der Fortbildungsanstalten	Zahl der Teilnehmer									
	S. 1901	W. 1901/02	S. 1902	W. 1902/03	S. 1903	W. 1903/04	S. 1904	W. 1904/05	S. 1905	W. 1905/06
Friedrichs-Gymnasium, Friedrichstraße 126 . .	197	272	193	257	190	278	182	272	201	198
I. Realschule, Alexandrinenstraße 5/6	143	183	144	239	178	211	199	285	219	214
Dorotheenstädtisches Realgymnasium, Georgenstraße 30/31	326	371	291	379	300	397	386	391	328	372
II. Realschule, Weißenburger Straße 4a . . .	152	185	145	190	174	202	191	215	135	151
Überhaupt . . .	818	1011	773	1065	842	1083	908	1113	883	965

B. Frequenz der städtischen Fortbildungsschulen für Jünglinge in der Zeit vom 1. April 1901 bis 31. März 1906.

Lage der Fortbildungsschulen	Zahl der Teilnehmer									
	S. 1901	W. 1901/02	S. 1902	W. 1902/03	S. 1903	W. 1903/04	S. 1904	W. 1904/05	S. 1905	W. 1905/06
Wassertorstraße 31 . .	601	678	607	713	626	789	656	796	704	749
Zehdenicker Straße 17/18	503	596	541	618	607	681	652	605	517	436
Hinter der Garnisonkirche 2	1 002	1 105	1 030	1 140	1 050	1 157	1 079	1 228	1 052	1 045
Heinersdorfer Straße 18	1 162	1 195	1 145	1 204	1 145	1 236	1 209	1 224	1 268	1 189
Hagelberger Straße 34 .	677	920	777	917	820	947	837	1 007	897	992
Turmstr. 86	906	1 041	1 002	1 074	1 008	1 068	978	1 007	1 023	948
Gräfestraße 85/88 . . .	607	810	785	877	782	829	758	805	711	683
Putbuser Straße 23 . .	765	808	770	814	768	870	785	879	786	718
Fruchtstraße 38 . . .	1 829	1 656	1 438	1 456	1 139	1 188	1 198	1 165	1 063	981
Reichenberger Straße 44/45	932	1 145	980	1 211	1 037	1 250	1 125	1 237	1 085	1 096
Ravenéstraße 12 . . .	941	1 138	925	1 088	971	1 231	949	1 134	1 005	963
Derfflingerstraße 18a . .	503	585	528	611	536	602	597	570	601	494
Prinzenallee 8	452	664	702	802	763	829	814	860	848	849
Überhaupt . . .	10 380	12 291	11 230	12 525	11 252	12 677	11 687	12 517	11 555	11 143

C. Frequenz der kaufmännischen Fortbildungsschulen der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin in der Zeit vom 1. April 1901 bis 31. März 1906.

Lage der Fortbildungsschulen	Zahl der Teilnehmer									
	S. 1901	W. 1901/02	S. 1902	W. 1902/03	S. 1903	W. 1903/04	S. 1904	W. 1904/05	S. 1905	W. 1905/06
Friedrich-Werdersches Gymnasium, Dorotheenstraße 13/14	528	701	488	616	502	798	594	760	647	1 007
Luisenstädtisches Realgymnasium, Sebastianstraße 26	442	557	430	505	432	531	387	500	885	861
Köllnisches Gymnasium, Inselstraße 2/5	349	407	363	439	407	525	449	621	733	1 106
Königstädtisches Gymnasium, Elisabethstraße 57/58 . .	260	294	251	306	252	268	208	228	230	258
X. Realschule, Auguststraße 21	162	225	172	221	175	262	203	236	193	257
III. Realschule, Steglitzer Straße 8a	.	171	146	158	166	210	181	226	186	215
Überhaupt . . .	1 741	2 355	1850	2 245	1934	2 594	2017	2 571	2374	3 204

An Fortbildungsschulen für Mädchen waren Ende 1900: 9 städtische und 5 von Vereinen oder Kuratorien geleitete vorhanden.

Die Zahl der städtischen Fortbildungsschulen ist in der Berichtsperiode

dieselbe geblieben, dagegen ist eine private (in der Auguststraße) wegen nicht genügender Schülerinnenzahl am 31. März 1902 aufgelöst worden.

Die Zahl der Schülerinnen betrug in den städtischen Schulen im Winterhalbjahr 1900/01: 3823, 1905/06: 4229, in den von Vereinen oder Kuratorien geleiteten im Winterhalbjahr 1900/01: 2045, 1905/06: 2205. Die städtischen Schulen werden ausschließlich von der Stadt unterhalten, den privaten Schulen fließen außer den Schulgelderträgen von den Vereinen oder Kuratorien, die sie ins Leben gerufen haben, erhebliche Mittel zu, da diese allein aber nicht zur Erhaltung der Schulen ausreichen, so werden sie von der Stadt unterstützt, und zwar haben die Schulen am Tempelhofer Ufer und in der Alten Jakobstraße im Etatsjahre 1905 je 3000 *M.* erhalten.

Die beiden Abteilungen der Handelsschule und kaufmännischen Fortbildungsanstalt für Mädchen in der Weinmeisterstraße und Wilhelmshavener Straße werden seit dem 1. April 1903 von der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin, die sie in eigene Verwaltung übernommen hat, unterhalten; die Stadt gewährt nur die Räume, Licht und Heizung.

Die städtischen wie die Vereinsschulen verfolgen den Zweck, ihre Schülerinnen je nach Neigung und Lebensziel in kaufmännischen oder technischen Fächern zu unterweisen. Fremde Sprachen, Buchführung, Stenographie und Maschinenschreiben werden auf der einen Seite, Zeichnen, Nähen, Wäschezuschneiden, Plätten, Schneidern, Sticken, Putzmachen und Kochen auf der anderen Seite bevorzugt. Auf den Unterricht in der deutschen Sprache legen die Fortbildungsschulen ganz besonderen Wert, ferner werden aber auch die elementaren Unterrichtsgegenstände, sowie Turnen und Gesang, in gebührender Weise berücksichtigt.

Über die **Frequenz** dieser Schulen während der Berichtszeit gibt die folgende Tabelle Auskunft.

Frequenz in der Zeit vom 1. April 1901 bis 31. März 1906.

A. Städtische Fortbildungsschulen für die weibliche Jugend.

Lage der Fortbildungsschulen	Gesamtzahl der Teilnehmerinnen									
	S. 1901	W. 1901/02	S. 1902	W. 1902/03	S. 1903	W. 1903/04	S. 1904	W. 1904/05	S. 1905	W. 1905/06
Georgenkirchstraße 2	430	460	428	466	403	425	411	466	460	514
Hochstraße 4	340	310	328	357	380	356	345	375	406	421
Lange Straße 76	440	372	402	428	381	416	384	402	347	421
Turmstraße 75	458	480	478	491	441	496	494	514	535	516
Gubener Straße 51/52	350	445	410	450	375	460	400	420	400	470
Kulmstraße 15	250	270	265	315	267	294	268	254	258	256
Manteuffelstraße 7	450	480	460	510	490	515	561	656	594	644
Danziger Straße 28	421	517	491	492	497	483	506	578	552	646
Elisabethkirchstraße 19	261	307	310	378	353	298	276	345	331	341
Überhaupt	3400	3641	3572	3887	3587	3743	3645	4010	3883	4229

B. Private Fortbildungsschulen für die weibliche Jugend.

Lage der Fortbildungsschulen	Gesamtzahl der Teilnehmerinnen									
	S. 1901	W. 1901/02	S. 1902	W. 1902/03	S. 1903	W. 1903/04	S. 1904	W. 1904/05	S. 1905	W. 1905/06
Viktoria-Fortbildungsschule für die weibliche Jugend, Tempelhofer Ufer 2 . .	374	450	448	479	445	505	476	490	457	522
Mädchen-Fortbildungsschule, Auguststr. 67/68 .	125	120	—	—	—	—	—	—	—	—
Die kaufm. und gewerbliche Fortbildungsanstalt für die weibliche Jugend, Alte Jakobstraße 127 . . .	700	790	750	825	750	840	810	850	820	900
Die Handelsschule und kaufmännische Fortbildungsanstalt für Mädchen, Weinmeisterstraße 16/17 (früher Georgenstr. 30/31)	694	772	700	766	653	680	673	700	1053	691
II. Handelsschule für Mädchen, Wilhelmshavener Straße 2/3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	92
Überhaupt . . .	1893	2132	1898	2070	1848	2025	1959	2040	2330	2205

Die an die städtische Taubstummenschule angeschlossene **Fortbildungsschule für Taubstumme** befindet sich auf demselben Grundstück in der Markusstraße 49. Der in gesonderten Jünglings- und Mädchenkursen erteilte Unterricht findet abends in den Räumen der Taubstummenschule statt.

Die Fortbildungsschule hatte in der Berichtszeit folgende Frequenz:

Schüler	S. 1901	W. 1901/02	S. 1902	W. 1902/03	S. 1903	W. 1903/04	S. 1904	W. 1904/05	S. 1905	W. 1905/06
Jünglinge . .	48	44	47	49	50	48	51	41	45	46
Mädchen . .	32	28	31	23	27	24	27	25	30	27
Zusammen	80	72	78	72	77	72	78	66	75	73

Der Unterricht ist unentgeltlich. Der Schulbesuch wurde bedürftigen, entfernt wohnenden Zöglingen dadurch erleichtert, daß ihnen Zuschüsse zu den Fahrkosten gewährt wurden und zwar aus der Luise Abegg-Stiftung, die alljährlich eine größere Summe für solche und andere Zwecke zur Verfügung stellt. Aus diesen Mitteln wurde außerdem auch sehr bedürftigen früheren Schülern und Schülerinnen der Taubstummenschule Lehr- und Kostgeld in Beträgen von je 30 bis 50 *M.* bewilligt.

Die Fortbildungsschule des Handwerkervereins hatte in der Berichtszeit folgende Schülerzahl:

S. 1901	W. 1901/02	S. 1902	W. 1902/03	S. 1903	W. 1903/04	S. 1904	W. 1094/05	S. 1905	W. 1905/06
469	460	428	470	420	542	485	601	518	575

Auch dieser Schule ist alljährlich aus den festgesetzten Etatsmitteln eine Unterstützung von 3000 *M.* zuteil geworden.

Fachschulen.

Auch in der Berichtsperiode wurde das Fachschulwesen weiter gefördert. Neu hinzu kam bei der Fachschule für Maurer, Zimmerer und Dachdecker die Abteilung C, welche am 1. April 1904 ins Leben gerufen wurde. Eine von der Berliner Buchbinder-Innung schon längst erstrebte Erweiterung erfuhr der Unterricht in der Fachschule für Buchbinder dadurch, daß der Herr Minister für Handel und Gewerbe durch Erlaß vom 26. August 1904 einen Beitrag zur Gründung und Unterhaltung einer Kunstbuchbinder-Fachklasse bewilligte und zunächst 2470 *M.* zur Verfügung stellte. Die Fachklasse wurde am 5. Oktober 1904 mit 4 Schülern eröffnet und jetzt, nach $1^1/_2$ jährigem Bestehen, kann nur Erfreuliches über sie berichtet werden. Mit ihren Unterrichtserfolgen wird auch ihre Schülerzahl, wie bisher, wachsen.

Die Zahl der Besucher der Fachschulen ist ebenfalls beständig gestiegen. Bei einzelnen Fachschulen, z. B. der Fachschule für Maurer, hat sie sich sogar seit 1900 verdoppelt. Besonders gut besucht waren die praktischen Kurse, in welchen den Schülern Gelegenheit gegeben wurde, die in ihrer praktischen Ausbildung sich zeigenden Lücken durch Teilnahme am Werkstatt-Unterricht auszufüllen. Solcher Unterricht wurde erteilt in der Fachschule für Maurer und zwar für diese, Zimmerer und Dachdecker getrennt in besonderen Kursen. Besondere Werkstätten (Lehrwerkstätten) bestehen ferner bei der Fachschule für Sattler, Stell- und Rademacher, Glaser, Schuhmacher, Schmiede, Tapezierer, Korbmacher, Buchbinder, Schneider und Klempner.

In der Fachschule für Maurer, Zimmerer und Dachdecker kamen als Unterrichtsfächer neu hinzu: Deutsch, Fachrechnen, Projektionszeichnen und Baustoffkunde.

Nachdem die im letzten Bericht erwähnten Verhandlungen über die Errichtung einer technischen Mittelschule in der Berichtsperiode zum Abschluß

gekommen waren, wurde der Plan zur Gründung einer solchen Schule von den Gemeindebehörden genehmigt. Unter dem Vorsitz des Herrn Bürgermeisters Dr. Reicke wurde ein Kuratorium gebildet, das sich mit der Erledigung aller Vorarbeiten, namentlich mit der Prüfung der Bauentwürfe, befassen soll.

Schülerausstellungen fanden am Schluß des Winterhalbjahres 1901 bei der Fachschule für Maurer, Zimmerer und Dachdecker und zu Ende der Winterhalbjahre 1904 und 1905 bei der Fachschule für Buchbinder statt. Namentlich letztere waren zahlreich besucht. Ein besonderes Interesse boten die nach selbst angefertigten Entwürfen unter Anleitung eines Kunstbuchbindermeisters hergestellten Schülerarbeiten der Kunstbuchbinder-Fachklasse, die im Auftrage des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe auch von mehreren Regierungskommissaren besichtigt wurden.

Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die Schülerzahl und die Einnahmen und Ausgaben der Fachschulen im Jahre 1905:

Fachschulen für	Schülerzahl		Schulgeld	Beiträge			Ausgaben
	Sommer 1905	Winter 1905/06	M.	der Innungen M.	des Staates M.	der Stadtgemeinde M.	M.
Maurer, Zimmerer und Dachdecker	580	757	7 380	1 800	—	18 480	27 678
Sattler	145	148	572	900	1 069	3 622	6 096
Maler	32	253	—	1 500	4 293	4 922	10 062
Schornsteinfeger	78	77	284	510	339	394	1 550
Barbiere u. Friseure	260	472	2 394	1 000	1 111	4 957	9 520
Stell- u. Rademacher	62	69	255	400	1 377	1 430	3 516
Glaser	kein Unterricht	203	10	500	619	2 028	3 225
Schuhmacher	169	201	838	600	1 563	3 899	7 182
Schmiede	138	153	—	400	—	3 382	3 782
Tapezierer	326	306	1 450	550	2 407	6 020	10 427
Korbmacher	12	14	—	150	359	326	906
Buchbinder	312	290	1 074	600	—	7 449	9 276
Gärtner	22	140	492	420	—	823	1 735
Buchdrucker	924	976	13 125	1 000	—	4	14 209
Schneider	355	388	2 152	1 000	—	1 745	5 018
Photographen	120	153	1 291	600	—	5 083	6 974
Klempner	261	242	1 576	600	—	5 764	7 952
Töpfer	kein Unterricht	202	—	650	—	1 289	1 939

Gewerbesaal.

(Fachschule für die Metallgewerbe, insbesondere für Maschinenbauer, Mechaniker und Kunstschlosser, mit Abend- und Sonntagsklassen, Tagesklassen und Übungswerkstätten.)

Im Winterhalbjahr 1901/02 erreichte der Gewerbesaal seine höchste Besuchsziffer mit 2610 Schülern. Seitdem hat sich die Schülerzahl, wie die nachstehende Tabelle ergibt, von geringen Schwankungen abgesehen, fast auf gleicher Höhe erhalten. Das Winterhalbjahr 1905/06 zeigt eine geringe Abnahme, die wohl der am 1. Mai 1905 erfolgten Einführung der Pflichtfortbildungsschule zuzuschreiben ist.

Etatsjahr	Sommerhalbjahr Zahl der Kurse	Sommerhalbjahr Zahl der Teilnehmer	Winterhalbjahr Zahl der Kurse	Winterhalbjahr Zahl der Teilnehmer
1901	110	2 223	118	2 610
1902	117	2 295	120	2 496
1903	125	2 191	128	2 387
1904	123	2 089	129	2 356
1905	120	2 138	123	2 283

Neben den 11 Abteilungen des Gewerbesaales, welche auch in der Berichtsperiode weiter ausgebaut wurden, gibt die Fachschule für Maschinenbauer (bis 1904 „Tagesklassen für Maschinenbauer") vorwärts strebenden Schülern Gelegenheit, sich weiter auszubilden. Im Jahre 1902 wurde die Fachschule von der Pallasstraße 15 nach dem neu erbauten gewerblichen Schulhause in der Straßmannstraße 6 verlegt, in dem auch zu gleicher Zeit besondere Übungswerkstätten für Mechaniker, Maschinenbauer und Kunstschmiede eingerichtet wurden.

Über die Zwecke und Ziele dieser beiden, dem Direktor des Gewerbesaales mit unterstellten Anstalten geben die folgenden, für sie erlassenen Bestimmungen Auskunft:

A. Die Fachschule für Maschinenbauer.

Ihre Aufgabe.

Die Fachschule für Maschinenbauer verfolgt den Zweck, jungen Maschinenbauern, Mechanikern, Kunst- und Bauschlossern und den Angehörigen verwandter Berufsarten nach vollendeter Lehrzeit eine Ergänzung ihrer theoretischen Ausbildung zu geben, so daß sie fähig werden, als Werkmeister, Monteure oder als Techniker mit Erfolg tätig zu sein. Sie gibt auch eine Grundlage für weitere technische Studien. Eine geeignete Vorbereitung für die Fachschule gewährt den Gehilfen ein längerer Besuch der Abend- und Sonntagskurse des

Gewerbesaales oder ähnlicher Anstalten. Vorgesehen ist eine möglichst enge Fühlung mit den Maschinenfabriken und mechanischen Werkstätten in bezug auf die Wahl der Lehrer, Exkursionen der Schüler in die Fabriken und möglichste Berücksichtigung der von hiesigen Fabrikleitern ausgesprochenen Wünsche.

Aufnahmebedingungen, Unterrichtsdauer und Eintrittsgeld.

1. Die in die Fachschule Aufzunehmenden müssen eine dreijährige Lehrzeit als Maschinenbauer, Mechaniker oder Schlosser nachweisen.

2. Sie müssen eine gute Volksschulbildung haben, so daß sie sich verständlich und ohne grobe orthographische Fehler schriftlich ausdrücken können.

3. Sie müssen einige Fertigkeit im Zeichnen besitzen und Gleichungen 1. Grades mit einer Unbekannten lösen können.

Der Kursus ist einjährig und beginnt im Oktober jeden Jahres. Die wirkliche Schulzeit, ausschließlich der Ferien, dauert 40 Wochen.

Unterrichtszeit: Im Winter von 8 bis 2 Uhr, im Sommer von 7 bis 1 Uhr.

Das halbjährliche Schulgeld beträgt 50 *M.* und ist beim Beginn des Semesters zu zahlen. Der Besuch der Fachschule berechtigt zugleich zur unentgeltlichen Teilnahme am Unterricht in den Sonntags- und Abendklassen jeder Gewerbesaalabteilung. Wegen der Exkursionen, die nach Fabriken gemacht werden, ist für Unfallversicherung 1 *M.* pro Jahr zu zahlen.

Unterrichtsfächer	Wöchentliche Stunden: 1. Semester	2. Semester
Mathematik und mathematische Übungen . . .	6	4
Physik	4	2
Chemie	—	2
Technische Mechanik	4	4
Maschinenelemente und Maschinenlehre	4	6
Materialienkunde und Werkzeuglehre	2	2
Elektrotechnik	2	2
Zeichnen und Maschinenzeichnen	14	14
Zusammen . . .	36	36

Zeugnisse. Jeder Schüler erhält am Schlusse des Jahreskursus ein Zeugnis über die erworbenen Fähigkeiten mit ausführlichen Angaben der Leistungen in den einzelnen Unterrichtsgegenständen.

B. Die Übungswerkstätten.

Ihre Aufgabe.

Die Übungswerkstätten des Gewerbesaales für Mechaniker, Maschinenbauer und Kunstschmiede (Tagesunterricht) sollen den Angehörigen dieser oder

verwandter Berufsarten Gelegenheit geben, nach beendeter Lehrzeit ihre praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erweitern und zu vervollkommnen.

Es wird jüngeren, wie auch den schon länger arbeitenden Mechaniker- und Maschinenbauergehilfen, sowie Bauschlossern, die einige Monate ohne andere Beschäftigung auf ihre praktische Weiterbildung verwenden können, die Möglichkeit geboten, sich zu späterem eigenen Gebrauche mustergültige Werkzeuge herzustellen und sich mit modernen Werkzeugmaschinen, ausgerüstet mit Präzisionsapparaten aller Art, sowie mit sonstigen Werkstatteinrichtungen und Werkzeugen vertraut zu machen.

Den Schlossergehilfen, welche mit Kunstschmieden und Treiben nicht vertraut sind, soll Gelegenheit gegeben werden, sich hierin die nötigen Handfertigkeiten anzueignen.

Der Unterricht findet für jede Abteilung in besonderen, räumlich von einander getrennten Werkstätten statt; in einzelnen Fällen können von den Schülern einer Abteilung die Einrichtungen und Maschinen der anderen Werkstätten mitbenutzt werden (Präzisionsschrauben- und Fassonbank, Shaping und Hobelmaschine, Leitspindelbänke und Universalfräsmaschinen typischer Konstruktionen, Gashärteofen usw.). In Form von Werkstattunterricht und Vortrag werden Erklärungen gegeben aus der Materialienkunde, Werkzeuglehre, „Werkstattmathematik" und anderen Abschnitten der Technologie.

Die Unterrichtsmittel und Werkzeuge werden sämtlich von der Anstalt gestellt.

Aufnahmebedingungen, Unterrichtsdauer und Eintrittsgeld.

Zur Aufnahme gelangen solche jungen Leute, die eine regelrechte Lehrzeit, welche im allgemeinen nicht unter drei Jahre betragen haben soll, durchgemacht haben und außerdem eine gute Volksschulbildung besitzen. Bei höherer Schulbildung kann eine geringere Lehrzeit als ausreichend erachtet werden. — Es wird empfohlen, sofern dies nicht schon während der Lehrzeit geschehen ist, die in den Sonntags- und Abendklassen des Gewerbesaales gebotene Gelegenheit zur Ausbildung in theoretischen Fächern, besonders in Mathematik, Mechanik und im Fachzeichnen, zu benutzen.

Die Kurse dauern 10 Wochen (ca. 480 Arbeitsstunden). Tägliche Arbeitszeit 8 Stunden, im Winter von $7^1/_2$—12 und $12^1/_2$—4 Uhr, und im Sommer von 7—12 und $12^1/_2$—$3^1/_2$ Uhr.

Beginn der Kurse im Januar, April, August und Oktober jeden Jahres.

Die Aufnahme kann auf Wunsch für zwei oder mehrere auf einander folgende Kurse geschehen.

Das bei Beginn des Kursus zu entrichtende Eintrittsgeld beträgt 20 *M.*; bei guter Führung und besten Leistungen (wenn der Teilnehmer keine Maschinen beschädigt hat) kann es auf die Hälfte ermäßigt werden.

Das Eintrittsgeld berechtigt zugleich zur unentgeltlichen Teilnahme an den Abend- und Sonntagskursen in jeder Gewerbesaalabteilung.

Meister (z. B. solchen, denen zur Erprobung gewisser Arbeitsmethoden geeignete Hilfsmittel in ihren eigenen Werkstätten nicht zur Verfügung stehen) können an den Kursen gegen Zahlung von 20 M. und gegen Vergütung des verbrauchten Rohmaterials teilnehmen.

Jeder Schüler erhält auf Wunsch bei Beendigung des Kursus ein Zeugnis mit ausführlichen Angaben über die von ihm angefertigten Arbeiten, sowie über Fleiß, Fähigkeit und Leistungen im allgemeinen.

Wünsche der Teilnehmer, sofern sie im Rahmen des Lehrplanes und im Interesse des Fortkommens der Schüler liegen, können besondere Berücksichtigung erfahren.

Wie sich der Schulbesuch in der Fachschule für Maschinenbauer und den Übungswerkstätten in der Berichtsperiode gestaltet hat, zeigen folgende Übersichten:

A. Fachschule für Maschinenbauer.

Sommerhalbjahr	Zahl der Schüler	Winterhalbjahr	Zahl der Schüler
1901	35	1901	35
1902	35	1902	33
1903	33	1903	35
1904	35	1904	35
1905	35	1905	25

B. Übungswerkstätten.

Etatsjahr	für Mechaniker					für Maschinenbauer					für Kunstschmiede				
	Kursus				Gesamtzahl	Kursus				Gesamtzahl	Kursus				Gesamtzahl
	April-Juni	Aug.-Okt.	Okt.-Dez.	Jan.-März		April-Juni	Aug.-Okt.	Okt.-Dez.	Jan.-März		April-Juni	Aug.-Okt.	Okt.-Dez.	Jan.-März	
1901	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1902	—	—	16	14	30	—	—	11	12	23	—	—	8	10	18
1903	8	10	13	14	45	13	11	11	12	47	9	7	12	15	43
1904	10	4	8	12	34	10	10	10	10	40	14	10	15	14	53
1905	10	8	13	14	45	12	11	12	13	48	7	6	10	15	38

Die Übungswerkstätten für Mechaniker und Maschinenbauer sind nur für je 14 Gehilfen (pro Kursus) eingerichtet. Sie sind mit modernen Werkzeugmaschinen und Präzisions-Apparaten aller Art ausgerüstet und bisher noch die

einzigen ihrer Art in Preußen. Deshalb werden sie sehr oft von Direktoren auswärtiger gewerblicher Unterrichtsanstalten besichtigt.

Am Schluß der Berichtsperiode waren in den Werkstätten vorhanden: 18 Präzisions-Spezialdrehbänke und 16 größere andere Maschinen, z. B. Universal-Fräsmaschinen, Bohrmaschinen, Hobelmaschinen usw. verschiedenster Konstruktion.

Um die Werkstätten in den beteiligten Kreisen bekannt zu machen, wurden die Schüler aller Gewerbesaal-Abteilungen verschiedentlich klassenweise mit ihren Lehrern, sowie auch verschiedene Vereine (Deutsche Gesellschaft für Mechanik und Optik, Schlosser-Innung, Werkmeisterverband, Verein Berliner Mechaniker) zur Besichtigung derselben eingeladen. Bei diesen Besichtigungen wurden von den Werkstattfachlehrern Vorträge über die Einrichtungen und den Zweck der Werkstätten gehalten. Umgekehrt wurde auch den Schülern der Fachschule für Maschinenbauer und den Schülern der Übungswerkstätten Gelegenheit gegeben, unter Führung ihrer Lehrer die in Berlin und den Vororten belegenen Fabriken, wie z. B. von Ludwig Löwe & Co., die Berliner Elektrizitätswerke, Zentrale Südufer, das Kabelwerk Oberspree der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft u. a. m. kennen zu lernen.

Im Jahre 1905 benutzten 7 Mechanikergehilfen die Übungswerkstätten, um sich zur nachträglichen Ablegung der Gesellenprüfung vor der Handwerkskammer vorzubereiten; sie bestanden dieselbe sämtlich. Ein von dem Direktor des Gewerbesaales am Schlusse der Berichtsperiode gestellter Antrag, den Herrn Minister für Handel und Gewerbe um Anerkennung der Übungswerkstätten als staatlich anerkannte Lehrwerkstätten zu ersuchen, harrt noch der Entscheidung.

Größere Ausstellungen von Schülerarbeiten fanden im Oktober 1901 in dem Schulhause, Hinter der Garnisonkirche 2 und Ostern 1905 im gewerblichen Schulhause in der Straßmannstr. 6 statt. An der ersteren beteiligten sich die Klassen aller Abteilungen; an der letzteren neben diesen auch zum ersten Male die 3 Übungswerkstätten.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Schulgeldeinnahme und die Ausgaben der Gewerbesaals sowie über die Zuschüsse der Stadt.

Etatsjahr	Einnahmen an Schulgeld ℳ	Gesamt-Ausgabe ℳ	Zuschuß der Stadtgemeinde ℳ
1901	21 491	87 588	66 095
1902	21 818	113 190	91 260
1903	20 952	128 589	107 271
1904	20 768	123 900	102 432
1905	20 291	119 900	99 291

Berliner Tischlerschule.

Die Berliner Tischlerschule hat nach der am 15. April 1902 erfolgten Eröffnung der Abteilung in der Straßmannstraße 6 einen bedeutenden Aufschwung in der Frequenz, sowie besonders in ihren Leistungen genommen.

Sie bietet durch freie Unterrichtswahl älteren Schülern und Gehilfen Gelegenheit, sich ganz nach ihrer Veranlagung und ihrem Bedürfnis für bestimmte Zweige der Kunsttischlerei auszubilden.

Der Ruf der Berliner Tischlerschule ist bereits so verbreitet, daß der Nachfrage nach ausgebildeten Schülern für Werkmeister- und Technikerstellen im In- und Auslande zeitweise nicht entsprochen werden konnte.

Die von ihr veranstalteten Ausstellungen erfreuten sich eines überaus starken Besuchs von städtischen Behörden, von Interessenten, Fachlehrern und Schulleitern hiesiger Lehranstalten und solcher anderer Städte des Deutschen Reiches.

Auch zu anderer Zeit wurde die Berliner Tischlerschule oft von Einheimischen und Fremden besichtigt und zwar von den meisten Direktoren Deutscher Kunstgewerbeschulen. Sie hat bereits verschiedenen Städten bei der Einrichtung ähnlicher Anstalten als Vorbild gedient.

Zahl der Kurse und der Teilnehmer.

Halbjahr	Zahl der		Halbjahr	Zahl der	
	Kurse	Teilnehmer		Kurse	Teilnehmer
Sommer 1901 . .	57	1 018	Winter 1903/04 . .	67	1 373
Winter 1901/02 . .	62	1 118	Sommer 1904 . .	67	1 375
Sommer 1902 . .	60	1 187	Winter 1904/05 . .	67	1 400
Winter 1902/03 . .	66	1 310	Sommer 1905 . .	65	1 184
Sommer 1903 . .	67	1 240	Winter 1905/06 . .	68	1 203

In der nachstehenden Tabelle sind die Einnahmen und Ausgaben vom Jahre 1901 bis 1905 sowie die von der Stadt geleisteten Zuschüsse enthalten:

Etatsjahr	Ausgabe M.	Einnahme an Schulgeld M.	Zuschuß der Stadt M.
1901	40 675	7 521	31 754
1902	58 618	8 843	47 981
1903	67 038	10 305	54 201
1904	68 110	11 465	54 312
1905	72 922	12 289	58 269

Baugewerkschule.

Die Baugewerkschule hatte im letzten Berichtsjahre 4 aufsteigende Klassen mit 15 Parallelklassen, also im ganzen 19 Halbjahrklassen. Die Zahl der Schüler betrug 459, von denen 388 aus Berlin und seinen Vororten stammten, 70 aus den übrigen Teilen Preußens, 1 aus einem anderen deutschen Staate. Dem Alter nach waren unter 20 Jahre 222, 20 bis 25 Jahr 222, über 25 Jahr alt 15. Höhere Lehranstalten hatten besucht 189, von denen sich 158 das Zeugnis für die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Heeresdienst erworben hatten.

Der Besuch der Schule sowie die Kosten in den Jahren 1901 bis 1905 sind in der folgenden Tabelle angegeben.

Jahr	Schülerzahl	Ausgaben (ohne die Kosten der baulichen Unterhaltung) M.	Schulgeld M.	Städtischer und staatlicher Zuschuß M.	Freistellen	
					ganze	halbe
1901	392	91 668	35 300	27 748	20	38
1902	398	91 967	35 900	27 613	17	44
1903	424	99 523	38 250	30 110	18	47
1904	436	98 264	39 250	28 979	17	52
1905	459	107 975	41 400	32 577	32	26

In jedem Jahre fanden unter Führung von Lehrern größere Ausflüge zu Lehrzwecken statt; außerdem wurden Besichtigungen von Neubauten, Werkplätzen und Fabriken in Berlin und den Vororten unternommen.

Städtische höhere Webeschule.

Bei Beginn der Berichtszeit war mit Rücksicht auf die vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe überwiesene Stoffmustersammlung und die Zunahme der Schülerzahl in der Musterzeichnenabteilung eine Vermehrung der Schulräume erforderlich.

Zu den Räumen im Schulhause Markusstraße 49 kamen am 1. April 1901 die im Hause Grüner Weg 18 befindlichen Mieträume hinzu. In letztere wurde die Wirkerei, Stickerei und Posamentiererei verlegt.

Mit Beginn des Winterhalbjahres 1902/03 ist der Unterrichtsplan der Abend- und Sonntagsschule durch Einführung von 2 Stunden Bindungslehre und 4 Stunden Musterausnehmen als Abendunterricht erweitert worden. Bei den übrigen Abteilungen der Tages-, Abend- und Sonntagsschule hat sich zur

Erzielung eines gesteigerten Schulbesuchs eine Änderung der bisher gültigen Pläne als notwendig erwiesen.

Zur Neugestaltung des 1896 eingeführten Programms wurde eine besondere Kommission eingesetzt, die kurz vor dem Schlusse des Rechnungsjahres 1902 die Arbeiten beendete. Am 26. März 1903 erteilten die städtischen Behörden zu dem neuen Organisationsplan, in welchem auch die Konfektionsindustrie, die für Berlin eine hervorragende Bedeutung hat, berücksichtigt war, ihre Genehmigung.

Das wesentlich erweiterte Programm trat bei Beginn des Sommerhalbjahrs 1903 für sämtliche Kurse, mit Ausnahme des Konfektionskursus, der erst im Winterhalbjahre eröffnet wurde, in Kraft.

Von da an übernahm die Lehranstalt auch die Vor- und Ausbildung weiblicher Kräfte. Das Schulgeld wurde bedeutend herabgesetzt und das Lehrpersonal vermehrt, so daß nunmehr folgende Kurse eröffnet werden konnten:

A. Tagesschule:

I. Kaufmännischer Kursus für Angehörige der Textil- und Konfektions-Industrie.

II. Musterzeichnen-Kursus:
   a) Klasse für Weberei und Druckerei;
   b) Klasse für Stickerei und Posamentiererei (Besatzkonfektion und Dekoration).

III. Konfektions-Kursus:
   a) Klasse zur Herstellung von Frauenbekleidung:
      1. Konfektions-Abteilung;
      2. Maß- und Zuschneide-Abteilung;
   b) Klasse zur Herstellung von Wäsche.

IV. Posamentier- und Besatzkonfektions-Kursus.

V. Hand- und Maschinenstickerei-Kursus:
   a) Klasse zur Ausbildung von Geschäftspersonal;
   b) Klasse zur Ausbildung von Arbeitspersonal.

VI. Wirkerei- und Strickerei-Kursus.

VII. Färberei-Kursus.

B. Abend- und Sonntagsschule:

I. Kaufmännischer Kursus.

II. Färberei-Kursus.

III. Allgemeiner Unterricht.

Die Ausgestaltung der Konfektions-Kurse machte im Jahre 1904 die Vermehrung der Unterrichtsräume notwendig; die Färbereiabteilung wurde deshalb aus dem Schulgebäude Markusstraße 49 nach den Mieträumen Grüner Weg 109 verlegt.

Über den Besuch und das finanzielle Ergebnis der Webeschule gibt die nachstehende Übersicht Aufschluß:

Jahr	Zahl der Schüler bezw. Schülerinnen in der				Ausgaben (ohne d. Kosten der baulichen Unterhaltung des Schullokals)	Einnahmen		städtischer und staatlicher Zuschuß
	Tagesabteilung		Abend- und Sonntagsabteilung			an Schulgeld	aus angefertigten Arbeiten	
	Sommer	Winter	Sommer	Winter	M.	M.	M.	
1901	51	47	135	171	64 969	9 275	1 658	26 991
1902	61	56	143	189	69 937	9 963	1 849	29 038
1903	55	104	136	241	76 794	7 343	2 642	33 230
1904	114	113	196	280	83 002	9 780	2 760	35 202
1905	117	117	218	305	84 165	10 785	2 569	35 213

I. Handwerkerschule.

Der zunehmenden Besuchsziffer entsprechend sind die Unterrichtsräume in dem Schulhause Lindenstraße 97/98 im Jahre 1901 durch Umbau einiger früher für Geschäftszwecke vermieteter Räume und durch Umwandlung eines für die Sammlung der Unterrichtsmittel bestimmten Saales zu Klassenräumen erweitert worden.

Trotz der immer noch bescheidenen Raumverhältnisse war es doch möglich, im Jahre 1903 den Unterricht im ornamentalen Pflanzenzeichnen neu einzuführen und im Jahre 1904 den Unterricht in der Maschinenkunde und Technologie zu erweitern. Als Ergänzung des Unterrichts in der Fachklasse für Merkantil-Lithographen sind im Jahre 1905 Übungen im Lithographieren und Andrucken neu eingerichtet worden.

Am 28. März 1904 verlor die Schule ihren ersten Direktor, Otto Jessen, den Begründer der Anstalt, für die er fast 25 Jahre unermüdlich gewirkt hatte, durch den Tod.

Im Oktober 1905 konnte die I. Handwerkerschule auf ihr fünfundzwanzigjähriges Bestehen zurückblicken.

Trotz der Vermehrung der Unterrichtsräume und einer vollständigen Ausnutzung derselben mußten doch Anmeldungen wegen Platzmangel wiederholt zurückgewiesen werden.

Näheres über die Zahl der Unterrichtskurse und die Frequenz bis zum Winter 1905/06 enthält die nachstehende Übersicht:

Halbjahr	Zahl der Kurse	Zahl der wöchentlichen Stunden	Zahl der Teilnehmer	Zahl der ganzen Freistellen	Zahl der halben Freistellen
Sommer 1901	145	489	2 049	115	—
Winter 1901/02	168	583	2 637	115	—
Sommer 1902	150	517	2 092	101	7
Winter 1902/03	165	576	2 485	117	3
Sommer 1903	140	480	1 846	104	4
Winter 1903/04	171	590	2 514	118	4
Sommer 1904	148	508	1 873	102	4
Winter 1904/05	176	610	2 461	118	—
Sommer 1905	145	496	1 833	90	—
Winter 1905/06	163	564	2 326	95	—

Über die Einnahmen und Ausgaben während der Berichtszeit, sowie über die Beteiligung des Staates und der Stadtgemeinde an den Unterhaltungskosten gibt die folgende Tabelle Aufschluß:

Etatsjahr	Ausgaben M.	Einnahmen an Schulgeld M.	Zuschuß des Staates M.	Zuschuß der Stadt M.	Zuschuß überhaupt M.
1901	175 558	33 930	26 000	115 251	141 251
1902	183 895	33 045	26 000	124 817	150 817
1903	178 626	31 141	26 000	120 976	146 976
1904	175 056	31 103	21 500	122 422	143 922
1905	176 907	29 725	26 000	119 990	145 990

Außerdem an extraordinären Einnahmen: 1901: 377 M., 1902: 33 M., 1903: 509 M., 1904: 31 M., 1905: 1 192 M.

Die Tagesklasse für Monteure der Elektrotechnik heißt seit 1902

Fachschule für Elektrotechnik an der I. Handwerkerschule.

Das finanzielle Ergebnis derselben stellte sich wie folgt:

Etatsjahr	Ausgabe	Einnahmen		
		Schulgeld	von elektrotechnischen Vereinen und Firmen	Zuschuß der Stadtgemeinde
	M.	M.	M.	M.
1901	11 460	6 290	2 600	2 570
1902	11 823	5 592	3 650	2 581
1903	13 040	5 085	2 600	5 355
1904	12 319	3 811	2 550	5 958
1905	10 497	3 180	2 550	5 767

II. Handwerkerschule.

Das für die II. Handwerkerschule im Bau begriffene Gebäude wurde im ersten Bauteil so gefördert, daß am 22. September 1900 die Rohbauabnahme stattfinden konnte. Am 2. Juni 1901 wurde der erste Teil des neuen Schulhauses für den Unterricht in Benutzung genommen. Das bisher benutzte Gemeindeschulhaus am Stralauer Platze wurde abgerissen und an seiner Stelle der zweite Teil des Neubaues errichtet, der am 9. August 1903 mit Ausnahme der Aula und des photographischen Ateliers vollendet war.

Am 8. Oktober 1905 wurde das neue Schulhaus feierlich eingeweiht und zu gleicher Zeit die erste Ausstellung von Schülerarbeiten veranstaltet.

Im Jahre 1901 wurde eine Tagesvorklasse eingerichtet, welche den im Gewerbe oder Kunstgewerbe stehenden Anfängern und solchen aus der Schule entlassenen Jünglingen, die noch keinen Beruf gewählt haben, Gelegenheit bieten soll, ihr Geschick in zeichnerischer oder bildnerischer Darstellung zu erproben. Im Jahre 1902, das die Vollendung der Unterrichtsräume für Physik und Chemie brachte, wurde der Unterrichtsplan mit diesen Fächern und auch mit der Elektrotechnik erweitert. Ferner wurde auch die Einrichtung besonderer Fachkurse für Gas-, Wasser- und Heizungsinstallateure, sowie für Installateure von elektrischen Licht- und Kraftanlagen notwendig. Die in der II. Handwerkerschule eingerichteten praktischen Übungen in den Werkstätten erfuhren im Jahre 1904 den Bedürfnissen entsprechend eine Erweiterung, indem den bestehenden noch Parallelkurse und einige neue Kurse für Metall- und Stahlgraveure, für Steindrucker, für Zahntechniker und für Kupferschmiede hinzugefügt wurden. Ferner wurden Fachkurse mit praktischen Übungen für Keramik und zwar zunächst für Frauen eingerichtet. In der Folgezeit nahmen auch Männer daran teil.

Der Unterricht in der Chemie erweiterte sich insofern, als zu den Vortragskursen praktische Übungen im Laboratorium hinzutraten.

Der Unterricht in der Photographie und für photochemigraphisches Vervielfältigungsverfahren wurde gleichfalls im Jahre 1904 in vollem Umfange in den Unterrichtsplan aufgenommen.

Die folgende Übersicht zeigt die Entwickelung der Schule in den einzelnen Berichtsjahren:

Halbjahr	Zahl der Kurse	Zahl der wöchentlichen Stunden	Zahl der Teilnehmer	Zahl der ganzen Freistellen	Zahl der halben Freistellen
Sommer 1901 . .	106	370	1094	55	—
Winter 1901/02 .	129	452	1841	70	—
Sommer 1902 . .	117	398½	1417	96	—
Winter 1902/03 .	129	454	2028	103	—
Sommer 1903 . .	127	446½	1562	92	—
Winter 1903/04 .	168	592½	2465	104	—
Sommer 1904 . .	160	550½	1819	86	—
Winter 1904/05 .	197	671½	2928	98	—
Sommer 1905 . .	194	654½	2150	84	—
Winter 1905/06 .	235	796½	3238	61	—

In der folgenden Tabelle sind die Einnahmen und Ausgaben während der Berichtszeit zusammengestellt:

Etatsjahr	Ausgabe ℳ	Einnahme an Schulgeld ℳ	Zuschuß der Stadtgemeinde ℳ
1901	103 772	21 135	82 406
1902	127 866	24 466	103 394
1903	148 904	27 848	120 884
1904	166 965	32 825	133 604
1905	176 529	38 747	137 594

Die Gesamtkosten des fakultativen Fortbildungs-Unterrichtswesens einschließlich des gewerblichen Unterrichts betrugen:

im Etatsjahre 1901 . . . . 1 192 817 ℳ
Diesen stand eine Einnahme an Schulgeld und
sonstigen Erträgen von . . . . 393 857 „
gegenüber, mithin Zuschuß im Jahre 1901 . . 798 960 ℳ

Im Etatsjahre 1905 stellten sich die entsprechenden Zahlen, nämlich bei dem fakultativen Fortbildungs-Unterrichtswesen, dem Pflichtfortbildungs-Schulwesen und dem gewerblichen Unterrichtswesen folgendermaßen:

Gesamt-Ausgabe	1 628 777 M.
Gesamt-Einnahme	412 702 „
Mithin Zuschuß 1905	1 216 075 M.

Stiftungen.

Mit Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung sind vom 1. April 1906 ab folgende Stiftungen aus der Verwaltung der städtischen Schul-Deputation in unsere Verwaltung übergegangen:

1. Gregoryſches Legat: Kapital: 700 M. zu $3^1/_2$ %. Die Zinsen werden zur Gewährung von Freistellen für Schülerinnen an Mädchenfortbildungsschulen benutzt.

2. Guhrauersches Legat: Rest-Kapital: 1400 M. Die Zinsen sollen zu Prämien für Fortbildungs-Schüler und -Schülerinnen verwandt werden.

3. Legat: Geschenk eines Schulfreundes aus Holland. Kapital: 16 700 M. zu $3^1/_2$ %, zur Unterhaltung solcher Kurse in den Fortbildungsschulen bestimmt, für welche der Etat keine Mittel gewährt.

Ferner sind die folgenden Stiftungen unserer Verwaltung direkt überwiesen worden:

4. Mappes-Stiftung: Vermögen: ca. 300 000 M. Aus den jährlichen Einkünften des Stiftungsvermögens sind zunächst die in den letztwilligen Verfügungen der Mappesschen Eheleute bezeichneten, sowie die durch den Gemeindebeschluß vom $\frac{\text{28. Februar}}{\text{11. Dezember}}$ 1902 bewilligten lebenslänglichen Renten zu zahlen. Der dann noch verbleibende Teil der Einkünfte soll für die in Berlin bestehenden Handwerkerschulen, zurzeit also für die I. und II. Handwerkerschule, Verwendung finden, und zwar für die Anstalten selbst zur Beschaffung von Lehrmitteln, welche sich aus Etatsmitteln der Schulen nicht beschaffen lassen, für Schüler zu Stipendien und für Lehrer zu Studienreisen.

5. E. Bieber-Stiftung. Kapital: 1000 M. Aus Anlaß des 50jährigen Bestehens der Firma E. Bieber, Photographischen Kunstanstalt, Leipziger Straße 128, hat der Inhaber Professor Leonhard Berlin der städtischen Fachschule für Photographen im September 1902 eine Zuwendung von 1000 M. unter dem Namen E. Bieber-Stiftung gemacht. Die Zinsen dieser Summe sollen jährlich zur Beschaffung von Prämien für solche Schüler der Fachschule für Photographen, die sich durch besonderen Fleiß auszeichnen, verwandt werden.

Sämtliche Stiftungen treten erst vom 1. April 1906 ab in Wirksamkeit.

C. Städtische Realschulen.

Die Zahl der Realschulen, die am Ende des Jahres 1900 12 betrug, hat sich in der Berichtsperiode um 2 vermehrt.

Ostern 1902 wurde die 13. Realschule in dem für sie erbauten Schulhause am Schleswiger Ufer 9 mit 4 Klassen und Ostern 1905 die 14. Realschule in dem Miethause Müllerstraße 30 mit 3 Klassen eröffnet. Bis zum Ende des Etatsjahres 1905 sind sie in der Weise ausgebaut worden, daß bei der 13. Schule in den Jahren 1903 und 1904 je 2, 1905 1 und bei der 14. Schule im Jahre 1905 2 Klassen eingerichtet wurden.

Die Klassenzahl der übrigen 12 Realschulen hat sich nur wenig verändert; bei der 2. ging eine 3. und bei der 4. eine 2. und 3. Klasse ein.

Das Lehrpersonal bestand im Jahre 1900 aus 12 Direktoren, 156 Oberlehrern, 1 ordentlichen Lehrer, 12 Gesang- und 12 Zeichenlehrern, im Jahre 1905 aus 13 Direktoren, 172 Oberlehrern, 1 ordentlichen Lehrer, 13 Gesang- und 13 Zeichenlehrern.

Die Frequenz der Klassen ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

Realschulen	1901		1902		1903		1904		1905	
	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler
1.	12	486	13	477	13	503	13	506	13	488
2.	12	447	13	480	13	467	12	455	12	447
3.	12	456	12	438	12	464	12	435	12	416
4.	14	505	14	526	14	506	12	467	12	431
5.	13	514	13	490	13	524	13	526	13	520
6.	12	406	12	390	12	405	12	408	12	424
7.	12	400	12	416	12	444	12	431	12	451
8.	12	430	12	439	12	460	12	468	12	459
9.	12	427	12	437	12	420	12	442	12	432
10.	14	510	14	500	14	549	14	544	14	506
11.	12	419	12	408	12	398	12	391	12	398
12.	12	379	12	390	12	412	12	409	12	443
13.	—	—	7	298	9	425	11	486	12	531
14.	—	—	—	—	—	—	—	—	5	170
Zus.	149	5 379	158	5 689	160	5 977	159	5 968	165	6 116

Die Verteilung der Schüler auf die verschiedenen Konfessionen zeigt die folgende Übersicht:

Konfession	1901	1902	1903	1904	1905
evangelisch . . .	4 732	4 984	5 217	5 242	5 350
katholisch . . .	213	253	281	279	306
jüdisch	409	436	460	430	442
dissidentisch . . .	25	16	19	17	18
	5 379	5 689	5 977	5 968	6 116

Dem Wohnorte der Eltern nach kamen auf:

Jahr	Berlin	die Provinz Brandenburg ausschl. Berlin	Preußen ausschl. Brandenburg	das Deutsche Reich ausschl. Preußen	das Ausland	Überhaupt
1901 . . .	4 895	419	22	18	25	5 379
1902 . . .	5 212	423	27	5	22	5 689
1903 . . .	5 507	432	18	5	15	5 977
1904 . . .	5 498	413	32	11	14	5 968
1905 . . .	5 541	443	85	43	4	6 116

Von den Schülern wurden übernommen aus:

Jahr	Gemeindeschulen	Privatschulen	höheren Lehranstalten	das erhöhte Schulgeld zahlten
1901	4 015	312	1 052	394
1902	4 242	319	1 128	392
1903	4 519	305	1 153	423
1904	4 567	300	1 101	414
1905	4 739	315	1 062	428

Die Schüler, nach Berufsarten der Eltern geordnet, gruppieren sich folgendermaßen:

Berufsarten der Eltern	1901	1902	1903	1904	1905
Höhere Beamte	35	36	41	33	31
Subalternbeamte	769	872	971	923	940
Unterbeamte	599	637	700	744	851
Übertrag . . .	1 403	1 545	1 712	1 700	1 822

Berufsarten der Eltern	1901	1902	1903	1904	1905
Übertrag . . .	1 403	1 545	1 712	1 700	1 822
Künstler, Techniker	228	253	213	229	232
Landwirte	53	42	37	41	47
Fabrikanten	249	232	260	268	233
Kaufleute	1 617	1 774	1 776	1 699	1 753
Handwerker	920	1 013	1 092	1 060	1 000
Unselbständige Gewerbetreibende .	585	502	547	632	696
Militärs	17	26	20	14	23
Portiers, Diener	153	152	155	161	156
Rentiers	137	142	149	151	133
Unbekannt	17	8	16	13	21
Zusammen . . .	5 379	5 689	5 977	5 968	6 116

An Lehrerstellen waren vorhanden:

Lehrpersonal	1901	1902	1903	1904	1905
Direktoren . . .	12	13	13	13	13
Oberlehrer . . .	156	160	164	168	172
ordentliche Lehrer .	1	1	1	1	1
Gesanglehrer . .	12	12	12	13	13
Zeichenlehrer . .	12	12	12	13	13
Zusammen . .	193	198	202	208	212

Die Unterhaltungskosten beliefen sich auf:

Jahr	Einnahme ℳ	Ausgabe ℳ	Zuschuß ℳ	Zuschuß pro Kopf ℳ	gegen das Vorjahr mehr oder weniger ℳ
1901 . .	418 777	1 139 976	721 199	134,08	— 0,44
1902 . .	442 164	1 241 831	799 667	140,56	+ 6,48
1903 . .	478 000	1 278 200	800 200	133,88	— 6,68
1904 . .	492 200	1 304 200	812 000	136,06	+ 2,18
1905 . .	500 700	1 420 000	919 300	150,31	+14,25

Die Gehaltsverhältnisse der Lehrer und Schuldiener sind dieselben, wie die der Lehrer und Schuldiener an den Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen.

D. Städtische Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen.

a) Äußere Angelegenheiten.

Im Laufe der Berichtsperiode war die Leitung des höheren Schulwesens mehrfachem Wechsel unterworfen.

Am 31. März 1901 trat der Stadtschulrat Geheimer Regierungsrat Dr. Fürstenau, dem es vergönnt gewesen war, lange Jahre seine reichen Erfahrungen zum Wohle der Stadtgemeinde fruchtbringend zu verwerten, in den Ruhestand. Zu seinem Nachfolger war von der Stadtverordneten-Versammlung der langjährige Direktor des Dorotheenstädtischen Realgymnasiums, Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Schwalbe gewählt worden. Aber es sollte ihm nicht beschieden sein, sein neues Amt anzutreten. An demselben Tage, an dem er sich an der Stätte seines bisherigen Wirkens von Lehrern und Schülern verabschiedet hatte, erlag er ganz unerwartet einem Herzschlage.

Nach mehrmonatiger Vakanz, während welcher der Leiter des Gemeindeschulwesens, Stadtschulrat Dr. Gerstenberg, die Verwaltung der höheren Schulen vertretungsweise mitübernahm, trat am 14. November 1901 der zum Stadtschulrat gewählte bisherige Direktor des Friedrichgymnasiums, Professor Dr. Ernst Voigt sein neues Amt an. Auch ihm war keine lange Wirksamkeit vergönnt. Bereits am 6. Dezember 1902 wurde er uns nach kurzer Krankheit wieder entrissen.

Sein Nachfolger wurde der bisherige Königliche Provinzial-Schulrat Dr. Carl Michaëlis, der am 10. September 1903 in sein neues Amt eingeführt wurde.

Auch bei einem großen Teile unserer höheren Lehranstalten sind während der Berichtszeit sehr wesentliche Veränderungen eingetreten.

Zwar sind zu den am 31. März 1901 bestehenden 20 Anstalten — 11 Gymnasien, 7 Realgymnasien und 2 Oberrealschulen — keine neuen hinzugekommen, denn die Errichtung einer dritten städtischen Oberrealschule und der Realgymnasialklassen für Mädchen fällt erst in die nächste Berichtsperiode, jedoch wurde bei nicht weniger als 4 Anstalten die Verlegung von ihrer bisherigen Arbeitsstätte zum Teil durchgeführt, zum Teil vorbereitet, während eine fünfte Anstalt sehr erheblich erweitert wurde.

Wie bereits im letzten Bericht erwähnt, hatten die Gemeindebehörden mit Rücksicht auf die starke Bevölkerungszunahme im Stadtteil Moabit und Hansaviertel einerseits und in der Tempelhofer Vorstadt anderseits beschlossen, das Friedrichs-Werdersche Gymnasium nach Moabit in die Nähe des Hansaviertels und das Friedrichs-Realgymnasium nach der Tempelhofer Vorstadt zu verlegen. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden sollte die Verlegung in Form eines

Abbaues an der alten und eines Aufbaues an der neuen Stelle erfolgen. Nachdem für beide Anstalten geeignete Grundstücke in der Bochumer und in der Mittenwalder Straße gefunden worden waren, galt es zunächst, bis zur Vollendung der neuen Anstaltsgebäude, die voraussichtlich noch Jahre erfordern würde, die staffelweise zu verlegenden Klassen möglichst in der Nähe ihrer künftigen Wirkungsstätten unterzubringen.

Beim Friedrichs-Realgymnasium gelang dies sehr bald. Die Verschiebung der auf billige Wohnungen bedachten Bevölkerung nach den Vororten und den Grenzen des Weichbildes macht sich nicht nur bei den höheren Lehranstalten, sondern auch bei den Volksschulen bemerkbar; die Schülerzahl in mehreren im Innern der Stadt, wie auch in einigen Außenbezirken belegenen Gemeindeschulen ist bedeutend zurückgegangen, einzelne dieser Schulen konnten sogar ganz aufgegeben werden. Diese Bewegung der Frequenz gab der Gemeindeschulverwaltung die Möglichkeit, die bisher in der Wartenburgstraße 12 untergebrachte Gemeindeschule (Filiale) allmählich eingehen zu lassen und uns die frei gewordenen Räume zur vorläufigen Unterbringung der von Halbjahr zu Halbjahr verlegten Klassen des Friedrichs-Realgymnasiums zur Verfügung zu stellen. Dorthin ist zu Michaelis 1901 zuerst die 3. Vorschulklasse und sodann halbjährlich bis Michaelis 1905 je eine weitere Klasse übergeführt worden, so daß zuletzt nur noch 10 Klassen in der Albrechtstraße verblieben waren. Inzwischen war die Zahl derjenigen Schüler der oberen Klassen der Anstalt, welche weit entfernt vom Halleschen Tor-Viertel wohnen und daher von der Verlegung besonders hart getroffen werden, so gering geworden, daß mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden der Rest der in der Albrechtstraße verbliebenen Schule mit einem Male und gleichzeitig mit den in der Wartenburgstraße befindlichen Klassen in das zu Ostern 1906 vollendete neue Schulgebäude in der Mittenwalder Straße verlegt werden konnte.

Ganz erheblich größere Schwierigkeiten verursachte die vorläufige Unterbringung der Klassen des Friedrichs-Werderschen Gymnasiums im Stadtteil Moabit. Zwar konnten zunächst im Schulgebäude der XIII. Realschule zu Ostern 1902, 1903, 1904 und 1905 je eine Vorschulklasse und beide Sexten des Friedrichs-Werderschen Gymnasiums untergebracht werden, aber inzwischen entwickelte sich die Realschule selbst in so erfreulicher Weise, daß sie ihrer eigenen Räume dringend bedurfte und daher genötigt war, uns die bisher gewährte Gastfreundschaft aufzukündigen. Unsere wiederholten Versuche, andere geeignete Mieträume zu gewinnen, blieben ergebnislos, und so beschlossen die Gemeindebehörden unterm 18. Januar 1906, um die sonst unvermeidliche Rückverlegung der bereits in Moabit befindlichen Klassen nach der Hauptanstalt zu verhüten, auf dem städtischen Gelände in der Bremer Straße 12 und 18/20 Schulbaracken zu errichten, zwar nur ein Notbehelf, der sich aber bei den Volksschulen bisher

durchaus bewährt hatte. Hier sind Ostern 1906 zunächst 6 Klassen untergebracht worden, und es bietet sich nun auch die Möglichkeit, bis zur Vollendung des neuen Schulgebäudes, die infolge unvorhergesehener Hindernisse nicht vor Ostern 1908 zu erwarten steht, die Verlegung der weiteren Klassen in schnellerer Folge als bisher durchzuführen.

In unmittelbarem Zusammenhange mit der Verlegung des Friedrichs-Realgymnasiums nach der Tempelhofer Vorstadt steht diejenige des Friedrichs-Gymnasiums von seiner bisherigen Stätte nach der Albrechtstraße 26/27.

Die ungünstige Lage des Gymnasiums an der geräuschvollen und verkehrreichen Friedrichstraße, das Fehlen einer Turnhalle u. a. bewogen die Gemeindebehörden, diese Schule in dem frei gewordenen Schulgebäude in der Albrechtstraße mit seinen besseren Klassen, seiner größeren Aula und geräumigen Turnhalle, seinen weiten Korridoren und seinem großen schönen Schulhofe unterzubringen.

Unmittelbar nach dem Auszuge des Realgymnasiums, gleichfalls Ostern 1906, siedelte das Friedrichs-Gymnasium nach seinem neuen Heim über.

Zu derselben Zeit mußte eine vierte Anstalt, das Andreas-Realgymnasium, ihren bisherigen Sitz verlassen.

Schon seit Jahren machte sich bei dieser in der Langestraße belegenen, mit der großen Mehrzahl ihrer Klassen unmittelbar an den Bahnkörper der Stadt- und Ringbahn grenzenden Anstalt der Verkehr auf der Stadtbahn in empfindlichster Weise bemerkbar, da die unaufhörlich vorbeirollenden Züge — täglich 750, ohne Fernzüge — die Lernstille störten und die Aufmerksamkeit der Schüler sehr beeinträchtigten. Da außerdem auch die Räumlichkeiten unzureichend waren, wurde auf Antrag des Lehrerkollegiums beschlossen, die Anstalt zu verlegen.

In der unmittelbaren Nähe der Anstalt, in der Koppenstraße 76, wurde ein großes, schönes Gelände zur Errichtung eines neuen, reich ausgestatteten Schulgebäudes erworben. Im Juli 1904 wurde mit dem Neubau begonnen und zu Ostern 1906 der Umzug in die neue Anstalt vorgenommen.

Gleichfalls an der Unzulänglichkeit seiner Räumlichkeiten litt seit langen Jahren die älteste und ehrwürdigste aller städtischen höheren Lehranstalten, das Berlinische Gymnasium zum Grauen Kloster. Hier hatte seit dem Jahre 1820 keine Erweiterung stattgefunden, obwohl die Zahl der Klassen seitdem von 9 auf 16 gestiegen war. Dies hatte zur Folge gehabt, daß Räume zu Schulzwecken in Anspruch genommen werden mußten, die hierfür weder bestimmt noch geeignet waren. So wurde als Konferenz- und Lehrerzimmer der sogenannte alte Bildersaal verwertet und waren die prächtigen, unter dem Singesaal usw. belegenen Hallen, die zu den schönsten und bedeutsamsten Denkmälern Berlins aus dem 15. und 16. Jahrhundert gehören, zum Teil für die Bibliothek,

zum anderen Teil sogar zur Unterbringung der Aborte verwendet worden. Die Zeichenklasse befand sich im Erdgeschoß in ganz unzureichenden Räumen, den beiden viel zu kleinen Schulhöfen fehlten Licht und Luft — kurz, eine Erweiterung der Schulräume war dringend notwendig. Sie war aber auch mit ganz besonderen Schwierigkeiten verknüpft, weil einerseits die Anstalt von fiskalischen Gebäuden und der Klosterkirche eng eingeschlossen war, anderseits die Beseitigung oder Verwendung des mit 4 Lehrerwohnungen und der Streitschen Schülerkommunität belegten Hauses Neue Friedrichstraße 84 zu Schulzwecken ohne anderen Ersatz nicht statthaft erschien, da dieses Haus seinerzeit zum Teil aus den Mitteln der Streitschen Stiftung hergestellt worden war. Ein glücklicher Zufall sollte im Jahre 1898 die langersehnte Abhilfe bringen.

Bei dem Berlinischen Gymnasium besteht fast seit der Gründung der Anstalt im Jahre 1574 die sogenannte Kommunitätskasse. Sie ist ursprünglich aus verschiedenen kleinen und großen Schenkungen entstanden, stellt aber im Gegensatze zu der bereits genannten Streitschen Stiftung keine selbständige Stiftung mit eigener juristischer Persönlichkeit, sondern lediglich Zweckvermögen des Gymnasiums dar. Bis zum Jahre 1898 wurden aus den Zinsen des Kapitalvermögens der Kommunitätskasse Stipendien, sowie Mittags- und Abendtischgelder und kleine Geldunterstützungen an unbemittelte, aber fähige Schüler der Anstalt gezahlt. Im Jahre 1898 gelang es nun dem Direktor D. Bellermann, ein zum Vermögen der genannten Kasse gehöriges, an der Ecke der Greifswalder und Elbinger Straße belegenes, bisher unbebautes Grundstück mit unserer und staatlicher Genehmigung für den Preis von 1 500 000 *M.* zu veräußern. Da es ausgeschlossen erschien, die Zinsen im Gesamtbetrage von etwa 60 000 *M.* jährlich unmittelbar zur Unterstützung von bedürftigen Schülern des Berlinischen Gymnasiums zu verwenden, so machte der Direktor den Vorschlag, durch Erweiterung und Umbau der Räumlichkeiten der Anstalt dieser und damit mittelbar auch den Schülern des Gymnasiums eine lange entbehrte Wohltat zu erweisen. Dieser Vorschlag fand sowohl unsere Zustimmung, wie auch die Genehmigung der Aufsichtsbehörden und so sind in den Jahren 1900 bis 1904 folgende Umbauten vorgenommen worden:

das Grundstück Klosterstraße 73 wurde für 500 000 *M.* angekauft und auf diesem die Wohnungen des Direktors und zweier Oberlehrer, sowie die Unterkunftsräume für die Streitsche Stiftung neuerbaut;

das bisherige Direktorialgebäude in der Klosterstraße 74 wurde zu Wohnungen für drei Oberlehrer umgebaut;

das Gebäude Neue Friedrichstraße 84 wurde niedergelegt und an seiner Stelle ein kleineres, lediglich Schulräume enthaltendes Gebäude errichtet;

in dem alten Klostergebäude wurden die durch Einbauten und Querwände verunstalteten schönen Kreuzgänge und Gewölbe überall wiederhergestellt.

Im ganzen hat die Kommunitätskasse für bauliche Zwecke und Interessen der Anstalt etwa 1 000 000 *M.* aufgewendet. Das Gymnasium hat dadurch unter Wahrung seines altehrwürdigen baulichen Charakters auf beiden Seiten der alten Klosterkirche in abgeschlossener Lage ausreichende Innenräumlichkeiten und schöne Höfe erhalten, und für die eigentlichen Zwecke der Schüler-Kommunität sind noch reiche Mittel zurückbehalten worden.

Die Zahl der Klassen der 20 Anstalten betrug Ende März 1906: 379, wovon 324 auf die Hauptanstalten und 55 auf die Vorschulen entfielen. In 9 Anstalten waren je 1 Oberklasse, in 4 Anstalten je 3 Oberklassen und in 1 Lehranstalt 2 Oberklassen je einmal und 1 Oberklasse zweimal dauernd geteilt.

Der seit dem Jahre 1888 beobachtete allmähliche Rückgang der Schülerzahl hat sich bei den Gymnasialklassen auch in der Berichtszeit fortgesetzt mit Ausnahme des Jahres 1905, in dem eine kleine Zunahme eingetreten ist, dagegen ist die Zahl der Vorschüler seit 1901 beständig gestiegen, abgesehen vom letzten Jahre, das eine, wenn auch geringe, Abnahme zeigte.

Schülerzahl im Jahresdurchschnitt.

Jahr	Schüler überhaupt	darunter Vorschüler	darunter Schüler von Sexta bis Prima
1900	12 218	2613	9605
1901	12 189	2609	9580
1902	12 229	2662	9567
1903	12 293	2729	9564
1904	12 366	2816	9550
1905	12 383	2785	9598

Die Frequenz, Klassenzahl und die Schulgeldeinnahme der verschiedenen Anstalten für das Ende der vorigen und der jetzigen Berichtszeit ergibt die nachstehende Zusammenstellung:

Bezeichnung der Lehranstalt	1900			1905		
	Klassenzahl	Schülerzahl	Schulgeld-Einnahme M	Klassenzahl	Schülerzahl	Schulgeld-Einnahme M
A. Gymnasien:						
Berlinisches	15	470	48 659	18	550	58 142
Friedrichs-Werdersches	18	594	69 505	19	605	78 864
Köllnisches	18	536	61 785	19	540	68 175
Luisenstädtisches . .	18	645	75 697	19	527	65 875
Sophien-	21	774	88 571	21	725	89 535
Friedrichs-	18	680	74 119	18	617	74 795
Askanisches	20	755	87 857	21	786	91 762
Humboldt-	18	422	45 535	18	449	54 060
Leibniz-	18	509	58 190	18	517	63 918
Königstädtisches . .	18	558	68 360	18	535	67 133
Lessing-	18	621	68 538	19	682	80 447
Überhaupt Gymnasien	200	6 564	741 826	208	6 483	787 701
B. Realgymnasien:						
Königstädtisches . .	19	687	77 019	20	711	88 559
Dorotheenstädtisches .	19	681	77 028	21	733	92 049
Luisenstädtisches . .	18	571	65 643	18	575	69 690
Andreas-	18	695	79 343	19	702	87 420
Sophien-	18	631	71 063	18	655	79 908
Friedrichs-	18	565	62 059	19	551	64 780
Falk-	18	686	81 218	19	789	94 663
Überhaupt Realgymnasien . . .	129	4 516	513 363	134	4 666	577 019
C. Oberrealschulen						
Friedrichs-Werdersche	18	479	54 183	18	581	69 908
Luisenstädtische . . .	18	659	74 549	19	653	81 024
Überhaupt Oberrealschulen . . .	36	1 138	128 732	37	1 234	150 932
Zusammen . .	365	12 218	1 383 921	379	12 383	1 515 652

Diese Aufstellung zeigt zugleich, daß der Zuwachs an Schülern nur bei den Realgymnasien und den Oberrealschulen eingetreten ist, während die Schülerzahl der Gymnasien abgenommen hat. An der Vermehrung sind hauptsächlich die Klassen Prima und Obersekunda und die Vorschulklassen beteiligt; fast sämtliche übrigen Klassen haben einen Rückgang ihrer Frequenz aufzuweisen.

In welcher Weise sich die Schüler auf die einzelnen Klassen der Hauptanstalten verteilen, ergibt die folgende Tabelle:

Schülerzahl aller 20 Anstalten.

Vierteljahr	in den Klassen:														über-haupt
	O. I. und U. I.	O.II	U. II.		O. III.		U. III.		IV.		V.		VI		
			Oſt.	Mich.	Oſt.	Mich.	Oſt.	Mich.	Oſt.	Mich.	Oſt.	Mich.	Oſt.	Mich.	
Januar/März 1901	983	683	573	470	627	497	727	612	756	641	749	657	816	736	9 527
„ „ 1906	1 050	784	576	488	618	567	681	601	710	624	726	634	790	711	9 560
1906 mehr . .	67	101	3	18	.	70	.	.	.	.	.	.	.	.	+ 259
1906 weniger .	.	.	.	.	9	.	46	11	46	17	23	23	26	25	— 226
	Somit überhaupt mehr . . .														33

Hervorzuheben ist wiederum, daß die Schülerzahl in den beiden oberen Klassen der zwei Oberrealschulen, wie die nachfolgende Zusammenstellung zeigt, in der Berichtszeit verhältnismäßig erheblich zugenommen hat:

Name der Oberrealschule	Zahl der in Prima und Obersekunda befindlichen Schüler				
	Januar/März				
	1902	1903	1904	1905	1906
Friedrich-Werdersche	128	130	134	127	156
Luisenstädtische	77	79	99	90	93

Der größte Teil dieses Zuwachses stammt von den Realschulen, deren Abiturienten auf den beiden Oberrealschulen, als den lateinlosen neunklassigen höheren Lehranstalten, ihre weitere Ausbildung suchen, nachdem sie das Ziel der Realschulen erreicht haben. Daß die Friedrichs-Werdersche Oberrealschule eine bedeutend stärkere Frequenz hat, als ihre Schwesteranstalt, erklärt sich aus ihrer günstigen Lage im Mittelpunkt der Stadt.

Die beträchtliche Steigerung der Schülerzahl der beiden Anstalten hat die Gemeindeverwaltung veranlaßt, zu Ostern 1906 eine dritte (Königstädtische) Oberrealschule im Nordosten der Stadt zu errichten.

Über die Zusammensetzung der Schüler nach dem Religionsbekenntnis gibt die folgende Tabelle Auskunft.

Konfession	1900		1905	
	Schülerzahl	in Prozent	Schülerzahl	in Prozent
evangelisch . . .	8 931	73,10	8 995	72,64
katholisch	525	4,30	713	5,76
jüdisch	2 737	22,40	2 641	21,33
andersgläubig . .	25	0,20	34	0,27
Zusammen . .	12 218	100,00	12 383	100,00

Der Anteil der evangelischen und der jüdischen Schüler ist demnach zurückgegangen, während derjenige der katholischen nicht unerheblich zugenommen hat.

Von den 12 383 Schülern der höheren Berliner Lehranstalten am Schlusse der Berichtszeit waren 1821 oder 14,7 % auswärtige. Ihre Zahl hat in dieser Periode bedeutend zugenommen, um mehr als ein Fünftel, während die Zahl der Schüler, deren Eltern in Berlin ihren Wohnsitz hatten, etwas zurückgegangen ist.

Etatsjahr	Zahl der Schüler, deren Eltern außerhalb Berlins wohnten, und zwar					Zahl der Schüler, deren Eltern in Berlin wohnten	Gesamtzahl der Schüler
	in der Provinz Brandenburg	im Königreich Preußen (ohne Brandenburg)	im Deutschen Reich (ohne Preußen)	im Auslande	zusammen		
1901 . . .	1359	89	20	33	1501	10 688	12 189
1902 . . .	1529	88	14	30	1661	10 568	12 229
1903 . . .	1563	107	19	34	1723	10 570	12 293
1904 . . .	1566	120	20	33	1739	10 627	12 366
1905 . . .	1642	120	19	40	1821	10 562	12 383

Da es sich bei den auswärtigen Schülern fast ausschließlich um solche handelt, welche in den Vororten von Berlin wohnen, so geben diese Zahlen im kleinen gewissermaßen ein Bild von der Entwickelung der Berliner Vorortgemeinden. Sie zeigen anderseits, daß ein Teil der nach den Vororten ziehenden Eltern unserer Schüler, obwohl dort — vornehmlich in den westlichen Vororten — eine ganze Reihe neuer höherer Lehranstalten begründet worden ist, dennoch seine Kinder die bisherigen Bildungsstätten weiter besuchen läßt. Hierzu dürfte nicht zum wenigsten der Umstand beitragen, daß von den auswärts wohnenden Schülern unserer Vollanstalten kein höheres Schulgeld beansprucht wird.

Das Schulgeld betrug bis Ende März 1903 für die Gymnasialklassen 130 *M.*, für die Vorschulklassen 110 *M.* jährlich, wurde aber nach dem Vorgange des Staates und in Rücksicht auf die inzwischen erfolgten beträchtlichen Verbesserungen in der Besoldung des Lehrpersonals vom 1. April 1903 ab auf 140 *M.* bezw. 120 *M.* erhöht.

Diese Erhöhung des Schulgeldes einerseits und die Verbesserung der Lehrergehälter anderseits kommen auch in der folgenden Übersicht über die Gesamt-Einnahmen und Ausgaben für die fünf Jahre unserer Berichtszeit zum Ausdruck:

Ausgabe und Einnahme	1901 M.	1902 M.	1903 M.	1904 M.	1905 M.
Ausgabe	3 169 022	3 234 825	3 270 373	3 312 360	3 434 928
Einnahme	1 428 783	1 435 671	1 555 114	1 564 930	1 572 019
Städtischer Zuschuß	1 740 239	1 799 154	1 715 259	1 747 430	1 862 909
Außerdem:					
Für Erteilung von Turnstunden und Unterhaltung der Turnhallen	146 368	151 697	164 091	162 850	176 276
Gesamt-Zuschuß	1 886 607	1 950 851	1 879 350	1 910 280	2 039 185
für jeden Schüler	154,7	159,5	152,8	154,6	164,7

Der von der Stadt für jeden Schüler jährlich zu zahlende Zuschuß hat somit, nachdem er infolge der Schulgelderhöhung vorübergehend eine Ermäßigung erfahren hatte, gegen das Jahr 1900 um genau 10 M. zugenommen.

Bezüglich der Gewährung von Freischule für die Vollanstalten, Realschulen und höheren Mädchenschulen und der Feststellung der hierbei zur Anwendung zu bringenden Grundsätze hatte sich schon längst das Bedürfnis nach einem sämtliche Verwaltungsregeln zusammenfassenden Regulativ geltend gemacht. Nach längerer eingehender Beratung der beteiligten Verwaltungsdeputationen wurde unterm 20. März 1903 ein neues

„Regulativ, betreffend die Bewilligung schulgeldfreien Unterrichts auf den städtischen höheren Lehranstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen und Realschulen) und den städtischen höheren Mädchenschulen zu Berlin“,

welches wir nach dem Wortlaute im Anhange zum Abdruck bringen, mit Gültigkeit vom 1. April 1903 ab erlassen.

Dieses Regulativ stellt im allgemeinen nur eine einheitliche und folgerechte Entwickelung der bisher schon angewendeten Verwaltungsgrundsätze dar. Als Neuerung ist hervorzuheben, daß neben der Würdigkeit und Bedürftigkeit der Schüler für die Gewährung schulgeldfreien Unterrichts auch zur Bedingung gemacht wird, daß ihre Eltern in Berlin wohnhaft sind, während früher — wenn auch nur in Ausnahmefällen — auswärtigen Schülern gleichfalls diese Vergünstigung zuteil wurde. Eine weitere Änderung besteht darin, daß das den Leitern und Lehrern der höheren Lehranstalten und höheren Mädchenschulen bisher gewährte Benefizium schulgeldfreien Unterrichts für ihre dieselbe Anstalt besuchenden Kinder in Zukunft fortfällt, wie dies für die Königlichen Anstalten bereits vor längerer Zeit angeordnet worden war. In gleicher Weise ist seit dem 1. April 1903 auch das den Geistlichen von St. Nikolai und St. Petri eingeräumte Benefizium für ihre das Berlinische bezw. das Köllnische Gymnasium besuchenden Söhne aufgehoben worden mit der Maßgabe, daß den zur Zeit des Inkrafttretens des Regulativs festangestellten Geistlichen dieser beiden Kirchen die Vergünstigung für ihre sämtlichen Söhne verblieben ist.

Außer den observanzmäßigen Freistellen für die Söhne der Lehrer unserer höheren Lehranstalten und der Eltern, welche drei und mehr Söhne oder Töchter auf städtische höhere Schulen schicken, wurden noch folgende Freistellen in der Berichtszeit bewilligt:

Etatsjahr	Freistellen ganze	Freistellen halbe	überhaupt
1901	796	248	920
1902	790	233	906 1/2
1903	798	223	909 1/2
1904	810	242	931
1905	811	244	933

Den Anteil der Freischüler an der gesamten Schülerzahl der Klassen von Sexta bis Prima der einzelnen Vollanstalten zeigt die folgende Tabelle:

Name der Lehranstalt	Auf je 100 Schüler der Klassen VI—I jeder Anstalt kamen Freischüler nach Abzug der observanzmäßigen Freischüler				
	1901	1902	1903	1904	1905
Berlinisches Gymnasium . . .	18,7	19,5	20,3	22,4	22,0
Friedrichs-Werdersches Gymnasium	7,2	7,2	7,4	8,2	9,2
Köllnisches =	6,5	5,7	5,3	5,5	5,2
Luisenstädtisches =	7,0	7,6	9,0	9,1	8,1
Sophien- =	7,3	8,6	9,8	9,6	8,4
Friedrichs- =	12,5	11,6	10,7	11,3	10,3
Askanisches =	6,9	8,0	8,3	7,9	8,1
Humboldt- =	10,2	10,1	8,5	8,3	9,9
Leibniz- =	7,2	7,5	6,4	6,9	7,7
Königstädtisches =	10,0	8,9	7,5	7,7	6,7
Lessing- =	13,4	12,1	13,2	13,1	13,9
Königstädtisches Realgymnasium .	9,8	9,5	8,2	8,4	7,7
Dorotheenstädtisches =	11,1	9,3	8,4	8,3	7,6
Luisenstädtisches =	9,0	8,8	8,8	8,9	10,6
Andreas- =	10,2	9,1	9,6	8,6	8,1
Sophien- =	7,2	6,5	7,0	8,9	10,3
Friedrichs- =	15,5	18,0	16,3	15,9	14,8
Falk- =	3,6	4,4	3,8	3,7	3,7
Friedrichs-Werdersche Oberrealschule	12,9	12,2	11,0	12,2	13,1
Luisenstädtische Oberrealschule .	9,5	8,2	8,9	8,4	8,6

Verhältnismäßig die meisten Freischüler hatte das Berlinische Gymnasium, das Friedrichs- und das Lessing-Gymnasium, das Friedrichs-Realgymnasium und die Friedrichs-Werdersche Oberrealschule. Zum Teil liegen diese Anstalten in Stadtteilen mit weniger bemittelter Bevölkerung; das Berlinische Gymnasium wird, wie schon früher bemerkt wurde, wegen seiner Stiftungen und Freitische von bedürftigen Eltern als Bildungsstätte für ihre Söhne besonders bevorzugt.

b) Das Lehrpersonal.

Auch in der gegenwärtigen Berichtsperiode war die Besoldung des Lehrpersonals unserer höheren Lehranstalten der Gegenstand fortgesetzter Fürsorge.

Im Anschluß an die Neuregelung der Gehälter der an den staatlichen Unterrichtsanstalten beschäftigten Lehrer durch den zweiten Nachtrag zum Normal-Besoldungsetat für die staatlichen höheren Lehranstalten vom 4. Mai 1892 war bei den staatlichen Schulen auch eine andere Festsetzung der Pflichtstunden angeordnet worden. Um unsere Oberlehrer auch in dieser Beziehung mit denjenigen der Königlichen Anstalten gleichzustellen, wurde vom 1. April 1902 ab die wöchentliche Stundenzahl der Oberlehrer mit 15 und mehr Dienstjahren auf 20, die der anderen dem Dienstalter nach jüngeren Oberlehrer auf 22 festgesetzt.

Auch für die Direktoren der höheren Lehranstalten, deren Arbeitslast durch die Zunahme der Verwaltungsgeschäfte, durch statistische und sonstige Schreibarbeiten in den letzten Jahren außerordentlich gewachsen war, erwies sich eine ähnliche Vergünstigung sehr bald als dringend notwendig. Um sie zu entlasten und instandzusetzen, noch mehr als bisher den inneren Unterrichtsbetrieb zu überwachen, wurde vom 1. April 1905 ab die Zahl ihrer Pflichtstunden auf 10 wöchentlich herabgesetzt.

Gleichfalls vom 1. April 1905 ab und genau den für die Gemeindeschullehrer geltenden Bestimmungen entsprechend wurde bezüglich der Vorschullehrer angeordnet, daß sie von dem Zeitpunkte, von welchem ab ihr Besoldungsdienstalter rechnet, bis zum vollendeten 23. Dienstjahre wöchentlich 26 Stunden, von da ab bis zum vollendeten 31. Dienstjahre 24 Stunden und darüber hinaus wöchentlich 22 Stunden zu erteilen haben.

Von erheblich größerer Bedeutung war aber die wiederholt vorgenommene Verbesserung des Gehalts der Lehrer.

Durch den fünften Nachtrag zum Normal-Besoldungsetat war vom 1. April 1902 ab die Aufsteigefrist der Oberlehrer an den Königlichen Anstalten zum Höchstgehalt von 24 auf 21 Jahre herabgesetzt worden. Auch hier hielten es die Gemeindebehörden für eine Ehrenpflicht, dem Beispiele des Staates unverzüglich zu folgen und die erste Alterszulage (nach 3 Jahren) auf 500 *M.*, die zweite (nach 6 Jahren) auf 400 *M.* festzusetzen, während die weiteren Zulagen von je 300 *M.* nach 9, 12, 15, 18 und 21 Jahren folgten. Eine andere Verbesserung bestand

darin, daß der Wohnungsgeldzuschuß und bei den Direktoren der Wert der freien Dienstwohnung, welche bei der Pensionierung bisher nur mit 492 M. in Anrechnung gebracht worden waren, vom 1. April 1902 ab mit 900 M. voll angerechnet werden.

Schon bei der Beratung über diese neue Gehaltsfestsetzung war innerhalb der Gemeindebehörden mehrfach der Wunsch laut geworden, den Oberlehrern der städtischen höheren Lehranstalten eine über die staatlichen Gehaltssätze hinausgehende Aufbesserung zuteil werden zu lassen. Maßgebend hierfür war die Erwägung, daß bei der starken Frequenz unserer Anstalten nur die tüchtigsten Lehrkräfte für uns geeignet sind und daher lediglich Lehrer mit vollem Oberlehrerzeugnis bei den städtischen Schulen angestellt werden, während sich ihnen anderseits wegen der verhältnismäßig geringen Zahl leitender Stellen nicht annähernd die gleichen Beförderungsaussichten eröffnen, wie bei den staatlichen Anstalten.

Da die besonderen Verhältnisse in Berlin eine Verbesserung der Stellung unserer Oberlehrer durchaus rechtfertigen, und es im städtischen Interesse liegt, auch fernerhin die besten Kräfte unter den Kandidaten des höheren Schulamts und den jüngeren Oberlehrern für unsere höheren Schulen heranzuziehen und zu erhalten, beschlossen die Gemeindebehörden, vom 1. April 1905 ab sämtliche Gehaltsstufen um je 200 M. zu erhöhen, so daß das Anfangsgehalt (einschließlich 900 M. Wohnungsgeldzuschuß) 3800 M., das Höchstgehalt (einschließlich auch der sogenannten festen Zulage von 900 M.) gegenwärtig 7100 M. beträgt.

Bei der am Schlusse der vorigen Berichtszeit vorgenommenen Aufbesserung der Oberlehrergehälter hatte die Stadtverordneten-Versammlung dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß auch die Gehälter der Zeichenlehrer und Gesanglehrer an den höheren Lehranstalten in anderer Weise geregelt würden. Diesem Wunsche wurde von den städtischen Behörden in der Weise entsprochen, daß das Anfangsgehalt der Zeichenlehrer bei 24 Pflichtstunden auf 3000 M., aufsteigend in 5 Stufen von je 4 Jahren mit je 300 M. bis zu 4500 M., und dasjenige der Gesanglehrer bei 16 Pflichtstunden auf 2400 M., aufsteigend in der gleichen Stufenfolge bis zu 3900 M., vom 1. April 1902 ab festgesetzt wurde. Am 1. April 1905 wurde ihnen mit Rücksicht auf die allgemeine Erhöhung der Lehrer- und Beamtengehälter eine weitere Aufbesserung zuteil, indem ihrer Gehaltsskala noch eine Gehaltsstufe von 4800 M. bezw. 4200 M. hinzugefügt wurde, die nach ferneren 4 Jahren, also nach 24 Dienstjahren zu erreichen ist.

Die Besoldung der Vorschullehrer, welche den Gemeindeschullehrern durch Gesetz vom 25. Juli 1892 an Dienstbezügen und Dienstalter gleichgestellt sind und außerdem eine pensionsfähige Zulage von 300 M. jährlich erhalten, ist ebenfalls am 1. April 1905 verbessert worden, indem ihnen — ebenso wie den Gemeindeschullehrern — die bisherige Mietentschädigung von 648 M. auf 750 M. erhöht wurde.

Auch für die Hilfslehrer ist eine Verbesserung eingetreten, indem vom 1. April 1905 ab das Honorar für alle wissenschaftlichen Lehrstunden von 2 *M.* auf 2,50 *M.* erhöht wurde.

Das Grundgehalt der Schuldiener ist vom 1. April 1906 ab auf 1300 *M.* (ohne die Nebeneinnahmen im pensionsfähigen Werte von 450 *M.*) gestiegen.

Hiernach stellte sich am Schlusse der Berichtszeit die Besoldung des Lehrpersonals folgendermaßen:

1. Für die Direktoren der Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen:

   Anfangsgehalt 6900 *M.*, Höchstgehalt 7800 *M.*

nach	3	6	9 Jahren
	7200	7500	7800 *M.*,

   außerdem freie Dienstwohnung oder 1500 *M.* Mietsentschädigung, wofür bei der Pensionierung aber nur 900 *M.* in Anrechnung kommen.

2. Für die Oberlehrer der höheren Lehranstalten:

   Anfangsgehalt einschließlich Wohnungsgeldzuschuß 3800 *M.*,
   Höchstgehalt einschließlich der sogenannten festen Zulage 7100 *M.*

nach	3	6	9	12	15	18	21 Jahren
	4300	4700	5300	5900	6500	6800	7100 *M.*

   Der Wohnungsgeldzuschuß von 900 *M.* kommt bei der Pensionierung voll in Anrechnung.

3. Für die Gesanglehrer der höheren Lehranstalten:

   Anfangsgehalt 2400 *M.*, Höchstgehalt 4200 *M.*

nach	4	8	12	16	20	24 Jahren
	2700	3000	3300	3600	3900	4200 *M.*

4. Für die Zeichenlehrer der höheren Lehranstalten:

   Anfangsgehalt 3000 *M.*, Höchstgehalt 4800 *M.*

nach	4	8	12	16	20	24 Jahren
	3300	3600	3900	4200	4500	4800 *M.*

5. Für die Vorschullehrer der höheren Lehranstalten:

   Grundgehalt, Alterszulagen, Mietentschädigung und Funktionszulage (wobei die gesamte im öffentlichen Schuldienste des Deutschen Reiches als Lehrer zugebrachte Zeit in Anrechnung kommt):

nach	9	11	14	17	20	23	26	29	31 Jahren
	2750	3050	3250	3550	3750	3950	4250	4450	4650 *M.*

Für die Schuldiener der höheren Lehranstalten ist die Besoldung in der folgenden Weise geregelt:

Anfangsgehalt 1300 *M*, Höchstgehalt 1900 *M*

nach	3	6	9	12	16	20 Jahren
	1400	1500	1600	1700	1800	1900 *M*

Außerdem freie Dienstwohnung und freies Brennmaterial im pensionsfähigen Werte von 450 *M*

Die finanzielle Wirkung der Erhöhung der Gehälter veranschaulicht die folgende Tabelle:

1900 Schulpersonal	Gehälter *M*	1905 Schulpersonal	Gehälter *M*
20 Direktoren	150 525	20 Direktoren . . .	151 050
373 Oberlehrer	2 171 700	396 Oberlehrer . . .	2 382 903
55 Vorschullehrer . . .	211 290	55 Vorschullehrer . .	219 095
39 technische Lehrer . .	118 350	40 technische Lehrer . .	154 851
20 Schuldiener . . .	32 363	20 Schuldiener . . .	32 750
Zusammen . . .	2 684 228	Zusammen . . .	2 940 649
		also mehr . .	256 421

c) Das Turnwesen und die Bewegungsspiele.

Nachdem durch die Einführung der neuen Lehrpläne vom 6. Januar 1892 die Zahl der Turnstunden für alle Klassen der höheren Schulen wöchentlich von 2 auf 3 erhöht worden war, waren einzelne Turnhallen so überlastet, daß mehrere Klassen und Abteilungen zu derselben Zeit in ihnen Unterricht erhalten mußten. Insbesondere machte sich dieser Übelstand beim Berlinischen Gymnasium bemerkbar, welches am Schlusse der vorigen Berichtszeit noch die einzige Anstalt war, die eine Turnhalle nicht in unmittelbarer Nähe der Schule besaß. Seine Schüler mußten in früheren Jahren bis zur Vollendung der neuen Halle in der Niederwallstraße 12 die Hallen in der Elisabethstraße 57 und in der Gemeindeschule an der Garnisonkirche mitbenutzen. Auch als von Ostern 1895 ab dem Berlinischen Gymnasium die Turnhalle des Köllnischen Gymnasiums in der Wallstraße zum alleinigen Mitgebrauch überwiesen werden konnte, wurden die Mißstände dadurch noch nicht beseitigt. Denn da bei der Neuordnung des Turnunterrichts gleichzeitig auch bestimmt worden war, daß die 3 wöchentlichen Turnstunden einzeln erteilt werden sollten, so konnte es nicht vermieden werden, daß an den beiden einzigen schulfreien Nachmittagen am Mittwoch und

Sonnabend Turnunterricht erteilt und außerdem einzelne Turnstunden zwischen die übrigen Unterrichtsstunden gelegt werden mußten, wodurch wegen der immerhin etwa 15 Minuten betragenden Entfernung bis zur Wallstraße sowohl der Turnunterricht wie auch der anschließende wissenschaftliche Unterricht erheblich beeinträchtigt wurde. Infolgedessen sahen sich die Gemeindebehörden im Herbst 1896 veranlaßt, das zur Erweiterung der Anstalt und zur Errichtung einer eigenen Turnhalle allein in Frage kommende Grundstück Neue Friedrichstraße 86 trotz der hohen Preisforderung des Besitzers anzukaufen, ein Entschluß, der ihnen dadurch wesentlich erleichtert wurde, daß der sogenannte Miet- und Baufonds des Berlinischen Gymnasiums im Betrage von 176 000 *M.* für diesen Zweck mitverwendet werden konnte. Trotzdem wurde die Errichtung dieser Halle noch für mehrere Jahre dadurch verzögert, daß der erste Bauentwurf von den Staatsbehörden, welche im Interesse der benachbarten Klosterkirche besondere architektonische Rücksichten forderten, beanstandet wurde. Erst im Sommer 1902 konnte die neue Turnhalle vollendet werden.

Auch bei der Turnhalle in der Gormannstraße machte sich die Wirkung der Neuordnung des Turnunterrichts sehr bald in ähnlicher Weise fühlbar, weil hier nicht weniger als 3 Anstalten, das Sophien-Gymnasium, das Sophien-Realgymnasium und die Sophienschule (höhere Mädchenschule) auf die Benutzung der Halle angewiesen waren. Die Zahl der hier zu gleicher Zeit zu unterrichtenden Turnabteilungen war so hoch geworden, daß die gedeihliche Pflege dieses Unterrichtszweiges nachteilig beeinflußt werden mußte. Da die Schulhöfe der genannten 3 Anstalten zu einem Erweiterungsbau keinen Raum boten, so mußten 2 kleine Nachbargrundstücke des Realgymnasiums in der Steinstraße 29 und 30 angekauft und dort eine besondere Turnhalle für das Realgymnasium errichtet werden. Der Neubau wurde im Dezember 1904 begonnen und am Schlusse der Berichtszeit beendet.

Die Turnhalle in der Prinzenstraße 70 wurde ebenfalls von 3 Anstalten, dem Luisenstädtischen Gymnasium, Realgymnasium und der Oberrealschule benutzt. Die dort vornehmlich durch Einschaltung eines Fortbildungskursus für Lehrerinnen entstandenen Schwierigkeiten konnten dadurch beseitigt werden, daß der Oberrealschule die Turnhalle der Viktoriaschule in der Prinzenstraße 51 an zwei Wochentagen in den Vormittagsstunden und an einem Wochentage in den Nachmittagsstunden, sowie diejenige der VII. Realschule in der Mariannenstraße 47 gleichfalls an einem Nachmittage jeder Woche zur Mitbenutzung überwiesen wurden.

Eine dritte neue Turnhalle endlich ist am Schlusse der Berichtszeit nach der Vollendung des neuen Schulgebäudes des Friedrichs-Realgymnasiums in der Mittenwalder Straße 34/37 hinzugetreten, während gleichzeitig das Friedrichs-Gymnasium nach der Verlegung in das Schulhaus Albrechtstraße 27 in den

alleinigen Besitz der dort befindlichen, von ihm bisher nur mitbenutzten Halle kam.

Hiernach ist die Zahl der Turnhallen, welche am 1. April 1901 nur 13 betrug, zu Ostern 1906 auf 16 gestiegen.

Die Verwaltung der in den letzten 3 Berichtsjahren benutzten 14 Turnhallen wurde von 13 Turnwarten und 1 Oberlehrer, der nicht Turnlehrer ist, geführt. Der Turnunterricht wird hauptsächlich von den Turnwarten und Turnlehrern erteilt. Ihre Gehälter sind im Laufe der Berichtszeit erheblich aufgebessert worden. Das Anfangsgehalt der Turnwarte betrug bis zum 31. März 1901 2400 *M.*, ihr Höchstgehalt — zu erreichen in 6 Steigungen von je 4 Jahren und je 200 *M.* — 3600 *M.* Hierfür waren sie verpflichtet, die Hallen zu verwalten und wöchentlich 12 Pflichtstunden zu geben, während die Überstunden besonders bezahlt wurden.

Das Anfangsgehalt der Turnlehrer betrug bei 24 wöchentlichen Pflichtstunden 2100 *M.*, ihr Höchstgehalt — zu erreichen in 4 Steigungen von je 3 Jahren und je 200 *M.* — 2900 *M.* Bei beiden Klassen wurde die in einem städtischen Schulamte anderweit zugebrachte Dienstzeit zur Hälfte angerechnet.

Vom 1. April 1904 ab trat eine neue Besoldungsordnung mit folgenden Bestimmungen in Kraft:

1. An jeder der bestehenden vollständigen höheren Lehranstalten wird ein Turnlehrer angestellt, welcher zur Erteilung von 26 Turnstunden wöchentlich an dieser Anstalt verpflichtet ist. An denjenigen Anstalten, an welchen eine Turnhalle vorhanden ist, wird dem Turnlehrer die Verwaltung dieser Halle übertragen; da, wo eine Halle zu mehreren höheren Lehranstalten gehört, wird die Verwaltung dieser Halle einem der an den zugehörigen Anstalten angestellten Turnlehrer übertragen.
2. Diejenigen Turnlehrer, welche bis zu ihrer Anstellung als Turnlehrer Gemeindeschullehrer gewesen sind, erhalten dieselbe Besoldung, die sie erhalten würden, wenn sie als Vorschullehrer an einer höheren Lehranstalt angestellt würden, und rücken ebenso in die höheren Gehaltsstufen auf. Diejenigen Turnlehrer, welche bei ihrer Anstellung als solche nicht Gemeindeschullehrer waren, fangen mit einer Besoldung von 2648 *M.* an und rücken von da an ebenso im Gehalt auf wie die Vorschullehrer.
3. Diejenigen Turnlehrer, welchen die Verwaltung einer Halle übertragen ist, erhalten dafür eine widerrufliche, nicht pensionsfähige Remuneration von 600 *M.*, der Verwalter der Halle in der Prinzenstraße 70 eine solche von 900 *M.*
4. Die Turnlehrer dürfen über die 26 Pflichtstunden hinaus Überstunden nur mit Genehmigung des Magistrats erteilen.

Hiernach betrug das pensionsfähige Diensteinkommen der früheren Gemeindeschullehrer nach 9 Dienstjahren (unter Anrechnung der gesamten im öffentlichen Schuldienst im Deutschen Reiche als Lehrer zugebrachten Zeit), sowie dasjenige der ehemaligen Fachlehrer bei der Anstellung selbst 2648 *M.* und stieg nach 31 bezw. 22 Dienstjahren auf 4548 *M.*

Infolge der Erhöhung der Mietsentschädigung für die Gemeindeschullehrer auf 750 *M.* wurden vom 1. April 1905 ab auch die Gehälter der Turnlehrer aufgebessert, so daß ihre Gehaltsskala am Schlusse der Berichtszeit sich folgendermaßen stellte:

A. für die ehemaligen Gemeindeschullehrer:

	2250	2550	2750	3050	3250	3550 *M.*
nach	4	7	9	11	14	17 Jahren,

	3750	3950	4250	4450	4650 *M.*
nach	20	23	26	29	31 Jahren;

B. für die früheren Fachturnlehrer:

2750	3050	3250	3550	3750	3950	4250	4450	4650 *M.*
bei der Anstellung	nach 2	5	8	11	14	17	20	22 Jahren.

Auch für die bei den Turnhallen beschäftigten Turndiener, welche nicht Beamte sind, sondern zur Kategorie der Arbeiter gehören, ist eine Lohnskala eingeführt worden, welche vom 1. April 1906 ab in Kraft getreten ist. Nach dieser erhalten die Turndiener bei ihrer Einstellung 1200 *M.* Lohn und steigen nach 4 Jahren auf 1300 *M.*, nach 8 Jahren auf 1400 *M.* und nach 12 Jahren auf 1500 *M.*

Infolge der Neuregelung der Gehälter sind die Ausgaben für die Besoldungen, die im Etatsjahre 1900 nur 66 520 *M.* betrugen, im Jahre 1905 auf 110 376 *M.* gestiegen, dagegen sind die Honorare für Überstunden wegen der Erhöhung der Pflicht-Turnstundenzahl von 64 740 auf 42 296 *M.* herabgegangen.

Die Bewegungsspiele der Schüler unserer höheren Lehranstalten sind in der bisherigen Weise weitergepflegt worden; die Teilnahme an diesen Spielen war stets eine recht rege und hat erfreulicherweise von Jahr zu Jahr noch zugenommen, so daß die Kosten für Leitung und Beschaffung von Spielgeräten von 9732 *M.* auf 10 684 *M.* im letzten Jahre der Berichtszeit gestiegen sind. Als Spielplätze dienten die öffentlichen Spielplätze im Humboldt- und Friedrichshain, auf den Exerzierplätzen vor dem Schlesischen Tore, in Moabit hinter der Ulanenkaserne, am Kreuzberg und an der einsamen Pappel, sowie auf den Grundstücken Bremer Straße 27/37, Wiesenstraße 49/54 und Urbanstraße 166/167. Dem Köllnischen Gymnasium und dem Andreas-Realgymnasium war außerdem die Benutzung des großen Spielplatzes im Treptower Park, der IX. Realschule diejenige des Schönholzer Wäldchens gestattet.

Die gleichfalls unter der Aufsicht der Deputation für das städtische Turn- und Badewesen stehenden Bewegungsspiele der Gemeindeschüler und Gemeindeschülerinnen haben im Laufe der Berichtszeit eine sehr bedeutsame Erweiterung erfahren.

Schon unterm 3. Mai 1900 hatte die Stadtverordneten-Versammlung in einer Resolution den Magistrat ersucht, „Vorkehrungen zu treffen, durch welche es ermöglicht wird, den Schülern und Schülerinnen der Gemeindeschulen während der Sommerferien unter Führung und Aufsicht geeigneter Personen Erholung im Freien zu gewähren". Infolgedessen wurde im Sommer 1901 der Versuch gemacht, 10 geeignete Höfe von Gemeindeschulen in den großen Schulferien als Spielplätze einzurichten, und zwar je 5 für Knaben und Mädchen. Die Leitung der wochentäglich in der Zeit von 10 Uhr vormittags bis 8 Uhr abends stattfindenden Spiele war je 2 Lehrern bezw. Lehrerinnen anvertraut. Da der Versuch durchaus glückte, so wurde diese Einrichtung im nächsten Jahre auf 20, später auf 25 und im Jahre 1905 auf 30 Schulhöfe ausgedehnt. Die Gesamtkosten der Bewegungsspiele der Gemeindeschüler und Gemeindeschülerinnen sind dementsprechend von 8269 *M.* im Jahre 1900 auf 20 270 *M.* im Jahre 1905 gestiegen.

Gleichfalls auf eine Anregung der Stadtverordneten-Versammlung zurückzuführen ist der im Jahre 1902 zum ersten Male unternommene Versuch, Gemeindeschülern in unseren städtischen Badeanstalten unentgeltlichen **Schwimmunterricht** erteilen zu lassen. Auch dieser Versuch hatte ein überaus günstiges Ergebnis, indem sich nicht nur die Schüler in erfreulicher Weise beteiligten, sondern auch 80 % der Schwimmschüler das Schwimmen wirklich erlernten. Auch in den folgenden Jahren hat sich die neue Einrichtung so bewährt, daß im Sommer 1905 mit der Einführung dieser gesunden Leibesübung auch für Mädchen begonnen wurde. Im letzten Jahre der Berichtszeit haben 16 Kurse für Knaben und 3 für Mädchen stattgefunden, welche einen Kostenaufwand von 4614 *M.* verursachten.

Die finanzielle Wirkung dieser Neuerungen, sowie die Erweiterung des gesamten Turnwesens kommt auch in der Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Spezial-Etats 13, welche wir zum Schlusse wiedergeben, deutlich zum Ausdruck:

Ausgabe und Einnahme	1900 *M.*	1901 *M.*	1902 *M.*	1903 *M.*	1904 *M.*	1905 *M.*
Ausgabe	132 143	162 777	179 195	181 448	181 063	194 920
Einnahme	17 522	16 409	16 537	17 357	17 392	18 485
Städtischer Zuschuß . .	114 621	146 368	162 658	164 091	163 671	176 435

E. Städtische höhere Mädchenschulen.

Zu den Ende 1900 vorhandenen 6 städtischen höheren Mädchenschulen ist im Laufe der Berichtsperiode keine neue hinzugetreten, doch wird die baldige Eröffnung einer höheren Mädchenschule in der Pankstraße vorbereitet.

Der Unterricht wurde an der Margaretenschule in 18, an den übrigen Schulen in 19 Klassen erteilt.

Für das Lehrpersonal bestand die folgende Besoldungsordnung:

1. Direktoren.

Anfangsgehalt 6600 *M.*, Höchstgehalt 7200 *M.*, zu erreichen vom Tage der Anstellung als Direktor in 6 Jahren in zwei Steigungen von je 3 Jahren und 300 *M.* Die auswärtige Dienstzeit als Direktor wird angerechnet. Außerdem freie Dienstwohnung oder 1500 *M.*, wofür bei der Pensionierung 900 *M.* in Anrechnung kommen.

2. Oberlehrer.

Besoldungs- und Pensionsverhältnisse wie bei den Oberlehrern an den Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen und Realschulen. Das Dienstalter wird gerechnet von der ersten Anstellung an einem Gymnasium usw. oder einer höheren Mädchenschule.

3. Ordentliche Lehrer.

Anfangsgehalt 2400 *M.*, Höchstgehalt 4500 *M.*, zu erreichen vom Tage der festen Anstellung ab nach 21 Dienstjahren, steigend in 7 dreijährigen Zwischenräumen um je 300 *M.* Außerdem 540 *M.* Wohnungsgeld, welches bei der Pensionierung mit dem vollen Betrage zur Anrechnung kommt.

Anfangsgehalt einschl. Wohnungsgeld: 2940 *M.*

nach 3	6	9	12	15	18	21 Jahren
3240	3540	3840	4140	4440	4740	5040 *M.*

Die frühere an den hiesigen Gemeindeschulen zugebrachte Dienstzeit wird voll angerechnet.

4. Ordentliche Lehrerinnen.

Anfangsgehalt 1500 *M.*, Höchstgehalt 2500 *M.*, zu erreichen vom Tage der Anstellung ab nach 15 Dienstjahren, steigend in 5 dreijährigen Zwischenräumen um je 200 *M.* Außerdem 540 *M.* Wohnungsgeld, welches bei der Pensionierung mit dem vollen Betrage angerechnet wird. Den ersten Lehrerinnen wird, so lange sie als solche funktionieren, eine pensionsfähige Zulage von 200 *M.* gewährt.

Anfangsgehalt einschl. Wohnungsgeld: 2040 M.

nach 3	6	9	12	15 Jahren
2240	2440	2640	2840	3040 M.

Die frühere an den hiesigen Gemeindeschulen zugebrachte Dienstzeit wird voll angerechnet.

5. Gesanglehrer.

Anfangsgehalt 2400 M., Höchstgehalt 4200 M., zu erreichen vom Tage der definitiven Anstellung im städtischen Schuldienst ab nach 24 Jahren in 6 Steigungen nach je 4 Jahren um je 300 M.

Anfangsgehalt 2400 M.

nach 4	8	12	16	20	24 Jahren
2700	3000	3300	3600	3900	4200 M.

Die gesamte etatsmäßige Dienstzeit im hiesigen städtischen Schuldienste wird in Anrechnung gebracht.

6. Zeichenlehrerinnen.

Gehalt, Wohnungsgeld, Altersskala, Pension und Anrechnungsgrundsätze wie bei den ordentlichen Lehrerinnen.

Über die Frequenz der Schulen, die Religions- und Heimatverhältnisse der Schülerinnen, ferner über die von der Stadt zu leistenden Zuschüsse geben die folgenden Tabellen näheren Aufschluß.

Lehrpersonal.

Name der Schule	Zahl der				
	Oberlehrer	ord. Lehrer	ord. Lehrerinnen	Gesanglehrer	Zeichenlehrerinnen
1901:					
Luisenschule . . .	6	5	10	1	2
Viktoriaschule . .	5	5	12	1	1
Sophienschule . .	7	4	9	—	2
Charlottenschule .	4	7	11	1	2
Margaretenschule .	7	2	12	1	2
Dorotheenschule .	5	5	11	1	2
1905:					
Luisenschule . . .	6	5	11	1	2
Viktoriaschule . .	5	5	13	1	1
Sophienschule . .	6	4	12	—	2
Charlottenschule .	5	7	11	1	2
Margaretenschule .	7	2	13	1	2
Dorotheenschule .	5	5	13	1	2

Schülerinnen.

Name der Schule	Zahl der Schülerinnen ev.	kath.	jüd.	diss.	einheim.	auswärt.	ausländ.	zusammen
1901:								
Luisenschule . . .	448	17	249	1	673	40	1	714
Viktoriaschule . . .	508	11	191	4	683	31	—	714
Sophienschule . . .	353	7	319	—	644	35	—	679
Charlottenschule . .	350	11	365	5	457	274	—	731
Margaretenschule . .	339	9	291	2	606	35	—	641
Dorotheenschule . .	513	23	208	1	718	27	—	745
1905:								
Luisenschule . . .	426	26	206	2	585	73	1	660
Viktoriaschule . . .	508	14	208	4	682	52	—	734
Sophienschule . . .	374	7	287	2	629	41	—	670
Charlottenschule . .	324	16	375	8	486	233	4	723
Margaretenschule . .	350	9	242	4	529	76	—	605
Dorotheenschule . .	550	31	197	—	744	34	—	778

Einnahmen, Ausgaben.

Jahr	Einnahme M.	Ausgabe M.	Zuschuß überhaupt M.	Zuschuß für jede Schülerin M.
1901	515 786	714 668	198 882	47,08
1905	560 737	749 873	189 137	45,40

XIII.

Verwaltung der Gewerbeangelegenheiten.

a) Gewerbe-Deputation.

Innungen. Handwerkskammer. Lehrlingsangelegenheiten. Sonstiges.

Die Umgestaltung der Innungen auf Grund der Innungsnovelle vom 26. Juli 1897 war am Schlusse der vorigen Berichtszeit vollständig durchgeführt. Es bestanden danach im ganzen 63 Innungen, und zwar 45 freie und 18 Zwangsinnungen. Im Laufe dieser Berichtszeit wurden 2 freie Innungen aufgelöst und 2 neu errichtet, während der Bestand der Zwangsinnungen unverändert geblieben ist. Somit ist die Gesamtzahl der freien und der Zwangsinnungen*) am Schlusse der Berichtszeit dieselbe wie am Anfange. Ebenso hat die Zahl derjenigen Zwangsinnungen, denen nur solche Handwerker angehören, die der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten, keine Veränderung erfahren.**)

Die beiden freien Innungen, die sich in der Berichtszeit aufgelöst haben, waren die Konditoren- und Pfefferküchler-Innung und der Bund der Berliner Buchdruckereibesitzer. Das Vermögen der ersteren im Betrage von 1766,18 *M.* ist nach Berichtigung der Schulden in gesetzmäßiger Weise unter die Mitglieder verteilt worden. Das statutengemäß der Stadt Berlin zufallende Restvermögen des aufgelösten Bundes der Buchdruckereibesitzer (Innung), das in einigen Bureaugegenständen, dem Modell einer Schnellpresse und einem Barbetrag von 327,80 *M.* bestand, ist durch Gemeindebeschluß dem Verein Berliner Buchdruckereibesitzer (Bezirk Berlin des Deutschen Buchdruckervereins, Kreis VIII) als Eigentum überwiesen worden mit der Bestimmung, daß das Modell für Unterrichtszwecke in der Fachschule des Vereins und der Barbestand zur Beschaffung von Prämien für würdige Schüler dieser Fachschule Verwendung finden sollen. Da dieser

*) 1. Drechsler; 2. Glaser; 3. Juweliere, Gold- und Silberschmiede; 4. Korbmacher; 5. Kupferschmiede; 6. Maler; 7. Posamentiere und Seidenknopfmacher; 8. Sattler, Riemer und Täschner; 9. Schmiede; 10. Schneider; 11. Schornsteinfeger; 12. Schuhmacher; 13. Steinsetzer; 14. Stell- und Rademacher; 15. Tapezierer; 16. Tischler; 17. Töpfer; 18. Zeugschmiede.

**) 1. Juweliere, Gold- und Silberschmiede; 2. Maler; 3. Posamentiere und Seidenknopfmacher; 4. Schneider; 5. Schuhmacher; 6. Steinsetzer.

Verein zum größten Teil aus Mitgliedern der aufgelösten Innung besteht, ebenso eine Fachschule eine Einrichtung dieser Innung gewesen ist und schließlich seine Ziele dieselben sind wie die der aufgelösten Innung, so dürfte mit der Überweisung des Vermögens an den Verein dem vorgeschriebenen Zwecke (Förderung des Buchdruckergewerbes) am besten gedient sein. Für die mit der Innung verbunden gewesene Unterstützungskasse ist die Verleihung der Korporationsrechte beantragt worden.

Die neu errichteten freien Innungen sind die Konditoren-Innung und die Innung der Besorger fremder Rechtsangelegenheiten. Beide sind im Etatsjahre 1904 unter Leitung eines Vertreters der Aufsichtsbehörde gegründet worden, und zwar erstere mit 30 Mitgliedern (ehemaligen Mitgliedern der aufgelösten Konditoren- und Pfefferküchler-Innung) und letztere mit 11 Mitgliedern.

Ein Antrag der freien Vereinigung selbständiger Fleischermeister von Berlin und Umgegend auf Errichtung einer zweiten Fleischer-Innung unter dem Namen „Neue Berliner Fleischer-Innung" ist vom Polizeipräsidenten abgelehnt worden mit der Begründung, daß die bereits bestehende Fleischer-Innung sich als Interessenvertretung des Fleischergewerbes bisher ausreichend bewährt habe; auch sei bei der Errichtung einer zweiten Innung zu befürchten, daß infolge der Rivalität der beiden gleichberechtigten Körperschaften im hiesigen Fleischergewerbe dauernder Unfriede Platz greifen würde.

Anträge auf Neuerrichtung von Zwangsinnungen sind in zwei Fällen gestellt worden, nämlich für das Konditorengewerbe von der (später aufgelösten) freien Konditoren- und Pfefferküchler-Innung und für das Beton-, Gips- und Deckenbauhandwerk von einer Anzahl Gewerbetreibender. Beide Anträge hat die Gewerbe-Deputation nicht befürwortet. Gegen den ersteren Antrag hat sie sich ausgesprochen, weil er nur von einem verhältnismäßig kleinen Bruchteil der in die Zwangsinnung einzubeziehenden Handwerker ausging. Aus diesem Grunde hat auch der Oberpräsident ohne Herbeiführung einer Abstimmung den Antrag abgelehnt. Gegen den zweiten Antrag hat die Aufsichtsbehörde ausgeführt, daß ein Bedürfnis für die Zwangsinnung nicht vorliege, da in dem Bezirk, den die Innung umfassen solle, schon andere Vereinigungen für das Bauhandwerk zur Wahrung der gemeinsamen Interessen in großer Zahl beständen. Es sei ferner zu befürchten, daß durch die Errichtung der Zwangsinnung das bisherige friedliche Nebeneinanderbestehen dieser Vereinigungen gestört werde. Denn das durch die neue Innung zu vertretende Gewerbe sei erst im Entstehen begriffen, es werde nur in einigen wenigen Fällen als Spezialgewerbe ausgeübt, in den meisten Fällen gemeinschaftlich mit dem Maurergewerbe. Die Grenze zwischen beiden Gewerben sei aber nicht so scharf zu ziehen, daß über die Zugehörigkeit zu dem einen oder andern ohne Schwierigkeit und einwandfrei entschieden werden könnte. Die Folgen würden zahlreiche

und ständige Streitigkeiten zwischen der Innung einerseits und den Betriebsinhabern und jetzigen Vereinigungen anderseits sein, so daß die Innung ihren gesetzlichen Zweck, die Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen, kaum erfüllen würde. Der Oberpräsident hat auch diesem Antrage nicht stattgegeben mit der Begründung, daß durch die bestehenden verwandten Fachvereine und Innungen für die Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Beton-, Gips- und Deckenbauhandwerks bereits ausreichende Fürsorge getroffen sei.

In 2 Zwangsinnungen (der Korbmacher und der Drechsler) machten sich Auflösungsbestrebungen bemerkbar. In der Korbmacher-Innung wurden die Innungsgegner jedoch überstimmt und der Auflösungsantrag von der Innungsversammlung zurückgewiesen. Bei den Drechslern dagegen wurde die Auflösung von der Mehrheit beschlossen, der Oberpräsident lehnte aber aus formellem Grunde ab, seine die Errichtung der Zwangsinnung aussprechende Anordnung zurückzunehmen. Die Innungsversammlung beschloß daher abermals die Auflösung. Obschon sich aus der Auflösung der Innung ohne weiteres auch die der mit ihr verbundenen Innungskrankenkasse ergeben hätte, verlangte der Oberpräsident doch erst noch einen besonderen Beschluß über die Auflösung der Kasse. Als die Innung sich gegen diese erklärte, erging vom Oberpräsidenten der Bescheid, daß es nach dem letzten Beschluß der Innungsversammlung den Anschein habe, als ob sie bei ihrer Zustimmung zur Auflösung der Innung die Folgen dieser Maßregel nicht erkannt hätte. Er wolle daher, bevor er gemäß § 100 t der Gewerbeordnung Verfügung treffe, der Innung Gelegenheit geben, sich nochmals darüber schlüssig zu machen, ob sie ihrer Auflösung und damit derjenigen ihrer Krankenkasse zustimme oder ihr bisher erklärtes Einverständnis zurückziehe. Nunmehr beschloß die Innungsversammlung, an der von 450 Mitgliedern nur 89 teilnahmen, mit 69 gegen 19 Stimmen (bei einer Stimmenthaltung), die Innung nicht aufzulösen. Infolgedessen lehnte der Oberpräsident es ab, seine Anordnung, auf Grund deren die Innung seinerzeit errichtet worden war, zurückzunehmen mit der Begründung, daß einander widersprechende Beschlüsse vorlägen, also die Entschließung der Innung über ihr Fortbestehen nicht zu einem klaren Ausdruck gekommen sei. Das Beispiel ist bezeichnend für die Stellung der Regierung den Zwangsinnungen gegenüber. Die Drechsler-Innung hat, wenn man nur die drei letzten Jahre berücksichtigt, im Jahre 1903: 1687 *M.*, im Jahre 1904: 1819 *M.* und im Jahre 1905: 1820 *M.* ausgegeben. Diese gesamten Ausgaben setzen sich nur aus Entschädigungen an Inhaber von Innungsämtern, aus Repräsentationskosten, aus Kosten für Porto und Drucksachen u. ä. zusammen; für die eigentlichen Innungszwecke ist davon nichts geleistet. Die Innung ist somit für die beteiligten Handwerker ohne jeden Nutzen; ja noch mehr, durch ihr Bestehen werden die Mitglieder zu laufenden Ausgaben (durch die Beitrags-

zahlungen) veranlaßt, die, wenn sie auch im allgemeinen nicht hoch sind, doch für sehr viele schwer ins Gewicht fallen; denn die meisten Innungsmitglieder sind Inhaber von kleinen und kleinsten Betrieben. Bei dieser Sachlage muß es auffallen, daß die Regierung hinterher einem Antrage derselben Innung auf Ausdehnung ihres Mitgliederkreises auf die Hausgewerbetreibenden des Drechslergewerbes stattgab, obschon die Heranziehung der wirtschaftlich Schwächsten im Gewerbe nicht geeignet ist, die Innung leistungsfähig zu machen.

Auch die beiden Zwangsinnungen der Schneider und Korbmacher haben eine Erweiterung ihres Mitgliederkreises durch Ausdehnung des Innungszwanges auf die Hausgewerbetreibenden erfahren. Für erstere Innung kommen nur diejenigen in Betracht, die in der Regel Gesellen oder Lehrlinge halten. Drei Zwangsinnungen (Tapezierer, Stell- und Rademacher, Tischler) haben ihren Mitgliederkreis durch Ausdehnung des Innungsbezirks vergrößert. Für die Tapezierer-Innung ist die Ausdehnung auf 4 Vorortgemeinden, für die Stellmacher-Innung, deren Bezirk schon über Berlin hinausging, auf weitere 10 Vororte und für die Tischler-Innung (mit Geltung vom 1. Oktober 1906 ab) auf 10 Vororte genehmigt worden. Außerdem hat noch eine freie Innung (Klempner-Innung) ihren Bezirk über Berlin hinaus, nämlich auf 31 Vororte, ausgedehnt.

Im letzten Bericht haben wir bereits feststellen können, daß die Innungsnovelle vom 26. Juli 1897 den freien Innungen im allgemeinen weder hinsichtlich ihrer Mitgliederzahl noch in finanzieller Beziehung Vorteile gebracht hat, daß dagegen der Mitgliederbestand und die Einnahmen und Ausgaben der Zwangsinnungen im Vergleich zu denen ihrer Vorgängerinnen (der freien Innungen) zum Teil wesentlich gestiegen sind. Wir haben dabei die Frage, welchen Gebieten der Innungstätigkeit die Steigerung der Einnahmen zugute gekommen ist, noch offen lassen müssen. Jetzt, wo die Bestimmungen der Innungsnovelle 8 Jahre in Kraft sind, läßt sich diese Frage besser beantworten. Wir wollen zu diesem Zwecke die Tätigkeit der 18 Zwangsinnungen auf dem Gebiete des Gesellen- und Lehrlingswesens betrachten und diejenigen Ausgaben, welche die 18 Innungen hierfür im Jahre 1898 (dem letzten Jahre vor ihrer Umgestaltung in Zwangsinnungen) gehabt haben, mit denen des Jahres 1905 vergleichen. (Siehe folgende Seite.)

Für Fachschulen haben hiernach die Drechsler, Kupferschmiede und Steinsetzer nichts geleistet, bei ihnen ist also im Vergleich zu den Aufwendungen ihrer Vorgängerinnen ein Rückgang zu verzeichnen, trotzdem die Mitgliederzahl bei allen drei gestiegen ist und bei der Steinsetzer-Innung auch die Ausgaben sich verdreifacht haben. Bei den beiden andern Innungen ist bemerkenswert, daß auch die Gesamtausgaben hinter denen im Jahre 1898 zurückgeblieben sind. Die Zeugschmiede-Innung hat trotz der Vermehrung ihres Mitgliederbestandes, ihrer Einnahmen und Ausgaben auch in ihrer neuen Gestaltung nichts

Name der Zwangsinnung	Zahl der Mitglieder am 31. Dezember 1898	1905	Gesamteinnahmen im Jahre 1898 M.	1905 M.	Gesamtausgaben im Jahre 1898 M.	1905 M.	Aufwendungen für Fachschulzwecke im Jahre 1898 M.	1905 M.	Aufwendungen für das Gesellen- und Herbergswesen (Arbeitsnachweis) im Jahre 1898 M.	1905 M.
Drechsler	357	472	1 902,35	2 003,85	1 927,77	1 820,81	64,60	—	—	—
Glaser	256	604	2 319,95	8 746,04	2 319,95	8 551,29	300,00	1 237,60	374,50	1 103,95
Juweliere usw.	144	275	1 453,35	3 508,50	1 435,18	4 899,53	552,00	3 598,00	350,00	378,00
Korbmacher	260	308	1 080,35	1 291,05	1 086,85	1 286,35	200,00	150,00	25,00	25,00
Kupferschmiede	42	56	981,94	815,90	707,84	651,02	130,00	—	125,75	60,78
Maler	501	1 219	5 444,40	13 075,16	5 722,90	16 570,11	1 505,50	1 700,00	100,00	470,00
Posamentiere usw.	138	137	669,18	1 046,60	697,44	1 343,60	200,00	200,00	19,50	27,00
Sattler usw.	350	617	2 375,20	5 098,75	2 925,46	5 402,78	700,00	1 100,00	251,00	192,00
Schmiede	371	442	3 505,50	3 847,30	3 604,16	3 429,97	510,00	400,00	—	—
Schneider	1 358	5 620	4 760,50	26 543,45	5 054,11	26 002,84	570,00	2 486,00	3 696,70	6 618,53
Schornsteinfeger	101	110	1 460,00	3 691,50	1 248,42	3 071,77	510,00	607,30	1 635,34	775,00
Schuhmacher	2 350	2 604	9 809,11	14 410,15	9 738,20	14 304,45	700,00	800,00	1 390,00	1 315,75
Steinsetzer	35	77	1 965,00	5 863,72	1 671,95	5 021,75	604,40	—	—	—
Stellmacher usw.	189	317	1 915,00	2 969,50	1 725,10	3 353,81	300,00	425,00	150,00	100,00
Tapezierer	622	1 556	6 507,70	14 279,00	5 873,70	14 308,00	550,00	550,00	360,00	851,50
Tischler	1 357	2 441	12 099,98	40 544,95	11 662,70	35 330,72	—	3 000,00	925,30	10 596,33
Töpfer usw.	211	412	2 279,85	5 051,66	2 131,23	5 029,50	650,00	975,00	185,00	113,50
Zeugschmiede	16	35	72,75	357,94	64,23	352,70	—	—	—	25,00

geleistet. Zurückgegangen sind ferner die Aufwendungen der Korbmacher und Schmiede, während sie bei den Posamentieren und Tapezierern gleichgeblieben sind, bei letzteren, obschon sich ihr Mitgliederbestand und ihre Gesamteinnahmen und Ausgaben mehr als verdoppelt haben. Bei den übrigen 10 Innungen haben sich die Leistungen mehr oder weniger gesteigert, doch steht diese Steigerung höchstens bei den Glasern, Juwelieren und Tischlern in einem richtigen Verhältnis zu der in Umfang und Etat eingetretenen Vergrößerung der Innung; es muß aber darauf hingewiesen werden, daß die Juwelier-, Gold- und Silberschmiede-Innung die Kosten für ihre Fachschule durch Schulgelder und freiwillige Beiträge (auch von außerhalb der Innung Stehenden) aufbringt. Annähernd das richtige Verhältnis zeigt die Schneider-Innung, deren Aufwendungen auf etwas mehr als das Vierfache gestiegen sind. Dagegen leisten die Sattler, Stellmacher und Töpfer nur ungefähr die Hälfte, die Schornsteinfeger ein Fünftel und die Maler und Schuhmacher sogar nur ein Siebentel mehr als früher. Dieses im allgemeinen wenig günstige Ergebnis würde sich noch schlechter stellen, wenn man von den Leistungen diejenigen Einnahmen in Abzug brächte, welche die Innungen aus der Erhebung von Ein- und Ausschreibegebühren, also aus dem Lehrlingswesen selbst, erzielen. Diese Gebühren erheben sämtliche Zwangsinnungen, auch die, welche für Fachschulzwecke nichts aufwenden.

Für das Gesellen- und Herbergswesen haben die Drechsler, Schmiede und Steinsetzer wie früher so auch jetzt nichts ausgegeben. Die Schmiede haben zwar ein eigenes Haus, in dem Arbeitsnachweis und Herberge untergebracht sind, doch ist der Ertrag, den sie aus den Mieten und der Verpachtung von Arbeitsnachweis und Herberge erzielen, so hoch, daß sie jährlich noch einen nicht unbedeutenden Überschuß an die Innungskasse abführen können. Die Leistungen der Kupferschmiede, Sattler, Schornsteinfeger, Schuhmacher, Stellmacher und Töpfer haben sich verringert; die der Korbmacher sind unverändert geblieben, während die der übrigen Innungen mehr oder minder eine Steigerung erfahren haben, doch hat diese ebenso, wie beim Lehrlingswesen, mit dem Anwachsen der Innung nicht gleichen Schritt gehalten. Auch hier vermindert sich der Wert der Leistungen bei einzelnen Innungen noch dadurch, daß diese von den Arbeitnehmern für die Arbeitsvermittelung Gebühren erheben oder Herberge und Arbeitsnachweis gegen Entschädigung verpachten. Bei den Schneidern allein z. B. beträgt die Pachtsumme jährlich 4500 M., die in die Innungskasse fließen.

Schon dieser kurze Überblick zeigt, daß die Novelle vom 26. Juli 1897 für das Handwerk nicht die Wirkungen gehabt hat, die ihr von den Anhängern der Innungsorganisation vorausgerühmt worden sind. Eine im Jahre 1902 durch einen Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe veranlaßte Feststellung gibt einen weiteren Beweis hierfür. Der Erlaß geht von einem Be-

schlusse des Abgeordnetenhauses aus, in dem Vorschläge zur Förderung des Kleingewerbes gemacht werden, und verlangt eine Äußerung über diese Vorschläge sowie darüber, was bisher von den einzelnen Gemeinschaften, wie Staat, Gemeinden, Innungen, Innungsausschüssen usw., in diesem Sinne geschehen ist. Die Erhebungen haben ergeben, daß die hiesigen Innungen für den bezeichneten Zweck sehr wenig getan haben. Die Innungen bieten hierzu auch nicht den geeigneten Boden. Die beste Förderung wird dem Gewerbe zuteil, wenn das gewerbliche Unterrichtswesen gefördert wird, wenn die gewerblichen Unterrichtsanstalten dauernd auf der Höhe der Zeit erhalten werden. Die Mittel zur Erreichung dieses Zieles sind in erster Linie von Staat und Gemeinde aufzubringen. Im übrigen muß es den Gewerbetreibenden überlassen bleiben, zur Hebung der wirtschaftlichen Lage des einzelnen im Wege der Selbsthilfe, durch Gründung von Genossenschaften, beizutragen.

Daß man auch in Handwerkerkreisen der Innungsorganisation vielfach kein Vertrauen entgegenbringt, geht daraus hervor, daß in denjenigen Handwerkszweigen, für die eine freie Innung besteht, ein großer Teil der Handwerker der Innung nicht angehört, wo aber Zwangsinnungen bestehen, sehr viele ihre Innungspflicht hartnäckig bekämpfen. Letzteres ergibt sich aus den zahlreichen Beschwerden, die in dieser Berichtszeit wegen Zugehörigkeit zu den Zwangsinnungen anhängig waren. Ihre Zahl beläuft sich auf 881 einschließlich der aus der vorigen Berichtsperiode als unerledigt übernommenen 54 Streitfälle.

Hiervon wurden

durch die Aufsichtsbehörde entschieden	294
durch Verzicht der Innung erledigt	438
durch die Beschwerdeführer zurückgezogen	125
anderweitig erledigt	10
noch nicht erledigt	14
Zusammen	881

Von diesen Beschwerden sind allein 222 durch die streitige Frage, ob handwerks- oder fabrikmäßiger Betrieb vorliegt, veranlaßt worden. Wir haben bereits in unserem vorigen Bericht darauf hingewiesen, daß in den Motiven zum Handwerkergesetz gerade diese Streitfälle ihrem Umfange und ihrer Bedeutung nach unterschätzt werden. Unsere Behauptung wird hiermit erneut bewiesen. Es ist dringend nötig, daß die in dieser Frage bestehende Rechtsunsicherheit baldigst dadurch beseitigt wird, daß an die Stelle der unsicheren Begriffe „Handwerk" und „Fabrik" im Gesetz fest bestimmte Unterscheidungen treten.

Auffallen muß ferner die große Zahl der durch Verzicht der Innungen erledigten Beschwerden, 438 von 881, also die Hälfte. Sie beweist, daß die Zwangsinnungen vor der Heranziehung von Personen zur Beitragsleistung nicht

genau feststellen, ob der Herangezogene innungspflichtig ist oder nicht. Häufig genug ist diese Heranziehung auch erfolgt in dem Bestreben, möglichst die Großbetriebe in den Kreis der Innung zu ziehen. Welche Auffassung hierbei hinsichtlich des Charakters der einzelnen Betriebe vertreten worden ist, geht z. B. daraus hervor, daß die Kupferschmiede-Innung sogar die Inhaber der Betriebe Borsig, Schwartzkopff, Germaniawerft u. a. für innungspflichtig erklärte und gegen sie die Zwangsbeitreibung der Innungsbeiträge beantragte.

Die Zahl der Zwangsbeitreibungsanträge (der freien und der Zwangsinnungen) hat überhaupt in dieser Berichtszeit eine ganz bedeutende Höhe erreicht, sie betrug 13849. Die Gesamtsumme der im Zwangswege eingezogenen Beträge belief sich auf 56725,15 *M.* Auf die einzelnen Jahre verteilen sich diese Zahlen in folgender Weise:

	Anträge	Summe der eingezogenen Beiträge *M.*
im Jahre 1901	2797	11817,37
" " 1902	2473	12017,29
" " 1903	3271	13080,94
" " 1904	2945	11197,20
" " 1905	2363	8612,35

Von den auf Grund des § 81b Ziffer 3 und 5 der Gewerbeordnung bestehenden Innungsnebeneinrichtungen sind in der Berichtszeit die Lehrlingskrankenkasse der Bäcker-Innung, die Spar- und Vorschußkasse der Handschuhmacher- und der Bandagisten-Innung, die Witwenkasse der Schuhmacher-Innung und die Sterbekasse der Töpfer- und Ofensetzer-Innung aufgelöst worden. Neu hinzugekommen sind die Louis Jung-Stiftung (bei der Posamentier- und Seidenknopfmacher-Innung) und die August Kettner-Stiftung (bei der Gürtler-Innung). Beide Stiftungen rühren von testamentarischen Vermächtnissen (15500 *M.* bezw. 20000 *M.*) her, deren Einnahmen zur Unterstützung hilfsbedürftiger Innungsmitglieder und ihrer Witwen (im ersteren Falle auch der nicht der Innung angehörenden Posamentiere, ihrer Witwen und Gehilfen) zu verwenden sind. Außerdem sind zum gleichen Zweck der Korbmacher-Innung und der Zeug- und Raschmacher-Innung von dem verstorbenen Berliner Stadtrat a. D. Krug, der früher lange Jahre Gewerksassessor bei beiden Innungen war, je 1500 *M.* zugefallen. Die Summe ist den bei diesen Innungen bestehenden Unterstützungskassen als besonderer Fonds überwiesen worden.

Von den durch § 95*) der Innungsnovelle den Gesellen zugestandenen Rechten auf eine Mitwirkung bei der Erfüllung der das Gesellen- und Lehr-

*) § 95 der Gewerbeordnung lautet:
Die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen (Gehilfen) nehmen an der Erfüllung der Aufgaben der Innung und an ihrer Verwaltung teil, soweit dies durch Gesetz oder Statut bestimmt ist. Sie wählen zu diesem Zwecke den Gesellenausschuß.

lingswesen betreffenden Aufgaben machen diese ausgiebigen Gebrauch. Anfangs sind sie hier in ihren Forderungen sogar zu weit gegangen. So verlangten sie, daß ihre Vertretungen zu allen Vorstands- und Innungssitzungen zur Teilnahme eingeladen oder daß diesen die Tagesordnungen aller Sitzungen mitgeteilt oder daß sie zu den Innungsversammlungen, in denen das Ein- und Ausschreiben von Lehrlingen erfolge, zugelassen würden. Diese Forderungen lassen sich aus dem Gesetze nicht herleiten. Dagegen mußten mehrere Beschwerden von den Gesellenausschüssen wegen nicht genügender Beteiligung bei der Verwaltung des Arbeitsnachweises von der Aufsichtsbehörde als berechtigt anerkannt werden. In 9 Fällen wurde die Aufsichtsbehörde um Ergänzung verweigerter Zustimmung des Gesellenausschusses angegangen. Zwei Fälle waren bis zum Schlusse der Berichtszeit noch nicht erledigt; sie betrafen den Neuerlaß einer Arbeitsnachweisordnung. In zwei Fällen, in denen es sich um die Neubesetzung des Amtes des Stellenvermittlers und um eine andere Festsetzung der Dauer der Lehrzeit für Lehrlinge unter 16 Jahren handelte, ist die Zustimmung ergänzt worden. In den übrigen fünf Fällen ist die Ergänzung nicht ausgesprochen worden. Es handelte sich einmal um die Absicht der Innung, eine ungesetzliche Bestimmung in das Innungskrankenkassenstatut aufzunehmen, ferner um die Erhöhung der Gebühren für die Benutzung des Arbeitsnachweises und in drei Fällen um die Neuerrichtung einer Innungskrankenkasse. In diesen letzten drei Fällen ist die Zustimmung aus grundsätzlichen Bedenken versagt worden. Besteht bereits für die in Frage kommenden Gewerbe eine Ortskrankenkasse, dann ist für die in diesen Gewerben beschäftigten Personen hinsichtlich der Krankenversicherung eine ausreichende Fürsorge getroffen. Die Errichtung einer neuen Krankenkasse hat eine Zersplitterung der Kasseneinrichtungen

---

Der Gesellenausschuß ist bei der Regelung des Lehrlingswesens und bei der Gesellenprüfung sowie bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen zu beteiligen, für welche die Gesellen (Gehilfen) Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind.

Die nähere Regelung dieser Beteiligung hat durch das Statut mit der Maßgabe zu erfolgen, daß

1. bei der Beratung und Beschlußfassung des Innungsvorstandes mindestens ein Mitglied des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrechte zuzulassen ist;
2. bei der Beratung und Beschlußfassung der Innungsversammlung seine sämtlichen Mitglieder mit vollem Stimmrechte zuzulassen sind;
3. bei der Verwaltung von Einrichtungen, für welche die Gesellen (Gehilfen) Aufwendungen zu machen haben, abgesehen von der Person des Vorsitzenden, Gesellen, welche vom Gesellenausschusse gewählt werden, in gleicher Zahl zu beteiligen sind, wie die Innungsmitglieder.

Die Ausführung von Beschlüssen der Innungsversammlung in den im Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten darf nur mit Zustimmung des Gesellenausschusses erfolgen. Wird die Zustimmung versagt, so kann sie durch die Aufsichtsbehörde ergänzt werden.

zur Folge, was sowohl den Kassenmitgliedern wie den Kassen selbst zum Nachteil gereicht. Da ferner das Ziel der Aufsichtsbehörde schon im Interesse der Versicherten selbst Zentralisation der Krankenkassen ist, so würde jede Neueinrichtung einer Krankenkasse sie von diesem Ziel weiter abbringen. Der Oberpräsident, der von den drei Innungen angerufen worden ist, entschied dagegen, daß die Errichtung eigener Krankenkassen nach § 81 b Ziffer 3 der Gewerbeordnung zu den fakultativen Leistungen der Innungen gehöre, an deren Erfüllung sie nur gehindert werden könnten, wenn die geplante Einrichtung der Lebensfähigkeit ermangele oder andere bestehende gleichartige Kasseneinrichtungen in ihrer Lebensfähigkeit gefährde, und wenn eine Schädigung derjenigen Personen zu befürchten sei, die durch die Errichtung einer Innungskrankenkasse genötigt würden, aus ihrem bisherigen Krankenversicherungsverhältnis auszutreten. Mit Rücksicht auf diese Ausführungen hatte eine der beteiligten Innungen auf Veranlassung des Oberpräsidenten beschlossen, die Leistungen ihrer geplanten Krankenkasse denen der Ortskrankenkasse gleichzustellen und den Statutenentwurf entsprechend abzuändern. Inzwischen war ihr jedoch die Ortskrankenkasse zuvorgekommen und hatte ihre Leistungen wieder erhöht. Auch diesen Leistungen glaubte die Innung mit ihrer Krankenkasse gleichkommen zu können, und auf Hinweis des Oberpräsidenten unterzog sie den Statutenentwurf abermals einer Änderung. Doch auch hiermit gelangte sie nicht zu ihrem Ziel; denn die Ortskrankenkasse hatte wiederum eine Erhöhung ihrer Leistungen beschlossen. Nunmehr sah die Innung von weiteren Bemühungen zur Erlangung einer Krankenkasse ab und zog ihren Antrag zurück, nachdem die Angelegenheit vier Jahre geschwebt hatte. Es steht außer Zweifel, daß die neue Kasse die hohen Leistungen der gut fundierten Ortskrankenkasse auf die Dauer nicht hätte gewähren können, daß vielmehr nur zu bald eine Herabsetzung derselben und eine Steigerung der Beiträge hätte eintreten müssen.

Dem hier bestehenden Innungsausschuß vereinigter Innungen gehörten am Schlusse der Berichtszeit 44 Innungen an, darunter 40 Handwerkerinnungen. Von den 18 Zwangsinnungen standen 3 (Drechsler, Korbmacher und Posamentiere) außerhalb des Innungsausschusses. Für die diesem Ausschusse angehörenden Innungen besteht ein gemeinsames Schiedsgericht gemäß § 81 b Ziffer 4 der Gewerbeordnung, dessen Tätigkeit in der Berichtszeit in folgendem Umfang in Anspruch genommen wurde:

im Jahre 1901 in	. . . .	2 209	Fällen
„ „ 1902 „	. . . .	2 024	„
„ „ 1903 „	. . . .	2 023	„
„ „ 1904 „	. . . .	2 249	„
„ „ 1905 „	. . . .	2 438	„

Von den 2438 Fällen des Jahres 1905 sind erledigt worden:

1. durch kontradiktorische Verhandlung		
a) mit Beweisaufnahme	593	
b) ohne "	873	1 466
2. durch Vergleich		486
3. " Versäumnisurteil		434
4. " Anerkenntnis		18
5. " Rücknahme der Klage		34
Zusammen . . .		2 438

Die Tätigkeit dieses Schiedsgerichts hat jetzt am Schlusse der Berichtszeit dadurch eine Erweiterung erfahren, daß ihm nach den Vorschriften des Gewerbegerichtsgesetzes die Funktionen eines Einigungsamtes übertragen worden sind. Ob es als solches das Vertrauen der Arbeitnehmer sich erwerben wird, muß die Zukunft lehren. Bei dem Widerstande, der seiner Errichtung von dieser Seite entgegengebracht wurde, muß dies bezweifelt werden. Man kann vielmehr gerade aus der ablehnenden Haltung der Arbeitnehmer ohne weiteres den Schluß ziehen, daß das Innungseinigungsamt seinen Zweck nicht erfüllen wird. Denn die Arbeitnehmer in allen den Innungen, deren Gesellenvertretungen sich gegen das Einigungsamt ausgesprochen haben — und das ist die weitaus größte Zahl aller bei Innungsmitgliedern beschäftigten Personen —, werden bei Ausständen dieses nicht anrufen, sondern nur das Gewerbegericht als vermittelnde Stelle anerkennen, zu dem sie auf Grund mehrjähriger Erfahrungen Vertrauen gefaßt haben. Die Mitglieder aber dieser Innungen werden das Gewerbegericht ablehnen und nur vor dem Innungseinigungsamt verhandeln wollen. Da ferner bei der festen Organisation der Arbeitnehmer von den Ausständen seltener einzelne Betriebe, meistens das ganze Gewerbe betroffen wird, so ist hier die Zuständigkeit des Innungsamts überhaupt schon gesetzlich ausgeschlossen, weil in der Innung nur ein Teil des Gewerbes vertreten ist. Aus alledem ergibt sich aber dann als Folge, daß trotz des Bestehens von zwei Einigungsämtern doch Tausende von Personen bei Lohnstreitigkeiten einer gesetzlichen Vermittelung entbehren, was auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Betroffenen sehr nachteilig wirken muß. Man wird hierfür den Arbeitnehmern nicht die Schuld beimessen können, die nicht zugunsten der Arbeitgeber von einer Einrichtung abgehen wollen, zu der sie Vertrauen haben, und die sich anerkanntermaßen bewährt hat.

Für die hiesige Handwerkskammer fanden in der Berichtszeit die ersten statutenmäßigen Neuwahlen derjenigen Mitglieder und Ersatzmänner der Kammer und des Gesellenausschusses statt, die infolge Auslosung aus ihrem Amte auszuscheiden hatten. Für diese Wahlen wurde zunächst die Wahlordnung

einer Abänderung unterzogen. Nach der bisherigen Vorschrift hatte jede Innung mit 500 bis 1000 Mitgliedern ein Mitglied und jede Innung mit mehr als 1000 Mitgliedern zwei Mitglieder zu wählen, während für die Wahl der übrigen Mitglieder die kleineren Innungen zu Wahlabteilungen zusammengelegt wurden, deren jede ein Mitglied zu wählen hatte. Hiernach hatten 14 größere Innungen 20 Mitglieder und die kleineren Innungen (42) in 5 Wahlabteilungen 5 Mitglieder zu wählen. Inzwischen waren jedoch einige Innungen an Mitgliederzahl gewachsen, so daß 16 Innungen für sich allein 23 Kammermitglieder hätten wählen müssen und für die Vertretung der anderen 40 Innungen in der Kammer nur 2 Mitglieder übrig geblieben wären. Bei einem weiteren Anwachsen der Mitgliederzahl der größeren Innungen hätte es schließlich dahin kommen können, daß sämtliche Kammermitglieder von den größeren Innungen gewählt würden und die kleineren ohne jede Vertretung blieben. Um diese offenbare Zurücksetzung der kleineren Innungen zu beseitigen, haben wir eine Änderung der Wahlordnung an zuständiger Stelle angeregt und als die einfachste und am leichtesten durchführbare empfohlen, daß jede Innung mit 500 bis 2000 Mitgliedern ein Kammermitglied und jede Innung mit mehr als 2000 Mitgliedern zwei Kammermitglieder zu wählen hat. Diesem Vorschlage gemäß hat der Minister für Handel und Gewerbe die Wahlordnung abgeändert. Damit haben die kleineren Innungen 7 Kammermitglieder und von den größeren Innungen 3 je 2 Mitglieder und 12 je 1 Mitglied zu wählen. Infolge der Auslosung hatten 12 von den Innungen und alle 5 von den Gewerbevereinen gewählte Mitglieder und deren Ersatzmänner auszuscheiden. Für diese wurden nur 16 Mitglieder und Ersatzmänner neugewählt, da in einer Wahlabteilung der Gewerbevereine mangels jeglicher Beteiligung eine Wahl nicht zustande kam. — Von den 9 auf Berlin entfallenden Mitgliedern des Gesellenausschusses waren 5 ausgelost worden, an deren Stelle ebenfalls Neuwahlen stattfanden.

Die Kosten der Handwerkskammer hat die Stadtgemeinde Berlin gemeinsam mit den übrigen zum Kammerbezirk gehörigen Gemeinden zu tragen. Von dem Recht der Umlegung dieser Kosten auf die Handwerksbetriebe hat der Magistrat Gebrauch gemacht in der Erwägung, daß eine Übernahme der Kosten auf den Stadthaushaltsetat unzulässig sei, da es unbillig erscheinen müsse, die Aufwendungen für die Interessenvertretung des Handwerkerstandes der Allgemeinheit zur Last zu legen, während andere Berufsstände, wie die Kaufleute und Landwirte, die Kosten ihrer Standesvertretung selbst trügen oder einer solchen überhaupt entbehrten, wie die Arbeiter.

Als Maßstab für die Umlegung auf die Handwerksbetriebe hat der Oberpräsident denselben Maßstab festgesetzt, den er für die Verteilung der Kosten auf die Gemeinden des Kammerbezirks für die Etatsjahre 1900, 1901 und 1902 bestimmt hat, d. h. die Zahl der Handwerksbetriebe unter Berücksichtigung der

in jedem Betriebe beschäftigten Gesellen und Lehrlinge bei einem Einheitssatz von 10 M. für jeden Meister, 5 M. für jeden Gesellen und 2,50 M. für jeden Lehrling. Vor Festsetzung dieses Maßstabes hatte der Oberpräsident die Äußerung des Magistrats eingefordert. Diese ging dahin, daß es mit Rücksicht auf die hiesigen Verhältnisse angebracht sei, der Festsetzung der auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Beiträge lediglich die Zahl derjenigen Handwerker zugrunde zu legen, in denen der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge beschäftigt werden, und ferner für die Aufstellung des Umlegungsmaßstabes ebenfalls nur diese Betriebe, ohne Rücksicht auf ihren Umfang und die Zahl der beschäftigten Gesellen oder Lehrlinge, in Betracht zu ziehen, jedoch hier die nicht gewerbesteuerpflichtigen Unternehmer von der Beitragspflicht zu befreien, wenigstens aber die Gemeinden mit Rücksicht auf die außerordentliche Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse zu ermächtigen, solche Befreiungen zu beschließen. Diesen Vorschlägen hat der Oberpräsident bei Festsetzung des Verteilungs- und Umlegungsmaßstabes nicht entsprochen. Nunmehr beantragte der Magistrat auf Vorschlag der Gewerbe-Deputation, daß gemäß § 103 l Absatz 3 der Gewerbeordnung diejenigen Meister, welche der Regel nach kein Personal beschäftigen, von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen befreit und die Gesamtkosten nur auf die Betriebe mit Personal umgelegt, und ferner, daß die durch die Umlegung und Einziehung des Beitragsanteils der Stadtgemeinde entstehenden Kosten ebenfalls auf die einzelnen Handwerksbetriebe umgelegt werden dürften. In der Begründung des Antrages war ausgeführt, daß sich unter den polizeilich ermittelten 25 000 Handwerksbetrieben etwa 8000 befänden, in denen kein Personal beschäftigt würde. Da die kleinen, ohne Personal arbeitenden Meister erfahrungsgemäß einem häufigen Wechsel sowohl hinsichtlich ihrer Wohnung wie auch hinsichtlich ihrer gewerblichen Selbständigkeit unterworfen seien, so würde die Einziehung der auf diese entfallenden Einzelbeiträge zu zahlreichen Streitfällen führen und mit Schwierigkeiten und Kosten verknüpft sein, deren Aufwendung in einem nicht zu rechtfertigenden Mißverhältnisse zu dem von den 8000 Meistern aufzubringenden Gesamtbetrag stehen würde. Auch sei mit Sicherheit anzunehmen, daß viele dieser Meister nicht oder nur schwer in der Lage sein würden, die, wenn auch geringen, Beiträge zu zahlen. Es würden also nicht nur Ausfälle, sondern durch Mahnungen, Zwangsvollstreckungen usw. auch nicht unbeträchtliche Mehrkosten entstehen, die alle den übrigen zahlungsfähigen Meistern mit zur Last gelegt werden müßten. Auch diesen Antrag lehnte der Oberpräsident ab, indem er ausführte, daß die Befreiung eines ohne Personal arbeitenden Meisters gegenüber einem Handwerker, der nur einen Lehrling beschäftigte, dessen Geschäftsbetrieb aber trotzdem geringer sein könnte als der eines ohne Hilfskräfte arbeitenden Meisters, eine nicht gerechtfertigte Bevorzugung bedeuten würde. Falls der Magistrat sich der Mühe, die die Ein-

ziehung der Handwerkskammerkosten von den ohne Hilfskräfte arbeitenden Handwerkern mit sich bringe, nicht unterziehen wolle, so könne nur anheimgestellt werden, die auf diese Handwerker entfallenden Beiträge auf den Stadthaushaltsetat zu übernehmen. Über die Frage, ob es zulässig sei, die durch die Umlegung und Einziehung der Handwerkskammerkosten erwachsenden Unkosten den Handwerkern zur Last zu legen, sei, so führte der Oberpräsident weiter aus, von ihm die Entscheidung des Ministers für Handel und Gewerbe eingeholt worden. Bevor diese ergangen sei, möchte er es nicht für angängig halten, die Verwaltungskosten von den Handwerkern einzuziehen. Ohne diese Entscheidung abzuwarten, erhob der Magistrat gegen den Erlaß des Oberpräsidenten Beschwerde bei dem Minister, die jedoch erfolglos war; auch die Umlegung der Verwaltungskosten wurde für unzulässig erklärt.

Die umlagepflichtigen Betriebe sind durch die Polizei festgestellt worden, und zwar ergab die Ermittelung 25 063 Betriebe mit 39 597 Gesellen und 7654 Lehrlingen. Diese Zahlen bildeten die Grundlage für die die drei Jahre 1900, 1901 und 1902 umfassende Veranlagungsperiode. Die Vorarbeiten für die Wiedereinziehung der auf die Stadtgemeinde Berlin entfallenen Kosten hatten sich lange Zeit hingezogen, so daß die erstmalige Umlegung erst anfangs 1902, und zwar für die beiden Jahre 1900 und 1901 gemeinsam, erfolgen konnte. Ende 1902 wurden dann die Kosten für dieses Jahr eingezogen.

Mit dem Ablauf der dreijährigen Veranlagungsperiode hatte der Oberpräsident, um feststellen zu können, ob für die neue Periode der bisherige Verteilungsmaßstab beizubehalten oder ob einer Verteilung unter Zugrundelegung des veranlagten Gewerbesteuersatzes — nötigenfalls unter Festsetzung eines fingierten Gewerbesteuersatzes (2 *M.*) für die gewerbesteuerfrei veranlagten Betriebe — der Vorzug zu geben sei, eine gemeinsame Beratung angeordnet, an der zwei Vertreter des Oberpräsidiums, je ein Vertreter des hiesigen Polizeipräsidiums und der Regierungen in Potsdam und Frankfurt a. O., zwei Vertreter des hiesigen Magistrats, je ein Vertreter der Städte Charlottenburg und Potsdam, drei Vertreter der hiesigen Handwerkskammer und zwei Vertreter der Handwerkskammer zu Frankfurt a. O. teilnahmen. Das Ergebnis dieser Beratung war, daß mit Ausnahme der Vertreter der Stadtverwaltungen Berlin und Charlottenburg alle Anwesenden für einzig gerecht die Umlegung der Handwerkskammerbeiträge nach dem bereits eingeführten Kopfsatzsystem unter Freilassung der selbständigen Handwerker mit weniger als 420 *M.* Einkommen anerkannten. Die Vertreter von Berlin hatten sich, entsprechend dem bisherigen Standpunkt ihrer Verwaltung, für die Zugrundelegung des veranlagten Gewerbesteuersatzes bei völliger Freilassung der gewerbesteuerfrei veranlagten selbstständigen Handwerker ausgesprochen. Auch wiesen sie auf die großen Schwierigkeiten hin, die bei der Ausführung der von der Mehrheit vertretenen Ansicht

die Zählung der einzelnen Handwerksbetriebe nebst dem darin beschäftigten Hilfspersonal in einer Stadt von dem Umfange Berlins bereite, Schwierigkeiten, die auch nicht im richtigen Verhältnis zu denjenigen Summen ständen, um deren Erhebung es sich handele. Nachdem hierauf der Vertreter des Polizeipräsidiums die mit Dank aufgenommene Erklärung abgegeben hatte, daß letzteres für die Zählung die Schutzleute zur Verfügung stellen werde, vorausgesetzt, daß diese mit guten Formularen ausgestattet würden und dem Polizeipräsidium genügende Zeit, etwa 8 Wochen, für die Durchführung des Zählgeschäfts gelassen würde, einigte man sich über folgende Grundzüge: Die Handwerkskammer stellt auf ihre Kosten die Formulare für die jährliche Zählung der Handwerksbetriebe fest und sendet sie an das Polizeipräsidium, das die kostenlose Ausfüllung durch seine Organe übernimmt. Das so gewonnene Material wird, wenn möglich, den Gewerbeinspektoren zur Vorprüfung übermittelt. Der Magistrat stellt darauf die Kataster der pflichtigen Handwerksbetriebe auf. Die Formulare für die Zählung und die den Polizeibeamten zu erteilende Instruktion sind nach Anhörung des Magistrats, des Polizeipräsidiums und der Handwerkskammer festzustellen. Als Zeitpunkt der Zählung wird der Monat April als am besten geeignet angesehen.

Der Oberpräsident hat diese Grundsätze gebilligt und als Maßstab für die Kostenverteilung auf die Gemeinden die Zahl der Handwerksbetriebe unter Berücksichtigung des in jedem Betriebe beschäftigten technischen Hilfspersonals bestimmt und als Einheitssatz für jeden Betriebsinhaber (Meister, Hausgewerbetreibenden usw.) 10 *M.*, für jeden Gesellen (Gehilfen, Gehilfin) und jede diesen Personen gleichstehende Hilfskraft 5 *M.*, für jeden Lehrling (Arbeitsburschen usw.) 2,50 *M.* festgesetzt. Als Maßstab für die Unterverteilung durch die Gemeinden ist derselbe Verteilungsmaßstab in Anwendung zu bringen. Beide Maßstäbe haben, vorbehaltlich jederzeitiger Abänderung, Gültigkeit für die Jahre 1903 bis einschließlich 1907. Das nach dem ersten Maßstab im Etatsjahre 1903 von der Handwerkskammer festgesetzte Anteilsverhältnis der einzelnen Gemeinden an den Kosten der Kammer hat für die Etatsjahre 1903 bis einschließlich 1907 Geltung.

Die hiernach im Jahre 1903 vorgenommene Zählung ergab ein von der im Jahre 1901 durch die Polizei erfolgten Feststellung sehr verschiedenes Resultat. Es wurden nämlich im ganzen 45 405 Betriebe mit 104 214 Gesellen und 18 211 Lehrlingen gezählt. Im Jahre 1904 lehnte der Polizeipräsident für dieses Jahr und im Jahre 1905 überhaupt jede Mitwirkung bei einer Neuzählung der Betriebe ab, obschon, wie erwähnt, in der Konferenz von seinem Vertreter die jährliche Mitwirkung der Polizei zugesagt worden war. Die Ablehnung wurde damit begründet, daß durch die Zählung im Jahre 1903 den Polizeirevieren eine große Belastung und bedeutende Schwierigkeiten entstanden

seien. Bei dem allgemein bekannten und sich immer mehr fühlbar machenden Mangel an Schutzleuten müsse in der Verwendung derselben die äußerste Beschränkung eintreten und jedenfalls von ihnen jede Belastung mit Arbeiten, die nicht zu ihren eigentlichen Dienstobliegenheiten gehörten, ferngehalten werden. Bei dieser Sachlage mußte, da uns keine Organe zur Vornahme der Zählung zur Verfügung stehen, immer das aus dem Vorjahr verbliebene Material der neuen Umlegung zugrunde gelegt werden.

Der Kostenanteil der Stadt Berlin belief sich

im Jahre 1900 auf	18 710,00 M.
" " 1901 "	23 387,50 "
" " 1902 "	23 387,50 "
" " 1903 "	40 825,90 "
" " 1904	40 825,90 "
" " 1905 "	51 032,38 "

Zur Wiedereinziehung dieser Beträge und der Ausfälle aus den Vorjahren wurden folgende Umlagebeiträge erhoben:

im Jahre	Betriebsinhaber	für den Gesellen	Lehrling
1900 . . .	0,40 M.	0,20 M.	0,10 M.
1901 . . .	0,50 "	0,25 "	0,125 "
1902 . . .	0,53 "	0,27 "	0,13 "
1903 . . .	0,40 "	0,20 "	0,10 "
1904 . . .	0,45 "	0,23 "	0,11 "
1905 . . .	0,60 "	0,30 "	0,15 "

Die Belastung des einzelnen ist hiernach nur ganz gering.

Auf dem Gebiete des **Lehrlingswesens** stehen gemäß §§ 103n Abs. 2, 128 und 126a der Gewerbeordnung dem Magistrat strafrechtliche Funktionen zu, deren Ausübung der Gewerbe-Deputation übertragen wurde. Die Straffestsetzung aus § 103n erfolgt auf Antrag des Vorstandes der Handwerkskammer. Von diesem Antragsrecht machte der Vorstand erst seit dem Jahre 1904 Gebrauch. In den beiden letzten Jahren der Berichtszeit sind im ganzen 13 Geldstrafen festgesetzt worden, und zwar ausschließlich wegen unterlassener Einreichung ordnungsmäßiger Lehrverträge an die Handwerkskammer. In 4 Fällen wurden je 5 M., in 5 Fällen je 10 M. und in 4 Fällen (Wiederholungsfällen) je 20 M. Strafe auferlegt.

Wegen Haltens einer zu Umfang oder Art des Gewerbebetriebes im Mißverhältnis stehenden Zahl von Lehrlingen lagen im ganzen 31 Anzeigen vor. Hiervon gaben 16 keinen Anlaß zum Einschreiten, weil sie unbegründet waren,

oder weil die Betriebsinhaber freiwillig die Zahl ihrer Lehrlinge auf das zulässige Maß herabsetzten. 3 Fälle erledigten sich dadurch, daß der Betrieb aufgelöst oder anders organisiert wurde, 1 Fall war bis zum Schluß der Berichtszeit noch nicht erledigt. In den übrigen 11 Fällen mußte die Herabsetzung der Lehrlingszahl angeordnet werden. Es wurden in den einzelnen Betrieben 5 bis 30 Lehrlinge gehalten; die Gewerbe-Deputation schränkte diese Zahlen auf 3 bis 18 ein. Die in 8 Fällen gegen die Anordnung der Gewerbe-Deputation beim Stadtausschuß erhobene Klage hatte nur in 2 Fällen den Erfolg, daß die zulässige Zahl der Lehrlinge erhöht wurde, nämlich von 3 auf 6 (sonst wurden 15 Lehrlinge gehalten) und von 8 auf 12 (sonst 30 Lehrlinge). Die im ersteren Falle noch beim Bezirksausschuß eingelegte Berufung hatte den weiteren Erfolg, daß die Zahl endgültig auf 8 festgesetzt wurde. Eine zweite in einem andern Falle eingelegte Berufung war erfolglos. Von den 11 Betrieben, die hier in Betracht kamen, waren 5 Mechanikerbetriebe, 2 Maschinen- und Werkzeugfabriken, 1 Radlereibetrieb (Teilbetrieb eines größeren Fabrikunternehmens), 1 Spezialbetrieb für Lederwarenfabrikation, 1 Krawattennäherei und 1 Hotelküchenbetrieb.

Auf Grund des § 126a der Gewerbeordnung war in der Berichtszeit gegen 2 Lehrherren, einen Büchsenmacher und einen Mechaniker, ein Verfahren anhängig. Der erstere hielt in seinem Betriebe nur Lehrlinge, deren Ausbildung ihm allein oblag. Er war häufig tagelang aus seiner Werkstatt fern und überließ die Beaufsichtigung der Lehrlinge seiner Frau und dem ältesten Lehrling. Da er trotz Verwarnung diese Pflichtwidrigkeiten fortsetzte, wurde ihm von der Gewerbe-Deputation die Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen ganz entzogen. Seine hiergegen beim Stadtausschuß erhobene Klage wurde zurückgewiesen. Auf Berufung erkannte der Bezirksausschuß jedoch dahin, daß ihm die Befugnis nur auf 2 Jahre zu entziehen sei. Gegen den Mechaniker hatte die Gewerbe-Deputation ebenfalls die dauernde Entziehung der Befugnis ausgesprochen. Gegen diesen Lehrherrn war schon vorher wegen Lehrlingszüchterei (§ 128 der Gewerbeordnung) eingeschritten worden. Bei dieser Gelegenheit wurde die Beschuldigung erhoben, daß er seine Lehrlinge über das zulässige Maß hinaus züchtige. Das hierauf gegen ihn aus § 126a der Gewerbeordnung eingeleitete Verfahren ergab ferner, daß er wegen verschiedener Vergehen gerichtlich bestraft war, in ungünstigen Vermögensverhältnissen lebte und einen anstoßerregenden Lebenswandel führte. Die Anordnung der Gewerbe-Deputation focht er im Wege der Klage beim Stadtausschuß an. Die Klage wurde jedoch zurückgewiesen und ebenso die hierauf von ihm beim Bezirksausschuß eingelegte Berufung.

Die selbständige Ausübung des Schornsteinfegergewerbes im Stadtbezirk Berlin ist nur denjenigen Schornsteinfegern gestattet, die gemeinsam vom

Polizeipräsidenten und Magistrat als Bezirksschornsteinfegermeister angestellt sind. Die Anstellung erfolgte bisher auf Grund des Regulativs für den Betrieb des Schornsteinfegergewerbes im Stadtbezirk Berlin vom 16. November 1888, und zwar war für jede Vermehrung der vorhandenen Wohngebäude um 230 ein Bezirksschornsteinfeger neu anzustellen. Dieses Regulativ ist aufgehoben und durch die mit Zustimmung des Magistrats erlassene Polizeiverordnung vom 14. September 1905, betreffend Regelung der Anstellungs- und Entlassungsverhältnisse sowie der Pflichten der Bezirksschornsteinfegermeister im Stadtkreise Berlin, ersetzt worden, die am 1. Oktober 1905 in Kraft getreten ist. Die neue Polizeiverordnung ist zum Teil dem bisherigen Regulativ nachgebildet, zum Teil enthält sie Abänderungen oder Ergänzungen. Als wesentlichste Abänderung ist eine andere Festsetzung des für die Anstellung der Bezirksschornsteinfegermeister geltenden Maßstabes hervorzuheben. Nach dem neuen Maßstab ist für jede Vermehrung „der bebauten Grundstücke mit Feuerungsanlagen" (statt „Wohngebäude") um 250 (statt 230) ein Bezirksschornsteinfeger neu anzustellen; doch bleibt die Zahl der auf Grund des alten Regulativs am 1. Oktober 1905 vorhandenen Bezirksschornsteinfegerstellen unveränderlich. An diesem Tage bestanden im ganzen 113 Stellen.

Die gemäß § 105b Absatz 2 der Gewerbeordnung zulässige ortsstatutarische Einschränkung der Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe, die von der Stadtverordneten-Versammlung wiederholt und zuletzt im Jahre 1899 abgelehnt wurde, ist in dieser Berichtszeit doch eingetreten. Die Gemeindebehörden haben den Erlaß eines Ortsstatuts beschlossen, durch das die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern an Sonn- und Festtagen in Fabrik-, Engros-, Bank-, Versicherungs-, Speditions- und Agenturgeschäften auf die beiden Vormittagsstunden von 8 bis 10 Uhr eingeschränkt wird. Das Ortsstatut, dessen Wortlaut im Anhange mitgeteilt ist, sollte bereits mit dem 1. April 1905 in Kraft treten; doch ist seine Genehmigung durch den Oberpräsidenten erst nach Schluß der Berichtszeit mit der Maßgabe ausgesprochen worden, daß es mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft zu treten habe. Die Veröffentlichung ist am 24. und 27. Mai 1906 erfolgt.

Krankenversicherung.

Auch in der Berichtsperiode hat die Zahl der auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes versicherten Personen beständig zugenommen, und zwar stieg sie von 497 814 auf 670 078, d. h. um 34,6 %. Die Jahresbeiträge sind von 12055807 *M.* im Jahre 1900 auf 22002862 *M.* im Jahre 1905 gestiegen.

Wir erwähnten im vorigen Bericht als Grund für die Steigerung neben der fortdauernd wachsenden Bevölkerungsziffer unserer Stadt und der später noch zu schildernden Wirkung der am 1. Januar 1904 in Kraft getretenen neuen

Novelle zum Krankenversicherungsgesetze u. a. auch die Tatsache, daß die städtischen Behörden wiederholt durch ortsstatutarische Vorschriften die Krankenversicherungspflicht auf weitere Kreise der Bevölkerung, so namentlich auch auf die in der Hausindustrie beschäftigten Personen, ausgedehnt hatten.

Im folgenden geben wir zunächst einen Überblick über die bei der Durchführung dieser Versicherung notwendig gewordenen Arbeiten:

Nach § 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 waren bis zum Inkrafttreten der Novelle zu diesem Gesetze Personen, welche von Gewerbetreibenden außerhalb ihrer Betriebsstätten beschäftigt wurden, gesetzlich nicht der Krankenversicherungspflicht unterworfen; sie konnten vielmehr nur durch statutarischen Gemeindebeschluß nach § 2 Ziffer 4 a. a. O. der Versicherungspflicht unterworfen werden. Hierin ist durch die Novelle vom 10. April 1892 eine Änderung insofern eingetreten, als der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht vom 1. Januar 1893 ab alle innerhalb und außerhalb der Betriebsstätten beschäftigten unselbständigen Personen unterworfen sind, und die fakultative Versicherungspflicht auf Grund statutarischer Bestimmung einer Gemeinde ausgedehnt werden kann „auf selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie), und zwar auch für den Fall, daß sie Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten“.

Die Abgrenzung aber derjenigen Personen, welche zu den nach § 1 der Novelle des Krankenversicherungsgesetzes grundsätzlich Versicherungspflichtigen gehören, von denjenigen, welche nach § 2 Abs. 4 a. a. O. nur im Falle des Bestehens eines Ortsstatuts der Versicherungspflicht unterworfen sein würden, hatte sich als ungemein schwierig herausgestellt. Wenn auch die Gerichte, insbesondere das Oberverwaltungsgericht und das Reichsversicherungsamt, bemüht gewesen waren, die Merkmale für die Unterscheidung der Hausindustriellen von den Heimarbeitern möglichst scharf abzugrenzen, so war doch bei der Vielgestaltigkeit der hier herrschenden Arbeitsbedingungen und den verschiedenartig ausgestalteten Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern die Feststellung der maßgebenden Unterscheidungsmerkmale und die hierauf zu gründende Einordnung in eine der beiden Kategorien mit den größten Schwierigkeiten verbunden. Die Frage, ob der in Rede stehende Arbeitnehmer als versicherungspflichtiger Heimarbeiter oder als nicht versicherungspflichtiger selbständiger Hausindustrieller anzusehen sei, ist deshalb auch der Gegenstand zahlreicher Streitigkeiten und Prozesse gewesen. Der hierbei zutage getretenen Rechtsunsicherheit und den für die Beteiligten hieraus erwachsenden ungünstigen Folgen sollte die von der Gemeindebehörde zu beschließende ortsstatutarische Erweiterung der

Krankenversicherungspflicht auf die sogenannten Hausgewerbetreibenden abhelfen. Ein dahingehender Antrag wurde auch im Juni 1895 von der Armen-Direktion und im September von 27 hierbei besonders interessierten Krankenkassen gestellt.

Nachdem zunächst bezüglich der hier in Betracht kommenden Fragen, z. B. „In welchem Umfange wird in Berlin Hausindustrie betrieben? In welchem Umfange arbeiten Hausindustrielle für mehrere Arbeitgeber? Findet bei der Hausindustrie ein Wechseln des Arbeitgebers häufiger als bei sonstigen Arbeitsverhältnissen statt? Wie stellen sich die Hausindustriellen und wie deren Arbeitgeber zur Ausdehnung der Versicherungspflicht? In welchem Umfange wird von den Hausindustriellen schon jetzt freiwillig Versicherung gegen Krankheit genommen?" das erforderliche Material gesammelt war, erklärte sich die Gewerbe-Deputation grundsätzlich mit der Ausdehnung der Krankenversicherung auf die Hausindustriellen einverstanden und übertrug die notwendigen Vorarbeiten einer besonderen Kommission. Diese brachte bis zum nächsten Jahre ihre Arbeiten zum Abschluß und erstattete dem Plenum der Gewerbe-Deputation in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1896 Bericht. Der vorgelegte Entwurf eines Ortsstatuts, der, wie vorweg bemerkt werden mag, schon im wesentlichen die später in Kraft getretenen Vorschriften enthielt, wurde unverändert in der Vorlage der Kommission mit allen gegen zwei Stimmen angenommen und dem Magistrat überreicht. Als er aber dort am 30. April 1897 zur Beratung kam, waren inzwischen aus dem Kreise der Arbeitgeber, insbesonders der Damen- und Kindermäntelfabrikanten, der Wäschefabrikation, der Herren- und Knabenkonfektion, der Schirmfabrikation die verschiedensten Petitionen und Vorstellungen bei der Gemeindebehörde gegen den Erlaß eines Ortsstatuts in der beabsichtigten Form eingegangen. Daher verwies der Magistrat mit Rücksicht auf diese Petitionen den Antrag auf Krankenversicherung der Hausindustriellen nochmals an die Gewerbe-Deputation zurück. Hier wurde nun aber angesichts des inzwischen bekannt gewordenen Entwurfs eines Gesetzes über die Abänderung der Gewerbeordnung und des Krankenversicherungsgesetzes, wonach die Anwendung des § 1 des Krankenversicherungsgesetzes auf die im § 2 Ziffer 4 bezeichneten Hausindustriellen auch durch Beschluß des Bundesrats erstreckt werden sollte, die weitere Beratung des Gegenstandes einstweilen ausgesetzt.

Da aber der Gesetzentwurf nicht zur Verabschiedung gelangte, nahm die Kommission ihre Arbeiten wieder auf. Sie zog nun die Vertreter der einzelnen in dieser Sache eingegangenen Petitionen zu ihrer Sitzung hinzu, und zwar sowohl aus den Kreisen der Arbeitgeber als denen der Arbeitnehmer. Das Ergebnis dieser Beratungen war, daß man allseitig in dem Bedürfnis der Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht auf die Hausindustrie übereinstimmte, daß aber über die Frage, ob die Beitragspflicht den Unternehmern oder den Zwischenmeistern aufzuerlegen sei, keine Einigung erzielt werden konnte.

Schließlich entschied sich die Kommission, abweichend von ihrem früheren Antrag, für ein Ortsstatut, welches nicht nur die Verpflichtung zur An- und Abmeldung, sondern auch die Beitragspflicht dem unmittelbaren Arbeitgeber auferlegte. Diesem veränderten Entwurfe stimmte die Gewerbe-Deputation zu. Der Magistrat vertagte zunächst die Beschlußfassung über dieses Ortsstatut, um abzuwarten, bis der in der Thronrede angekündigte Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, eingegangen war, oder bis feststand, daß eine gesetzliche Regelung dieser Materie nicht mehr beabsichtigt werde. Inzwischen wurden die beteiligten Krankenkassen gemeinsam gegen den vorliegenden zweiten Entwurf vorstellig, der nach ihrer Behauptung eine große Anzahl an sich wenig leistungsfähiger Personen zu beitragspflichtigen Arbeitgebern stempeln und die Kassen dadurch außerordentlich schädigen würde. Der Magistrat beschloß dann, das von der Gewerbe-Deputation vorgelegte Ortsstatut abzulehnen, die Frage des Erlasses eines Statuts für die Hausindustrie aber nach Ablauf einer Frist von etwa 2 Jahren wieder in Erwägung zu ziehen. Maßgebend für diesen Beschluß war die heftige Gegnerschaft, welche in den beteiligten Kreisen gegen den Erlaß eines Ortsstatuts hervortrat, sowohl auf seiten der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer und Krankenkassen, je nachdem das Statut die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge den großindustriellen Unternehmern oder den unmittelbaren Arbeitgebern auferlegen wollte.

Es fand dann später am 7. Mai 1900 eine Sitzung einer gemischten Deputation zur Beratung über den Erlaß eines Ortsstatuts statt, in der beschlossen wurde, den Gemeindebehörden die Annahme des Ortsstatuts in seiner ersten Fassung zu empfehlen. Dieser von der Gewerbe-Deputation s. Zt. befürwortete Entwurf unterschied sich von dem später ausgearbeiteten hauptsächlich dadurch, daß er die Beitragspflicht nicht dem unmittelbaren Arbeitgeber, sondern, soweit dieser durch Ortsstatut selbst der Versicherungspflicht unterworfen wird, dem Unternehmer, dem Großindustriellen übertragen wollte.

Unter dem 2. November 1900 beschloß der Magistrat dann auch den Erlaß des Ortsstatuts nach Maßgabe des ersten Entwurfs. Nachdem auch die Stadtverordneten-Versammlung durch Beschluß vom 20. Dezember 1900 ihre Zustimmung erteilt hatte, wurde der Entwurf am 8. Januar 1901 dem Oberpräsidenten vorgelegt. Dieser erteilte die Genehmigung durch Erlaß vom 23. August 1901, erhob aber Bedenken dagegen, daß das Ortsstatut in der gegebenen Fassung die Großunternehmer nur für den Fall zum Beitrage für das Personal der Hausgewerbetreibenden verpflichtete, wenn die beschäftigten Hilfspersonen selbst „Hausgewerbetreibende" seien, während die Beitragspflicht für die mitbeschäftigten unselbständigen Arbeiter, einschließlich der „Heimarbeiter", den arbeitgebenden Hausgewerbetreibenden verbliebe. Die städtischen Behörden erkannten die Berechtigung dieses Bedenkens an, nahmen deshalb von der Ver-

öffentlichung des Ortsstatuts Abstand und beschlossen, die Satzung dahin abzuändern, daß in den Fällen, in denen der unmittelbare Arbeitgeber selbst der Versicherungspflicht unterliege, die Beiträge und Eintrittsgelder für alle von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, gleichviel ob Hausgewerbetreibende oder unselbständige Arbeiter, derjenige zu zahlen habe, für dessen Geschäftsbetrieb jene Personen durch den Hausgewerbetreibenden als unmittelbaren Arbeitgeber beschäftigt werden. Die mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung derart abgeänderte, unter dem 7. Oktober 1901 vom Magistrat ausgefertigte Satzung (Ortsstatut) wurde dann vom Oberpräsidenten unter dem 14. Oktober desselben Jahres genehmigt und trat am 1. Januar 1902 in Kraft. Der Wortlaut der Satzung ist im Anhange abgedruckt.

Die Einführung dieser Satzung machte in vielen Fällen eine Abänderung der Kassenstatuten erforderlich.

Die Zahl der als Pflichtmitglieder gemeldeten Hausgewerbetreibenden, einschließlich der sogenannten Heimarbeiter, stellte sich nach den Angaben der Kassen, die aber von diesen selbst zum Teil als nicht ganz zuverlässig bezeichnet wurden, im Frühjahr 1902 auf 40 281. Hierunter befanden sich 4648 männliche und 35 633 weibliche Kassenmitglieder. Den Ortskrankenkassen gehörten davon 31 706, den Betriebskrankenkassen 1214 und den Innungskrankenkassen 7361 an. Weitere eingehende Erhebungen über die Zahl der Hausgewerbetreibenden sind in den folgenden Jahren nicht angestellt worden.

Was die Wirksamkeit des Ortsstatuts anbelangt, so kann man wohl sagen, daß sich diese im allgemeinen als segensreich erwiesen hat. Allerdings muß leider erwähnt werden, daß sich bei einem Teile der für die Hausindustrie in Betracht kommenden Unternehmer eine erhebliche Abneigung gegen die Übernahme derjenigen Verpflichtungen gezeigt hat, die das Krankenversicherungsgesetz bezw. das Ortsstatut den Arbeitgebern auferlegt. Dem Vernehmen nach ging das Bestreben vieler Unternehmer den selbständigen Hausgewerbetreibenden gegenüber dahin, grundsätzlich nur solchen Personen Beschäftigung zu geben, die infolge der Heranziehung zur Gewerbesteuer dem Versicherungszwange nicht unterliegen oder als Mitglieder freier Hilfskassen von dem Eintritt in die Zwangskassen befreit sind.

Die Zahl der in dieser Berichtsperiode nach § 58 des Krankenversicherungsgesetzes vom Magistrate als Aufsichtsbehörde in erster Instanz zu entscheidenden Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Mitgliedern einerseits und den Kassen anderseits über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Beiträgen sowie über Unterstützungsansprüche und über die von den Kassenvorständen gegen die Kassenmitglieder festgesetzten Ordnungsstrafen betrugen:

im Jahre	1901 . .	2437;	durch formelle Entscheidung wurden erledigt	872
„ „	1902 . .	2675;	„ „ „ „ „	900
„ „	1903 . .	2544;	„ „ „ „ „	745
„ „	1904 . .	2737;	„ „ „ „ „	868
„ „	1905 . .	2838;	„ „ „ „ „	842

Die Zahl der durch die Vermittelung der Gewerbe-Deputation vom städtischen Vollstreckungsamt erledigten Anträge auf Beitreibung rückständiger Beiträge hat sich gegen die verflossene Berichtsperiode erheblich vermehrt. Während im Jahre 1900 insgesamt 16 262 derartige Anträge gestellt und 237 210 *M.* zwangsweise eingezogen wurden, stiegen die entsprechenden Zahlen im Jahre 1905 auf 28 800 Anträge mit zusammen 587 445 *M.*

Wie schon früher, wurde auch die noch nicht 100 Mitglieder umfassende Gemeinde-Krankenversicherung unter Aufsicht des Oberpräsidenten von der Gewerbe-Deputation verwaltet.

Wie im vorigen Berichte geben wir auch diesmal wieder eine vergleichende Zusammenstellung einiger Hauptzahlen über die Verhältnisse der Kassen für die Jahre 1901 bis Ende 1905 nebst einem Überblick über die Betriebsergebnisse für den gleichen Zeitraum.

Kalenderjahr	Mitgliederzahl der					Gesamteinnahme der				
	Orts- Krankenkassen	Betriebs- Krankenkassen	Innungs- Krankenkassen	Gemeinde-Krankenversicherung	überhaupt	Orts- Krankenkassen *M.*	Betriebs- Krankenkassen *M.*	Innungs- Krankenkassen *M.*	Gemeinde-Krankenversicherung *M.*	überhaupt *M.*
1901	370 473	79 470	49 671	51	499 665	12 109 623	3 042 929	1 199 560	1361	16 353 473
1902	399 978	79 685	61 051	55	540 719	13 190 572	3 259 808	1 475 771	1635	17 927 786
1903	431 110	87 939	65 945	53	585 347	14 737 734	3 797 762	1 681 035	1797	20 218 328
1904	461 672	101 668	68 982	45	632 367	18 904 237	5 049 392	2 246 924	968	26 201 521
1905	488 011	110 579	71 442	46	670 078	20 815 959	5 276 588	2 646 013	1014	28 739 574

Kalender-Jahr	Gesamtausgabe der					darunter Verwaltungskosten der				
	Orts- Krankenkassen *M.*	Betriebs- Krankenkassen *M.*	Innungs- Krankenkassen *M.*	Gemeinde-Krankenversicherung *M.*	überhaupt *M.*	Orts- Krankenkassen *M.*	Betriebs- Krankenkassen *M.*	Innungs- Krankenkassen *M.*	Gemeinde-Krankenversicherung *M.*	überhaupt *M.*
1901	11 606 028	2 948 028	1 187 969	1361	15 693 386	838 030	38 214	109 365	—	985 609
1902	12 580 403	3 150 360	1 404 824	1635	17 137 222	928 693	38 875	131 885	—	1 094 453
1903	14 212 407	3 716 854	1 606 971	1797	19 538 029	1 030 189	50 609	140 632	—	1 221 430
1904	18 189 668	4 970 686	2 155 942	968	25 267 264	1 192 809	73 167	157 871	—	1 422 847
1905	20 025 114	5 175 991	2 529 656	1014	27 731 775	1 302 374	68 525	177 326	—	1 548 225

Kalender-Jahr	Gesamtvermögen einschl. Reservefonds					Krankheitsfälle				
	Orts- Krankenkassen M.	Betriebs- Krankenkassen M.	Innungs- Krankenkassen M.	Gemeinde-Krankenversicherung M.	überhaupt M.	Orts- Krankenkassen	Betriebs- Krankenkassen	Innungs- Krankenkassen	Gemeinde-Krankenversicherung	überhaupt
1901	8 062 565	1 664 709	639 444	—	10 866 718	150 875	89 860	15 271	17	205 028
1902	8 555 554	1 761 429	688 268	—	11 005 251	153 358	36 767	18 014	20	208 154
1903	8 814 832	2 059 763	697 992	—	11 572 087	172 840	43 267	22 267	24	238 898
1904	9 998 476	2 635 650	775 563	—	13 409 689	197 801	52 715	25 989	14	276 019
1905	11 605 602	3 180 402	942 125	—	15 728 129	195 809	55 996	25 620	18	276 943

Die folgenden Tabellen enthalten Übersichten über die Mitgliederzahlen der Orts-, Betriebs- und Innungs-Krankenkassen und der Gemeindekrankenversicherung für die Jahre 1904 und 1905.

I. Zahl der Mitglieder.

Art der Kassen	Jahr	Mitglieder (männl., weibl.)	Januar	April	Anfang Juli	Oktober	Januar	Durchschnitt aller Monate
Ortskrankenkassen	1904	männlich	267 597	276 096	279 216	289 310	283 665	281 199
		weiblich	175 054	183 349	175 219	183 796	181 249	180 473
	1905	männlich	283 665	293 900	298 590	307 569	300 598	299 185
		weiblich	181 249	189 946	183 969	192 887	193 318	188 876
Betriebskrankenkassen	1904	männlich	74 623	76 922	80 966	84 207	83 959	80 607
		weiblich	19 761	19 915	20 791	21 733	22 370	21 061
	1905	männlich	83 959	85 758	87 809	76 775	93 419	87 082
		weiblich	22 370	22 491	23 170	21 785	25 819	23 497
Innungskrankenkassen	1904	männlich	43 098	43 259	44 251	44 893	42 978	48 980
		weiblich	21 820	26 916	24 693	27 002	22 654	25 052
	1905	männlich	42 978	45 590	46 980	47 608	46 216	46 442
		weiblich	22 654	28 075	22 906	25 781	24 015	25 000
Gemeindekrankenversicherung	1904	männlich	16	14	13	13	11	13
		weiblich	33	33	34	31	29	32
	1905	männlich	11	14	15	16	19	15
		weiblich	29	30	31	32	34	31
Alle Kassen	1904	männlich	385 244	396 291	404 446	418 423	410 613	405 749
		weiblich	216 668	230 213	220 737	232 562	226 302	226 618
	1905	männlich	410 618	425 262	433 394	431 968	440 252	482 674
		weiblich	226 302	240 542	230 076	240 485	243 186	237 404

In der folgenden Tabelle ist die Zahl der Erkrankungen und Sterbefälle mit Angabe der Krankheitsdauer in Tagen für männliche und für weibliche Kranke zusammengestellt.

II. Zahl der Erkrankungen und Sterbefälle.

Art der Kassen, Jahr, Mitglieder (männl., weibl.)			Erkrankungen		Sterbefälle	Von je 100 Mitgliedern		Von 100 Erkrankten starben	Krankheitstage auf	
			Fälle	Tage		erkrankten	starben		1 Mitglied	1 Erkrankung
Orts-krankenkassen	1904	männl.	115 351	2 915 621	2 687	41,0	0,96	2,33	10,27	25,28
		weibl.	81 950	2 510 714	1 388	45,1	0,77	1,69	13,91	30,64
	1905	männl.	117 106	2 999 968	2 899	39,1	0,97	2,48	10,03	25,62
		weibl.	78 203	2 417 800	1 242	41,4	0,66	1,59	12,50	30,92
Betriebs-krankenkassen	1904	männl.	42 218	834 541	631	52,4	0,78	1,49	10,35	19,77
		weibl.	10 497	233 494	94	49,8	0,45	0,90	11,09	22,24
	1905	männl.	44 658	867 581	698	51,3	0,80	1,56	9,96	19,43
		weibl.	11 338	268 330	107	48,3	0,46	0,94	11,49	23,67
Innungs-krankenkassen	1904	männl.	15 356	405 386	420	35,0	0,96	2,73	9,23	26,40
		weibl.	10 633	280 187	130	42,4	0,52	1,22	11,18	26,35
	1905	männl.	15 741	426 272	479	33,9	1,03	3,04	9,18	27,08
		weibl.	9 879	303 039	149	39,5	0,60	1,51	12,12	30,68
Gemeinde-kranken-versicherung	1904	männl.	3	176	—	23,1	—	—	13,54	58,67
		weibl.	11	274	—	34,4	—	—	8,56	24,91
	1905	männl.	4	131	—	26,7	—	—	8,73	32,75
		weibl.	14	516	—	45,7	—	—	16,55	36,86
Alle Kassen	1904	männl.	172 928	4 155 724	3 738	42,6	0,92	2,16	10,24	24,03
		weibl.	103 091	3 024 669	1 612	45,5	0,71	1,56	13,35	29,34
	1905	männl.	177 609	4 293 902	4 071	41,0	0,94	2,29	9,93	24,19
		weibl.	99 434	2 989 685	1 498	41,9	0,63	1,51	12,59	30,07

Die beiden folgenden Tabellen enthalten eine Übersicht über die Einnahmen insgesamt und pro Kopf der Kassenmitglieder, sowie der Ausgaben nach den verschiedenen Verwendungszwecken.

III. Einnahmen.

Art der Kassen, Jahr		Jahres-einnahme	darunter				Auf ein Mitglied	
			Barer Kassen-bestand am 1. Januar	Zinsen von Kapitalien	Eintritts-gelder	Beiträge	Ein-tritts-geld	Bei-trag
		M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Orts-krankenkassen	1904	18 904 237	525 327	296 749	218 909	14 605 888	0,47	31,64
	1905	20 815 959	764 570	334 651	229 975	15 826 402	0,47	32,43
Betriebs-krankenkassen	1904	5 049 391	82 023	80 223	11 769	8 718 537	0,12	36,58
	1905	5 276 588	71 394	96 819	11 543	4 110 823	0,10	37,12
Innungs-krankenkassen	1904	2 246 924	78 776	23 366	30 001	1 833 015	0,42	26,57
	1905	2 646 013	91 061	25 503	30 979	2 064 666	0,43	28,90
Gemeinde-Kranken-versicherung	1904	968	—	—	—	968	—	21,59
	1905	1 014	—	—	—	971	—	21,12
Alle Kassen	1904	26 201 520	681 126	400 838	260 679	20 158 858	0,41	31,58
	1905	28 739 574	927 025	456 973	272 497	22 002 862	0,41	32,83

IV. Ausgaben.

Art der Kassen, Jahr			Jahres-ausgabe	darunter für						
				a) ärztliche Behandlung b) Arzenei	Krankengeld an a) Mitglieder, b) deren Angehörige	Unterstützung an Wöchnerinnen	Sterbegeld	Anstaltspflege	Zur Kapitalsanlage	Verwaltungskosten a) persönliche b) sächliche
			M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Orts-kranken-kassen	1904	a	18 139 668	1 747 959	6 189 584	338 101	819 581	1 839 678	4 007 405	899 776
		b		1 771 615	158 220					292 533
	1905	a	20 025 114	1 941 042	6 447 114	372 873	351 578	1 972 070	4 953 729	1 003 889
		b		1 794 961	169 269					298 985
Betriebs-kranken-kassen	1904	a	4 970 686	544 745	1 641 864	33 808	72 069	364 441	1 455 448	35 695
		b		470 678	45 751					37 472
	1905	a	5 175 991	604 141	1 696 554	40 928	81 811	450 952	1 383 265	36 876
		b		515 377	56 697					81 648
Innungs-kranken-kassen	1904	a	2 155 942	228 377	746 812	38 145	89 740	296 575	354 558	126 188
		b		212 674	27 106					31 183
	1905	a	2 529 656	258 595	831 147	39 004	49 552	817 867	557 038	144 440
		b		223 671	25 377					32 886

Art der Kassen, Jahr			Jahresausgabe M.	darunter für a) ärztliche Behandlung b) Arzenei M.	Krankengeld an a) Mitglieder, b) deren Angehörige M.	Unterstützung an Wöchnerinnen M.	Sterbegeld M.	Anstaltspflege M.	Zur Kapitalsanlage M.	Verwaltungskosten a) persönliche b) sächliche M.
Gemeindekrankenversicherung	1904	a	968	149	470	13	—	—	—	—
		b		121	—					
	1905	a	1 014	152	541	—	—	186	—	—
		b		126	—					
Alle Kassen	1904	a	25 267 264	2 521 280	8 578 230	404 567	431 390	2 500 694	5 817 411	1 061 659
		b		2 455 083	281 077					361 188
	1905	a	27 731 775	2 798 930	8 975 856	452 305	482 941	2 740 575	6 894 032	1 184 705
		b		2 534 135	251 343					363 520

Die Tabelle V erläutert wieder das Verhältnis der verschiedenen Ausgaben auf den Kopf der Mitglieder. Tabelle VI stellt die allgemeine Vermögenslage der Kassen dar.

V. Art der Ausgaben und deren Verhältnis auf den Kopf der Mitglieder.

Art der Kassen, Jahr		Auf ein Mitglied entfallen für: ärztliche Behandlung: Arztkosten M.	ärztliche Behandlung: Arzneikosten M.	Krankengelder: an Mitglieder M.	Krankengelder: an Angehörige der Mitglieder M.	Wöchnerinnenunterstützung M.	Sterbegelder M.	Anstaltsverpflegung M.	Verwaltungskosten: persönliche M.	Verwaltungskosten: sächliche M.	Verwaltungskosten: Prozent der Gesamtausgabe	Verwaltungskosten: überhaupt pro Kopf M.
Ortskrankenkassen	1904	3,79	3,84	13,41	0,34	0,73	0,69	3,98	1,93	0,63	8,47	2,56
	1905	3,98	3,88	13,21	0,33	0,76	0,72	4,04	2,06	0,61	8,68	2,67
Betriebskrankenkassen	1904	5,36	4,63	16,15	0,45	0,33	0,71	3,58	0,35	0,37	2,15	0,72
	1905	5,46	4,66	15,34	0,31	0,37	0,74	4,08	0,33	0,29	1,86	0,62
Innungskrankenkassen	1904	3,31	3,08	10,82	0,39	0,48	0,58	4,30	1,83	0,43	8,74	2,28
	1905	3,35	3,12	11,63	0,36	0,53	0,69	4,41	2,02	0,46	9,00	2,46
Gemeindekrankenversicherung	1904	3,31	2,88	10,45		0,28		—	—	—	—	—
	1905	3,30	2,75	11,76		—		4,03	—	—	—	—
Alle Kassen	1904	3,99	3,88	13,37	0,37	0,64	0,68	3,95	1,68	0,37	7,38	2,25
	1905	4,18	3,78	13,39	0,38	0,68	0,72	4,09	1,77	0,34	7,50	2,31

VI. Vermögen der Kassen.

Art der Kassen, Jahr		Aktiva			Vermögen*)		
		Barbestand Ende des Jahres	Hypotheken, Wertpapiere, Bankeinlagen usw.	überhaupt	überhaupt	pro Kopf	Reservefonds
		M.	M.	M.	M.	M.	M.
Ortskrankenkassen	1904	764 570	9 238 381	10 003 476	9 998 476	21,66	8 869 272
	1905	790 845	10 814 288	11 605 836	11 605 602	23,76	10 040 216
Betriebskrankenkassen	1904	78 705	2 586 145	2 665 130	2 635 650	25,92	2 498 199
	1905	100 598	3 087 344	3 188 268	3 180 402	28,56	2 983 586
Innungskrankenkassen	1904	90 982	682 870	776 100	775 563	11,24	664 644
	1905	116 356	829 995	947 970	942 125	13,19	775 634
Gemeindekrankenversicherung	1904						
	1905			–	–	–	–
Alle Kassen	1904	934 257	12 507 396	13 444 706	13 409 689	21,21	12 032 115
	1905	1 007 799	14 731 627	15 742 074	15 728 129	23,47	13 799 436

Die ärztliche Fürsorge wurde den Kassenmitgliedern durch den Verein der freigewählten Kassenärzte, den Verein Berliner Kassenärzte und durch den Gewerkskrankenverein gewährt, während einige Kassen eigene angestellte Ärzte beschäftigten. Von den Ortskrankenkassen hatten Ende 1905 5 eigene Kassenärzte, während 6 mit dem Verein der freigewählten Kassenärzte, 14 mit dem Verein Berliner Kassenärzte Verträge abgeschlossen hatten und 30 dem Gewerkskrankenverein angehörten. Hierbei mag erwähnt werden, daß sich in der vorliegenden Berichtsperiode ein noch jetzt andauernder starker Umschwung in der Stimmung der Kassen gegenüber dem Verein der freigewählten Kassenärzte geltend gemacht hat. So übertrugen z. B. die Ortskrankenkasse des Goldschmiedegewerbes, für Bureauangestellte, der Sattler, der Schneider und Schneiderinnen sowie die Allgemeine Ortskrankenkasse mit zusammen über 119 000 Mitgliedern vom 1. Januar 1905 ab auf sechs Jahre die ärztliche Fürsorge dem Verein Berliner Kassenärzte. Andere Kassen sind dem Beispiel gefolgt. Die Gründe für diese auffallende Erscheinung dürften, abgesehen von der finanziellen Seite, wohl zum überwiegenden Teile in den neuerdings in verschiedenen größeren Städten Deutschlands zwischen Ärzten und Krankenkassen vorgekommenen Streitigkeiten wegen unbedingter Einführung der sogenannten freien Arztwahl und in den für manche dieser Kassen aus derartigen Zwistigkeiten sich ergebenden unangenehmen Folgen zu suchen sein.

*) Überschuß der Aktiva über die Passiva.

Die zeitweilig verfügbaren Gelder der Kassen sind, wie auch in der früheren Berichtsperiode, zum überwiegenden Teile von den dazu ermächtigten Kassen bei der hiesigen Deutschen Bank hinterlegt worden.

In der Art der Geschäftsführung sowie der Überwachung der Kassen sind keine wesentlichen Änderungen zu verzeichnen. Nur werden neuerdings mit Rücksicht auf ein Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts die auf Zwangsmaßregeln abzielenden Verfügungen und die Entscheidungen gemäß § 58 I des Krankenversicherungsgesetzes vom Magistrat als Aufsichtsbehörde erlassen und nicht mehr, wie früher, vom Magistratskommissar für die Orts- und Betriebskrankenkassen oder von der Gewerbe-Deputation.

Die Zahl der Ortskrankenkassen (55) ist unverändert geblieben, jedoch haben die Allgemeine Ortskrankenkasse gewerblicher Arbeiter und Arbeiterinnen sowie die Ortskrankenkasse für die in den Geschäftsbetrieben der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten beschäftigten Personen ihre Namen in Allgemeine Ortskrankenkasse und in Ortskrankenkasse der Bureauangestellten geändert.

Von den übrigen Kassen waren am Ende dieser Berichtsperiode (31. März 1906) 54 Betriebs- und 17 Innungskrankenkassen unserer Aufsicht unterstellt.

Die Frage wegen der Zentralisation der Krankenkassen hat bei der unverändert verschiedenen Stellungnahme der beteiligten Kassen auch in dieser Berichtsperiode keinen Fortschritt zu verzeichnen.

Von wesentlichem Einfluß auf die Verhältnisse der gesamten Kassen war die mit dem 1. Januar 1904 in Kraft getretene Novelle zum Krankenversicherungsgesetze vom 25. Mai 1903. Die wichtigsten der hier in Betracht kommenden Bestimmungen dieses Gesetzes sind folgende:

Die Versicherungspflicht wird auf alle Handlungsgehilfen und -Lehrlinge ausgedehnt, deren Arbeitsverdienst nicht $6^2/_3$ *M.* für den Arbeitstag oder 2000 *M.* jährlich übersteigt. Vorher unterlagen diese Personen der Versicherung nur, sofern die ihnen nach Artikel 63 des Deutschen Handelsgesetzbuches zustehenden Rechte aufgehoben oder beschränkt waren.

Hierbei mag gleich bemerkt werden, daß die Stadtgemeinde von dem ihr nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen zustehenden Rechte Gebrauch gemacht und durch Ortsstatut vom $\frac{\text{6. April}}{\text{27. Juni}}$ 1903 bereits seit dem 1. Oktober 1903 alle Handlungsgehilfen und -Lehrlinge dem Krankenversicherungszwange unterworfen hatte.

Ferner wird durch die Novelle die Fürsorge für die Kassenmitglieder bedeutend erweitert. Die Unterstützungsdauer muß jetzt mindestens 26 Wochen (früher 13) betragen, die Wöchnerinnenunterstützung ist auf 6 Wochen (früher 4) zu zahlen, eine Beschränkung in der Gewährung des Krankengeldes bei Krank-

heiten, die durch geschlechtliche Ausschweifungen hervorgerufen sind, darf nicht mehr stattfinden. Eine Kürzung der Unterstützungsdauer durch statutarische Bestimmung kann bei erneuter Erkrankung nur dann vorgeschrieben werden, wenn die Krankenunterstützung schon für mindestens 26 Wochen (früher 13) geleistet worden ist. Kassen, die nach § 21 Absatz I Ziffer 5 des Krankenversicherungsgesetzes Unterstützung für erkrankte Familienangehörige der Kassenmitglieder gewährten, dürfen Wöchnerinnenunterstützung an Ehefrauen der Kassenmitglieder nicht mehr zahlen, dagegen kann schwangeren Mitgliedern, welche mindestens 6 Monate der Kasse angehören, eine der Wöchnerinnenunterstützung gleiche Unterstützung wegen der durch die Schwangerschaft verursachten Erwerbsunfähigkeit bis zur Gesamtdauer von 6 Wochen gewährt werden. Auch ist es statthaft, für solche Mitglieder freie Gewährung der erforderlichen Hebammendienste und freie ärztliche Behandlung der Schwangerschaftsbeschwerden zu beschließen. Endlich darf durch statutarische Bestimmung die Angehörigenunterstützung bei Kur und Verpflegung von Mitgliedern im Krankenhause bis zur Hälfte des durchschnittlichen Tagelohns und das sogenannte Taschengeld bis zu einem Viertel des durchschnittlichen Tagelohns festgesetzt werden.

Der Höchstbetrag der von den Kassenvorständen festzusetzenden Ordnungsstrafen wird statt auf 20 *M.* auf den dreifachen Betrag des täglichen Krankengeldes für jeden einzelnen Übertretungsfall festgesetzt.

Die Grenze des anrechnungsfähigen Arbeitsverdienstes in den Fällen des § 20 Absatz I Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes wird bei Einteilung der Kassenmitglieder nach Alter und Geschlecht von 3 auf 4 *M.* und bei Bildung von Lohnklassen von 4 auf 5 *M.* erhöht.

Zur Deckung dieser Mehrleistungen sind die Höchstgrenzen der Kassenbeiträge von 3 und $4^1/_2$ % des durchschnittlichen Tagelohnes auf $4^1/_2$ und 6 % erhöht worden.

Die Aufsichtsbefugnisse der Behörden sind erweitert worden, ebenso die Rechtsmittel der Kassenvertretungen und Kassenbeamten gegen die von den Aufsichtsbehörden auf Grund ihres Aufsichtsrechts getroffenen Maßnahmen, und schließlich sind die Vorschriften wegen Pfändung und Übertragung der den Unterstützungsberechtigten zustehenden Ansprüche auf Dritte geändert worden.

Die zur Durchführung der Novelle notwendigen Vorarbeiten hatten Monate lang die Beamten außerordentlich in Anspruch genommen. Zunächst mußten die Kassenvertretungen mit den neuen Bestimmungen bekannt gemacht werden, die eingereichten Entwürfe der Statutenabänderungen vorrevidiert und dann die von den Generalversammlungen sämtlicher Orts-, Betriebs- und Innungs-Krankenkassen eingereichten endgültigen Beschlüsse einer genauen Prüfung unterzogen werden. Vermehrt wurde der Umfang der Arbeiten noch durch den Umstand, daß mit Rücksicht auf die Erhöhung der Lohngrenzen auf 4 und 5 *M.*

jedesmal eine oft sehr zeitraubende und eingehende Prüfung der bei den einzelnen Kassen bestehenden Lohnverhältnisse vorgenommen werden mußte. Trotzdem wurden die Arbeiten so gefördert, daß noch vor dem Tage des Inkrafttretens des neuen Gesetzes, d. h. dem 1. Januar 1904, fast sämtliche Abänderungsbeschlüsse der Statuten an die zuständigen Stellen zur Genehmigung weitergegeben werden konnten. Die Kassen haben dabei zum überwiegenden Teile die Einführung des Lohnklassensystems für ihre Statuten beschlossen, wodurch einmal die Möglichkeit der Zahlung höherer Unterstützungen und anderseits eine gerechtere Einteilung der Mitglieder nach ihrem wirklichen Arbeitsverdienst gewährleistet wird. Bei 5 Kassen kamen ordnungsmäßige Abänderungsbeschlüsse der Statuten bis zum 1. Januar 1904 nicht zustande. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen in Artikel IV Absatz 3 des neuen Gesetzes mußte von hier aus die notwendige Abänderung der Statuten dieser 5 Kassen von Amts wegen und mit rechtsverbindlicher Wirkung von dem genannten Zeitpunkt ab vorgenommen werden.

Schon in dem vorigen Bericht erwähnten wir die im Laufe des Jahres 1900 entstandene, auf Verbilligung der Arzneimittel gerichtete Bewegung, den sogenannten Apothekenboykott. Da der hierbei zwischen den in der Zentralkommission der Krankenkassen Berlins und der Vororte vereinigten Kassen und den hiesigen Apothekenbesitzern geführte Kampf in dieser Berichtsperiode beendigt worden ist, so erscheint bei der außerordentlichen Bedeutung dieses Streites eine kurz zusammenfassende Schilderung der ganzen Sachlage am Platze.

Da die Ausgaben für Arznei und Heilmittel beständig stiegen, forderten die Kassen nach dem in anderen größeren Städten gegebenen Beispiel einen sogenannten Rezepturrabatt und Einführung einer ausgedehnteren Liste sogenannter Handverkaufsartikel. Die Apotheker waren auch zunächst bereit, Ermäßigungen zu gewähren, jedoch nur in der Form der Ausbildung des Handverkaufs, nicht in der Form eines Rabatts auf die Rezeptur. Die Verhandlungen zwischen der Zentralkommission und den Apothekern führten jedoch keine Einigung herbei. Infolgedessen beschlossen etwa 40 Ortskrankenkassen, mehr als ein Viertel der Betriebskrankenkassen, darunter auch die Betriebskrankenkasse der Stadtgemeinde Berlin, und nahezu die Hälfte der Innungskrankenkassen, vom 1. Mai 1901 ab nach § 26a Absatz II Nr. 2b des Krankenversicherungsgesetzes nur noch 71 von den etwa 200 Apotheken Berlins und der Umgegend zur Arzneilieferung zuzulassen. Bereits vorher war von der Zentralkommission und den Vertretern der hiesigen ärztlichen Vereinigungen eine Anleitung zur sparsamen Arzneiordnung ausgearbeitet worden, die an sämtliche Kassenärzte versandt wurde und gleichfalls mit dem 1. Mai 1901 in Kraft trat. Außerdem wurden die Kassenmitglieder angehalten, alle dem freien Verkehr überlassenen Heilmittel aus Drogenhandlungen zu beziehen. Als Gegenmaßregel entzogen hierauf die Apotheker

den Kassen vom 20. Juni 1901 ab — dem Gewerkskrankenverein vom 1. Juli 1901 ab — den Kredit, d. h. die Arzneimittel wurden nur noch gegen sofortige Bezahlung an die Kassenmitglieder verabfolgt. Um diesen Schlag nach Möglichkeit abzuschwächen, vereinbarte die Zentralkommission mit der hiesigen Drogisteninnung, daß diese auf Wunsch der Kassenmitglieder die Kosten der in den Apotheken anzufertigenden Rezepte verauslagte und ihre Auslagen von den Kassen später gegen Übergabe der Rezepte erstattet erhielt. Durch dieses Verfahren erwuchsen zwar den Ärzten und namentlich den etwa 500 000 Kassenmitgliedern manche Unbequemlichkeiten, da aber trotzdem verhältnismäßig nur wenige Beschwerden der Mitglieder über das neue Verfahren bei den Aufsichtsbehörden einliefen, so kam es bald wieder zu Einigungsversuchen. Diese Verhandlungen zwischen den streitenden Parteien dauerten vom 9. Oktober 1901 bis zum 18. Januar 1902. Eine Verständigung wurde nicht erzielt. Die Vertreter der Apotheker boten einen Rabatt von $7^1/_2$ % an, knüpften daran jedoch die Bedingung, daß die Apotheker wieder, wie vor dem 1. Mai 1901, als alleinige Lieferanten des ganzen Arzneibedarfs, also auch der freigegebenen Heilmittel, zugelassen würden. Die Vertreter der Kassen beanspruchten jedoch mindestens 10 % Rabatt bei Beibehaltung der Drogisten als Lieferanten für die freigegebenen Heilmittel, allerdings mit der Maßgabe, daß, wenn ein Mitglied ein Rezept über ein freigegebenes Heilmittel in einer Apotheke vorlege, der Apotheker berechtigt sein solle, das Mittel für Rechnung der Kasse anzufertigen. Auch vom Oberpräsidenten unternommene Einigungsverhandlungen führten nicht zum Ziele. Gemäß § 56a des Krankenversicherungsgesetzes verfügte dann der Oberpräsident auf Beschwerden von 30 Mitgliedern der Allgemeinen Ortskrankenkasse und von 60 Mitgliedern der Ortskrankenkasse für den Gewerbebetrieb der Kaufleute, daß die Vorstände dieser beiden Kassen für deren Mitglieder durch Wiederzulassung aller Apotheken den früheren Zustand wieder herstellen sollten. Später schränkte der Oberpräsident diese Anordnung dahin ein, daß die Zulassung einstweilen nur auf 23 Berliner, 4 Charlottenburger, 2 Rixdorfer und auf 1 Schöneberger Apotheke auszudehnen sei. Diese Erweiterung des Kreises der zugelassenen Apotheken wurde alsdann freiwillig auch von den übrigen Kassen vorgenommen.

Infolge der Unterstützung, welche die Kassen bei der Durchführung des Streites durch ihre Mitglieder und durch die Drogisten erfuhren, verschob sich allmählich die Lage zu ungunsten der Apotheker. Fünf Apothekenbesitzer gewährten zuerst den Kassen einen Rezepturrabatt von 20 % und willigten auch in eine erweiterte Handverkaufsliste ein. Es begannen nunmehr am 30. September 1902 abermals Einigungsversuche, in denen die Apotheker $12^1/_2$ % Rezepturrabatt anboten. Eine Hauptschwierigkeit lag, wie schon früher, darin, daß die Kassen nicht gewillt waren, den auch jetzt aufrecht erhaltenen Forderungen der Apotheker wegen des Alleinverkaufs des ganzen Arzneibedarfs

stattzugeben und damit die Drogisten, welche durch ihr Entgegenkommen die Durchführung des Kampfes überhaupt erst ermöglicht hatten, von weiteren Lieferungen auszuschließen. Die Besprechungen blieben wiederum erfolglos. Endlich führten neue Verhandlungen im Jahre 1903 zum Ziele. Die Parteien verständigten sich in der Weise, daß den Kassen ein Rabatt von $16^2/_3$ % gewährt und die Handverkaufsliste wesentlich erweitert wurde. Die Ausgabe der freigegebenen Arzneimittel blieb den Drogisten ferner vorbehalten, die Apotheken können für die Folge zwar auch für Drogisten bestimmte (gelbe) Rezepte anfertigen, es steht ihnen aber nicht zu, auf derartige Rezepte zu fahnden oder dieselben den Kassenmitgliedern abzufordern.

Dieser, insgesamt zwei Jahre und zwei Monate (vom 1. Mai 1901 bis zum 30. Juni 1903) dauernde heftige Streit, der für viele Kreise der Bevölkerung von großer Bedeutung war, hat hiernach einen für die Kassen sehr günstigen Abschluß gefunden. Bemerkt sei hier noch, daß die Zentralkommission der Krankenkassen Berlins und der Vororte einen den Bestimmungen des § 46 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden Verband nicht darstellt und deshalb auch als offizielle Vertretung der ihr beigetretenen Kassen nicht angesehen werden kann.

Nachdem durch Erlaß der Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 16. Januar 1901 eine Nachprüfung der der Berechnung des Krankengeldes zugrunde liegenden „durchschnittlichen Tagelöhne" gemäß Ziffer 7 der Preußischen Ausführungsanweisung vom 10. Juli 1892 zum Krankenversicherungsgesetz angeordnet worden war, hat eine Erhöhung dieser Sätze bei einigen Kassen stattgefunden. Auch der Betrag des „ortsüblichen Tagelohnes" gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes) ist nach eingehender Prüfung vom 1. Januar 1902 ab für den Stadtkreis Berlin durch den Oberpräsidenten in anderer Weise festgesetzt worden:

für erwachsene	männliche Personen	auf	2,90 M.	(früher	2,70 M.)
" "	weibliche "	"	1,60 "	("	1,50 ")
" jugendliche	männliche "	"	1,40 "	("	1,30 ")
" "	weibliche "	"	1,10 "	("	1,00 ")

Die durch den Volksheilstättenverein vom Roten Kreuz ins Leben gerufenen Erholungsstätten sind von den Krankenkassen für ihre zu einer derartigen Behandlung geeigneten kranken und erwerbsunfähigen Mitglieder vielfach in Anspruch genommen worden. Diese Erholungsstätten, meist in möglichster Nähe der Stadt und namentlich im Walde belegen, sollen den Insassen tagsüber den ruhigen Aufenthalt in reiner Luft ermöglichen. Den Kranken können, je nach den statutarischen Bestimmungen der überweisenden Kasse, neben dem vollen Krankengelde und freier ärztlicher Behandlung und Arznei der Betrag des Fahrgeldes von und nach der Erholungsstätte, sowie die Kosten des Mittagessens in der Erholungsstätte aus Kassenmitteln gewährt werden.

Unfallversicherung.

Über die Ausdehnung der Unfallversicherung durch die Gesetze vom 30. Juni 1900 und die Übertragung der Geschäfte der unteren Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Gesetze an die Gewerbe-Deputation des Magistrats ist bereits in dem vorhergehenden Verwaltungsberichte*) Näheres mitgeteilt worden. Dort war erwähnt, daß der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Unfallversicherung für diejenigen Betriebszweige, welche durch das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900 der Versicherung neu unterstellt sind, durch Kaiserliche Verordnung festgesetzt werden würde.

Durch Beschluß des Bundesrates wurde für die Gewerbebetriebe, welche sich auf die Ausführung von Schmiedearbeiten erstrecken, eine das Gebiet des Reichs umfassende neue Berufsgenossenschaft errichtet, der auch die Schmiedebetriebe, welche auf Grund der alten Unfallversicherungsgesetze bereits bestehenden Berufsgenossenschaften angehörten, zugeteilt wurden. Die neue Berufsgenossenschaft hat sich unter dem Namen „Schmiede-Berufsgenossenschaft“ mit dem Sitz in Berlin konstituiert.

Die sonstigen der Unfallversicherung neu unterstellten Gewerbezweige wurden bestehenden Berufsgenossenschaften zugeteilt und zwar:**)

die gewerblichen Brauereien der Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft;

die Gewerbebetriebe, welche sich auf die Ausführung von Schlosserarbeiten erstrecken, der Nordöstlichen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft;

das Fensterputzergewerbe der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft;

das Fleischergewerbe der Fleischerei-Berufsgenossenschaft;

die gewerbsmäßigen Lagereibetriebe der Speditions-, Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft (jetzt Lagerei-Berufsgenossenschaft);

endlich von den mit einem Handelsgewerbe, dessen Inhaber im Handelsregister eingetragen steht, verbundenen Betrieben:

die der Lagerung und die der Beförderung von Personen und Gütern zu Lande dienenden Betriebe der Speditions-, Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft;

die der Beförderung zu Wasser dienenden Betriebe der Ostdeutschen Binnenschiffahrt-Berufsgenossenschaft.

---

*) Verwaltungsbericht 1895/1900 Teil II S. 233.

**) Hier und im folgenden sind nur die für Berlin in Betracht kommenden Gewerbezweige und Berufsgenossenschaften erwähnt.

Ihren Namen haben geändert:

die Brennerei-Berufsgenossenschaft in Berufsgenossenschaft der Molkerei, Brennerei und Stärke-Industrie;

die Norddeutsche Edel- und Unedelmetallindustrie-Berufsgenossenschaft in Norddeutsche Metall-Berufsgenossenschaft;

die Speditions-, Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft in Lagerei-Berufsgenossenschaft;

die Straßenbahn-Berufsgenossenschaft in Straßen- und Kleinbahn-Berufsgenossenschaft.

Die Ermittelung der versicherungspflichtigen Betriebe wurde, soweit der Anmeldepflicht noch nicht entsprochen worden war, zunächst fortgesetzt. Nach den von den unteren Verwaltungsbehörden aufgestellten Verzeichnissen wurden die Betriebe sodann von dem Reichs-Versicherungsamt den zuständigen Berufsgenossenschaften zugewiesen und schließlich wurde durch Kaiserliche Verordnung vom 2. Dezember 1901 der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Unfallversicherung auf den 1. Januar 1902 festgesetzt.

Infolge der Ausdehnung der Versicherung nahmen die Geschäfte der unteren Verwaltungsbehörde bedeutend zu. Insbesondere machte sich, wie zu erwarten war, hauptsächlich in den ersten Jahren eine starke Vermehrung derjenigen Arbeiten bemerkbar, welche sich auf die Mitgliedschaft der einzelnen Betriebe zu den Berufsgenossenschaften beziehen. Mitgliedscheine wurden den Betriebsinhabern zugestellt:

im Jahre 1901	1902	1903	1904	1905
2537	3630	4162	3731	2730

Die Ortsdurchschnittspreise für Naturalbezüge wurden gemäß § 6 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes nach Einholung von Gutachten des Ausschusses des Gewerbegerichts neu festgesetzt.

Äußerungen Entschädigungsberechtigter über die Grundlagen der von den Berufsgenossenschaften in Aussicht genommenen Rentenbescheide wurden nach § 70 a. a. O. entgegengenommen:

im Jahre 1901	1902	1903	1904	1905
209	224	253	232	200

Über die wirtschaftliche Lage von Rentenempfängern, die nach § 95 a. a. O. die Ablösung ihrer Renten durch Kapitalzahlung bei den Berufsgenossenschaften beantragt hatten, wurden Gutachten abgegeben:

im Jahre 1901	1902	1903	1904	1905
—	179	194	159	170

Gewerkskrankenverein in Berlin.

Die Einrichtungen für die Krankenpflege seiner Mitglieder zu vervollkommnen und weiter auszubauen, war auch in der Berichtsperiode 1901 bis 1905 (das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen) das Bestreben des Vereins. Die stetig wachsende Zahl seiner Mitglieder belief sich am Schlusse des Jahres 1905 auf 163 175. Mehr und mehr wurde die ärztliche Fürsorge über die Grenzen Berlins ausgedehnt. Nicht minder wurde aber auch dem Anwachsen der Bevölkerung und dem dadurch hervorgerufenen Fortschreiten der Bebauung innerhalb Berlins durch Schaffung neuer Medizinalbezirke Rechnung getragen. Ferner wurde durch Vermehrung der angestellten Spezialärzte dem Bedürfnis auch nach dieser Richtung hin genügt.

Der Zuwachs an Gewerksarztstellen gestaltete sich folgendermaßen:

Es wurden neu gebildet

im Jahre 1901 der Medizinalbezirk 117 a für einen Teil Charlottenburgs,
" " 1902 der Medizinalbezirk 124 a für den Vorort Baumschulenweg und Neue Krug-Allee,
" " 1903 die Medizinalbezirke 120, 121 und 132 für Britz, Steglitz und Spandau,
" " 1904 die Medizinalbezirke 10a und 43a (im Norden Berlins), 56a (im Nordosten), 59a (im Osten),
" " 1905 die Medizinalbezirke 1a im Stadtteil Moabit, 133 für Nieder-Schönhausen, 134 für Johannisthal, 135 für Karlshorst, 136 für Groß-Lichterfelde-Ost und Lankwitz, 137 für die Stadt Bernau.

Spezialärzte wurden angestellt

im Jahre 1902 drei Spezialärzte für das Wasserheilverfahren sowie ein dritter Spezialarzt für die Krankheiten der Harnorgane,
" 1904 ein fünfter Spezialarzt für Augenkrankheiten, ein vierter für Haut- und Geschlechtskrankheiten, ein zweiter Spezialarzt für die Krankheiten der Speiseröhre, des Magens und Darms, ein sechster für Chirurgie, ferner ein Spezialarzt für Beinleiden. (Eine Spezialarztstelle für Frauenkrankheiten im Westen der Stadt kam wegen mangelnden Bedürfnisses in Wegfall.),
" " 1905 ein dritter Spezialarzt für die Krankheiten des Gehirns und der Nerven, ein sechster für Frauenkrankheiten (im südwestlichen Stadtteil).

Die Gesamtzahl der Gewerksärzte einschließlich der Spezialärzte belief sich in den Jahren

1901	auf	164,	davon	153	in	Berlin,	11	in	den Vororten
1902	„	169	„	157	„	„	12	„	„ „
1903	„	172	„	157	„	„	15	„	„ „
1904	„	180	„	165	„	„	15	„	„ „
1905	„	188	„	168	„	„	20	„	„ „

An Arzthonorar wurden pro Kopf der Vereinsmitglieder erhoben:

im Jahre	1901	bei	112 658	Mitgliedern	2,10	M.
„ „	1902	„	122 593	„	2,30	„
„ „	1903	„	136 810	„	2,50	„
„ „	1904	„	152 185	„	2,70	„
„ „	1905	„	163 175	„	3,15	„

Die den Gewerksärzten aus diesen Mitgliederbeiträgen für Arzthonorar gewährten Gehälter betrugen im Durchschnitt:

1901	1 463,72	M.
1902	1 563,15	„
1903	1 831,72	„
1904	2 165,24	„
1905	2 603,06	„

Um den erkrankten Vereinsmitgliedern so schnell und so vollkommen wie möglich zur Genesung und damit zur Wiedererlangung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit zu verhelfen, wurden in der laufenden Berichtsperiode nicht nur die städtischen Heimstätten für Genesende in ausgedehntem Maße benutzt, sondern es wurde auch, soweit die Mittel dies zuließen, den Gewerkskranken der Besuch von Heilbädern ermöglicht, falls eine Badekur von den Ärzten für zweckentsprechend erachtet wurde.

Den Heimstätten für Genesende in Heinersdorf wurden überwiesen:

im Jahre	1901:	125	männl.	Personen	mit	6 778	M. Kosten
„ „	1902:	155	„	„	„	8 946	„ „
„ „	1903:	245	„	„	„	14 670	„ „
„ „	1904:	225	„	„	„	12 206	„ „
„ „	1905:	234	„	„	„	14 596	„ „

In die Heimstätten für Genesende in Blankenburg kamen:

im Jahre	1901:	64	weibl.	Personen	mit	3 440	M. Kosten
„ „	1902:	83	„	„	„	4 902	„ „
„ „	1903:	88	„	„	„	4 890	„ „
„ „	1904:	112	„	„	„	5 872	„ „
„ „	1905:	97	„	„	„	6 751,60	„ „

In die Heilbäder wurden gesandt:

im Jahre 1901:	32	Personen	mit	4 750 *M.*	Kosten
= = 1902:	26	=	=	4 390 =	=
= = 1903:	38	=	=	6 335 =	=
= = 1904:	38	=	=	6 315 =	=
= = 1905:	30	=	=	4 550 =	=

In das erste Jahr der Berichtsperiode fiel der Beginn des Interessenkampfes zwischen den hiesigen Krankenkassen und Apothekern, der zu dem sogenannten Apothekenboykott führte und hauptsächlich auf die Erlangung eines angemessenen Rezepturrabatts für die Krankenkassen abzielte. Dieser Kampf, dem sich auch der Gewerkskrankenverein vom 1. Juli 1901 ab anschloß, nachdem es bei dem Widerstreit der beiderseitigen Interessen zu einer Aufhebung der zwischen den Gewerkskranken- und dem Apothekerverein bestandenen Sonderabmachungen für die Arzneilieferung gekommen war, währte länger als zwei Jahre, bis zum 1. Juli 1903. Der Erfolg war auf seiten der Krankenkassen, welche neben anderen Vorteilen einen Rezepturrabatt von $16^2/_3$ % erreichten. Dies bedeutete auch für die zum Gewerkskrankenverein gehörigen Kassen gegenüber den früheren Arzneibezugsbedingungen einen wesentlichen Vorteil, der sich in der Folgezeit noch steigerte durch die nach dem Inkrafttreten der neuen Reichs-Arzneitaxe vom 1. Juli 1905 ab erlangte Erhöhung des Rezepturrabatts von $16^2/_3$ auf 20 %. Erspart wurden durch diesen Rabatt

im Jahre 1904	26 110,92 *M.*
= = 1905	30 600,01 =

Die auf die allgemeine Einführung der unbeschränkten freien Arztwahl gerichtete Ärztebewegung in Deutschland führte dahin, daß zum 1. Juli 1904 mit den Gewerksärzten neue, auf 5 Jahre unkündbare Verträge geschlossen wurden, welche die Erhaltung des für den Gewerkskrankenverein bewährten Systems der beschränkten Arztwahl auf längere Zeit gewährleisteten.

Den Anlaß zum Abschluß eines fünfjährigen Vertrages mit dem Kuratorium der Berliner Unfallstationen wegen Leistung der ersten ärztlichen Hilfe bei Verletzungen oder plötzlichen Erkrankungen gab die geforderte Erhöhung des Pauschquantums von 5500 *M.* auf 10 000 *M.* jährlich (einschließlich 2000 *M.* für Verbandmaterial). Mit dieser Ausdehnung der Vertragsdauer wurde einer weiteren Erhöhung wenigstens für die nächste Zeit vorgebeugt. Das gleichen Zwecken dienende Abkommen mit der Berliner Rettungsgesellschaft, bei welchem mit dem 1. Januar 1905 eine Tariferhöhung von 10 % eintrat, verlängert sich dagegen von Jahr zu Jahr.

Eine Gesamtübersicht über die Zahl der dem Gewerkskrankenverein angehörigen Krankenkassen und der Mitglieder sowie der für Arznei, Arzthonorar,

Verbandmaterial usw. entstandenen Kosten in den Jahren 1901 bis 1905 ist in der nachstehenden Tabelle gegeben.

Zahl der Kassen, Mitglieder, Ausgabe	1901	1902	1903	1904	1905
Zahl der Kassen	38	38	41	46	46
Mitglieder überhaupt . . .	112 658	122 593	136 810	152 185	163 175
	M.	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*
Ausgabe:					
für Arznei	112 187	5 797	105 096	211 615	230 534
für Arzthonorar	249 791	270 145	319 676	388 657	488 766
für Verbandmaterial und pro statione verordnete Arzneien . . .	11 725	7 332	11 333	18 594	31 457
Zusammen . . .	373 703	283 274	436 105	618 866	750 757

Die erhebliche Minderausgabe für Arzneien und Verbandstoffe im Jahre 1902 war eine Folge des erwähnten Apothekenboykotts, während dessen Dauer die Apotheker, bis auf einige, den Krankenkassen keinen Arzneikredit gewährten. Die Arzneikosten usw. wurden deshalb von den zugehörigen Kassen zumeist direkt bezahlt.

b) Gewerbegericht zu Berlin.

In unserem zweiten fünfjährigen Bericht über das Gewerbegericht (Teil I S. 249) haben wir bereits kurz auf das Inkrafttreten der Novelle zum Gewerbegerichtsgesetz (1. Januar 1902) hingewiesen. Wir müssen jetzt auf dieses Ereignis näher eingehen. Ändern die neuen Bestimmungen auch nichts an den Grundlagen unserer Organisation und Verwaltung, so sind sie doch mehrfach von einschneidender Wirkung auf unsere Tätigkeit. In erster Linie ist die Zuständigkeit der Gerichte in sachlicher und örtlicher Hinsicht ausgedehnt worden. Es sind nunmehr ausdrücklich der Rechtsprechung der Gewerbegerichte unterstellt vor allem die Ansprüche auf Herausgabe von Sachen, die aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses in die Hände des Arbeitgebers gelangt sind, z. B. von Werkzeug, Kleidungsstücken, Zeugnissen und Urkunden; ferner solche auf Schadensersatz wegen nicht gehöriger Herausgabe dieser Sachen, wegen nicht gehöriger Ausstellung von Arbeitsbescheinigungen usw., sowie wegen nicht sachgemäßer Eintragungen in Arbeitsbücher und Zeugnisse usw.

Wir geben die Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit wegen ihrer Wichtigkeit im Zusammenhange wieder:

„Die Gewerbegerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten:

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuchs, Zeugnisses, Lohnbuchs, Arbeitszettels oder Lohnzahlungsbuchs,
2. über die Leistungen aus dem Arbeitsverhältnisse,
3. über die Rückgabe von Zeugnissen, Büchern, Legitimationspapieren, Urkunden, Gerätschaften, Kleidungsstücken, Kautionen u. dergl., welche aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses übergeben worden sind,
4. über Ansprüche auf Schadensersatz oder auf Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Arbeitsbücher, Zeugnisse, Lohnbücher, Arbeitszettel, Lohnzahlungsbücher, Krankenkassenbücher oder Quittungskarten der Invalidenversicherung,
5. über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder (§§ 53a, 65, 72, 73 des Krankenversicherungsgesetzes),
6. über die Ansprüche, welche auf Grund der Übernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegeneinander erhoben werden.

Streitigkeiten über eine Konventionalstrafe, welche für den Fall bedungen ist, daß der Arbeiter nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein solches bei anderen Arbeitgebern eingeht oder ein eigenes Geschäft errichtet, gehören nicht zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte."

Ferner ist die örtliche Zuständigkeit erweitert. Bisher konnte bei unserm Gewerbegerichte nur geklagt werden, wenn die streitige Verpflichtung in Berlin zu erfüllen war, also z. B. die Arbeitsleistung, die Lohnzahlung, das Markenkleben in Berlin zu geschehen hatte. Nunmehr kann das Gewerbegericht Berlin auch dann angegangen werden, wenn die gewerbliche Niederlassung des Beklagten sich in Berlin befindet (mag der Arbeits- und Löhnungsort auch außerhalb, etwa im Auslande gelegen sein), oder wenn beide Parteien in Berlin Wohnsitz haben.

Als Folge der Ausdehnung der Zuständigkeit ist naturgemäß eine Zunahme der Prozesse eingetreten. Recht häufig werden jetzt Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Aushändigung von Arbeitspapieren (besonders von Krankenkassenbuch und Invalidenkarte) anhängig gemacht, ferner verklagen nunmehr vielfach Bauarbeiter und Monteure ihre Arbeitgeber, welche in Berlin ihren Geschäftssitz haben, aus Arbeitsverhältnissen, für welche die Berliner Vororte Erfüllungsort sind.

Wenn trotz der Erweiterung der Zuständigkeit die Gesamtzahl der Prozesse in der ersten Zeit etwas zurückgegangen ist, so lag dies hauptsächlich an dem damals herrschenden wirtschaftlichen Niedergange. Ein Arbeiter, der lange Wochen, ja oft Monate hindurch arbeitslos ist, hat eben keinen Arbeitgeber, den er wegen irgend eines Anspruches verklagen könnte.

Nebenher beruht der Rückgang auf der schon im letzten Bericht erwähnten Beeinflussung durch die Handwerkerschutznovelle, die sich namentlich in unsern Kammern 1, 3, 4 und 6 bemerkbar machte. Von dem Gewerbegericht mußte überdies anfangs infolge des Einwandes der Unzuständigkeit ein verhältnismäßig hoher Prozentsatz der Prozesse (bei Kammer I 4½ %, Kammer III 7 %, Kammer IV 8 %, Kammer VI 7 %), an das Innungsschiedsgericht der vereinigten Innungen abgegeben werden.

Die Einwirkung des Darniederliegens der Industrie auf die Anzahl der gewerbegerichtlichen Prozesse tritt ganz besonders scharf in Kammer 3 hervor. Im Jahre 1896 entwickelte sich in Berlin eine große Bautätigkeit. Sofort vermehrten sich die Prozesse ganz bedeutend. Seit dem Jahre 1897 verminderte sich die Bautätigkeit immer mehr, bis sie 1901 fast ganz darniederlag. Dementsprechend sank die Zahl der Prozesse in Kammer 3 von Jahr zu Jahr. Im Frühjahr 1902 trat in Berlin und Umgegend infolge der sich allenthalben geltend machenden Wohnungsnot eine so gesteigerte Bautätigkeit ein, wie sie nach dem Urteil Sachverständiger kaum in den sogen. Gründerjahren zu verzeichnen gewesen war. Sofort schnellte die Anzahl der Prozesse in Kammer 3 erheblich in die Höhe, obschon im Gegensatz zu früheren Jahren in dieser Kammer Klagen von Maurern und Zimmerern wegen vorzeitiger Entlassung kaum noch vorkommen, da zwischen dem Bunde der Bau-, Maurer- und Zimmermeister Berlins und andern Arbeitgebern dieser Branche einerseits und der hiesigen organisierten Arbeiterschaft im Baugewerbe anderseits die tägliche Lösbarkeit des Arbeitsverhältnisses allgemein vereinbart ist.

Als weitere wichtige Neuerungen der Gewerbegerichtsgesetznovelle heben wir hervor die Einführung des sogen. Erscheinungszwanges im einigungsamtlichen Verfahren und die Erweiterung unserer Befugnis zu Anträgen. Letztere können nunmehr auch an die gesetzgebenden Körperschaften gerichtet werden. In ersterer Hinsicht ist fortan der Vorsitzende befugt, bei Lohnbewegungen die Beteiligten zur Einleitung der Verhandlungen jederzeit vorzuladen und zu vernehmen. Insbesondere kann er, wenn das Einigungsamt bereits von einer Partei angerufen ist, durch Androhung und Festsetzung einer Geldstrafe bis zu 100 M. einen Zwang zum Erscheinen auf die Beteiligten ausüben.

Schließlich sei erwähnt, daß das Recht zur Teilnahme an den Beisitzerwahlen nach einer Richtung erweitert, nach einer anderen aber beschränkt worden ist. Das Erfordernis einjähriger Dauer des Wohnsitzes oder der Beschäftigung

am Wahlort ist gefallen; anderseits gelten nur diejenigen noch als Arbeitgeber, welche tatsächlich „Arbeit geben", die regelmäßig mindestens einen Arbeiter das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten beschäftigen. Bisher wurde in Berlin jeder als Arbeitgeber zugelassen, der einen Gewerbebetrieb angemeldet hatte.

Diese und die übrigen Neuerungen veranlaßten eine Abänderung unseres Ortsstatuts. Da sich ferner im Laufe der Zeit auch sonstige, der Regelung durch die Gemeinde überlassene Bestimmungen als verbesserungsbedürftig erwiesen hatten, so wurde das ganze Statut durchgesehen und ein neuer Entwurf von uns aufgestellt. Er fand die Billigung der städtischen Behörden, nur in einem wesentlichen Punkte wurde abgewichen. Wir hatten eine Abänderung der Wahlgrundsätze in der Weise vorgeschlagen, daß, wie die Novelle ausdrücklich zuläßt, an Stelle der Majoritätswahl die Verhältniswahl treten sollte. Dem wurde nicht entsprochen. Man beließ es bei den alten Bestimmungen und erleichterte lediglich die Wahlausübung (Einführung von Amts wegen aufzustellender Wahllisten der Arbeitgeber, Beseitigung der Arbeiterwahllisten und Ersatz derselben durch einfache Wahllegitimationen). Übrigens findet am Wahltage selbst keine Eintragung der wählenden Arbeiter in Listen statt.

Statutenmäßig erfolgt alle zwei Jahre die Neuwahl von einem Drittel unserer Beisitzer. Bei der Wahl am 14. und 16. November 1902 konnte das neue System bereits erprobt werden. Die Beteiligung der Arbeiter war auch diesmal wieder verhältnismäßig stärker als die der Arbeitgeber. Begünstigt wurde die Beteiligung der Arbeiter noch dadurch, daß man zum erstenmal die Wahlhandlung auf einen Sonntag anberaumt hatte. Die Wahlen haben sich sämtlich glatt abgewickelt, und nirgends traten die Mißhelligkeiten, die man infolge der Einführung der einfachen Wahllegitimationen für die Arbeiter befürchtet hatte, ein.

Die behördliche Genehmigung des neuen Statuts ist am 25. Juli 1901 erfolgt.

Die nachstehende Übersicht gibt ein Bild über die Beteiligung der Wähler beider Gruppen bei sämtlichen, seit dem Bestehen des Gewerbegerichts stattgefundenen hiesigen Beisitzerwahlen:

Im Jahre	eingetragene	wählende	die wählenden sind Prozent der eingetragenen	eingetragene	wählende	die wählenden sind Prozent der eingetragenen
	Arbeitgeber			Arbeitnehmer		
1893 . .	2 926	2 130	73	33 968	25 761	77
1894 . .	6 804	4 481	66	19 189	12 636	66
1896 . .	6 277	4 057	65	19 537	12 659	65
1898 . .	10 702	7 481	70	22 629	18 070	80
1900 . .	3 135	1 805	57	4 484	3 879	86
1902 . .	8 231	1 458	18	Ohne Liste	6 547	.
1904 . .	6 946	1 404	20,21	„	8 976	.

Im Jahre 1893 fanden die Wahlen zum ersten Male statt und erstreckten sich über alle 38 Wahlbezirke. In den folgenden Wahljahren bis einschließlich 1898 wählten alle Bezirke, wo auch nur einer der von ihnen Gewählten, sei es infolge Auslosung oder Ablauf der Wahlperiode, sei es aus persönlichen Gründen, ausschied. Da jeder Bezirk durchschnittlich acht bis neun Beisitzer stellt, so kamen naturgemäß alle Bezirke zur Wahl (je 40 bis 42). Seit 1900 wählt dagegen nur immer je ein bestimmtes Drittel der Bezirke den ganzen Ersatz. Es erleichtert dies Verfahren die Wahlarbeit sowohl für die Behörde wie für die Parteien. Die Zahlen von 1900, 1902 und 1904 können hiernach mit den früheren nicht in Vergleich gesetzt werden.

Aus unseren Erfahrungen in bezug auf die Gewerbegerichtsgesetznovelle sei noch folgendes bemerkt:

Mehrfach unangenehm empfunden ist der Wegfall des alten § 41 des Gewerbegerichtsgesetzes, der zuließ, spruchreife Sachen im zweiten Termin auch beim Fehlen einer Partei der Lage der Sache gemäß zu erledigen. Jetzt kann nur Versäumnisurteil wider die ausgebliebene Partei ergehen; hiergegen ist Einspruch zulässig und wird fast durchweg auch eingelegt; so wird die Sache hingezogen und eine nochmalige Bemühung der Zeugen notwendig. Anderseits ist nicht zu verkennen, daß die fragliche Vorschrift als prozessuale Sonderbestimmung wenig Daseinsberechtigung hatte. Auch bestand bei ihrer Anwendung die Gefahr, mangels Ausübung des Fragerechts durch beide Parteien einseitige Zeugenaussagen zu erhalten.

Eine fernere Erweiterung der Zuständigkeit haben die Gewerbegerichte durch das Süßstoffgesetz vom 7. Juli 1902 (§ 11) und durch das Gesetz, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (§ 11) erfahren.

Prozesse auf Grund dieser Gesetze sind bisher nicht zu verzeichnen gewesen.

In dem letzten Berichte haben wir über den Einfluß des Bürgerlichen Gesetzbuches auf die Tätigkeit des Gewerbegerichts gesprochen (§ 394 B. G.-B. unten unter Ziffer 4 und 16). Wir fügen dem jetzt eine Reihe von Beobachtungen hinzu, welche wir mit Bezug auf die Anwendung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze durch die Parteien gemacht haben:

1. Es ist aufgefallen, daß die auch für gewerbliche Arbeitsverhältnisse geltende Vorschrift des § 629 B. G.-B.

   „Nach der Kündigung eines dauernden Dienstverhältnisses hat der Dienstberechtigte dem Verpflichteten auf Verlangen angemessene Zeit zum Aufsuchen eines anderen Dienstverhältnisses zu gewähren"

   sehr wenig bekannt ist. Sie wird daher von Arbeitgebern noch nicht genügend beachtet. Die Arbeitnehmer wiederum übersehen, daß der

Urlaub nur „auf Verlangen“ zu gewähren ist, bleiben daher öfter ohne vorherige Anfrage weg und haben eine Entlassung wegen unbefugten Verlassens der Arbeit zu gewärtigen.

2. Der § 273 B. G.-B. wird von den Arbeitern häufig rechtsirrtümlich so aufgefaßt, daß sie glauben, die ihnen übergebenen Materialien und die daraus angefertigten Gegenstände nicht abliefern zu brauchen, sondern die Abholung derselben unter Zusendung des Arbeitslohnes verlangen zu können.

3. Der § 284 B. G.-B., wonach regelmäßig der Schuldner durch besondere Mahnung in Verzug gesetzt werden muß, wird von den Arbeitern vielfach übersehen, und hierdurch werden unerquickliche Prozesse herbeigeführt.

4. Bei der Abfassung der Arbeitsordnungen werden sehr oft Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften bemerkt. Hier bedürfen die Bestimmungen, nach denen diese Arbeitsordnungen der Polizei zu unterbreiten sind, einer genaueren Regelung. Die Parteien lassen sich meist deshalb von der Unrichtigkeit einer Bestimmung der Arbeitsordnung nicht überzeugen, weil sie von der Polizeibehörde bei der vorgeschriebenen Einreichung nicht gerügt worden ist. Insbesondere geben solche Bestimmungen zu Bedenken Anlaß, die mit dem § 394 B. G.-B. — dem sog. „Aufrechnungsparagraphen“ — nicht in Einklang zu bringen sind, und ferner solche, welche unklare Bestimmungen über Lohnberechnung im Falle der Auflösung des Arbeitsverhältnisses vor Beendigung einer im Akkord übernommenen Arbeit enthalten. Daß selbst bei vorsätzlicher Schadenszufügung, Diebstahl usw. das Aufrechnungsverbot Platz greift, wird beklagt, und seine Beseitigung wird als erwünscht bezeichnet. Es kommt übrigens häufiger vor, daß sich der Arbeiter einen Teil des dem Arbeitgeber verursachten Schadens freiwillig vom Lohn kürzen läßt. In solchen Fällen wirken auf ihn ein:
   a) die Belehrungen durch das Gericht — Hinweis auf Schadens- bezw. Widerklage des Arbeitgebers — und
   b) der endgültige Nachlaß eines — meist recht erheblichen — Teiles der Ersatzforderung seitens des Arbeitgebers.

5. Bei der Vergebung von Akkordarbeiten wird oft, selbst in den größten Fabriken, unterlassen, einen bestimmten Akkordpreis im voraus festzusetzen. Begründet wird dies vielfach damit, daß die Festsetzung des Preises im voraus zu schwierig sei. Gegenüber den Nachteilen, welche durch die infolge dieser Unterlassung entstehenden Streitigkeiten erwachsen, erscheint die Schwierigkeit der vorherigen Feststellung nicht als ausreichender Grund, um sie zu unterlassen. Sollten die Schwierig-

keiten einer vorherigen Berechnung aber zu groß sein, so müßte die Arbeit eben gegen Zeitlohn übertragen werden. Die Abneigung der Arbeiterorganisationen gegen die Akkordlöhne hat unseres Erachtens nicht zum kleinsten Teil auch in den durch die Unterlassung der vorherigen Tariffestsetzung hervorgerufenen Übelständen ihren Grund (siehe noch unten Ziffer 10 und 13).

6. Die Fassung der Statuten freiwilliger Unterstützungskassen von einzelnen Fabriken läßt oft viel zu wünschen übrig, besonders wenn die Kassen schon vor langer Zeit begründet sind.

7. Die Festsetzung bestimmter Ruhepausen für die Gehilfen hat sich bei kleinen Betrieben des Gast- und Schankwirts und des Barbiergewerbes insofern oft als nachteilig gezeigt, als hier der Besuch von wechselnder Stärke ist und der Verdienst des Arbeitgebers oft lediglich von der Ausnutzung der sich in ungleichen Perioden wiederholenden Gelegenheiten besteht. Fällt der Ausgehtag nun in eine betriebsreiche Periode, so kann dadurch oft der ganze Verdienst verloren gehen, insbesondere kann sich die Kundschaft dadurch verziehen. Die Regelung der Freistunden müßte unseres Erachtens bei den kleinen Betrieben eine andere sein, als bei den großen. Dies ist auch insofern möglich, als bei den ersteren die Ausnutzung der Arbeitskräfte keine so fortlaufend gleichmäßige ist, wie im Großbetriebe. Die soziale Stellung von Arbeitgeber und Arbeiter ist bei den genannten Kleinbetrieben auch keine wesentlich verschiedene. Der Verdienst der Gehilfen hängt hier hauptsächlich vom jeweiligen Geschäftsumsatz ab, während dieser beim Großbetriebe ohne wesentlichen Einfluß auf die Lohnhöhe bleibt.

8. Auf die Ausstellung der Zeugnisse wird nicht genügend Sorgfalt verwandt. Allerdings ist die Ausstellung eines richtigen Zeugnisses oft eine recht schwierige Sache, zumal unter einfachen Verhältnissen, in kleinen Betrieben und bei kurzer Dauer des Arbeitsverhältnisses. De lege ferenda wäre hier vielleicht eine Einschränkung der Verpflichtung zur Ausstellung eines Zeugnisses über Führung und Leistungen im Interesse sowohl der Arbeitgeber wie der Arbeiter angebracht. Bei der jetzigen Lage der Gesetzgebung ist aber den Arbeitgebern nur zu raten, jede Übereilung bei Ausstellung von Zeugnissen zu vermeiden. Es wird hierdurch schweren Schädigungen vorgebeugt.

9. Die Arbeitgeberklagen wegen Kontraktbruches und auf Herausgabe der vollendeten oder unfertigen Arbeiten mehren sich, in letzter Hinsicht auch die Anträge auf Erlaß von einstweiligen Verfügungen.

Hierbei ist zu bemerken, daß bei vielen Heimarbeitern die irrige Ansicht verbreitet ist, daß sie, falls sie noch irgend welchen rückständigen

Lohn vermeintlich zu fordern haben, aber der Arbeitgeber ihnen die betreffenden Sachen, wie sie glauben zu Unrecht, nicht abnehmen will, die Sachen einfach versetzen können. Diese Eigenhilfe ist ungesetzlich.

10. Eine eingehendere gesetzliche Behandlung des Heimarbeiterverhältnisses tut not, ebenso die gesetzliche Regelung des Akkordvertrages.

11. Die Unterscheidung des § 5 des Gewerbegerichtsgesetzes zwischen kleineren und größeren Zwischenmeistern in bezug auf die sachliche Zuständigkeit der Gerichte macht sich für die Kammern 1 und 2, bei denen die „Zwischenmeisterei" (Konfektion usw.) so verbreitet ist, sehr lästig und schafft für die Firmen sowohl wie für die Zwischenmeister eine ständige Unsicherheit in der Rechtsverfolgung, die gerade hier oft der größten Beschleunigung bedarf.

    Dazu kommt, daß die Scheidung weder begrifflich, noch in der Praxis scharf eingehalten werden kann und so viele verschiedene Behandlungen an sich gleichartiger Fälle hervorruft. Es wäre geboten, alle Zwischenmeister überhaupt vor das Gewerbegericht zu bringen.

12. Ein Übelstand ist die Unmöglichkeit, vor dem Gewerbegericht eine Klage gegen den Vater bezw. gegen die Mutter des Lehrlings mit der Klage gegen den Lehrling selbst zu verbinden. Häufig schweben infolgedessen gleichzeitig Prozesse derselben Art beim Gewerbegericht gegen den Lehrling, vertreten durch seinen Vater, und beim ordentlichen Gericht gegen den Vater selbst. Beide Prozesse werden durch das Nebeneinanderlaufen verzögert.

13. Auf dem Gebiete des Akkordvertrages tritt ziemlich allgemein bei Arbeitgebern und Arbeitern das Bestreben hervor, diese Vertragsart auszubauen und an die Stelle der Willkür feste Normen zu setzen. Besondere Schwierigkeiten bereitet den Beteiligten die Regelung des Kolonnenakkordes. Differenzen entstehen hier hauptsächlich deshalb, weil es an der Erkenntnis fehlt, daß die durch den Kolonnenakkord begründeten Rechte nur mit Zustimmung aller Beteiligten geändert oder festgestellt werden können. Die Stellung des Kolonnenführers gegenüber dem Arbeitgeber und gegenüber der Kolonne entbehrt meist der Regelung, die z. B. durch die Arbeitsordnung erfolgen könnte. Verkannt wird mitunter, daß Fabriktarife nicht durch bloßen Aushang Bestandteil des Arbeitsvertrages werden. Sie könnten vielleicht als Bestandteil des Arbeitsvertrages angesehen werden, wenn sie in der Arbeitsordnung als solcher bezeichnet werden.

14. Die rechtliche Bedeutung der sogenannten Tarifverträge, insbesondere die Ausdehnung der rechtlichen Verbindlichkeit derselben auf solche

Personen, welche nicht unmittelbar am Vertragsschluß beteiligt waren, wird oft streitig. Diese Streitigkeiten nehmen das größte Interesse weiter Kreise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Anspruch.

Bezüglich der Anwendbarkeit solcher Tarifvertragsbestimmungen ist hervorzuheben, daß diese nach der heutigen Gesetzgebung für das einzelne Arbeitsverhältnis nur dann Geltung haben, wenn sie nach den Umständen als Bestandteile der Bedingungen des Einzelarbeitsvertrages angesehen werden können, daß sie aus eben diesem Grunde aber auch dann weiter in Geltung bleiben für das einzelne Arbeitsverhältnis, wenn etwa der Tarifvertrag als solcher inzwischen seine Geltung verloren hat.

15. Häufig wird noch der Einwand erhoben, daß der Rechtsweg unzulässig sei, weil eine Schlichtungskommission für das Gewerbe bestehe. Schlichtungskommissionen sind aber als solche keine Schiedsgerichte, also bleibt der Rechtsweg regelmäßig offen. Aber häufig konnte den Parteien aus Zweckmäßigkeitsgründen empfohlen werden, die Entscheidung der Schlichtungskommission herbeizuführen, insbesondere, wenn die Kommission nach dem Tarifvertrage berufen war, gewisse Tarifbestimmungen für die Teilnehmer des Tarifabkommens endgültig auszulegen; das gerichtliche Urteil würde doch nur eine Entscheidung für den Einzelfall ergeben, die im nächsten Fall wieder verlassen werden könnte.

16. Die Beschränkung der Aufrechnung und Zurückbehaltung gegenüber gewerblichen Lohnforderungen (§§ 273, 394 B. G.B.) wird jetzt im allgemeinen von Arbeitgebern anerkannt.

Die wichtigeren Entscheidungen des Gewerbegerichts werden ständig im „Reichs-Arbeitsblatt“ und hin und wieder im „Verbandsorgan der deutschen Gewerbegerichte“ publiziert. Seit einiger Zeit erfolgen in der „Sozialen Praxis“ Veröffentlichungen nicht mehr. Aus Anlaß des zehnjährigen Bestehens des Gerichts wurde durch von Schulz und Dr. R. Schalhorn unter dem Titel „Das Gewerbegericht Berlin“ eine Sammlung von Aufsätzen, Entscheidungen, Einigungsamtsverhandlungen, Gutachten und Anträgen herausgegeben. Eine Reihe von Entscheidungen des Gewerbegerichts findet sich übrigens auch in dem „Handbuch für deutsche Gewerbegerichte“ von Baum.

Erwähnt mag noch werden, daß bei der Errichtung des Gewerbegerichts die Verteilung der 420 Beisitzer — aus jeder Gruppe 210 — auf die einzelnen Kammern nach Maßgabe der aus einer Statistik gewonnenen Erfahrungen geschah. Inzwischen haben sich die Verhältnisse etwas verschoben, so daß im Interesse einer gleichmäßigen Heranziehung der Beisitzer zu den Kammersitzungen die Zahl der Beisitzer in Kammer 4 von je 23 auf je 15 herabgesetzt und in Kammer 7 von je 15 auf je 23 erhöht werden mußte.

Es haben nunmehr:

Kammer 1	. . . . .	je 47	Beisitzer
" 2	. . . . .	" 19	"
" 3	. . . . .	" 43	"
" 4	. . . . .	" 15	"
" 5	. . . . .	" 24	
" 6	. . . . .	" 24	"
" 7	. . . . .	" 23	"
" 8	. . . . .	" 15	"

Zum Schluß wollen wir noch mitteilen, daß die Vorarbeiten für das nach dem Kaufmannsgerichtsgesetz vom 6. Juli 1904 zu errichtende Kaufmannsgericht, auf welches wir am Schlusse nochmals zurückkommen, von dem Gewerbegericht erledigt worden sind.

Die folgenden Tabellen enthalten eine Übersicht über die bisherige Tätigkeit des Gewerbegerichts.

Das erste Geschäftsjahr 1893/1894 ist außer Betracht geblieben, da dieses wegen der Neuheit der Einrichtung eine Sonderstellung einnimmt.

Jahr	Zahl der neueingegangenen und verhandelten Prozesse	Davon an die Kammer, d. h. zur Verhandlung mit Beisitzern gegeben	Erledigung der Prozesse durch							Unerledigt blieben
			Vergleich	Verzicht	Anerkenntnis	Abgabe an das Innungsschiedsgericht	Zurücknahme	Versäumnisurteil	kontradiktorisches Endurteil	
1894	12 376	4 268	5 071	25	116	—	2 291	1 720	3 153	—
1895	11 696	3 718	5 474	3	70	—	2 519	1 260	2 370	—
1896	12 872	3 568	6 345	2	61	—	2 868	1 226	2 370	—
1897	12 827	3 642	6 965	2	34	—	2 817	1 082	1 927	—
1898	12 209	3 308	6 608	7	51	—	2 681	1 066	1 796	—
1899	12 119	3 457	6 656	8	24	—	2 879	1 037	1 515	—
1900	11 036	2 919	5 956	—	41	—	2 819	1 013	1 207	—
1901	10 702	2 968	5 647	1	31	—	2 685	1 143	1 195	—
1902	11 054	3 220	6 095	30	46	634	1 685	1 440	1 023	—
1903	11 922	3 181	6 316	36	35	541	2 265	1 665	1 064	—
1904	12 069	3 487	6 242	42	64	610	2 218	1 651	1 242	—
1905	12 827	3 598	5 790	70	64	701	2 574	1 740	1 145	743*)

*) In dieser Tabelle erscheinen etwas andere Zahlen, als im vorigen Berichte, weil wir jetzt, um ein genaues Bild zu geben, die jährlich verbliebenen Reste, über die erst in den folgenden Berichtsjahren entschieden werden konnte, nach der Art ihrer Erledigung den betreffenden Rubriken zugezählt haben. Auf diese Weise wurden die endgültig richtigen Zahlen für die Jahre 1894 bis 1904 ermittelt.

Die an das Innungsschiedsgericht abgegebenen Sachen waren bis zum Jahre 1901 in den unter Klagerücknahme aufgeführten Summen enthalten.

Jahr	Streitgegenstand war u. a.					Wiederaufnahme der Arbeit
	Lohnzahlung	Entschädigung wegen kündigungsloser Entlassung	Zeugnisausstellung	Auflösung oder Fortsetzung des Lehrverhältnisses	Herausgabe von Arbeitsbüchern, Krankenkassenbüchern, Sachen usw.	
	in Fällen					
1894	?	ca. 5 000	179	76	?	?
1895	6 816	4 592	239	64	227	?
1896	7 488	5 298	277	59	405	19
1897	7 488	5 534	347	79	406	23
1898	7 291	4 717	347	74	487	47
1899	6 845	5 118	350	76	530	98
1900	6 721	4 802	335	49	474	62
1901	6 126	4 653	315	63	530	50
1902	6 841	4 796	450	53	740	63
1903	7 484	4 679	387	80	808	62
1904	7 702	4 483	451	58	1 056	95
1905	8 483	4 532	545	66	1 129	55

Die Beteiligung der einzelnen Kammern des Gewerbegerichts an der Rechtsprechung war folgende:

Jahr	Zahl der Prozesse in Kammer							
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
	Schneiderei und Näherei	Textil-, Leder-, Putzindustrie	Baugewerbe	Holz- und Schnitzstoffe	Metalle	Nahrung, Beherbergung, Erquickung	Handel, Verkehrsgewerbe	Verschiedenes
1894	2 870	1 018	2 141	1 175	975	1 932	1 841	926
1895	2 684	891	1 871	1 082	890	1 924	1 357	997
1896	2 687	955	2 093	1 225	1 290	2 171	1 523	928
1897	2 683	1 002	1 645	1 355	1 424	2 466	1 371	881
1898	2 630	961	1 240	1 275	1 377	2 321	1 448	957
1899	2 367	875	1 193	1 364	1 462	2 471	1 421	966
1900	2 379	783	1 049	768	1 348	2 405	1 324	980
1901	2 513	745	929	594	1 166	2 487	1 342	926
1902	2 613	744	1 286	697	1 202	2 396	1 292	824
1903	2 921	809	1 364	707	1 285	2 504	1 394	938
1904	2 671	760	1 750	727	1 429	2 400	1 444	888
1905	2 460	831	2 006	815	1 590	2 568	1 492	1 065

Jahr	Zahl der Prozesse nach dem Werte des Gegenstandes				Jahr	Zahl der Prozesse nach dem Werte des Gegenstandes			
	bis 20 M.	über 20 bis 100 M.	über 100 M. absolut	über 100 M. in %		bis 20 M.	über 20 bis 100 M.	über 100 M. absolut	über 100 M. in %
1894	5 322	6 275	579	4,7	1900	5 303	5 398	603	5,3
1895	5 484	5 646	466	4,0	1901	4 962	5 398	597	5,4
1896	6 054	6 148	670	5,1	1902	5 317	5 310	723	6,2
1897	6 230	6 039	558	4,2	1903	5 971	5 624	773	6,2
1898	5 867	5 828	514	4,1	1904	5 834	5 915	944	7,8
1899	5 395	5 760	641	5,0	1905	5 960	6 679	943	6,9

Die Zahl der von Arbeitgebern angestrengten Klagen war verhältnismäßig nicht groß; sie betrug:

1894	216	oder 1,8 % der Klagen
1895	386	„ 3,3 „ „ „
1896	559	„ 4,3 „ „ „
1897	568	„ 4,4 „ „ „
1898	571	„ 4,7 „ „ „
1899	640	„ 5,3 „ „ „
1900	632	„ 5,7 „ „ „
1901	551	„ 5,2 „ „ „
1902	646	„ 5,8 „ „ „
1903	676	„ 5,7 „ „ „
1904	687	„ 6,4 „ „ „
1905	784	„ 6,1 „ „ „

Die Schnelligkeit der Erledigung der Prozesse erhellt aus der folgenden Tabelle. Bis 1896 wurde hierüber eine Statistik nicht geführt.

Jahr	Von 100 Prozessen wurden erledigt binnen				
	1 Woche	2 Wochen	3 Wochen	4 Wochen	mehr als 4 Wochen
1896	18	51	19	7	5
1897	13	41	21	12	13
1898	13	42	29	11	5
1899	12	45	25	8	10
1900	24	35	17	10	14
1901	20	33	18	12	17

Vom Jahre 1902 ab wird nur noch die Zeitdauer der durch kontradiktorisches Urteil erledigten Prozesse festgestellt.

Jahr	Die durch kontradiktorisches Urteil erledigten Prozesse wurden beendet										zusammen	darunter aus dem Vorjahr
	in weniger als 1 Woche	%	in 1 bis 2 Wochen	%	in 2 Wochen bis 1 Monat	%	in 1 Monat bis 3 Monaten	%	in mehr als 3 Monaten	%		
1902	24	2,13	127	11,24	410	36,28	557	49,29	12	1,06	1 130	131
1903	44	3,87	182	16,00	392	34,48	458	40,28	61	5,37	1 137	124
1904	16	1,34	180	15,05	460	38,46	476	39,80	64	5,35	1 196	51
1905	24	1,94	149	12,00	519	41,69	495	39,92	55	4,44	1 242	97

Einigungsamt.

Über die Tätigkeit des Gewerbegerichts als Einigungsamt geben die folgenden Tabellen Auskunft:

Streiks	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905
Streiks, bei denen das Gewerbegericht											
a) mit den Beteiligten verhandelt hat, aber eine Anrufung des Einigungsamtes von keiner Seite erfolgt ist . . .	26	12	8	4	9	2	2	2	10	16	18
b) nur von einer Seite als Einigungsamt angerufen worden ist . .	7	2	1	4	11	5	9	12	17	17	8
c) von beiden Teilen als Einigungsamt angerufen worden ist . .	11	4	3	1	8	15	5	13	10	11	32

Zu den unter a und b gehörigen Fällen zählen für 1901 bis 1905 insgesamt 36 Verhandlungen vor dem Gewerbegerichts-Vorsitzenden allein, in welchen Tarifverträge niedergelegt oder derartige Verträge vereinbart wurden. Die folgenden Gewerbe waren dabei beteiligt: die Stuckateure (1901); die Landschaftsgärtner (1902); die Dach-, Schiefer- und Ziegeldecker, die Kofferbranche, Kürschner und Mützenmacher, die Rohrer, die Drahtindustrie, die Glasbläser (1903); ferner die Dachdecker, die Badeanstalten, eine Stock- und Schirmfabrik, die Marmorstuckateure, die Glaser, die Bildhauer, die Gips- und Zementbranche, die Holztreppen- und Treppengeländerbranche, die Rohrleger, die Militäreffektenfabrikation, die Holzindustrie (1904); endlich eine Pappenfabrik, die Dach-, Schiefer- und Ziegeldecker, die Rohrleger, die Fliesenleger, die Tischler, die Posamentier- und Seidenknopfmacher, die Portefeuille-Industrie, die Gips-

und Zementbranche, die Glacélederfabrikation, die Fliesenlegerhilfsarbeiter, die Stockfabrikation und die Wäschebranche (1905). Für das Fliesenlegergewerbe und für die Berliner Tischlermeister (Verein „Reform") und ihre Arbeiter kamen je 2 Verträge zustande. Für die Wäschebranche wurden endlich während des Geschäftsjahres 1905 insgesamt 36 Tarifverträge dem Gewerbegericht überreicht.

In der Zeit vom 1. April 1901 bis zum 31. März 1906 wurden vor dem Einigungsamt 42 Einigungen erzielt. In 27 Fällen kam es zum Schiedsspruch, dem sich die Parteien in 17 Fällen unterwarfen. Der Vorsitzende enthielt sich bei vier Verhandlungen der Stimmenabgabe auf Grund des § 71 des Gewerbegerichtsgesetzes. In den betreffenden Fällen standen die Stimmen der Vertrauensmänner bei der Beschlußfassung über den Schiedsspruch gleichwertig gegenüber.

Die Gründe zu den Lohnbewegungen, welche das Gewerbegericht beschäftigten, waren dieselben, die wir in unserem vorigen Berichte angeführt haben (namentlich Erlangung von höheren Lohnsätzen und Verkürzung der Arbeitszeit).

Von den Verhandlungen, die vor dem Einigungsamt geführt wurden, betrafen die wichtigeren die folgenden Gewerbe:

a) die Holzindustrie (1901). Nachdem das Einigungsamt einen Schiedsspruch gefällt hatte, erklärten die Arbeitgeber auf Grund eines in ihrer Generalversammlung gefaßten Beschlusses, daß sie angesichts des Spruches den Tarifvertrag für das Gewerbe vom 20. März 1900 in seinen wesentlichen Bestimmungen nicht mehr innehalten könnten; daher würde von ihnen das bisherige Vertragsverhältnis als gelöst betrachtet. Wie bereits oben angegeben, ist nunmehr wiederum ein Abkommen für die Holzindustrie vor dem Gewerbegerichts-Vorsitzenden getroffen worden.
b) die Glacé- und Weißlederindustrie (1902). Der am 28. Oktober 1899 zwischen den Parteien vor dem Einigungsamt geschlossene, inzwischen bis zum 1. Oktober 1903 verlängerte Vertrag war von den Arbeitern unter Stellung neuer Forderungen gekündigt worden. Es kam zu einem Schiedsspruch, den die Parteien annahmen.
c) das Rohrlegergewerbe (1902). Es handelt sich um einen Streik, der anfangs ungefähr 200 Firmen mit etwa 1500 Rohrlegern und Kupferschmieden und 1500 Helfern umfaßte. Es kam zu einem Vergleich.
d) die Täschnerbranche (1902). Arbeitgeber hatten die Aussperrung beschlossen. Um zu verhindern, daß sie durchgeführt würde, trat der Gewerbegerichts-Vorsitzende mit den Parteien in Verbindung. Nachdem beide Parteien das Einigungsamt angerufen hatten, kam vor ihm am Aussperrungstage gegen Mitternacht die Einigung zustande. Sie wurde von den Versammlungen der Gehilfen und Fabrikanten genehmigt.

e) die Bauklempnerei (1903). Die Gesellen waren in den Ausstand getreten. Durch den Streik wurden nach Angabe der Arbeitgeber etwa 100 Firmen mit 400 bis 500 Arbeitern berührt. Die Arbeiter dagegen erklärten, daß 1200 Bauklempner bei 140 bis 150 Arbeitgebern in der Bewegung ständen. Auch hier ist eine Einigung gelungen.

f) das Steinsetzergewerbe (1904). Es handelte sich um die Steinsetzer und Rammer der Innungen von Berlin, Steglitz, Potsdam und Eberswalde, soweit sie in Groß-Berlin beschäftigt werden. Die Rammer streikten am 2. Juni. Damals standen noch 350 Rammer bei 50 Firmen in der Bewegung. Bei diesen Firmen wurden aus Anlaß des Streiks etwa 250 Steinsetzer arbeitslos, von denen 120 selbst die Arbeit niedergelegt hatten, indem sie behaupteten, mit den neu angelernten Rammern nicht arbeiten zu können. Die Rammer und Steinsetzer riefen das Einigungsamt an. Nach langem Widerstreben schlossen sich die Meister an. Man kam zu einer Vereinbarung unter Ausschluß der Rammer, da die Meister mit diesen, als ungelernten Arbeitern, nicht verhandeln wollten.

g) die Wäscheindustrie (1905). In der Berliner Wäschefabrikation sind ungefähr 15 000 Personen tätig, fast ausschließlich Frauen. In den Ausstand traten etwa 3400 Arbeiterinnen und 300 Arbeiter (Zuschneider). Auf Anraten des Gewerbegerichts-Vorsitzenden riefen zunächst die Arbeitgeber das Einigungsamt an, worauf sich die Arbeiter anschlossen. Es wurde im Bürgersaal des Rathauses verhandelt. Da eine Einigung nicht herbeizuführen war, wurde ein Schiedsspruch gefällt, dem sich die Parteien unterwarfen. In dem Spruche wurde unter anderm der Schlichtungskommission die Aufgabe gestellt, dafür zu sorgen, daß bis zu einem bestimmten Zeitpunkte für die einzelnen Fabriken Sondertarife geschaffen würden. Das Einigungsamt legte auch den Fabrikanten auf, den Arbeiterinnen Garne und Nadeln zum Selbstkostenpreise zu liefern. Erwähnenswert ist endlich, daß die Arbeitszeit für die Zuschneider auf 8 Stunden, für die übrigen Arbeiter und Arbeiterinnen auf $9^1/_2$ Stunden festgesetzt wurde.

Zu den Einigungsamtsverhandlungen sei noch angeführt, daß eine ganze Reihe derselben Auslegungen einzelner Bestimmungen der vor dem Gewerbegericht geschlossenen Verträge betraf und hier meist einen Schiedsspruch erforderte.

Jedenfalls dürfte aus den angeführten Fällen erhellen, daß das Einigungsamt in steigendem Maße von den Parteien in Anspruch genommen wird und zur Erhaltung des Friedens für diejenigen Gewerbe, welche seine Vermittelung verlangten, guten Beistand geleistet hat.

Leider sind noch jetzt beschränkte Vollmachten der Parteien gang und gäbe, so daß auch heute noch die von uns am Ende des letzten Berichts über das Einigungsamt betonten Mängel fortbestehen.

Zum Schluß wollen wir noch darauf hinweisen, daß über die Tätigkeit des Einigungsamts außer in den jährlichen Verwaltungsberichten des Magistrats, für das Geschäftsjahr 1901 auch in dem durch von Schulz und Schalhorn herausgegebenen Werke, im übrigen in der Sozialen Praxis und seit 1903 besonders im Reichsarbeitsblatt Mitteilungen gemacht werden.

Gutachten und Anträge.

Während der verflossenen 5 Geschäftsjahre ist der Ausschuß des Gewerbegerichts nur fünfmal um ein Gutachten ersucht worden. An Anträgen von Beisitzern sind ihm dagegen 14 zugegangen.

I. Gutachten.

1. **1901** (1 Gutachten).

Nach § 6 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 ist der Wert der Naturalbezüge, die ganz oder teilweise an Stelle des Gehaltes oder Lohnes treten, nach Ortsdurchschnittspreisen in Ansatz zu bringen, die von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt werden. Der Gewerbe-Deputation des hiesigen Magistrats lagen nun Anträge auf Festsetzung des Wertes der freien Dienstkleidung vor, die den Angestellten verschiedener Straßenbahngesellschaften und der Firma Rudolf Hertzog hierselbst gewährt wird. Die Festsetzung sollte getrennt für drei Gattungen von Angestellten erfolgen:

a) für Betriebsbeamte (Kontrolleure, Techniker usw.),
b) für Arbeiter und sonstige Angestellte (Wagenführer, Schaffner, Hausdiener usw.) und
c) für jugendliche Arbeiter (Laufjungen, Portierjungen, Lehrlinge usw.).

Für jede dieser Klassen sollte eine einheitliche Festsetzung der jährlichen Ortsdurchschnittspreise für folgende, in freier Dienstkleidung bestehenden Naturalbezüge vorgenommen werden:

I. Anzug: a) Rock oder Jackett, b) Hose, c) Weste;
II. Kopfbedeckung;
III. Mantel;
IV. Stiefel.

Demgemäß ersuchte die Gewerbe-Deputation das Gewerbegericht um gutachtliche Äußerung über die für freie Dienstkleidung anzusetzenden Werte.

Die Verhandlungen im Ausschusse des Gewerbegerichts führten zu dem Gutachten, daß die einzelnen Gattungen von Angestellten zu a 40 bis 45 ℳ,

zu b 30 bis 35 ℳ, zu c 15 bis 20 ℳ durch das Tragen der freien Dienstkleidung jährlich ersparen.

2. **1902** (2 Gutachten).

Das erste Mal ersuchte der hiesige Magistrat das Gewerbegericht um Herbeiführung eines Gutachtens des Ausschusses über die etwaige Einführung des Proportionalwahlsystems. Veranlassung hierzu gab das unterm 30. Juni 1901 ergangene Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 bezw. das „Gewerbegerichtsgesetz" in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901. Der § 15 dieses Gesetzes ordnet an, daß die näheren Bestimmungen über die Wahl und das Verfahren bei derselben durch das Statut getroffen werden, und daß eine Regelung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zulässig sei. Über die Frage der Zweckmäßigkeit einer solchen Wahl sollte sich der Ausschuß vor der beabsichtigten Änderung des Ortsstatuts äußern.

Das von dem Ausschusse abgegebene Gutachten ist dem Magistrat zu dem inzwischen bereits ausgearbeiteten Entwurfe des neuen Statuts übersandt worden. Über das Ergebnis haben wir an anderer Stelle bereits vorweg berichtet.*)

In dem zweiten Falle ersuchte der Polizeipräsident von Berlin um gutachtliche Äußerung darüber, was bisher vom Staate, den Innungsverbänden, Genossenschaften, genossenschaftlichen Revisionsverbänden, Gewerbevereinen und ähnlichen Organisationen zur Förderung des Kleingewerbes geschehen ist.

Dem Polizeipräsidenten wurde Abschrift der von dem Ausschusse in vier Sitzungen — darunter zwei Kommissionssitzungen — gepflogenen Verhandlungen mitgeteilt. Gleichzeitig wurde beantragt:

a) bezüglich der bestehenden Fach- und Fortbildungsschulen
   1. Unterricht durch bezahlte Kräfte und — wo es bis jetzt noch nicht geschieht — während der Tageszeit,
   2. Einführung von Meisterkursen und Gesellenkursen,
   3. Vorschriften über den obligatorischen Besuch seitens der Lehrlinge,
   4. Ermäßigung der Eisenbahnfahrgelder für diejenigen, welche die Berliner Fachschulen von auswärts besuchen,
   5. staatliche Subventionen der Fortbildungsschulen;

b) bezüglich der privaten gewerblichen Lehrakademien: Überwachung derselben durch die Behörden;

c) Einrichtung von Unterrichtskursen für Meister zur Erlangung der für ihre Gewerbebetriebe erforderlichen Gesetzeskunde;

*) Siehe unsern Bericht für das Etatsjahr 1901 unter „A. Allgemeiner Teil", S. 2.

d) eine gesetzliche Regelung und Änderung des Submissionswesens unter Berücksichtigung der einzelnen ortsüblichen Abmachungen und allgemein gültigen Tarifverträge für Arbeitgeber und Arbeiter. Dem Kleingewerbe muß Gelegenheit gegeben werden, sich an den Submissionen zu beteiligen.

3. **1904** (1 Gutachten).

Die Gewerbe-Deputation forderte eine gutachtliche Äußerung darüber, welcher Betrag als ortsüblicher Preis für eine Familienwohnung angemessen sei

a) für Betriebsbeamte,
b) " Arbeiter und sonstige Angestellte,
c) " jugendliche Arbeiter.

Der Ausschuß gab folgendes Gutachten ab:

Der durchschnittliche Wohnungswert beträgt

a) für Betriebsbeamte 550 *M.*,
b) " Arbeiter mit einem Jahresverdienst von 800 bis 1600 *M.* oder durchschnittlich 1200 *M.* den vierten Teil des Lohnes, also 300 *M.*,
c) für jugendliche Arbeiter 120 *M.*

4. **1905** (1 Gutachten).

Die Gewerbe-Deputation ersuchte um Auskunft darüber, welcher Betrag als ortsüblicher Wert für freie Heizung und Beleuchtung für die betreffenden Angestellten angemessen erscheine.

Das Gutachten des Ausschusses, das erst im Jahre 1906 abgegeben wurde, stellte als Säte für Heizung bei Betriebsbeamten (3 heizbare Zimmer) 30 *M.*, bei Arbeitern (2 heizbare Zimmer) 20 *M.*, bei jugendlichen Arbeitern (1 Zimmer) 10 *M.* und für Beleuchtung bei den 3 Klassen 40, 25 und 10 *M.* fest.

II. Anträge:

Von den 14 an das Gewerbegericht gerichteten Anträgen mögen hier folgende besonders herausgehoben werden:

1. **1901.**

Der Antrag, der die Beseitigung der Mißstände in den sogenannten Unterrichtsanstalten für Krawattenfabrikation, Putzmacherei und Wäschenäherei zum Ziel hat. Er war in der folgenden Weise begründet:

„In einzelnen Branchen, in denen meist Frauenarbeit verrichtet wird, wie in der Krawattenfabrikation, Putz- und Wäschebranche, Kurbel-

stepperei finden sich, wie die vor dem Gewerbegericht gemachten Erfahrungen zeigen, neben guten einwandfreien Lehranstalten und Unternehmern vielfach gewissenlose Arbeitgeber, welche unter verlockenden Anpreisungen Mädchen und Frauen als „Lernende“ heranzuziehen und auszubeuten suchen.

Der Vorgang ist meist folgender: Unter viel versprechenden Bezeichnungen wie: „Erste und größte . . . . . . Akademie“ oder „Anerkannt beste und größte Fachunterrichtsanstalt“ usw. wird in den Tageszeitungen annonciert oder werden Prospekte unter das Publikum verteilt. Diese Annoncen lauten etwa: „Existenz finden Damen, welche sich gründlich in der . . . . . . Branche ausbilden und eigene Arbeitsstuben errichten wollen. Garantie für vorzügliche Ausbildung und dauernde Arbeit wird geleistet, Honorar mäßig.“ Nach den Prospekten ruht die Direktion solcher „Akademien“ in den Händen tüchtiger Fachleute, welche seit langen Jahren in der fraglichen Branche tätig sind und zahlreiche Schülerinnen mit so großem Erfolg unterrichtet haben, daß sie zum Teil selbständige Arbeitsstuben leiten, worüber zahlreiche Anerkennungs- und Dankschreiben vorlägen. Es wird namentlich Damen aus besseren Kreisen die Ausbildung als Zuschneiderinnen, Perfektarbeiterinnen, Direktricen usw. verheißen und wird gesagt, daß der Unterricht von der Direktion selbst erfolgt, auf streng fachlicher Basis beruhe, und daß nach gründlicher Ausbildung die Schülerinnen auf Wunsch lohnende Beschäftigung finden. Es werden dann gewöhnlich die Arbeitsstunden und die einzelnen Lehrkurse mit dem Bemerken angegeben, daß — und darauf ist es nun abgesehen — das Honorar pränumerando zu entrichten ist. Die Lehrsäle werden als große, helle, auf das komfortabelste eingerichtete Räume angepriesen. Die Zeitdauer der einzelnen Kurse schwankt zwischen 1 Woche bis 10 Wochen, das Honorar zwischen 10 *M.* bis 150 *M.*

Infolge solcher Prospekte und Annoncen werden viele Frauen aus allen Lebensstellungen angelockt und dann auf Grund eines verklausulierten Vertrages nach Zahlung des Lehrgeldes unter der nochmaligen festen, mündlichen Zusage eingestellt, daß sie in der fraglichen Zeit in der gewählten Branche soweit ausgebildet würden, daß sie sich nachher selbständig ernähren beziehungsweise Arbeitsstuben errichten und leiten könnten.

In Wirklichkeit gestaltet sich nun in fast allen Fällen das Verhältnis derart, daß kaum eine der „Lernenden“ das findet, was sie gesucht. Nichts von dem, was versprochen worden, wird gehalten und schon nach kürzester Zeit sehen sie ein, daß ihre Erwartung, in eine mit prak-

tischer Übung verbundene Lehranstalt gekommen zu sein, schnöde getäuscht ist. Die „Akademie", die „großen, hellen, komfortabel eingerichteten Lehrsäle" bestehen meist aus einer gewöhnlichen Stube, die mit einfachen Arbeiterinnen und nicht mit „Schülerinnen" besetzt ist.

Die Arbeiten selbst bestehen tagaus, tagein aus den einfachsten Verrichtungen, und die „Lernenden" werden dazu ausgebeutet, dem „Lehrherrn" die für Fabriken usw. übernommenen Massenarbeiten herstellen zu helfen, so daß der „Lehrherr" nicht nur einen großen Teil seiner Lieferarbeit umsonst hergerichtet erhält, sondern auch noch übermäßig hoch bemessenes Lehrgeld bezieht.

Dringen die „Lernenden" darauf, in anderen Arbeiten unterrichtet zu werden, wie es im Lehrvertrage versprochen, so werden sie hingehalten, vertröstet, kurz und grob behandelt und chikaniert, bis sie bald genug einsehen, daß sie betrogen sind.

Verlassen nun die „Lernenden" die Lehre vor Beendigung der Lehrzeit, so haben solche Arbeitgeber oft noch die Stirn, beim Gericht auf Zahlung einer im Lehrvertrag ausbedungenen Konventionalstrafe zu klagen, und nur schwer gelingt es, die von vornherein auf Betrug abgesehene Handlungsweise dieser „Arbeitgeber" derart aufzudecken, daß sie dem Strafrichter übergeben werden können.

Diesem ausgedehnten, schwindelhaften Treiben endlich in geeigneter Weise entgegen zu wirken, soll durch den Antrag bezweckt werden."

Dem Beschlusse des Ausschusses zufolge haben wir den Minister für Handel und Gewerbe unter Einreichung von Abschriften des Antrages und der Ausschußverhandlungen gebeten, das Weitere in dem beantragten Sinne bei dem Bundesrate und dem Reichstage zu veranlassen. Inzwischen ging uns ein Erlaß des Oberpräsidenten zu, aus dem folgendes angeführt sei:

Der Minister stimmt uns darin bei, daß nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung von Fall zu Fall entschieden werden müsse, ob eine solche Unterrichtsanstalt ein Gewerbebetrieb im Sinne der Gewerbeordnung sei und die in ihr beschäftigten „Schülerinnen" als gewerbliche Arbeiterinnen zu betrachten seien, ob also für Streitigkeiten zwischen dem Anstaltsleiter und den Schülerinnen gemäß § 4 des Gewerbegerichtsgesetzes das Gewerbegericht zuständig sei.

Wenn, so heißt es in dem Erlaß weiter — unserm Vorschlag entsprechend — im Wege der Gesetzgebung die Entscheidung von Streitigkeiten dieser Art ausnahmslos den Gewerbegerichten übertragen würde, so wäre damit doch nur eine unvollkommene Handhabe zur Beseitigung der Mißstände gegeben. Denn die Rechtsprechung der Gewerbegerichte

würde nur von Fall zu Fall einzelnen Übervorteilungen der Schülerinnen durch die Anstaltsleiter entgegentreten, aber nicht unmittelbar einen Einfluß auf die Einrichtungen und den Betrieb der Unterrichtsanstalten ausüben können. Erfolgreicher würden sich die bestehenden Mißstände dadurch bekämpfen lassen, daß auf eine nachdrückliche und sachkundige staatliche Beaufsichtigung dieser Anstalten Bedacht genommen werde. Der Minister habe sich vorbehalten, nach dieser Richtung die erforderlichen Schritte zu tun.

2. **1902.**

Der Antrag zu dem Gesetzentwurf, betreffend die „kaufmännischen Schiedsgerichte". Er hat folgenden Wortlaut:

„Bald nachdem auf Grund des Gesetzes vom 29. Juli 1890 das Gewerbegericht Berlin errichtet worden war, wurde von diesem festgestellt und bereits in seinem Jahresbericht vom Jahre 1896 ausgeführt, daß die Grenzen der Kompetenz zu eng gezogen seien. Die aus seiner Praxis gewonnenen damaligen Abänderungsvorschläge sind vom Gesetzgeber fast sämtlich als richtig und notwendig anerkannt und in dem späteren Gewerbegerichtsgesetz in der Fassung vom 29. September 1901 verwertet worden. In ähnlicher Weise ist seinerzeit die Notwendigkeit hervorgetreten, dahin zu streben, die kaufmännischen Schiedsgerichte, falls solche gebildet werden sollten, nicht den Amtsgerichten, sondern den Gewerbegerichten anzugliedern. Es wurde daraufhin auch von den Beisitzern unseres Gerichts unter dem 16. April 1901 eine entsprechende Resolution gefaßt und mit eingehender Begründung dem Bundesrat zugesandt.

Nunmehr ist demselben auch ein Gesetzentwurf, betreffend „Kaufmannsgerichte", zugegangen, welcher die Angliederung dieser Gerichte an die Gewerbegerichte vorsieht. Mit großer Genugtuung und Freude begrüßen wir diesen Entwurf. Um aber auch hier einer eventuell bald gebotenen Abänderung vorzubeugen, glauben wir pflichtgemäß zu handeln, wenn wir einzelne Fragen, die auch schon in den Tageszeitungen Beachtung gefunden haben, zur Erörterung bringen, damit das sich ergebende Material rechtzeitig den gesetzgebenden Körperschaften zur Verfügung gestellt werden kann.

Auf Grund des § 87 Absatz I Nr. 2 des Ortsstatuts für das Gewerbegericht Berlin beantragen wir daher, folgende Fragen zum Gegenstande eines Antrages an den Bundesrat und Reichstag zu machen:

1. Die oberste Grenze des Gehalts für die kaufmännischen Gehilfen, die bei den neuen Gerichten Recht suchen, ist auf 3000 *M.* festgesetzt.
   Genügt diese Grenze?
2. Bei den geplanten Gerichten fehlen Vorschriften über das Einigungsamt.
   Ist dies nicht eine Lücke?

3. Die Begriffe für: „Gewerbetreibender", „Fabrikant", „Kaufmann" sind eng mit einander verschmolzen, und Doppelmandate (für das Gewerbegericht und für das Kaufmannsgericht) sind daher nicht zu vermeiden.
   Sind Doppelmandate angängig?
4. Sind Bierfahrer Handlungsgehilfen, Verkäuferinnen in Bäcker- und Schlächterläden, in Konditoreien usw. Handlungsgehilfinnen?
   Die Rechtsprechung ist hierbei verschieden.
5. Genügen die für das aktive und passive Wahlrecht gezogenen Altersgrenzen?
6. Wenn die Erben eines verstorbenen Gehilfen für diesen klagen, oder ein Zessionar als Kläger auftritt, oder ein Konkursverwalter verklagt werden soll, oder ein früherer Lehrherr gegen den neuen Lehrherrn aus § 7 und 8, letzter Satz des Handelsgesetzbuchs klagt, welches Gericht soll dann zuständig sein? Von den verschiedensten Gerichten wird bei Beurteilung dieser Fragen der verschiedenste Standpunkt eingenommen (vergl. hierzu Unger, S. 192, 193 und die Zeitschrift „Das Gewerbegericht", VII. Jahrgang, S. 127, VIII. Jahrgang S. 64 usw.).
7. Genügt es, mit Rücksicht darauf, daß, wenn nichts anderes vereinbart ist, bei den Gewerbegehilfen eine vierzehntägige, bei den Handlungsgehilfen aber eine sechswöchige Kündigung stattfindet, die Möglichkeit der Berufung schon bei Objekten von mehr als 100 *M.* eintreten zu lassen?
8. Sollte es nicht angebracht sein, gleichzeitig mit dem Gesetz Bestimmungen über Sonntagsruhe und Dauer der Arbeitszeit der Handlungsgehilfen zu treffen?
9. Privatbeamte befinden sich in ähnlicher Lage wie die Handlungsgehilfen, Ist eine Ausdehnung des Gesetzes auch auf diese Kategorie von Angestellten nicht geboten?

Weitere Punkte zur Besprechung heranzuziehen wird vorbehalten."

Der Ausschuß beriet diesen Antrag in zwei Sitzungen. Es gelangte schließlich folgender Antrag zur Annahme:

„Die gesetzgebenden Körperschaften möchten in Erwägung ziehen, im Gesetz, betreffend die Kaufmannsgerichte, zu bestimmen:

a) Das Kaufmannsgericht hat in einer bei ihm anhängigen Prozeßsache, für welche ein anderes Gericht zuständig ist, durch Beschluß seine Unzuständigkeit auszusprechen und den Rechtsstreit an das zuständige Gericht zu verweisen.

   Mit der Verkündung des Beschlusses gilt der Rechtsstreit als bei dem anderen Gerichte anhängig.

Die Bestimmungen des Absatzes 1 und 2 finden auf das Verfahren vor dem anderen Gericht entsprechende Anwendung.

b) Zur Vorbereitung von Gutachten und Anträgen über gewerbliche Fragen, welche Handel und Gewerbe berühren, sind in den Gemeinden, wo Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte vorhanden sind, die Ausschüsse dieser Gerichte berechtigt, zu gemeinsamer Beratung zusammenzutreten.

c) Die §§ 62 bis 74 des Gewerbegerichtsgesetzes finden auf die Tätigkeit der Kaufmannsgerichte ensprechende Anwendung."

Abschriften dieses sowie des Antrages der Beisitzer und der Verhandlungen des Ausschusses hierüber haben wir unter Beifügung eines in derselben Sache uns noch rechtzeitig zugegangenen stenographischen Berichts über den Verlauf einer Versammlung des Vereins der Arbeitgeberbeisitzer des Gewerbegerichts zu Berlin dem Reichskanzler zur weiteren Veranlassung unterbreitet. Der Antrag des Ausschusses, welcher infolge des am 30. April 1903 eingetretenen Schlusses des Reichstages nicht zur Beratung und Beschlußfassung gelangt ist, wurde von dem Gewerbegerichtsausschusse bei Gelegenheit der Beratung und Beschlußfassung über einen Antrag, betreffend Anschluß der Kaufmannsgerichte an die Gewerbegerichte, wieder aufgenommen.

Der Antrag zu a bezweckt, so wird in der Begründung ausgeführt, die Erledigung der Prozesse der Gewerbetreibenden (Kaufleute, Handwerker usw.) möglichst zu beschleunigen. Es würde hier eine Vorschrift vorteilhaft sein, daß das beschließende Gericht seine Akten kurzer Hand an das zuständige Gericht abzugeben hat. Das Berliner Gewerbegericht hat bei Zuständigkeit des Innungsschiedsgerichts auf Antrag der Parteien bisher regelmäßig die Prozeßakten dem zuständigen Gericht übersandt. Ferner wäre die Unanfechtbarkeit des Überweisungsbeschlusses auszusprechen (wie im § 506 der Zivilprozeßordnung bei Überweisung vom Amts- an das Landgericht). Endlich müßte festgesetzt werden, daß Gerichtskosten vom überweisenden Gericht nicht oder nur in geringerem Betrage zu erheben sind. Andernfalls wäre wohl die Schnelligkeit, aber nicht die Billigkeit des Verfahrens gewährleistet.

Was den Antrag zu b anlangt, so ist darauf hingewiesen worden, daß es häufig zweifelhaft ist, ob ein kaufmännisches oder gewerbliches Dienstverhältnis vorliegt. Es wurde erinnert an die Prozesse der Bierfahrer, Milchkutscher, Lageristinnen usw. vor dem Gewerbegericht. Soweit die Verhältnisse derartiger Personen in Betracht kommen, würde eine gemeinsame Beratung der bezüglichen Gutachten und Anträge, wodurch diese an Güte und Vollständigkeit gewännen, wohl begründet sein. Beide Ausschüsse sollen nur beraten, damit die Selbständigkeit der beiden Gerichte und ihrer Ausschüsse, wie dies der Gesetzentwurf vorsieht, gewahrt bleibt.

Hinsichtlich c des Antrages wurde hauptsächlich bemerkt, daß die Notwendigkeit eines Einigungsamtes für Kaufmannsgerichte sich durch den Jungbierkutscherstreik herausgestellt habe. Außerdem wurden zwei Ausstände von Handlungsgehilfen, welche sich in Berlin und in Sachsen ereignet haben, angeführt. Ebensowenig wie die gewerblichen Arbeiter würden sich die Handlungsgehilfen durch das Vorhandensein eines Einigungsamtes zu Streiks verleiten lassen.

Schließlich möchten wir im Hinblick auf § 14 des Entwurfes eine Streitfrage erwähnen, welche verschiedentlich in unserem Gewerbegerichtsausschuß aufgetaucht ist: § 75 des Gewerbegerichtsgesetzes spricht von einer Pflicht des Gewerbegerichts, Gutachten abzugeben, und einem Antragsrecht des Gewerbegerichts. In demselben Paragraphen ist es dann freigelassen, aus der Mitte des Gewerbegerichts Ausschüsse zu bilden und zwar zur Vorbereitung oder Abgabe von Gutachten sowie zur Vorbereitung von Anträgen. Die Mitglieder unseres Ausschusses vertreten die Ansicht, daß nicht das Gewerbegericht, sondern der Ausschuß sowohl Gutachten abzugeben als auch Anträge zu stellen hat. § 82 des Ortsstatuts scheint diese Ansicht zu unterstützen, indem er erklärt, daß Gutachten und Anträge von einem Ausschusse des Gewerbegerichts zu beraten und zu beschließen sind. Das Gesetz unterscheidet bei Gutachten Vorbereitung und Abgabe und kennt bei Anträgen nur eine Vorbereitung. Es wird nicht bestritten werden können, daß derjenige, welcher einen Antrag vorbereitet, denselben nicht stellt. Ebensowenig läßt sich leugnen, daß der Paragraph bei den Worten: „Vorbereitung oder Abgabe von Gutachten“ im Sinne hat, daß das Statut, auf welches er im letzten Absatz verweist, regeln soll, ob der Ausschuß das Gutachten nur vorbereiten oder endgültig abgeben soll. Ein derartiger Vorbehalt ist im Gesetz hinsichtlich der Anträge nicht gemacht. Das Natürlichste wäre, wenn der Ausschuß bevollmächtigt würde, die Anträge an die Behörden usw. zu richten, so daß der Vorsitzende gegen dieselben nur einzuschreiten hat, falls sie gegen die Gesetze verstoßen. Augenblicklich ist nach dem Wortlaut des Gesetzes das Gewerbegericht der Antragsteller, d. h. die Gesamtheit seiner Mitglieder (Beisitzer und Vorsitzende). Nachdem der Ausschuß bereits eingehend beraten und sich schlüssig gemacht hat, wäre es unzweckmäßig, das Plenum des Gewerbegerichts einzuberufen; besonders in Berlin. Es müßten zu einem Antrage 420 Beisitzer geladen werden, welchen dann auch die Entschädigung für Zeitversäumnis zu zahlen wäre. Bisher ist regelmäßig der Antrag des Ausschusses von dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts, gewissermaßen als Vertreter des Gewerbegerichts, den Behörden usw. übermittelt worden. Daß dieses so zu geschehen hat, ist augenscheinlich der Wille des Reichstages gewesen.

Der Gesetzentwurf über die Kaufmannsgerichte legt dem Kaufmannsgericht die Pflicht auf, Gutachten zu erstatten, und gewährt ihm ferner die Befugnis, Anträge zu stellen. Ganz so wie beim Gewerbegericht sollen die Gut-

achten von den Ausschüssen vorbereitet oder abgegeben und endlich die Anträge lediglich vorbereitet werden.

Es wird sich empfehlen, dem § 14 des Entwurfes einen genaueren Inhalt zu geben.

Da voraussichtlich dem nach der Thronrede zu erwartenden Gesetzentwurf der erwähnte Entwurf zugrunde gelegt ist, haben wir es für erforderlich gehalten, auf unseren früheren Antrag nochmals eingehen zu müssen."

3. 1904.

Der Antrag, bei den gesetzgebenden Körperschaften vorstellig zu werden, einen besonderen Abschnitt des Titels VII der Gewerbeordnung für die Heimarbeiter zu bilden und in der Parenthese die Überschrift des Titels VII hinter „Fabrikarbeiter" die Worte „Heimarbeiter, Außenarbeiter" aufzunehmen.

Das Ergebnis war, daß wir den Reichskanzler gebeten haben, bei den gesetzgebenden Körperschaften den Antrag zu stellen,

1. daß durch Gesetz ein Zwang zur Kranken- und Invalidenversicherung sämtlicher Hausgewerbetreibenden und Heimarbeiter ausgeübt werde, die ein Jahreseinkommen von weniger als 2000 *M.* haben,
2. daß als Träger dieser Versicherung zentralisierte Kassen geschaffen werden.

Es mag hier noch wiederholt werden, daß die Gutachten und Anträge außer in den Verwaltungsberichten des Magistrats ebenfalls in den schon oben angegebenen Blättern veröffentlicht werden.

c) Kaufmannsgericht zu Berlin.

Auf Grund der §§ 1 ff. des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904, betreffend Kaufmannsgerichte, und des § 142 der Reichs-Gewerbeordnung wurde (S. 245) unterm 31. Januar 1905 vom Magistrat das

Ortsstatut*) für das Kaufmannsgericht der Stadt Berlin

beschlossen und unterm 9. März durch den Herrn Oberpräsidenten von Berlin bestätigt. Unterm 16. März 1905 wurde bekannt gemacht, daß das Statut hinsichtlich der Vorbereitungen zur Errichtung des Kaufmannsgerichts sofort, im übrigen mit dem 1. Juni 1905 in Kraft treten sollte. Mit diesen Vorbereitungen war das Gewerbegericht, das auch den Entwurf zu dem Ortsstatut ausgearbeitet hatte, betraut worden.

*) Das Ortsstatut ist im Anhange abgedruckt.

Die Geschäftsräume für das Kaufmannsgericht wurden vorläufig gemeinsam mit denen für das Gewerbegericht im Gebäude in der Zimmerstraße 90/91 hergerichtet. Eine Erweiterung ist aber im Hinblick auf den Umfang, den die Geschäfte genommen haben, dringend geboten; es wird in Aussicht genommen, die Räume des im gleichen Gebäude befindlichen Märkischen Museums, sobald dieses sein eigenes Heim am Köllnischen Park bezieht, für das Kaufmannsgericht hinzuzunehmen. — Gemeinsam bestellt für das Gewerbe- und Kaufmannsgericht sind auch die Gerichtsschreiber, sonstigen Bureaubeamten, Schreibkräfte und Unterbeamten. Der Bureaudienst einschließlich der Kassenverwaltung ist gemeinsam geregelt, ebenso ist für beide Gerichte nur ein Erster Vorsitzender in der Person des Vorsitzenden des Gewerbegerichts ernannt worden.

Die Wahlen der Beisitzer (100 Kaufleute und 100 Angestellte) fanden, zum erstenmal in Berlin nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, am Sonntag, den 7. Mai 1905 für die Angestellten, am 10. Mai für die Kaufleute statt, und zwar für jene, den Vorschriften des Statuts entsprechend, ohne daß Wählerlisten aufgestellt waren, für diese auf Grund der vom Magistrat angefertigten Wählerlisten. Das System der Verhältniswahlen hat sich hierbei sehr bewährt. Beide Wahlen vollzogen sich glatt und korrekt.

Die Zahl der in die Liste der Kaufleute aufgenommenen Wähler betrug 16 481. Die Zahl der wahlberechtigten Handlungsgehilfen wurde schätzungsweise auf etwa 30 000 angenommen.

Von den Kaufleuten übten 4453, von den Handlungsgehilfen 10 478 ihr Wahlrecht aus.

Zunächst wurden zwei Kammern gebildet; die Verteilung der Klagen auf die einzelnen Kammern richtete sich nach dem Anfangsbuchstaben des Namens des Verklagten, und zwar umfaßt Kammer I A—L, Kammer II M—Z. Die Verteilung der Beisitzer jeder Kategorie wurde derart vorgenommen, daß die ungeraden Nummern der einzelnen Listen der Kammer I und die geraden Nummern der Kammer II zugewiesen wurden.

Mit der recht starken Zunahme der Geschäfte mußte eine Vermehrung der Kammern eintreten, daher wurde zu Beginn des Jahres 1906 die III. und IV. Kammer eingefügt.

Jede der Kammern erhielt aus jeder Kategorie nunmehr 25 Beisitzer.

Auch diese Teilung kann bei dem Umfang der Dienstgeschäfte nicht als abgeschlossen gelten, und es sind Erörterungen über Einrichtung einer V. und eventuell VI. Kammer aufgenommen.

Hiermit würde Hand in Hand auch eine Vermehrung der Zahl der Beisitzer gehen müssen.

Bei unseren Vorarbeiten für Errichtung des Kaufmannsgerichts war die Zahl der im ersten Jahre vermutlich anhängig werdenden Prozesse auf 4000 bis 5000 berechnet worden. Diese Berechnung hat sich als richtig erwiesen, wie aus dem folgenden ersichtlich ist. Der Bericht umfaßt nur die Zeit vom 1. Juni 1905 bis 31. März 1906, also 10 Monate.

In diesen 10 Monaten sind	3424
Prozesse verhandelt. Für April und Mai 1906 sind, wie wir vorweg bemerken, noch	754
Klagen eingegangen, mithin in 12 Monaten	4178.

Bevor wir über die Tätigkeit des Gerichtes im einzelnen berichten, möchten wir aus den Erfahrungen, die unsere Kaufmannsrichter bereits im ersten Jahre ihrer Wirksamkeit gemacht haben, einige Fälle anführen. Es sind wiederholt folgende Irrtümer bei den Parteien wahrgenommen worden:

1. Die Angestellten glauben, daß ihnen eine Weihnachtsgratifikation ohne weiteres zukommt, und daß sie selbst ohne Abrede eine solche gleichsam ortsüblich erhalten müßten.
2. Es wird oft versucht, dem Gegner durch Teilung des Anspruchs „unter Vorbehalt weiterer Ansprüche" die Möglichkeit der Berufung zu nehmen.
3. Reisende sind oft der Ansicht, daß nicht das Gericht der Niederlassung des Chefs, sondern das Gericht ihres Domizils zuständig sei, weil ihnen das Geld per Post zugeschickt wird.
4. Die Kaufleute glauben meist, sie müßten Ansprüche gegen ihre Angestellten beim ordentlichen Gericht einklagen.
5. Die Angestellten sind oft der Meinung, der Chef müsse ihnen ins Zeugnis schreiben, daß sie „auf eigenen Wunsch" ausgetreten sind.
6. Die Chefs erteilen oft schlechte Zeugnisse deswegen, weil sie einen ärgerlichen Vorfall, der sich zuletzt ereignet hat, zu stark betonen und nicht berücksichtigen, daß sie sich über die ganze Dauer des Vertrages äußern sollen.
7. Von den Angestellten wird oft geglaubt, daß eine, wenn auch ganz geringfügige, Änderung der Vertragsbedingungen den ganzen bisherigen Vertrag, besonders aber in betreff der Kündigungsbedingung aufhebt. Es ist wiederholt vorgekommen, daß der Angestellte meinte, mit der Erhöhung oder der Verlegung der Arbeitszeit habe nicht mehr die bisherige einmonatige, sondern die gesetzliche Kündigungsfrist Geltung. Besonders häufig aber trat es ein, daß nach erfolgter, aber sodann sofort widerrufener Kündigung der Angestellte die gesetzliche anstatt der einmonatigen Kündigung beanspruchte.

8. Häufig liegt der Fall so, daß der Prinzipal jemand „zur Probe" ohne irgend eine zeitliche Begrenzung oder Kündigungsabrede engagiert hat und nun glaubt, daß er den Angestellten jederzeit ohne Kündigung fortschicken könne. Ein solches Probeengagement unterscheidet sich aber durch nichts vom festen und kann nur mit gesetzlicher Kündigungsfrist gelöst werden.
9. Selbständige Provisionsreisende, d. h. solche Reisende, welche als Vergütung nur Provision erhalten und nach eigenem Belieben Geschäfte machen können, ohne kraft Vertrages hierzu verpflichtet zu sein, erheben ihre Provisionsklagen vielfach vor dem Kaufmannsgericht, indem sie übersehen, daß sie in keinem Abhängigkeitsverhältnis zu dem Prinzipal stehen, dabei nicht Angestellte im Sinne des § 59 des Handelsgesetzbuches, also keine Handlungsgehilfen sind.
10. Schlächter, Bäcker und andere ein Kleingewerbe Betreibende stellen ihre ersten Verkäuferinnen, welche Handlungsgehilfinnen sind, fast ausschließlich mit vierzehntägiger Kündigungsfrist an, obwohl das Recht der Handlungsgehilfen (§§ 59 ff. H.G.B.) auch auf sie Anwendung findet (§ 4 H.G.B.) und demnach zum mindesten eine einmonatige Kündigungsfrist vereinbart sein muß.
11. Viele Kaufleute glauben die mindestens zulässige Kündigungsfrist (1 Monat, und nicht etwa wie irrig als gleichbedeutend angenommen wird, 4 Wochen) dadurch ausschließen zu können, daß sie den Handlungsgehilfen zur Aushilfe mit der nach § 69 des Handelsgesetzbuches zulässigen eintägigen Kündigungsfrist engagieren. Sie lassen hierbei außer acht, daß die kürzeren Kündigungsfristen nur dann zulässig sind, wenn in Wirklichkeit die Notwendigkeit einer Aushilfe vorliegt. Bestritt der Handlungsgehilfe eine solche, so hat in den meisten Fällen die Beweisaufnahme ergeben, daß das tatsächliche Engagementsverhältnis mit einem unzutreffenden Ausdruck bezeichnet ist, der für die richterliche Würdigung ausscheidet.
12. Mehrfach halten sich Prinzipale für berechtigt, dem Reisenden seinen Verdienst an den Spesen vorzuenthalten, wenn sie ihn früher als vereinbart oder üblich, von der Tour zurückrufen, ohne zu beachten, daß nur eine gerechtfertigte Entlassung nach § 70 des Handelsgesetzbuches dem Reisenden den Anspruch auf die Vergütung nimmt.
13. Bei Geltendmachung von Gründen für sofortige Auflösung des Dienstverhältnisses aus §§ 71, 72 des Handelsgesetzbuches wird vielfach übersehen, daß das Gesetz es gestattet, besondere Umstände in Rücksicht zu ziehen, die im gegebenen Falle die Berechtigung zur fristlosen Kündigung ausschließen. Insbesondere wird bei erheblichen Ehrverletzungen

von dem Beleidigten sein eigenes vorangegangenes Verhalten nicht in Betracht gezogen.

14. Vielfach glauben Handlungsgehilfen, daß der Kassen-Hauskrankenschein vollen Beweis für ihre Arbeitsunfähigkeit erbringt, und daß der Prinzipal nicht berechtigt ist, ihm entgegen Beweise für die Arbeitsfähigkeit zu erbringen.

Nach dem Gesetz vom 6. Juli 1904 ist das Kaufmannsgericht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse zwischen Kaufleuten einerseits und ihren Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen andrerseits, wenn diese Streitigkeiten betreffen:

1. den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Dienst- oder Lehrverhältnisses, sowie die Aushändigung oder den Inhalt des Zeugnisses,
2. die Leistungen aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse,
3. die Rückgabe von Sicherheiten, Zeugnissen, Legitimationspapieren oder anderen Gegenständen, welche aus Anlaß des Dienst- oder Lehrverhältnisses übergeben worden sind,
4. die Ansprüche auf Schadenersatz oder auf Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Zeugnisse, Krankenkassenbücher oder Quittungkarten der Invalidenversicherung,
5. die Berechnung und Anrechnung der von den Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder (§§ 53 a, 65 des Krankenversicherungsgesetzes),
6. die Ansprüche aus einer Vereinbarung, durch welche der Handlungsgehilfe oder Handlungslehrling für die Zeit nach Beendigung des Dienst- oder Lehrverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird.

Das Kaufmannsgericht ist in den bezeichneten Streitigkeiten dann zuständig, wenn die streitige Verpflichtung in Berlin zu erfüllen ist, oder wenn sich die Handelsniederlassung des Arbeitgebers oder der Wohnsitz beider Parteien in Berlin befindet.

Über kaufmännische Streitigkeiten gingen in der Zeit vom 1. Juni 1905 bis 31. März 1906 an Klagen ein 3 614

Hiervon wurden vor Abhaltung des ersten Termins 190

erledigt, so daß 3 424

Klagen für die Rechtsprechung verblieben.

Hiervon wurden erledigt:

A. a) durch Vergleich			1 280
b) " Verzicht im Sinne des § 306 der Zivilprozeßordnung			8
c) " Klagerücknahme oder Ruhenlassen			628
d) Abgabe an andere Gerichte			43
e) durch Anerkennungsurteil			13
f) " Versäumnisurteil			286
g) " kontradiktorisches Urteil:			
α) mit Beweisaufnahme		356	
β) ohne "		212	
γ) nach Eidesleistung durch eine Partei		15	583

B. Davon durch die Kammern abgemacht 1290 Klagen.

C. Es schweben noch	583
Zusammen	3 424.

Unter den 3614 Prozessen befanden sich:

292	mit einem Gegenstande bis	20 M.
480	" " " über	20 " bis 50 M.
727	" " " "	50 " " 100 "
903	" " " "	100 " " 200 "
441	" " " "	200 " 300 "
542	" " " "	300 M.

229, bei denen der Wert des Streitgegenstandes nicht angegeben war.

Es hatten also 15 % der eingegangenen Klagen ein berufungsfähiges Objekt.

Die niedrigste Klagesumme betrug 1,50 M., die höchste 10 000 M.

Streitgegenstand war in

1 137 Fällen	Zahlung von rückständigem Gehalt,
1 888 "	Gehalts- oder Entschädigungsansprüche wegen Entlassung aus der Stellung vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung,
218 "	Ausstellung eines Abgangszeugnisses,
5 "	die Berechnung und Anrechnung der von den Angestellten zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge,
5 "	Auflösung des Lehrverhältnisses,
14 "	Fortsetzung " "
26 "	Konventionalstrafen,
3 293 Fälle.	

209	Fällen	Schadensersatz,
47	"	Herausgabe von Papieren (Büchern, Quittungskarten, früheren Zeugnissen usw.), Sachen usw.,
8	"	Wiederaufnahme der Arbeit,
54	"	Rückzahlung von Kautionen,
3	"	Zahlung von Lehrgeld,
Zus. 3 614	Fälle.	

Von Handlungsgehilfen wurden 3 498 Klagen angestrengt, darunter 867 von Frauen und Mädchen, 37 von Lehrlingen, von Kaufleuten dagegen nur 116.

Sitzungen, die ein Einzelrichter abhielt, fanden 205 mit durchschnittlich je 15 Terminssachen, Sitzungen, zu denen Beisitzer zugezogen waren, 150 mit durchschnittlich je 9 Sachen statt.

Anhang.

Inhaltsangabe des Anhangs.

1. Zu Abschnitt XII.

Städtisches Schulwesen.

2. Zu Abschnitt XIII.

Verwaltung der Gewerbeangelegenheiten.

I. Zu Abschnitt XII.

Städtisches Schulwesen.

I.

Ordnung des Fach- und Fortbildungsschulwesens in Berlin.

§ 1.

Die Leitung des gesamten Fach- und Fortbildungsschulwesens wird einer nach § 59 der Städteordnung gebildeten besonderen Verwaltungs-Deputation übertragen, welche die Bezeichnung führt: Deputation für die Städtischen Fach- und Fortbildungsschulen.

§ 2.

Diese Deputation besteht aus 5 Magistratsmitgliedern, 5 Stadtverordneten und 5 Bürgerdeputierten.

§ 3.

Der Deputation liegt die Verwaltung und Beaufsichtigung aller städtischen Anstalten und Einrichtungen ob, welche der Fortbildung nach dem schulpflichtigen Alter dienen, und die Wahrnehmung aller Rechte, welcher der Stadtgemeinde hinsichtlich aller anderen derartigen Schulen zustehen.

Sie hat die Fortbildungsschulen bez. Fachschulen einzurichten und zu leiten, die Lehrpläne festzustellen und deren Durchführung zu überwachen, die Lehrer und Schuldiener vertragsmäßig anzunehmen bez. zu entlassen; die Wahl der endgültig anzustellenden Lehrer, welche dem Magistrate zusteht, ist von ihr vorzubereiten.

§ 4.

Die Deputation hat für die Beschaffung geeigneter Lehrmittel und Räumlichkeiten zu sorgen; wegen letzterer verhandelt sie unmittelbar mit den zuständigen Deputationen.

§ 5.

Die Stadt ist in eine bestimmte Anzahl Bezirke zu teilen; an die Spitze jedes derselben tritt ein „Direktor der Städtischen Fortbildungsschule". Er ist der Deputation untergeordnet, aber Vorgesetzter aller Lehrer und Angestellten, die an der von ihm geleiteten Fortbildungsschule beschäftigt oder angestellt sind.

§ 6.

Dem Direktor liegen ob:

1. die Einschulung und Entlassung der Schüler;
2. die Aufsicht über den gesamten Unterrichtsbetrieb, für dessen richtige Handhabung er der Deputation gegenüber verantwortlich ist;
3. die Ausführung der ihm von der Deputation gestellten besonderen Aufgaben;
4. die Abhaltung von Ausbildungskursen für die Lehrer sowie die Abhaltung von Lehrerkonferenzen;
5. die Vorschläge zu machen für die Annahme der für die Fortbildungsschule geeigneten Lehrer.

II.

Ortsstatut für die Pflichtfortbildungsschule zu Berlin.

Auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung der Bekanntmachung, betreffend die Redaktion der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900 (RGBl. S. 871ff.) und des § 76 Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 235) wird nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Arbeitnehmer und unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung für den Bezirk der Stadt Berlin folgendes festgesetzt:

§ 1.

Alle männlichen Arbeiter (Lehrlinge, Gesellen, Gehilfen usw.), welche in einem gewerblichen oder kaufmännischen Betriebe im Weichbilde der Stadt Berlin beschäftigt werden, unterliegen, sobald sie nicht mehr volksschulpflichtig sind, bis zum Schlusse des Schulhalbjahres, in welchem sie das 17. Lebensjahr vollendet haben, der Verpflichtung, die von der Stadt Berlin eingerichtete Fortbildungsschule zu besuchen und an deren Unterricht teilzunehmen. Der Unterricht erstreckt sich auf Deutsch, Rechnen und Zeichnen unter möglichster Berücksichtigung der beruflichen Ausbildung und soll im Jahresdurchschnitt 6 Stunden wöchentlich nicht überschreiten, doch soll die wöchentliche Stundenzahl nicht unter 4 betragen. Tag, Stunde und Ort des Unterrichts werden vom Magistrat in der ortsüblichen Weise bekannt gemacht.

§ 2.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind entsprechend den reichsgesetzlichen Bestimmungen:

1. Lehrlinge und Gehilfen in Apotheken;
2. Angehörige eines Betriebes der Fischerei und Schifferei, der advokatorischen und Notariatspraxis, des Gewerbebetriebes der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten, der Versicherungsunternehmer und der Eisenbahnunternehmungen, ferner eines Betriebes des Reichs oder eines der deutschen Bundesstaaten.

§ 3.

Von dieser Verpflichtung sind zu befreien:

1. ganz oder teilweise diejenigen, welche am Unterrichte einer Innungs- oder anderen Fortbildungs- oder Fachschule regelmäßig teilnehmen, sofern und soweit dieser Unterricht ganz oder teilweise von dem Oberpräsidenten als ein ausreichender Ersatz des Pflichtfortbildungsschulunterrichts anerkannt wird;
2. diejenigen, welche das Zeugnis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst besitzen oder anderweitig den Nachweis führen können, daß sie sich bereits die allgemeine Bildung angeeignet haben, welche das Ziel des Fortbildungsschulunterrichts ist;
3. die mit schweren körperlichen oder geistigen Gebrechen Behafteten;
4. alle nicht Reichsangehörigen.

§ 4.

Die in § 3 bezeichneten Personen unterliegen der Meldepflicht (siehe § 7); die Entscheidung, ob die Befreiung zu erfolgen hat, trifft der Leiter der Fortbildungsschule, an welchen die Meldung zu richten ist, nach den ihm zu erteilenden Weisungen. In Streitfällen entscheidet der Magistrat.

§ 5.

Schulgeld wird in der Pflichtfortbildungsschule nicht erhoben.

§ 6.

Zur Sicherung des regelmäßigen Besuches der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten sowie zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule werden folgende Bestimmungen getroffen:

1. die zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Personen müssen sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und müssen an diesen Stunden bis zum Schluß teilnehmen;
2. sie müssen sauber und in reinlicher Kleidung erscheinen;
3. sie haben die ihnen als nötig bezeichneten Lehrmittel in ordentlichem Zustande in den Unterricht mitzubringen, für die Beschaffung derselben ist der Arbeitgeber verantwortlich;
4. Beschädigungen der Schulräume oder der Lehrmittel sind zu unterlassen, sollten solche vorkommen, so ist der Schuldige ersatzpflichtig;
5. während des Unterrichts und in den Erholungspausen sowie auf dem Wege von und nach der Schule haben sie sich jeden Unfugs und Lärmens zu enthalten; das Rauchen innerhalb des Schulgrundstücks ist verboten;
6. ohne besondere Erlaubnis seitens des Schulleiters ist es nicht gestattet, während des Unterrichts oder in den Pausen das Schulgrundstück zu verlassen;
7. dem Leiter und den Lehrern der Schule müssen sie stets mit der nötigen Achtung und Ehrerbietung entgegenkommen und ihnen Gehorsam leisten.

§ 7.

Die Arbeitgeber haben ihre schulpflichtigen Arbeiter (§ 1) spätestens am 6. Tage nach der Annahme bei der vom Magistrat bekannt gemachten Stelle anzumelden und, wenn sie dieselben aus der Arbeit entlassen, spätestens am 3. Tage ebendaselbst wieder abzumelden. Sie haben die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten so zeitig von der Arbeit zu entlassen, daß diese gewaschen und umgekleidet rechtzeitig im Unterrichte erscheinen können.

§ 8.

Die Arbeitgeber haben einem von ihnen beschäftigten Arbeiter (§ 1), der durch Krankheit am Besuche des Unterrichts behindert gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der Schule eine Bescheinigung darüber mitzugeben. Dehnt sich die Erkrankung länger als eine Woche aus, so ist die Bescheinigung sofort nach Ablauf dieser Woche an den Leiter der Fortbildungsschule einzureichen. Von der Wiederaufnahme der Arbeit hat der Arbeitgeber Meldung zu machen.

Wünscht der Arbeitgeber aus besonderen Gründen eine Befreiung für einzelne Stunden, so hat er dies unter Angabe des Grundes dem Leiter vorher mitzuteilen und dessen Genehmigung einzuholen.

§ 9.

Eltern oder Vormünder dürfen ihre Söhne bezw. Mündel nicht von dem Besuche der Schule zurückhalten.

§ 10.

Diejenigen Personen, welche den in den §§ 6, 7, 8, 9 gegebenen Vorschriften zuwiderhandeln, werden nach § 150 Nr. 4 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der

Bekanntmachung, betreffend die Redaktion der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900 (RGBl. 871ff.) für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 20 M. oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft, sofern nicht nach § 148 Nr. 9 der Gewerbeordnung eine härtere Strafe eintritt.

§ 11.

Dieses Ortsstatut tritt am 1. Mai 1905 in Kraft mit der Maßgabe, daß die vor dem 1. Oktober 1890 geborenen, aus der Schule entlassenen jugendlichen Arbeiter von der Fortbildungsschulpflicht befreit bleiben.

Berlin, den 2. Dezember 1904.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.
gez. Kirschner.

Genehmigt.
Potsdam, den 20. Januar 1905.

Der Oberpräsident.
gez. v. Bethmann-Hollweg.

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit zu öffentlicher Kenntnis gebracht.

Berlin, den 30. Januar 1905.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.
gez. Kirschner.

III.

Einrichtung der Pflichtfortbildungsschule zu Berlin.

§ 1.

Die Stadt Berlin wird in 10 Bezirke geteilt, welche eine annähernd gleiche Schülerzahl umfassen. Jeder dieser 10 Bezirke bildet eine Fortbildungsschule, deren Leitung einem vom Magistrate einzusetzenden Direktor übertragen wird.

Zunächst wird der Verwaltung überlassen, diese Bezirke je nach Möglichkeit zu kombinieren.

Der Direktor hat die Schüler tunlichst nach dem Berufe zu teilen und dann für die einzelnen Berufe besondere Klassen zu bilden. Die Schülerzahl soll möglichst nicht über 40 und nicht unter 30 betragen.

§ 2.

Der Unterricht umfaßt 3 Jahre, dementsprechend werden drei aufsteigende Jahresstufen gebildet, die als Unterstufe (U), Mittelstufe (M), Oberstufe (O) bezeichnet werden.

§ 3.

Der Zeichenunterricht ist in den Dienst des Berufes zu stellen.

Die Deputation wird besondere Lehrpläne feststellen, welche die berufliche Ausbildung nach Möglichkeit fördern sollen, jedoch die Rücksicht auf die allgemeine Ausbildung nicht außer acht lassen werden.

§ 4.

Der Unterricht wird soweit wie irgend möglich in den Tagesstunden, in der Regel bis 7, ausnahmsweise bis 8 Uhr, erteilt; für einzelne Gewerbe, z. B. Kellner, Bäcker, können Vormittagsstunden in Betracht kommen, für andere, z. B. Barbiere, Mittagsstunden, für die meisten Gewerbe ist die Zeit von 4—7 Uhr nachmittags anzustreben; ungelernte Arbeiter, auch Maurer, Zimmerleute u. a. werden von 6—8 Unterricht haben müssen.

Mit den einzelnen Gewerben werden Unterhandlungen über die zu wählende Unterrichtszeit einzuleiten sein.

§ 5.

Stehen besondere Häuser zur Verfügung, so wird soviel wie irgend möglich der Unterricht (besonders der Vormittagsunterricht) in diesen abgehalten (z. B. Wassertorstraße 4, Wartenburgstraße 12, Blumenstraße 63a, später auch Friedrichstraße 126 u. a.), sonst muß der Unterricht in städtischen Schulen abgehalten werden, doch sollen mehr als bisher die Gebäude der Realschulen und Gymnasien benutzt werden, schon weil deren Subsellien geeigneter sind.

§ 6.

Das Anfangsgehalt der Direktoren beträgt 6000 M.

Das Lehrerhonorar soll überall dasselbe sein; es beträgt 120 M. pro Jahresstunde.

Es ist nicht zulässig, daß Lehrern, welche an der Hauptschule, an der sie angestellt sind, aus besonderen Gründen eine Ermäßigung der ihnen auferlegten Pflichtstundenzahl genießen, Stunden an den Fortbildungsschulen oder Fachschulen übertragen werden oder bleiben.

IV.

Verzeichnis der Schulen, die der Deputation für die städtischen Fach- und Fortbildungsschulen unterstellt sind.

I. Fortbildungsschulen für die männliche Jugend.

A. Städtische Fortbildungsschulen.

a) Pflichtfortbildungsschulen.*)

1. Schulbezirk in der Wartenburgstraße 12.
2. " " " Wassertorstraße 4.
3. " " " Görlitzer Straße 51.
4. " " " Niederwallstraße 6/7.
5. " " " Langestraße 31.
6. " " " Georgenkirchstraße 2.
7. " " " Greifenhagener Straße 78/82.
8. " " " unbesetzt (gehört zum X. Bezirk).
9. " " " Friedrichstraße 126.
10. " " " Bremer Straße 13/17.

*) Vom 1. April 1906 ab gültige Bezirkseinteilung.

b) Fortbildungsanstalten.

Der Besuch dieser Fortbildungsanstalten befreit nicht vom Besuch der Pflichtfortbildungsschule.

1. Im Friedrichs-Gymnasium, Friedrichstraße 126.
2. In der I. Realschule, Alexandrinenstraße 5/6.
3. Im Dorotheenstädtischen Real-Gymnasium, Georgenstraße 30/31.
4. In der II. Realschule, Weißenburger Straße 4a.

c) Wahl-Fortbildungsschulen.

Der Besuch dieser Wahl-Fortbildungsschulen befreit nicht vom Besuch der Pflichtfortbildungsschule.

1. Wassertorstraße 31.
2. Zehdenicker Straße 17/18.
3. Hinter der Garnisonkirche 2.
4. Heinersdorfer Straße 18.
5. Hagelberger Straße 34.
6. Turmstraße 86.
7. Gräfestraße 85/88.
8. Putbuser Straße 23.
9. Fruchtstraße 38.
10. Reichenberger Straße 44/45.
11. Ravenéstraße 12.
12. Derfflingerstraße 18a.
13. Prinzenallee 8.

d) Fortbildungsschule für Taubstumme
(auch für die weibliche Jugend).

Markusstraße 49.

B. Fortbildungsschulen, die von Vereinen oder Kuratorien geleitet werden.

1. Kaufmännische Fortbildungsschulen der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin.

Der Besuch dieser Fortbildungsschulen befreit nicht vom Besuch der Pflichtfortbildungsschule.

1. Im Friedrichs-Werderschen Gymnasium, Dorotheenstraße 13/14.
2. " Luisenstädtischen Real-Gymnasium, Sebastianstraße 26.
3. " Köllnischen Gymnasium, Inselstraße 2/5.
4. " Königstädtischen Gymnasium, Elisabethstraße 57/58.
5. In der X. Realschule, Auguststraße 21.
6. " " III. " Steglitzer Straße 8a.

2. Kaufmännische Fachschulen der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin.

Der Besuch dieser Fachschulen befreit vom Besuch der Pflichtfortbildungsschule.

1. Im Friedrichs-Werderschen Gymnasium, Dorotheenstraße 13/14.
2. " Köllnischen Gymnasium, Inselstraße 2/5.
3. In der X. Realschule, Auguststraße 21.

Die Lehrlinge, für die der Zwang zum Besuch der Pflichtfortbildungsschule besteht, dürfen in diese Schulen erst aufgenommen werden, nachdem sie in der Pflichtfortbildungs-

schule ordnungsmäßig angemeldet sind. Ein etwaiges Ausscheiden aus der Fachschule muß an die Pflichtfortbildungsschule des Bezirks gemeldet werden, ebenso jede Schulversäumnis, da die Pflichtfortbildungsschule das Strafrecht auch über diese Schüler ausübt

3. Fortbildungsschule des Berliner Handwerkervereins.

Der Besuch dieser Fortbildungsschule befreit nicht vom Besuch der Pflichtfortbildungsschule.

Sophienstraße 15 und Gipsstraße 16a.

II. Fortbildungsschulen für die weibliche Jugend.

A. Städtische Fortbildungsschulen.

1. Georgenkirchstraße 2.
2. Hochstraße 4.
3. Langestraße 76.
4. Turmstraße 75.
5. Gubener Straße 51/52.
6. Kulmstraße 15.
7. Manteuffelstraße 7.
8. Danziger Straße 23.
9. Elisabethkirchstraße 19.

B. Fortbildungsschulen, die von Vereinen oder Kuratorien geleitet werden.

1. Die Viktoria-Fortbildungsschule für die weibliche Jugend, Tempelhofer Ufer 2.
2. Die kaufmännische und gewerbliche Fortbildungsanstalt für die weibliche Jugend in der Alten Jakobstraße 127.
3. Die Handelsschule und Kaufmännische Fortbildungsanstalt für Mädchen:
   I. Abteilung in der Sophienschule, Weinmeisterstraße 16/17.
   II. Abteilung in der Dorotheenschule, Wilhelmshavener Straße 2/3.

III. Gewerbliche Fachschulen.

A. Fachschulen, deren Besuch vom Besuch der Pflichtfortbildungsschule befreit.

1. Die Fachschule für Buchdrucker, Kleine Frankfurter Straße 6.
2. Die Fach- und Fortbildungsschule der Berliner Fleischer-Innung, Neue Grünstraße 28.
3. Die Lehrlingsschule der Aktiengesellschaft Ludw. Löwe & Co., Huttenstraße 17/20.

Die Lehrlinge, für die der Zwang zum Besuch der Pflichtfortbildungsschule besteht, dürfen in diese Schulen erst aufgenommen werden, nachdem sie in der Pflichtfortbildungsschule ordnungsmäßig angemeldet sind. Ein etwaiges Ausscheiden aus der Fachschule muß an die Pflichtfortbildungsschule des Bezirks gemeldet werden, ebenso jede Schulversäumnis, da die Pflichtfortbildungsschule das Strafrecht auch über diese Schüler ausübt.

B. Fachschulen, deren Besuch nicht vom Besuch der Pflichtfortbildungsschule befreit.

1. Die Fachschule für Barbiere und Friseure im Kommunalhause, Stralauer Straße 57.

2. Die Fortbildungsschule für Bäckerlehrlinge (unterhalten von der Bäcker-Innung „Germania"):
   Abteilung A in der 63. Gemeindeschule, Gipsstraße 23a.
   Abteilung B in der 16. Gemeindeschule, Mohrenstraße 41.
3. Die Fachschule der Böttcher-Innung im Fachschulhause, Blumenstraße 63a.
4. Die Fachschule für Buchbinder im Fachschulhause, Wassertorstraße 4.
5. Die Fachschule für Gärtner in der 21./24. Gemeindeschule, Hinter der Garnisonkirche 2.
6. Die Fachschule der Glaser-Innung in der 8./63. Gemeindeschule, Gipsstraße 23a.
7. Die Fachschule für Klempner in der 21./24. Gemeindeschule, Hinter der Garnisonkirche 2 und im Fachschulhause, Blumenstraße 63a.
8. Die Fachschule für Konditoren in der 26./179. Gemeindeschule, Albrechtstraße 20.
9. Die Fachschule für Korbmacher im Fachschulhause, Blumenstraße 63a.
10. Die Fachschule für Maler im Fachschulgebäude, Wassertorstraße 4.
11. Die Fachschule für Photographen im Friedrichs-Realgymnasium, Albrechtstraße 26/27 und im Lettehause, Viktoria-Luise-Platz.
12. Die Fach- und Fortbildungsschule der Sattler-, Riemer- und Täschner-Innung in der 63. Gemeindeschule, Gipsstraße 23a.
13. Die Fach- und Fortbildungsschule für Schmiede in der 21./24. Gemeindeschule, Hinter der Garnisonkirche 2.
14. Die Fachschule für Schneider in der 26. Gemeindeschule, Albrechtstraße 20.
15. Die Fach- und Fortbildungsschule der Schornsteinfeger-Innung in der 26. Gemeindeschule, Albrechtstraße 20.
16. Die Fach- und Fortbildungsschule für Schuhmacher in der 26./179. Gemeindeschule, Albrechtstraße 20 und in der 51./130. Gemeindeschule, Niederwallstraße 6/7.
17. Die Fachschule für Stell- und Rademacher in der 180. Gemeindeschule, Hannoversche Straße 20.
18. Die Fachschule für Tapezierer, Linienstraße 162.
19. Die Fach- und Fortbildungsschule der Töpfer-Innung in der 8./63. Gemeindeschule, Gipsstraße 23a.

20. **Der städtische Gewerbesaal.**

I. Abteilung, Wassertorstraße 31.
II. " Zehdenicker Straße 17/18.
III. " Hinter der Garnisonkirche 2.
IV. " Turmstraße 86.
V. " Straßmannstraße 6.
VI. " Reichenberger Str. 131/132.
VII. " Ravenéstraße 12.
VIII. " Pallasstraße 15.
IX. " Heinersdorfer Straße 18.
X. " Putbuser Straße 23.
XI. " Hagelberger Straße 34.

21. **Die Berliner Tischlerschule.**

a) Hauptabteilung:

Krautstraße 49.

b) Nebenabteilungen:

I. Nebenabteilung, Wassertorstraße 31.
II. " Zehdenicker Straße 17/18.
III. " Turmstraße 86.
IV. " jetzt Tagesklasse, siehe IV. 6.
V. " Reichenberger Straße 131/132.
VI. " Pallasstraße 15.
VII. " Putbuser Straße 23.
VIII. " Heinersdorfer Straße 18.

IV. **Gewerbliche Unterrichtsanstalten, die weitergehende Ziele verfolgen.**

1. Die Baugewerkschule, Kurfürstenstraße 141.
2. Die städtische höhere Webeschule, Markusstraße 49.
3. Die I. Handwerkerschule, Lindenstraße 97/98.
4. Die II. Handwerkerschule, Andreasstraße 1/2.
5. Die Fachschule für Maschinenbauer (Tagesklasse) im städtischen Gewerbesaal, Straßmannstraße 6.
6. Die Berliner Tischlerschule (Tagesklasse) Abteilung Straßmannstraße 6.
7. Die Fachschule für Maurer, Zimmerer und Dachdecker:
   Abteilung A, Stallschreiberstraße 54a.
   Abteilung B, Stephanstraße 3.
   Abteilung C, Markusstraße 49.

V.

Regulativ, betreffend die Bewilligung schulgeldfreien Unterrichts auf den städtischen höheren Lehranstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen und Realschulen [höheren Bürgerschulen]) sowie den städtischen höheren Mädchenschulen zu Berlin.

Abschnitt I:

Voraussetzungen für die Bewilligung schulgeldfreien Unterrichts. Dauer der Bewilligung.

§ 1.

Allgemeine Voraussetzungen.

Allgemeine Voraussetzungen für die Bewilligung schulgeldfreien Unterrichts (ganzen und halben Schulgelderlasses) sind:

a) daß die Eltern der in Betracht kommenden Schüler und Schülerinnen bezw. deren Pflegeeltern oder sonst zur Alimentation verpflichteten Angehörigen in Berlin wohnhaft sind;

b) daß dieselben der Vergünstigung bedürftig sind;

c) daß ihre Kinder, die Schüler (Schülerinnen) der Vergünstigung würdig sind.

Den Schülern der Vorschulklassen der Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen, den Schülern der 6. und 5. Klasse der Realschulen und den Schülerinnen der 9., 8. und 7. Klasse der höheren Mädchenschulen wird — unbeschadet der Bestimmungen des § 13 — schulgeldfreier Unterricht überhaupt nicht, den neu in eine Anstalt eingetretenen Schülern (Schülerinnen), mit Ausnahme der im § 4b aufgeführten Magistratsfreischüler nicht vor dem zweiten Besuchssemester gewährt.

§ 2.

Ortsanwesenheit.

Von der Erfüllung der Voraussetzung zu § 1a wird abgesehen zugunsten von Kindern städtischer angestellter Beamten und Lehrer (Lehrerinnen), die aus dienstlichen Gründen außerhalb Berlins wohnen müssen oder mit Genehmigung des Magistrats außerhalb Berlins wohnen dürfen, nicht abgesehen wird zugunsten der Forensen.

§ 3.

Bedürftigkeit der Eltern.

Bedürftigkeit der Eltern (§ 1b) wird in der Regel durch den zuständigen Bezirksvorsteher bezw. Gemeindevorstand (§ 2) festgestellt; außerdem kann ein Ausweis über das für das laufende Steuerjahr veranlagte steuerpflichtige Einkommen zu grunde gelegt, in außerordentlichen Zweifelsfällen auch anderweitige Auskunft eingeholt werden.

Bezüglich der Zöglinge der in Berlin befindlichen Waisenhäuser ist von einem besonderen Nachweise der Bedürftigkeit abzusehen.

Bei Gesuchen um eine Freistelle als 3. (4., 5.) Bruder (Schwester) wird die Bedürftigkeit als festgestellt erachtet, wenn die nachsuchenden Eltern eine Jahreseinnahme von nur 6000 *M.* oder weniger nachweisen, indessen kann hier die Bedürftigkeitsfrage auch bei einer höheren Einnahme unter besonders ungünstigen Verhältnissen bejaht werden.

§ 4.

Würdigkeit der Schüler (Schülerinnen).

Schüler (Schülerinnen) sind als würdig (§ 1c) dann anzusehen, wenn sie entweder

a) in einer höheren Lehranstalt bezw. höheren Mädchenschule bei gutem Betragen und regelmäßigem Fleiße ohne Einschränkung genügende oder gute Fortschritte machen und daraufhin als besonders befähigt von ihrem Direktor zur Gewährung von Freischule empfohlen werden;
b) als Gemeindeschüler bezw. Gemeindeschülerinnen mindestens die vier unteren Klassen bezw., wenn die Aufnahme in eine Realschule gewünscht wird, die sechs unteren Klassen bei gutem Betragen und regelmäßigem Fleiße mit ausgezeichnetem Erfolge durchgemacht und daraufhin von ihrem Rektor als besonders befähigt für den Besuch einer höheren Lehranstalt, wozu in diesem Sinne auch die höheren Mädchenschulen gehören, empfohlen werden (Magistratsfreischüler).

§ 5.

Bewilligung schulgeldfreien Unterrichts beim Vorhandensein mehrerer Kinder.

Unter den in den §§ 1—4 aufgeführten Voraussetzungen wird auf Antrag der Eltern bezw. Pflegeeltern, bezw. Vormünder schulgeldfreier Unterricht bewilligt,

wenn von mehreren Brüdern (Schwestern), für welche ein und derselbe Vater oder ein und dieselbe Mutter alimentationspflichtig ist oder noch sein würde (wenn nämlich Vater oder Mutter noch am Leben wären), drei oder mehr die städtischen höheren Lehranstalten — aber ausschließlich der im § 1, alinea 5, angegebenen Klassen — besuchen und zwar:

a) dem (der) ältesten dieser Brüder (Schwestern) ganz freier Unterricht;
b) dem (der) vierten, fünften usw. dieser Brüder (Schwestern) halbfreier Unterricht.

§ 6.
Etatsmäßige Freistellen.

Unter den in den §§ 1—4 aufgeführten Voraussetzungen kann schulgeldfreier Unterricht bewilligt werden einer Gesamtzahl von Schülern (Schülerinnen), welche höchstens betragen darf:

a) an den Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen und Realschulen:
den zehnten Teil sämtlicher an der betreffenden Gattung von Schulen aufgenommenen Schüler, abzüglich derjenigen, welche den im § 1, alinea 5, angegebenen Klassen angehören;

b) an den höheren Mädchenschulen:
den zwanzigsten Teil der sämtlichen an diesen in Klasse 6—1 aufgenommenen Schülerinnen.

§ 7.
Dauer der Bewilligung.

In den Fällen des § 5 wird die Schulgeldfreiheit den betreffenden Schülern (Schülerinnen) so lange gewährt, als die Voraussetzungen für die Bewilligung schulgeldfreien Unterrichts gemäß den §§ 1—5 vorhanden sind.

In den Fällen des § 6 gilt die Befreiung vom Schulgelde stets als auf ein Schuljahr gewährt.

Wird auf den Gesuchen um Weiterbewilligung der Schulgeldfreiheit von den Direktoren bezeugt, daß ein Schüler (eine Schülerin) in Führung, Fleiß oder Leistungen nachgelassen habe, so kann die Weiterbewilligung ein oder zweimal unter Ermahnung des Schülers (der Schülerin) auf ein halbes Jahr ausgesprochen werden.

Ist die Anzahl der vorliegenden, gemäß den §§ 1—4 wohlbegründeten Gesuche um Bewilligung schulgeldfreien Unterrichts eine besonders große, so kann auch Erlaß des halben Schulgeldes bewilligt werden, damit, ohne Überschreitung der im § 6 festgestellten Höchstziffern eine möglichst große Zahl von Bewerbern der Vergünstigung teilhaftig werde.

Abschnitt II.

Verfahren wegen Bewilligung schulgeldfreien Unterrichts.

§ 8.
Zuständigkeit.

Zuständig für die Bewilligung schulgeldfreien Unterrichts ist:

a) bezüglich der Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen der Magistrat;

b) bezüglich der Realschulen und höheren Mädchenschulen die Städtische Schul-Deputation.

§ 9.
Einreichung der Anträge.

Anträge auf Bewilligung schulgeldfreien Unterrichts sind in jedem Schulhalbjahr bis spätestens zum 1. März (1. September) an den Leiter derjenigen Schule zu richten, an welcher die Gewährung einer Freischulstelle nachgesucht wird.

§ 10.

Behandlung durch die Direktoren.

Spätestens am 15. März (15. September) haben die Leiter die eingegangenen Gesuche mit ihrer nach § 4 erforderlichen Begutachtung dem Magistrat (der Schul-Deputation) einzureichen.

Im Begleitbericht hinzuzufügen haben die Direktoren noch das Verzeichnis der während des letzten Halbjahres abgegangenen und für den Schluß desselben abgemeldeten Freischüler.

§ 11.

Zulässige Ausnahmen.

Ausnahmsweise kann in außerordentlichen Fällen, zum Beispiel bei dem Tode oder der plötzlichen Verarmung des Vaters, durch Verfügung des Magistrats (der Schul-Deputation) auch innerhalb eines Schulhalbjahres Befreiung vom Schulgelde bewilligt werden.

Abschnitt III.

Aufhebung bisheriger Bestimmungen. Übergangsbestimmungen.

§ 12.

Zeitpunkt des Inkrafttretens. Älteres Recht.

Dieses Regulativ tritt mit dem 1. April 1903 in Kraft.

Von diesem Tage an treten alle bisher erlassenen Verfügungen und Beschlüsse der Gemeindebehörden, soweit sie die Gewährung schulgeldfreien Unterrichts betreffen, außer Kraft.

Nicht aufgehoben werden die am Köllnischen Gymnasium hierselbst vorhandenen fünf Freistellen, welche zur Verfügung des Königlich preußischen Finanzministers stehen. Dieselben bleiben nach wie vor unverändert bestehen.

§ 13.

Übergangsbestimmungen.

a) Lehrersöhne, b) Predigersöhne, c) Sonstige Fälle.

Sämtliche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Regulativs an den städtischen höheren Lehranstalten und höheren Mädchenschulen festangestellten wissenschaftlichen und technischen Lehrer verlieren mit dem 1. April 1903 die Vergünstigung, daß ihre Söhne (Töchter) auf denjenigen Schulen, an denen sie selbst angestellt sind, durch alle Klassen einschließlich der Vorschulklassen freien Unterricht genießen. Denjenigen Lehrerkindern jedoch, welche vor dem Inkrafttreten dieses Regulativs bereits diese Vergünstigung genossen haben, soll dieselbe bis zu ihrem Abgange von der Schule belassen werden.

Auch verbleibt den zur Zeit des Inkrafttretens dieses Regulativs fest angestellten Geistlichen:

a) der St. Petrikirche hinsichtlich des Köllnischen Gymnasiums,

b) der St. Nikolaikirche hinsichtlich des Berlinischen Gymnasiums

die Vergünstigung, daß ihre Söhne auf allen Klassen dieser Gymnasien freien Unterricht genießen.

Zur Vermeidung besonderer, bei Anwendung dieses Regulativs hervortretender Härten kann der Magistrat (die Schul-Deputation) zugunsten solcher Schüler (Schüle-

rinnen), welche bei dessen Inkrafttreten bereits Schulgeldfreiheit genießen, indes auf diese nach den nunmehrigen Bestimmungen keinen Anspruch haben, ausnahmsweise die Weiterbelassung der Schulgeldfreiheit beschließen.

Berlin, den 20. März 1903.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.
Kirschner.

2. Zu Abschnitt XIII.
Verwaltung der Gewerbeangelegenheiten.

VI.
Ortsstatut, betreffend die Regelung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Auf Grund der §§ 105b Absatz 2, 146a der Gewerbeordnung wird nach Anhörung beteiligter Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemäß § 142 a. a. O. für den Gemeindebezirk Berlin folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Vorschrift, nach der im Handelsgewerbe Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im übrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden dürfen — insoweit nicht die zuständigen Behörden Ausnahmen zulassen —, wird dahin abgeändert, daß in Fabrik-, Engros-, Bank-, Versicherungs-, Speditions- und Agenturgeschäften, soweit der Betrieb nicht in offenen Verkaufsstellen stattfindet, die zugelassene fünfstündige Arbeitszeit auf zwei Stunden, und zwar für die Zeit von 8—10 Uhr vormittags, herabgesetzt wird.

§ 2.

Die im § 1 verordnete Einschränkung findet auf den Handel mit Nahrungs- und Genußmitteln sowie auf den Handel mit dem zur Erhaltung der Nahrungs- und Genußmittel dienenden Eis keine Anwendung.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Ortsstatut werden mit Geldstrafen bis zu 600 ℳ, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

§ 4.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem 1. April 1905 in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1904.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.
gez. Kirschner.

Das vorstehende Ortsstatut wird hierdurch mit der Maßgabe bestätigt, daß es mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft tritt.

Potsdam, den 8. Mai 1906.

Der Oberpräsident.
In Vertretung:
gez. von Winterfeldt.

VII.

Satzung der Stadt Berlin (Ortsstatut), betreffend die Krankenversicherung der selbständigen Hausgewerbetreibenden.

Auf Grund der §§ 2 und 51 des Krankenversicherungsgesetzes vom $\frac{\text{15. Juni 1883}}{\text{10. April 1892}}$ (R.G.Bl. S. 73/417) bezw. Artikel I Nummer II des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes (R.G.Bl. S. 332), wird unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung nachstehende Satzung für die Stadt Berlin erlassen:

Artikel I.

Die Anwendung der Vorschriften des § 1 des Krankenversicherungsgesetzes wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 75 dieses Gesetzes, auf selbständige Gewerbetreibende erstreckt, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie), und zwar auch für den Fall, daß sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen. Ausgenommen sind diejenigen Gewerbetreibenden, welche auf Grund des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (G.S. S. 204) zur Gewerbesteuer veranlagt sind.

Artikel II.

Die nach Artikel I versicherungspflichtigen Personen werden mit dem Tage, an welchem sie in die Beschäftigung eintreten, Mitglieder derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-) oder Innungs-Krankenkasse, welche für den Betrieb ihres Arbeitgebers zuständig ist.

Das Versicherungsverhältnis der nach Artikel I versicherungspflichtigen Personen wird durch den Hinzutritt eines neuen, ebenfalls die Zwangsversicherung begründenden Arbeitsverhältnisses nicht berührt. Durch das neue Arbeitsverhältnis entsteht die Zwangsmitgliedschaft bei der zuständigen Kasse erst nach Beendigung des bisherigen Arbeitsverhältnisses.

Artikel III.

Die Vorschriften der §§ 49 Absatz 1 bis 3, 51 Absatz 1 und 52 Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes finden auf die nach Artikel I versicherungspflichtigen Personen Anwendung.

Für die An- und Abmeldung dieser Personen ist in allen Fällen der unmittelbare Arbeitgeber verantwortlich. Als unmittelbare Arbeitgeber im Sinne dieser Satzung sind auch Zwischenpersonen (Zwischenmeister, Ausgeber, Faktoren usw.) anzusehen. — Unmittelbare Arbeitgeber, welche selbst der Versicherungspflicht des Artikels I unterliegen oder, ohne selbst Hausgewerbetreibende zu sein, die Beschäftigung von Hausgewerbetreibenden als Zwischenpersonen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister) vermitteln und dabei zur Gewerbesteuer frei veranlagt sind, haben bei der Anmeldung der nach diesen Satzungen versicherungspflichtigen Personen außer den sonst erforderlichen Angaben auch denjenigen Arbeitgeber nach Name (Firma) und Wohnung zu bezeichnen, für dessen Geschäftsbetrieb sie die angemeldeten Personen beschäftigen.

Die Beiträge entfallen zu zwei Dritteln auf die Versicherten, zu einem Drittel auf die Arbeitgeber. Eintrittsgelder belasten nur die Versicherten. Der unmittelbare Arbeitgeber ist, sofern er nicht selbst der Versicherungspflicht des Artikels I unterliegt, oder als Zwischenperson (nicht Hausindustrieller) zur Gewerbesteuer frei veranlagt ist, verpflichtet,

die Beiträge und Eintrittsgelder, welche für die von ihm beschäftigten Hausgewerbetreibenden zu entrichten sind, an die zuständige Kasse zu zahlen. Unterliegt der unmittelbare Arbeitgeber selbst der Versicherungspflicht oder vermittelt er die Beschäftigung von Hausgewerbetreibenden als Zwischenperson (Ausgeber, Faktor, Zwischenmeister usw.), ohne zur Gewerbesteuer veranlagt zu sein, so hat die Beiträge und Eintrittsgelder für alle von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, sowohl für die Hausgewerbetreibenden als auch für die unselbständigen Arbeiter, derjenige an die zuständige Kasse zu zahlen, für dessen Geschäftsbetrieb dieselben durch ihn (den unmittelbaren Arbeitgeber) beschäftigt werden, oder in deren Auftrag die Zwischenpersonen die Waren herstellen oder bearbeiten lassen.

Den die Arbeit vergebenden Gewerbetreibenden steht das Recht zu, zwei Drittel der von ihnen entrichteten Beiträge von den Hausgewerbetreibenden oder, wenn sie die Waren durch Zwischenpersonen herstellen oder bearbeiten lassen, von den Zwischenpersonen sich erstatten zu lassen. Diese Zwischenpersonen, welche den Gewerbetreibenden diese zwei Drittel erstattet haben, sind befugt, diesen Betrag von den versicherungspflichtigen Personen wieder einzuziehen.

Artikel IV.

Diejenigen Hausgewerbetreibenden, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieser Satzung bei mehreren Arbeitgebern in versicherungspflichtiger Beschäftigung stehen, sind in der für denjenigen Arbeitgeber zuständigen Kasse zu versichern, bei welchem zuerst eine versicherungspflichtige Beschäftigung begonnen worden ist. Kommen etwa mehrere zugleich begonnene Beschäftigungsverhältnisse in Betracht, so hat der Versicherte die Wahl, zu bestimmen, welcher von mehreren für diese Beschäftigungsverhältnisse zuständigen Kassen er zugehören will.

Artikel V.

Den versicherungspflichtigen Hausgewerbetreibenden ist auf ihren Antrag vom Vorstand der zuständigen Kasse eine Bescheinigung über die Mitgliedschaft auszustellen.

Artikel VI.

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 1902 in Kraft.

Berlin, den 7. Oktober 1901.

Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.
Kirschner.

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit genehmigt.

Potsdam, den 14. Oktober 1901.

Der Oberpräsident.
von Bethmann Hollweg.

VIII.

Ortsstatut für das Kaufmannsgericht der Stadt Berlin.

Einleitung.

Für den Gemeindebezirk der Stadt Berlin wird hierdurch mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung auf Grund des § 1, Absatz 1, 2 und 6 des Kaufmanns-

gerichtsgesetzes vom 6. Juli 1904 (R.G.Bl. S. 266) nach Anhörung beteiligter Kaufleute und Handlungsgehilfen nachstehendes Ortsstatut erlassen:

Erster Abschnitt.

Errichtung und Zusammensetzung des Kaufmannsgerichts.

§ 1.

KGG. § 1 Abs. 1. Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse zwischen Kaufleuten einerseits und ihren Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen andererseits wird ein Kaufmannsgericht errichtet, welches den Namen: „Kaufmannsgericht zu Berlin“ führt.

Sein Sitz ist zu Berlin.

KGG. § Abs. 2, 3 u. 4. Sein Bezirk umfaßt den Gemeindebezirk Berlin.

§ 2.

Zuständigkeit.

KGG. § 5. Das Kaufmannsgericht ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten der im § 1 Absatz 1 bezeichneten Art, wenn diese Streitigkeiten betreffen:

1. den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Dienst- oder Lehrverhältnisses, sowie die Aushändigung oder den Inhalt des Zeugnisses,
2. die Leistungen aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse,
3. die Rückgabe von Sicherheiten, Zeugnissen, Legitimationspapieren oder anderen Gegenständen, welche aus Anlaß des Dienst- oder Lehrverhältnisses übergeben worden sind,
4. die Ansprüche auf Schadenersatz oder auf Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Zeugnisse, Krankenkassenbücher oder Quittungskarten der Invalidenversicherung,
5. die Berechnung und Anrechnung der von den Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder (§§ 53a, 65 des Krankenversicherungsgesetzes),
6. die Ansprüche aus einer Vereinbarung, durch welche der Handlungsgehilfe oder Handlungslehrling für die Zeit nach Beendigung des Dienst- oder Lehrverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird.

Das Kaufmannsgericht ist in den vorbezeichneten Streitigkeiten dann zuständig, wenn die streitige Verpflichtung in Berlin zu erfüllen ist, oder wenn sich die Handelsniederlassung des Arbeitgebers oder der Wohnsitz beider Parteien in Berlin befindet.

§ 3.

KGG. § 6 Abs. 2. Vereinbarungen, durch welche der Entscheidung des Kaufmannsgerichts künftige, zu seiner Zuständigkeit gehörige Streitigkeiten entzogen werden, sind nichtig.

§ 4

Ausnahmen von der Zuständigkeit.

KGG. § 4. Ausgenommen von der Zuständigkeit des Kaufmannsgerichts sind Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse von Handlungsgehilfen, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn

oder Gehalt den Betrag von fünftausend Mark übersteigt, sowie von Gehilfen und Lehrlingen in Apotheken.

§ 5.
Zusammensetzung.

Das Kaufmannsgericht zerfällt in Kammern. Es besteht aus mehreren Vorsitzenden und 200 Beisitzern. KGG § 9.

Durch Magistratsbeschluß wird einer der Vorsitzenden mit der allgemeinen Leitung des Kaufmannsgerichts beauftragt (Erster Vorsitzender), ein anderer Vorsitzender als sein Stellvertreter bestimmt. Die Zahl der Vorsitzenden und der Kammern bestimmt der Magistrat.

Bei Bedarf werden auch stellvertretende Vorsitzende bestellt; im übrigen vertreten sich die Vorsitzenden gegenseitig.

Die Geschäftsverteilung auf die einzelnen Kammern bezw. auf die Vorsitzenden liegt dem Ersten Vorsitzenden ob.

Die Zahl der Beisitzer kann durch Gemeindebeschluß geändert werden.

§ 6.
Allgemeine Erfordernisse für die Mitglieder.

Zum Mitgliede eines Kaufmannsgerichts können nicht berufen werden: KGG § 0.

1. Personen weiblichen Geschlechts;
2. Ausländer;
3. Personen, welche die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
4. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
5. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Zum Mitgliede des Kaufmannsgerichts — einschließlich des Vorsitzenden und der Stellvertreter — soll nur berufen werden, wer das dreißigste Lebensjahr vollendet und in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung auf Grund des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (R.G.Bl. S. 360) und des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 8. März 1871 (G.S. S. 130) nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet hat. Zum Beisitzer soll nur berufen werden, wer im Bezirke des Gerichts seit mindestens zwei Jahren seine Handelsniederlassung hat oder beschäftigt ist.

Zu Mitgliedern des Kaufmannsgerichts sollen nicht berufen werden Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind.

§ 7.
Vorsitzende.

Die Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts müssen zum Richteramt oder zur Bekleidung von höheren Verwaltungsämtern befähigte Personen sein; sie werden vom Magistrat vorzugsweise aus der Zahl seiner Mitglieder oder der Gemeindebeamten oder juristischen Hilfsarbeiter auf mindestens ein und längstens drei Jahre, im übrigen für die Dauer des Hauptamtes gewählt; sie dürfen weder Kaufleute noch Handlungsgehilfen KGB. §§ 9 Abs. 2, 11, 14.

sein. Eine Verwaltung des Amtes eines Vorsitzenden durch eine außerhalb der städtischen Verwaltung stehende Person im Nebenamte ist unzulässig.

Die Wahl der Vorsitzenden, soweit sie nicht schon als Vorsitzende des Gewerbegerichts bestätigt sind, bedarf der Bestätigung des Oberpräsidenten von Berlin. Diese Bestimmung findet auf Gemeindebeamte, welche ihr Amt kraft staatlicher Ernennung oder Bestätigung verwalten, keine Anwendung, solange sie dieses Amt bekleiden.

§ 8.

Beisitzer.

KGG. § 12. Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Kaufleuten, welche mindestens einen Handlungsgehilfen oder Handlungslehrling regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen, zur Hälfte aus den Handlungsgehilfen, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von 5000 M. nicht übersteigt, entnommen werden.

Die Beisitzer aus dem Kreise der Kaufleute werden mittels Wahl der im Absatz 1 bezeichneten Kaufleute, die Beisitzer aus dem Kreise der Handlungsgehilfen mittels Wahl der Handlungsgehilfen auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9.

KGG. § 13. Zur Teilnahme an den Wahlen sind nur berechtigt:

a) solche Kaufleute, welche das 25. Lebensjahr vollendet, im Bezirke des Kaufmannsgerichts ihre Handelsniederlassung haben und mindestens einen Handlungsgehilfen oder Handlungslehrling regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen;
b) solche Handlungsgehilfen, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben und in dem Bezirke des Kaufmannsgerichts beschäftigt sind, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von 5000 M. nicht übersteigt.

Die im § 6 Abs. 1 dieses Statuts bezeichneten Personen sind nicht wahlberechtigt.

§ 10.

KGG. § 14. Den Kaufleuten im Sinne der §§ 7 bis 9 stehen gleich die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft oder einer als Kaufmann geltenden juristischen Person, sowie der Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

§ 11.

Wahl der Beisitzer.

KGG. § 12. Die Wahl der Beisitzer ist unmittelbar und geheim. Sie erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Der Gerichtsbezirk (§ 1) bildet einen Wahlbezirk. Zur Ausübung des Wahlrechts werden nach Maßgabe des Bedürfnisses in hinreichender Zahl örtliche Wahlstellen eingerichtet. Das Wahlrecht darf nur an einer Wahlstelle ausgeübt werden, und zwar an derjenigen, in deren Bezirk der Kaufmann zur Zeit der Aufstellung der Wählerlisten seine Handelsniederlassung hat oder der Handlungsgehilfe zur Zeit der Wahl beschäftigt ist.

§ 12.

Wahlausschuß.

Die Feststellung des Ergebnisses der Wahl liegt einem Wahlausschusse ob.

Der Magistrat bestimmt, aus wieviel Personen der Wahlausschuß zu bestehen hat.

Der Vorsitzende des Wahlausschusses wird von dem Magistrate ernannt. Die übrigen Mitglieder des Wahlausschusses müssen zur Hälfte stimmberechtigte Kaufleute, zur Hälfte stimmberechtigte Handlungsgehilfen sein und werden von dem Ausschusse für Gutachten und Anträge (§ 49 ff.) gewählt, erstmalig von dem Magistrat ernannt.

§ 13.

Wählerlisten und Wahllegitimation.

Für die Wahlen der Kaufleute sind vom Magistrat Wählerlisten aufzustellen.

Die Wählerlisten sind spätestens vier Wochen vor der Wahl in einem oder mehreren zur öffentlichen Kenntnis gebrachten Lokalen während der Dauer einer Woche offen zu legen. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerlisten, insbesondere wegen nicht erfolgter Eintragung, sind während der Dauer der Auslegung bei dem Magistrat zu erheben, der darüber innerhalb zweier Wochen nach Ablauf der Einspruchsfrist endgültig Entscheidung trifft.

Für die Wahlen der Handlungsgehilfen werden Wählerlisten nicht aufgestellt. Die Handlungsgehilfen haben ihre Wahlberechtigung am Tage der Wahl dem Wahlvorstande nachzuweisen (§ 15).

§ 14.

Ort und Zeit der Wahlen. Aufstellung der Wahlvorschlagslisten.

Ort und Zeit der Wahlen werden von dem Magistrat bestimmt und mindestens sechs Wochen vor der Wahl in den zu amtlichen Anzeigen der Gemeindebehörden bestimmten Blättern und durch Anschlag zweimal bekannt gemacht. In dieser Bekanntmachung sind zugleich unter Angabe der Annahmestelle die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlagslisten mit dem Hinweise aufzufordern, daß die Stimmabgabe bei den Wahlen auf die in diesen Listen vorgeschlagenen Personen beschränkt ist.

Die Wahlen der Angestellten haben am Sonntag stattzufinden.

Die Vorschlagslisten, welche für Kaufleute und Handlungsgehilfen gesondert aufzustellen sind und höchstens soviel Namen enthalten dürfen, als Beisitzer von jedem der beiden Wahlkörper zu wählen sind, müssen unter Benennung eines für weitere Verhandlungen bevollmächtigten Vertreters von mindestens 20 Wählern des betreffenden Wahlkörpers unterzeichnet und spätestens drei Wochen vor der Wahl eingereicht sein. Hat ein Wähler mehrere Vorschlagslisten, die nicht als verbundene Listen (vergl. Abs. 5) bezeichnet sind, unterschrieben, so ist seine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten zu streichen; den Vertretern dieser Vorschlagslisten ist, wenn nötig, die Beschaffung anderer Unterschriften an Stelle der gestrichenen aufzugeben.

Personen, die auf mehreren Listen vorgeschlagen sind, werden zu einer Äußerung darüber aufgefordert, welcher Liste sie zugeteilt zu werden wünschen. Erfolgt hierauf nicht innerhalb drei Tagen eine ausreichende Erklärung, so werden sie derjenigen Liste zugerechnet, auf der sie an oberster Stelle vorgeschlagen sind. Stehen sie auf sämtlichen Listen an gleicher Stelle, so sind sie der Liste zuzurechnen, die zuerst zur Vorlage kam. Sind die Listen am gleichen Tage eingegangen, so entscheidet das Los.

Die rechtzeitig eingegangenen Wahlvorschlagslisten werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern versehen und mit diesen und auf Antrag der Unterzeichner mit kurzer Bezeichnung der Gruppen- oder Parteizugehörigkeit oder mit den Namen der drei ersten Unterzeichner spätestens eine Woche vor der Wahl öffentlich bekannt gegeben, sowie am Tage der Wahl im oder am Wahllokale angeschlagen.

Werden zwei oder mehr Wahlvorschläge gleichzeitig eingereicht und von den Unterzeichnern übereinstimmend als zusammengehörig bezeichnet, derart, daß die Listen den Wahlvorschlägen anderer Wählervereinigungen gegenüber als ein Wahlvorschlag angesehen werden sollen, so gelten diese Listen als verbundene Listen. Bei der Bekanntgabe der Listen ist auf diese Zusammengehörigkeit aufmerksam zu machen. Auch ist die Zusammengehörigkeit der verbundenen Listen durch die Ordnungsnummern zum Ausdruck zu bringen.

§ 15.

Wahlhandlung.

Die Wahlhandlung ist öffentlich. Der Magistrat ernennt für jede örtliche Wahlstelle (§ 11) einen Wahlvorsteher, welcher aus der Zahl der Wahlberechtigten 2 Beisitzer ernennt, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden. Für den Vorsteher und die Beisitzer sind je nach Bedarf Stellvertreter zu ernennen. Die Beisitzer sollen je zur Hälfte aus Kaufleuten und Handlungsgehilfen bestehen. Finden die Wahlen der Kaufleute und der Handlungsgehilfen getrennt statt, so sollen die Beisitzer ausschließlich der wählenden Gattung angehören.

Die zur Stimmabgabe sich meldenden Kaufleute haben sich vor dem Wahlvorstand auf Erfordern über ihre Identität mit der eingetragenen Person auszuweisen.

Die Handlungsgehilfen haben ihre Wahlberechtigung durch ein Zeugnis ihres Prinzipals nachzuweisen, in welchem Letzterer bestätigt, daß der Betreffende als Handlungsgehilfe bei ihm beschäftigt ist. Dieser Nachweis kann auch durch eine entsprechende Bescheinigung der Polizeibehörde geführt werden. Die Anerkennung anderer Ausweise bleibt dem Ermessen des Wahlvorstandes überlassen.

Formulare zu diesen Zeugnissen und Bescheinigungen werden vom Magistrat verabfolgt.

Die Wahllegitimation ist vor der Abgabe des Stimmzettels dem Wahlvorsteher oder einer von ihm beauftragten Person zur Prüfung zu übergeben.

§ 16.

Stimmabgabe.

Das Wahlrecht ist in Person und durch Abgabe eines Stimmzettels auszuüben. Auf diesem ist lediglich die Ordnungsnummer der Liste, für welche der Wähler sich entscheidet, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung anzugeben.

Zusätze zur Ordnungsnummer sind nur zulässig, wenn und soweit solche in der öffentlichen Bekanntgabe der Listen enthalten sind.

Unzulässig ist insbesondere die Bezeichnung der auf den Listen enthaltenen Namen der Vorgeschlagenen.

Hiervon abweichende Zettel sind ungültig.

Zur Aufnahme der Stimmzettel ist eine Urne aufzustellen, in welche der Wahlvorsteher die verdeckt abzugebenden Stimmzettel hineinlegt.

In den Wählerlisten (§ 13) ist durch einen Vermerk in besonderer Spalte ersichtlich zu machen, welche der darin verzeichneten Personen ihr Wahlrecht ausgeübt haben. Wird ein zur Wahl Erschienener wegen mangelnden Ausweises vom Wahlvorstande zur Abgabe der Stimme nicht zugelassen, so ist dies gleichfalls unter Angabe des Grundes zu vermerken.

Die Legitimationsformulare der Handlungsgehilfen sind letzteren abzunehmen und vom Wahlvorstande der Reihenfolge nach zu sammeln.

Die Wahlzettel müssen von weißem Papier sein, dürfen kein äußeres Kennzeichen tragen und müssen eine vom Magistrat zu bestimmende Größe haben.

§ 17.

Ermittelung des Wahlergebnisses.

Nach Ablauf der zur Vornahme der Wahlen festgesetzten Zeit werden nur noch die im Wahllokale bereits anwesenden Personen zur Wahl zugelassen. Alsdann wird die Wahl für geschlossen erklärt.

Nunmehr wird die Zahl der in jede Wahlurne eingelegten Stimmzettel ermittelt. Ergibt sich hierbei eine Abweichung von der Zahl der zur Abgabe ihrer Stimme Zugelassenen, so ist dies nebst dem zur Aufklärung der Sachlage dienlichen in dem Wahlprotokoll zu vermerken. Gleichzeitig wird die Gültigkeit der einzelnen Stimmzettel geprüft.

Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit entscheidet — vorbehaltlich der Nachprüfung durch den Wahlausschuß — mit Stimmenmehrheit der Wahlvorstand, bei Stimmengleichheit der Vorsitzende. Ergebnis und Gründe des Beschlusses sind im Wahlprotokoll zu vermerken.

Danach ist das Protokoll nebst Wählerlisten, Wahllegitimationen und Stimmzetteln unverzüglich dem Wahlausschusse zu übersenden.

Der Wahlausschuß ermittelt die Gesamtzahl sowie die Zahl der auf jede Liste entfallenen gültigen Stimmzettel. Für verbundene Listen wird außerdem die Gesamtzahl der auf sie vereinigten Stimmen ermittelt.

Als gewählt gelten von jeder Liste soviel Personen — und zwar nach der Reihenfolge in der Liste — als nach dem Verhältnis der für die Liste abgegebenen gültigen Stimmzettel zur Gesamtzahl der gültigen Stimmzettel Beisitzer auf sie entfallen.

Ergeben sich hierbei Bruchteile, so werden die jeweils höchsten als Eins gerechnet, soweit dies zur Erreichung der Gesamtzahl der Beisitzer erforderlich ist. Wenn gleich hohe Bruchteile in Betracht kommen, so entscheidet das Los über den Vorrang.

Nach denselben Grundsätzen wird die Gesamtzahl der den verbundenen Listen zugefallenen Vertreter auf die einzelnen Listen verteilt.

Sollten auf einer Liste weniger Kandidaten vorgeschlagen sein, als ihr Beisitzerstellen zufallen, so ist der überschießende Teil unter die übrigen Listen noch einmal zu verteilen.

Der Wahlausschuß hat das Wahlergebnis sofort, jedenfalls innerhalb dreier Tage dem Magistrat unter Beifügung der Wahlprotokolle, Wählerlisten, Wahllegitimationen und Stimmzettel anzuzeigen.

§ 18.

Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

Das Ergebnis der Wahl ist von dem Magistrat sofort mit dem Hinweise bekannt zu geben, daß Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen binnen einer Ausschlußfrist von einem Monat nach der Wahl bei ihm oder dem Oberpräsidenten von Berlin anzubringen sind.

In der Bekanntmachung sind auch die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen, die Verteilung der ersteren auf die einzelnen Listen mitzuteilen.

Gleichzeitig sind die Gewählten von ihrer Berufung zu Mitgliedern des Kaufmannsgerichts schriftlich in Kenntnis zu setzen und aufzufordern, etwaige Ablehnungsgründe bei dem Magistrat geltend zu machen.

§ 19.
Ablehnung der Wahl.

KGG. § 15 Abs. 2. GGG. § 20.

Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt. Seine Übernahme darf nur aus solchen Gründen verweigert, die Niederlegung nur auf solche Gründe gestützt werden, die zur Ablehnung eines unbesoldeten Gemeindeamtes berechtigen. Doch kann auch derjenige, der das Amt eines Beisitzers sechs Jahre versehen hat, während der nächsten sechs Jahre die Übernahme des Amtes ablehnen. Ablehnungsgründe gewählter Beisitzer sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie, nachdem der Gewählte von seiner Wahl in Kenntnis gesetzt ist, schriftlich binnen einer Woche geltend gemacht werden.

Über den Antrag entscheidet die Stadtverordneten-Versammlung.

§ 20.
Beschwerden gegen die Wahl.

KGG. § 15 Abs. 1. GGG. § 17 Abs. 1.

Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen sind nur binnen eines Monats nach der Wahl zulässig. Sie sind bei dem Magistrat oder bei dem Oberpräsidenten von Berlin anzubringen und von dem letzteren zu entscheiden. Der Oberpräsident hat auf erhobene Beschwerde Wahlen, welche gegen das Gesetz oder die auf Grund des Gesetzes erlassenen Wahlvorschriften verstoßen, für ungültig zu erklären.

§ 21.
Ersatz für ausscheidende Beisitzer.

Lehnt ein Beisitzer die Übernahme des Amtes mit Erfolg ab oder wird die Wahl eines Beisitzers vor Antritt des Amtes für ungültig erklärt, so tritt derjenige derselben Wahlvorschlagsliste angehörige Bewerber, welcher unter den nicht für gewählt erklärten zuerst benannt ist, an seine Stelle.

Verringert sich die Zahl der Beisitzer einer Kategorie infolge von nachträglicher Ungültigkeitserklärung oder aus anderen Gründen um mehr als ein Drittel, so hat der Magistrat Ersatzwahlen für den Rest der Wahlperiode anzuordnen. Die bei der letzten regelmäßigen Wahl aufgestellten Wählerlisten bleiben auch hier maßgebend.

§ 22.
Verfahren bei Wahlstörungen.

Sind Wahlen nicht zustande gekommen oder wiederholt für ungültig erklärt, so ist der Oberpräsident von Berlin befugt

a) die Wahlen, soweit sie durch Kaufleute oder Handlungsgehilfen vorzunehmen waren, durch die Stadtverordneten-Versammlung vornehmen zu lassen,

b) soweit die Wahlen vom Magistrat oder von der Stadtverordneten-Versammlung vorzunehmen waren, die Mitglieder selbst zu ernennen.

Im Falle zu a ist bei den Wahlen das für die Wahlen in der Stadtverordneten-Versammlung bestehende Verfahren zugrunde zu legen.

§ 23.
Bekanntgabe der endgültigen Zusammensetzung des Kaufmannsgerichts.

Die endgültige Zusammensetzung des Gerichts ist von dem Magistrat unter Angabe der Namen und Wohnorte der Mitglieder und der Art und Weise, in welcher dieselben auf die einzelnen Kammern verteilt sind, durch die zu den amtlichen Anzeigen der Gemeinde-Verwaltung bestimmten Blätter bekannt zu machen.

§ 24.

Vereidigung der Mitglieder.

Der Vorsitzende des Kaufmannsgerichts und seine Stellvertreter sind vor ihrem Amtsantritte durch einen vom Oberpräsidenten von Berlin beauftragten Beamten, die Beisitzer vor der ersten Dienstleistung durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes gemäß der Bekanntmachung der Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 17. Februar 1891 (M.Bl. f. d. i. V. S. 26) eidlich zu verpflichten. KGG § 15 Abs. 2. GGG. § 22.

Über die Vereidigung wird ein Protokoll aufgenommen.

§ 25.

Enthebung, Entsetzung der Mitglieder.

Ein Mitglied des Kaufmannsgerichts, hinsichtlich dessen Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit zu dem von ihm bekleideten Amte nach Maßgabe dieses Statuts ausschließen, ist des Amtes zu entheben. Die Enthebung erfolgt durch den Oberpräsidenten von Berlin nach Anhörung des Beteiligten. KGG § 15 Abs. 2 u. 3. GGG § 21.

Aus den Handlungsgehilfen entnommene Beisitzer, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt erst nach der Wahl den Betrag von fünftausend Mark übersteigt, bleiben bis zur nächsten Wahl im Amte.

Ein Mitglied des Kaufmannsgerichts, welches sich einer groben Verletzung seiner Amtspflicht schuldig macht, kann seines Amts entsetzt werden. Die Entsetzung erfolgt durch das Landgericht, in dessen Bezirke das Kaufmannsgericht seinen Sitz hat.

Hinsichtlich des Verfahrens und der Rechtsmittel finden die Vorschriften entsprechende Anwendung, welche für die zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen gelten. Die Klage wird von der Staatsanwaltschaft auf Antrag des Oberpräsidenten von Berlin erhoben.

§ 26.

Verteilung der Beisitzer.

Die Bildung von Kammern erfolgt je nach Bedürfnis. GGG § 24 Abs 3.

Über ihre Bildung und über die Zuweisung der einzelnen Beisitzer an die betreffende Kammer trifft der Magistrat auf Vorschlag des Ersten Vorsitzenden alljährlich Bestimmung.

Die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer an den Sitzungen derjenigen Kammer, welcher sie zugewiesen sind, teilzunehmen haben, wird durch den Kammervorsitzenden alljährlich bestimmt.

§ 27.

Der Vorsitzende der Kammer setzt die Beisitzer von ihrer Zuweisung zu der betreffenden Kammer und den Sitzungstagen, an welchen sie in Tätigkeit zu treten haben, unter Hinweis auf die Folgen des Ausbleibens schriftlich in Kenntnis.

Eine Änderung in der bestimmten Reihenfolge kann auf übereinstimmenden Antrag der beteiligten Beisitzer von dem Vorsitzenden bewilligt werden, sofern die in den betreffenden Sitzungen zu verhandelnden Sachen noch nicht bestimmt sind.

Der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen.

Ferner kann von der Reihenfolge abgewichen werden, wenn es erforderlich erscheint, Beisitzer mit besonderer Sachkunde oder Beisitzer, welche an der Verhandlung einer bestimmten Sache bereits teilgenommen haben, zuzuziehen. Der Grund der Abweichung ist aktenkundig zu machen.

§ 28.

Besetzung des Gerichts in der einzelnen Sitzung.

Für jede Spruchsitzung der einzelnen Kammern des Kaufmannsgerichts sind vier Beisitzer, zwei Kaufleute und zwei Handlungsgehilfen zu laden, doch genügt die Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier Beisitzer, von denen der eine Kaufmann, der andere Handlungsgehilfe ist, falls dem beide Parteien beim Eintritt in die Verhandlung ausdrücklich zustimmen.

Wenn drei Beisitzer erscheinen, wird der eine der doppelt besetzten Gattung entlassen, und zwar der dem Lebensalter nach jüngste.

§ 29.

Ausbleiben der Beisitzer.

Die Beisitzer sind verpflichtet, im Falle der Verhinderung ihre Entschuldigungsgründe rechtzeitig dem Kaufmannsgericht anzuzeigen.

Beisitzer, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe bis zu 300 *M*, sowie in die verursachten Kosten zu verurteilen. Die Verurteilung wird durch den Vorsitzenden der betreffenden Kammer ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurteilung ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

Gegen die Entscheidung findet Beschwerde an das Königliche Landgericht, in dessen Bezirk das Kaufmannsgericht seinen Sitz hat, statt. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung.

Die Beisitzer haben jeden Wechsel ihrer Wohnung binnen einer Woche dem Kaufmannsgericht bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von ein bis fünf Mark anzuzeigen.

§ 30.

Entschädigung der Beisitzer.

Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, zu welcher sie erschienen sind, als Entschädigung für Zeitversäumnis sechs Mark.

Die Entschädigungen werden sofort ausgezahlt; eine Zurückweisung derselben ist nicht statthaft.

§ 31.

GGG. § 25. Gerichtsschreiberei usw.

KGG. § 9 Abs. 3 Die Geschäftsräume, einschließlich der Gerichtskasse, können für das Kaufmannsgericht und das Gewerbegericht gemeinsam eingerichtet, die Gerichtsschreiber, sonstigen Bureaubeamten, Kassenbeamten, Schreibkräfte, Unterbeamten und Zustellungsbeamten für beide Gerichte gemeinsam bestellt und der Bureaudienst, einschließlich der Kassenverwaltung, gemeinsam geregelt werden.

Im übrigen findet § 31 des Gewerbegerichtsstatuts*) entsprechende Anwendung.

§ 32.

Unterhaltungskosten.

Die Kosten der Einrichtung und Erhaltung des Kaufmannsgerichts sind, soweit sie nicht in dessen Einnahmen ihre Deckung finden, von der Stadtgemeinde Berlin zu tragen.

Der erste Vorsitzende hat alljährlich einen Bericht über die gesamte Geschäftstätigkeit des Kaufmannsgerichts in dem abgelaufenen Jahr an den Magistrat zu erstatten.

*) Siehe Anhang.

Zweiter Abschnitt.
Verfahren.

§ 33.

Auf das Verfahren vor den Kaufmannsgerichten finden die Vorschriften der §§ 26 bis 61 des Gewerbegerichts*) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Berufung gegen die Urteile der Kaufmannsgerichte nur zulässig ist, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von dreihundert Mark übersteigt. KGG. § 16.

Hat sich ein Kaufmannsgericht durch rechtskräftige Entscheidung für sachlich unzuständig erklärt, so ist diese Entscheidung auch für das Gewerbegericht bindend, bei welchem die Sache später anhängig wird.

Wird bei dem Kaufmannsgericht eine vor das Gewerbegericht gehörige Klage erhoben, so hat das Kaufmannsgericht, sofern für die Verhandlung und Entscheidung derselben ein Gewerbegericht besteht, durch Beschluß seine Unzuständigkeit auszusprechen und den Rechtsstreit an das Gewerbegericht zu verweisen. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt; mit der Verkündung des Beschlusses gilt der Rechtsstreit als bei dem Gewerbegericht anhängig. Die in dem Verfahren vor dem Kaufmannsgericht erwachsenen Kosten werden als Teil der bei dem Gewerbegericht erwachsenen Kosten behandelt. Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn bei dem Gewerbegericht eine vor das Kaufmannsgericht gehörige Klage erhoben wird.

§ 34.
Gebühren.

Für die Verhandlung des Rechtsstreits vor den Kaufmannsgerichten wird eine einmalige Gebühr nach dem Werte des Streitgegenstandes erhoben. GGG. § 58.

Dieselbe beträgt bei einem Gegenstande im Werte von 20 M. einschließlich	1,00 M.
von mehr als 20 M. bis 50 M. einschließlich	1,50 „
von mehr als 20 M. bis 100 M. einschließlich	3,00 „

Die ferneren Wertklassen steigen um je 100 M., die Gebühren um je 3 M., die höchste Gebühr beträgt 30 M.

Wird der Rechtsstreit durch Versäumnisurteil oder durch eine auf Grund eines Anerkenntnisses oder unter Zurücknahme der Klasse erlassene Entscheidung erledigt, ohne daß eine kontradiktorische Verhandlung vorhergegangen war, so wird eine Gebühr in Höhe der Hälfte der oben bezeichneten Sätze erhoben.

Wird ein zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossener Vergleich aufgenommen oder wird der Rechtsstreit durch Zurücknahme der Klage ohne Entscheidung erledigt, so wird eine Gebühr nicht erhoben, auch wenn eine kontradiktorische Verhandlung vorausgegangen war.

Schreibgebühren kommen nicht in Ansatz. Ebenso werden für Zustellungen bare Auslagen nicht erhoben. Im übrigen findet die Erhebung der Auslagen nach Maßgabe des § 79 des Gerichtskostengesetzes statt. Der § 2 desselben findet Anwendung.

§ 35.
Auslagen.

Schuldner der entstandenen Gebühren und Auslagen ist derjenige, welchem durch die gerichtliche Entscheidung die Kosten auferlegt sind, oder welcher dieselben durch eine GGG. § 59.

*) Siehe Anhang.

vor dem Kaufmannsgericht abgegebene oder diesem mitgeteilte Erklärung übernommen hat, und in Ermangelung einer solchen Entscheidung oder Übernahme derjenige, welcher das Verfahren beantragt hat.

Die Einziehung der Gerichtskosten erfolgt nach den für die Einziehung der Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften.

Dritter Abschnitt.

Einigungsamt.

§ 36.

KGG. § 17. Das Kaufmannsgericht kann bei Streitigkeiten zwischen Kaufleuten und Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Dienst- oder Lehrverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden.

§ 37.

GGG. § 63. Der Anrufung ist Folge zu geben, wenn sie von beiden Teilen erfolgt und die beteiligten Kaufleute und Handlungsgehilfen und -lehrlinge — die Kaufleute, sofern ihre Zahl mehr als drei beträgt, — Vertreter bestellen, welche mit der Verhandlung vor dem Einigungsamte beauftragt werden.

Als Vertreter können nur Beteiligte bestellt werden, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Soweit beteiligte Handlungsgehilfen oder -lehrlinge in diesem Alter nicht oder nicht in genügender Anzahl vorhanden sind, können jüngere Vertreter zugelassen werden.

Die Zahl der Vertreter jedes Teiles soll in der Regel nicht mehr als drei betragen. Das Einigungsamt kann eine größere Zahl von Vertretern zulassen.

Ob die Vertreter für genügend legitimiert zu erachten sind, entscheidet das Einigungsamt nach freiem Ermessen, jedoch werden der Regel nach diejenigen Personen als genügend legitimierte Vertreter zu gelten haben, welche von dem anderen Teile als solche ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt werden.

§ 38.

Erfolgt die Anrufung nur von einer Seite, so soll der erste Vorsitzende dem anderen Teile oder dessen Stellvertretern oder Beauftragten Kenntnis geben und zugleich nach Möglichkeit dahin wirken, daß auch dieser Teil sich zur Anrufung des Einigungsamts bereit findet.

§ 39.

Auch in anderen Fällen soll der erste Vorsitzende bei Streitigkeiten der in § 36 bezeichneten Art auf die Anrufung des Einigungsamts hinzuwirken suchen und dieselbe den Beteiligten bei geeigneter Veranlassung nahelegen.

§ 40.

Der erste Vorsitzende ist befugt, zur Einleitung der Verhandlung und in deren Verlauf an den Streitigkeiten beteiligte Personen vorzuladen und zu vernehmen. Er kann hierbei, wenn das Einigungsamt gemäß § 37 oder § 38 dieses Statuts angerufen worden ist, für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu 100 ℳ androhen. Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung statt.

Eine Vertretung beteiligter Personen durch deren allgemeine Stellvertreter (§ 45 der Gewerbeordnung), Prokuristen oder Betriebsleiter ist zulässig.

§ 41.

Das Kaufmannsgericht, welches als Einigungsamt tätig wird, besteht aus einem Vorsitzenden, aus Vertrauensmännern der Kaufleute und der Handlungsgehilfen oder -lehrlinge in gleicher Zahl.

Den Vorsitz führt der von den Parteien übereinstimmend bezeichnete Kaufmannsgerichts-Vorsitzende, eventuell der erste Vorsitzende.

Die Verhandlungen sind auf Antrag beider Parteien öffentlich.

Die Vertrauensmänner sind von den Beteiligten zu bezeichnen. Erfolgt die Bezeichnung nicht, dann werden die Vertrauensmänner durch den Vorsitzenden ernannt.

Einigen sich die Beteiligten über die Zahl der zuzuziehenden Vertrauensmänner nicht, so ist deren Zahl von dem Vorsitzenden auf mindestens zwei für jeden Teil zu bestimmen.

Die Vertrauensmänner dürfen nicht zu den Beteiligten und zu den in § 6 Abs. 1, Ziffer 2—5 dieses Statuts bezeichneten Personen gehören.

Der Vorsitzende ist befugt, eine oder zwei unbeteiligte Personen, die nicht zu den in § 6 Abs. 1, Ziffer 2—5 dieses Statuts bezeichneten gehören dürfen, als Beisitzer mit beratender Stimme zuzuziehen; vor der Zuziehung sind die beiden Teile zu hören.

§ 42.

Das Einigungsamt hat durch Vernehmung der Vertreter beider Teile die Streitpunkte und die für die Beurteilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen.

Das Einigungsamt oder, im Falle des § 38 der erste Vorsitzende, ist befugt, zur Aufklärung der in Betracht kommenden Verhältnisse Auskunftspersonen vorzuladen und zu vernehmen.

Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vorsitzenden Fragen an die Vertreter und Auskunftspersonen zu richten.

§ 43.

Nach erfolgter Klarstellung der Verhältnisse ist in gemeinsamer Verhandlung jedem Teile Gelegenheit zu geben, sich über das Vorbringen des anderen Teiles, sowie über die vorliegenden Aussagen der Auskunftspersonen zu äußern. Demnächst findet ein Einigungsversuch statt.

§ 44.

Kommt eine Einigung zustande, so ist der Inhalt derselben durch eine von sämtlichen Mitgliedern des Einigungsamts und von den Vertretern beider Teile zu unterzeichnende Bekanntmachung zu veröffentlichen. Die Art der Veröffentlichung bestimmt das Einigungsamt.

§ 45.

Kommt eine Einigung nicht zustande, so hat das Einigungsamt einen Schiedsspruch abzugeben, welcher sich auf alle zwischen den Parteien streitigen Fragen zu erstrecken hat.

Die Beschlußfassung über den Schiedsspruch erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stehen bei der Beschlußfassung über den Schiedsspruch die Stimmen sämtlicher für die Kaufleute zugezogenen Vertrauensmänner denjenigen sämtlicher für die Hand-

lungsgehilfen oder -lehrlinge zugezogenen gegenüber, so kann der Vorsitzende sich seiner Stimme enthalten und feststellen, daß ein Schiedsspruch nicht zustande gekommen ist.

§ 46.

Der Schiedsspruch ist den Vertretern beider Teile mit der Aufforderung mitzuteilen, sich binnen einer bestimmten Frist darüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedsspruche unterwerfen. Die Nichtabgabe der Erklärung binnen der bestimmten Frist gilt als Ablehnung der Unterwerfung.

Nach Ablauf der Frist hat das Einigungsamt eine von sämtlichen Mitgliedern desselben unterzeichnete öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, welche den abgegebenen Schiedsspruch und die darauf abgegebenen Erklärungen der Parteien enthält. Die Art der Bekanntmachung bestimmt das Einigungsamt.

§ 47.

Ist weder eine Einigung noch ein Schiedsspruch zustande gekommen, so ist dies von dem Vorsitzenden des Einigungsamtes in gleicher Weise, wie dies in § 46 vorgesehen ist, öffentlich bekannt zu machen.

§ 48.

Die Vertrauensmänner und Beisitzer (§ 41) erhalten auf ihren Antrag eine Entschädigung gemäß § 30 des Statuts, die Auskunftspersonen (§ 42 Abs. 2) eine Vergütung nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

Vierter Abschnitt.

Gutachten und Anträge.

§ 49.

KGG. § 18. Gutachten über Fragen des kaufmännischen Dienst- oder Lehrverhältnisses, welche von Behörden erfordert werden, sowie Anträge an Behörden, an die Vertretungen von Kommunalverbänden und an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reichs sind unter Leitung des Ersten Vorsitzenden von einem Ausschusse des Kaufmannsgerichts zu beraten und zu beschließen.

§ 50.

Der Ausschuß besteht aus 10 Kaufleuten und 10 Handlungsgehilfen, welche auf die Dauer von drei Jahren von sämtlichen Beisitzern, getrennt nach Kaufleuten und Handlungsgehilfen, aus ihrer Mitte unter Leitung des Ersten Vorsitzenden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen in Absatz 2—5 § 14 dieses Statuts sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle der öffentlichen Bekanntmachung eine solche an die einzelnen Wahlberechtigten treten kann.

Der Vorsitzende beruft die Wahlversammlung mindestens eine Woche vor dem Wahltermine.

Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmann gewählt.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der dreijährigen Wahlperiode aus, so tritt sein Ersatzmann an die Stelle.

Die Mitglieder erhalten auf ihren Antrag eine Entschädigung gemäß § 30 des Statuts.

§ 51.

Die Wahl erfolgt, falls keiner der Beisitzer Widerspruch erhebt, durch Zuruf, andernfalls getrennt von Kaufleuten und Handlungsgehilfen durch verschlossene Stimmzettel.

§ 52.

Der Erste Vorsitzende beruft den Ausschuß und leitet seine Verhandlungen.

Ist ein Ausschußmitglied am Erscheinen verhindert, so hat er dies seinem Ersatzmann und dem Vorsitzenden des Ausschusses tunlichst frühzeitig mitzuteilen; der Ersatzmann hat alsdann an seiner Stelle an der Sitzung teilzunehmen. Zu den Ausschußsitzungen sind auch die Ersatzmänner einzuladen mit dem Anheimgeben, als Zuhörer teilzunehmen.

Beschlüsse werden von dem Ausschusse einschließlich des Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden wenigstens 5 Kaufleute und 5 Handlungsgehilfen anwesend sind. Es darf immer nur die gleiche Anzahl von Kaufleuten und Handlungsgehilfen abstimmen. Müssen hiernach von einer Seite Mitglieder der Abstimmung sich enthalten, so trifft dies die dem Lebensalter nach jüngsten.

Ein Antrag, für welchen nur die Hälfte der Stimmen abgegeben ist, gilt als abgelehnt.

§ 53.

Die Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts können an den Beratungen mit beratender, ein zum Referenten bestellter Vorsitzender mit beschließender Stimme teilnehmen.

Der Ausschuß kann zu einzelnen Sitzungen Beisitzer des Kaufmannsgerichts, welchen besondere Sachkunde an den zur Erörterung stehenden Gegenständen zukommt, mit beratender Stimme zuziehen.

Vor Abgabe des Gutachtens sind aus den Kreisen der beteiligten Kategorien von Angestellten und Kaufleuten Auskunftspersonen zu hören.

§ 54.

Der Ausschuß muß berufen werden,

1. wenn über die Abgabe eines Gutachtens der in § 18 Absatz 1 des Gesetzes bezeichneten Art zu beraten oder zu beschließen ist,
2. wenn von mindestens 20 Beisitzern des Kaufmannsgerichts beantragt wird, daß eine von ihnen bezeichnete Frage der im § 18 des Gesetzes genannten Art zum Gegenstande eines Antrages gemacht werde.

§ 55.

Über die Verhandlungen des Ausschusses ist ein Protokoll aufzunehmen, welches bei hervortretenden Meinungsverschiedenheiten ersichtlich machen muß, welche Meinungen von den Kaufleuten und welche von den Handlungsgehilfen vertreten worden sind.

Etwaige Abstimmungen sind so vorzunehmen und zu protokollieren, daß das Ergebnis derselben bezüglich der Kaufleute und bezüglich der Handlungsgehilfen getrennt ersichtlich ist.

§ 56.

Mit dem von dem Ausschusse des Kaufmannsgerichts beschlossenen Gutachten oder Antrage ist eine Abschrift des über die Verhandlungen aufgenommenen Protokolls einzureichen.

Ist über ein vom Kaufmannsgericht erfordertes Gutachten ein Beschluß nicht zustande gekommen, so ist eine Abschrift des über die Verhandlung aufgenommenen Protokolls einzureichen.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 57.

Die staatliche dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung des Kaufmannsgerichts nimmt gemäß § 7 des Zuständigkeitsgesetzes der Oberpräsident von Berlin wahr.

§ 58.

Dieses Ortsstatut tritt an dem vom Magistrat bekannt zu machenden Tag in Kraft.

Die erstmalig gewählten Beisitzer (§ 8) bleiben bis Ende März 1908 im Amte.

§ 59.

KGG. § 21. Die am Tage des Inkrafttretens dieses Statuts bei den zuständigen Behörden bereits anhängigen Streitigkeiten sind bei diesen Behörden auch zu erledigen.

Urkundlich unter dem Stadtsiegel.

Berlin, den 31. Januar 1905.

(L. S.)

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

(J.-Nr. 1551 G. B. I 04.) Kirschner.

Vorstehendes Ortsstatut wird genehmigt.

Potsdam, den 9. März 1905.

(L. S.)

Der Oberpräsident.

(O. P. 3643.) v. Bethmann-Hollweg.

Bekanntmachung.

Das Ortsstatut für das Kaufmannsgericht der Stadt Berlin vom 31. Januar d. Js. ist unterm 9. d. Mts durch den Herrn Oberpräsidenten von Berlin bestätigt worden. Wir bringen dasselbe hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Das Statut tritt hinsichtlich der Vorbereitungen zur Errichtung des Kaufmannsgerichtes sofort, im übrigen mit dem 1. Juni d. Js. in Kraft (§ 58).

Berlin, den 16. März 1905.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

(J.-Nr. 342 G. B. I. 05.) Kirschner.

Anhang.

§ 31 des Gewerbegerichtsstatuts.

Zu § 31 des Ortsstatuts für das Kaufmannsgericht.

Bei dem Gewerbegericht besteht eine Gerichtsschreiberei.

Die erforderlichen Bureau- und Schreibkräfte, Unterbeamten und Geschäftsräume überweist der Magistrat dem Gewerbegericht. Der Magistrat bestimmt auch diejenige Kasse, welche als Kasse des Gewerbegerichts dient.

Die von dem Magistrat zu ernennenden Gerichtsschreiber und diejenigen ihrer Gehilfen, welche an den Spruchsitzungen des Gewerbegerichts als Protokollführer teilnehmen sollen, sind durch den betreffenden Vorsitzenden zu vereidigen.

Auf die Vereidigung finden die Vorschriften des § 24 Absatz 2 und 3 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß in der Eidesformel an die Stelle des Wortes „Vorsitzenden (Beisitzers)" das Wort „Gerichtsschreibers" tritt und die Worte „und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben" in Fortfall kommen.

Bekanntmachung vom 17. 2. 1891.

Für die Bewirkung von Zustellungen in dem Verfahren vor dem Gewerbegericht werden innerhalb des Stadtbezirks Berlin an Stelle der Gerichtsvollzieher die städtischen Briefboten verwendet, sofern der Vorsitzende nichts anderes anordnet.

§ 26 bis 61 des Gewerbegerichtsgesetzes.

Zu § 33 des Ortsstatuts für das Kaufmannsgericht.

§ 26.

Auf das Verfahren vor den Gewerbegerichten finden, soweit im nachstehenden nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, die für das amtsgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 27.

Zuständig ist dasjenige Gewerbegericht, in dessen Bezirke die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist, oder sich die gewerbliche Niederlassung des Arbeitgebers befindet oder beide Parteien ihren Wohnsitz haben.

Unter mehreren zuständigen Gewerbegerichten hat der Kläger die Wahl.

§ 28.

Die Vorschrift im § 11 der Zivilprozeßordnung über die bindende Wirkung der rechtskräftigen Entscheidung, durch welche ein Gericht sich für sachlich unzuständlich erklärt hat, findet in dem Verhältnisse der Gewerbegerichte und der ordentlichen Gerichte Anwendung. Eine solche Entscheidung des ordentlichen Gerichts ist auch insoweit, als sie auf der Annahme der örtlichen Zuständigkeit eines bestimmten Gewerbegerichts beruht, für das letztere bindend.

§ 29.

Über Gesuche wegen Ablehnung von Gerichtspersonen entscheidet das Gewerbegericht.

§ 30.

Nichtprozeßfähigen Parteien, welche ohne gesetzlichen Vertreter sind, kann auf Antrag bis zum Eintritte des gesetzlichen Vertreters von dem Vorsitzenden ein besonderer Vertreter bestellt werden.

Das gleiche gilt im Falle erheblicher Entfernung des Aufenthaltsorts des gesetzlichen Vertreters.

Die nichtprozeßfähige Partei ist auf ihr Verlangen selbst zu hören.

§ 31.

Rechtsanwälte und Personen, welche das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, werden als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände vor dem Gewerbegerichte nicht zugelassen.

§ 32.

Die Zustellungen in dem Verfahren vor den Gewerbegerichten erfolgen von Amts wegen.

Urteile und Beschlüsse, gegen welche ein Rechtsmittel stattfindet, sind den Parteien zuzustellen, soweit diese nicht auf die Zustellung verzichten. Sonstige Urteile und Beschlüsse sind einer Partei nur zuzustellen, wenn sie nicht in Anwesenheit derselben verkündet sind. Auf Verlangen einer Partei ist derselben auch Ausfertigung eines in ihrer Anwesenheit verkündeten Urteils oder Beschlusses zu erteilen.

Anträge und Erklärungen einer Partei, welche zugestellt werden sollen, sind bei dem Gericht einzureichen oder mündlich zum Protokoll des Gerichtsschreibers anzubringen.

Sofern durch die Zustellung eine Frist gewahrt oder die Verjährung unterbrochen werden soll, tritt diese Wirkung, wenn die Zustellung demnächst erfolgt, bereits mit der Einreichung oder Anbringung des Antrags oder der Erklärung ein.

§ 33.

Der Gerichtsschreiber hat für die Bewirkung der Zustellung Sorge zu tragen und die bei derselben zu übergebenden Abschriften zu beglaubigen.

Er hat das zu übergebende Schriftstück in einem verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, sowie mit einer Geschäftsnummer versehenen Briefumschlage dem Zustellungsbeamten und im Falle der Zustellung durch die Post dieser zur Zustellung zu übergeben. Auf den Briefumschlag ist der Vermerk zu setzen — Vereinfachte Zustellung.

Die auf dem Briefumschlag angegebene Geschäftsnummer ist in den Akten zu vermerken.

§ 34.

Die von dem Zustellungsbeamten oder dem Postboten aufzunehmende Zustellungsurkunde muß die Art und Weise, in welcher der seiner Adresse und seiner Geschäftsnummer nach bezeichnete Briefumschlag übergeben ist, insbesondere den Ort und die Zeit der Übergabe sowie die Person, welcher zugestellt ist, bezeichnen und, wenn die Zustellung nicht an den Adressaten persönlich erfolgt ist, den Grund hiervon angeben. Die Urkunde ist von dem die Zustellung vollziehenden Beamten zu unterschreiben.

Bei der Zustellung wird eine Abschrift der Zustellungsurkunde nicht übergeben. Der Tag der Zustellung ist von dem zustellenden Beamten auf dem Briefumschlage zu vermerken.

§ 35.

Die zur Erledigung des Rechtsstreits erforderlichen Verhandlungstermine werden von dem Vorsitzenden von Amts wegen angesetzt. Nach Ansetzung des Termins ist die Ladung der Parteien durch den Gerichtsschreiber zu veranlassen. Ladungen durch die Parteien finden nicht statt.

Die Zustellung der Ladung muß spätestens am Tage vor dem Termine erfolgen.

Die Zustellung der Ladung an eine Partei ist nicht erforderlich, wenn der Termin in Anwesenheit derselben verkündet oder ihr bei Einreichung oder Anbringung der Klage

oder des Antrags, auf Grund dessen die Terminsbestimmung stattfindet, mitgeteilt worden ist. Die erfolgte Mitteilung ist zu den Akten zu vermerken.

§ 36.

Nachdem die Klage eingereicht oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers angebracht ist, hat der Vorsitzende einen möglichst nahen Termin zur Verhandlung anzusetzen.

Die Klage gilt, unbeschadet der Bestimmung im § 32 Absatz 4, erst mit der Zustellung an den Beklagten als erhoben.

§ 37.

An ordentlichen Gerichtstagen können die Parteien zur Verhandlung des Rechtsstreits ohne Terminsbestimmung und Ladung vor dem Gericht erscheinen.

Die Erhebung der Klage erfolgt in diesem Falle durch den mündlichen Vortrag derselben. Die Klage ist zu Protokoll zu nehmen, falls die Sache streitig bleibt.

§ 38.

Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse desselben erfolgt öffentlich.

Durch das Gericht kann die Öffentlichkeit für die Verhandlung oder für einen Teil derselben nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 173 bis 175 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen werden.

Die Vorschriften der §§ 176 bis 193 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und über die Gerichtssprache finden Anwendung.

§ 39.

Erscheint der Kläger im Verhandlungstermine nicht, so ist auf Antrag des Beklagten das Versäumnisurteil dahin zu erlassen, daß der Kläger mit der Klage abzuweisen sei.

Erscheint der Beklagte nicht und beantragt der Kläger das Versäumnisurteil, so werden die in der Klage behaupteten Tatsachen als zugestanden angenommen. Soweit dieselben den Klageantrag rechtfertigen, ist nach dem Antrage zu erkennen; soweit dies nicht der Fall, ist die Klage abzuweisen.

Bleiben beide Parteien aus, so ruht das Verfahren, bis die Ansetzung eines neuen Verhandlungstermins beantragt wird.

§ 40.

Die Partei, gegen welche ein Versäumnisurteil erlassen ist, kann binnen der Notfrist von drei Tagen seit der an sie bewirkten Zustellung des Urteils die Erklärung abgeben, daß sie Einspruch einlege. Die Einlegung gilt mit der Einreichung der Erklärung oder mit der Abgabe derselben zum Protokolle des Gerichtsschreibers als bewirkt.

In dem Versäumnisurteil ist der Partei zu eröffnen, in welcher Form und Frist ihr der Einspruch zusteht.

Nach Einlegung des Einspruchs hat der Vorsitzende einen neuen Verhandlungstermin anzusetzen.

Erscheint die Partei, welche den Einspruch eingelegt hat, auch in dem neuen Termine nicht, so gilt der Einspruch als zurückgenommen. Anderenfalls wird, sofern der Einspruch zulässig ist, der Prozeß in die Lage zurückversetzt, in welcher er sich vor Eintritt der Versäumnis befand.

§ 41.

Erscheinen die Parteien in dem Termine, so hat das Gewerbegericht tunlichst auf eine gütliche Erledigung des Rechtsstreits hinzuwirken. Es kann den Sühneversuch in jeder Lage des Verfahrens erneuern und hat denselben bei Anwesenheit der Parteien am Schlusse der Verhandlung zu wiederholen.

Der Inhalt eines vor dem Gericht abgeschlossenen Vergleichs ist durch Aufnahme in das Protokoll festzustellen. Die Feststellung ist den Parteien vorzulesen. In dem Protokoll ist zu bemerken, daß die Vorlesung stattgefunden hat, und daß die Genehmigung erfolgt ist, oder welche Einwendungen erhoben sind.

§ 42.

Kommt ein Vergleich nicht zustande, so ist über den Rechtsstreit zu verhandeln. Die Leitung der Verhandlung liegt dem Vorsitzenden ob. Derselbe hat dahin zu wirken, daß die Parteien über alle erheblichen Tatsachen sich vollständig erklären, die Beweismittel für ihre Behauptungen bezeichnen und die sachdienlichen Anträge stellen. Derselbe kann jederzeit das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen und für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu Einhundert Mark androhen. Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung statt.

Wird die Fortsetzung der Verhandlung in einem weiteren Termine notwendig, insbesondere weil eine erforderliche Beweisaufnahme nicht sofort bewirkt werden kann, so ist der weitere Termin alsbald zu verkünden. Der zur Beweisaufnahme vor dem Gericht anberaumte Termin ist zugleich zur Fortsetzung der Verhandlung bestimmt.

Erscheinen in dem zur Fortsetzung der Verhandlung bestimmten Termine die Parteien oder eine derselben nicht, so finden die Vorschriften der §§ 39, 40 Anwendung, auch wenn eine Beweisaufnahme vorausgegangen war.

§ 43.

Die Beweisaufnahme erfolgt in der Regel vor dem Gewerbegerichte. Sie kann nur in den Fällen der §§ 372, 375, 382, 434, 479 der Zivilprozeßordnung dem Vorsitzenden des Gerichts oder mittels Ersuchens einem Amtsgericht übertragen werden.

Die Beweisaufnahme ist auch dann zu bewirken, wenn die Parteien oder eine derselben in dem für die Beweisaufnahme bestimmten Termine nicht erscheinen.

§ 44.

Beschließt das Gericht die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, so sind dieselben, falls sie nicht von den Parteien zur Stelle gebracht sind, zu laden. Von der Ladung der Sachverständigen kann abgesehen werden, wenn schriftliche Begutachtung angeordnet wird.

Die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt nur, wenn das Gericht die Beeidigung zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für notwendig erachtet oder wenn eine Partei dieselbe beantragt. Die Bestimmungen, nach welchen die Beeidigung in gewissen Fällen unzulässig ist (Zivilprozeßordnung § 393) bleiben unberührt.

§ 45.

Ob die Leistung eines zugeschobenen oder zurückgeschobenen Eides durch bedingtes Urteil oder durch Beweisbeschluß anzuordnen sei, bestimmt das Gericht nach freiem Ermessen.

§ 46.

Erscheint der Schwurpflichtige in dem zur Leistung eines Eides bestimmten Termine nicht, so ist der Eid ohne weiteres als verweigert anzusehen. Dem Verfahren ist Fortgang zu geben.

Der Schwurpflichtige kann binnen einer Notfrist von drei Tagen nach dem Termine sich zur nachträglichen Leistung des Eides erbieten. Auf ein inzwischen ergangenes Urteil finden die Bestimmungen des § 707 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Ein solches Urteil ist, wenn der Eid nachträglich geleistet wird, insoweit aufzuheben, als es auf der Annahme der Eidesverweigerung beruht.

Erscheint der Schwurpflichtige auch in dem zur nachträglichen Eidesleistung bestimmten Termine nicht, so findet ein nochmaliges Erbieten der Eidesleistung nicht statt.

§ 47.

Über die Verhandlung vor dem Gewerbegericht ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe ist von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.

§ 48.

Das Urteil ist in dem Termin, in welchem die Verhandlung geschlossen wird, zu verkünden. Ist dies nicht ausführbar, so erfolgt die Verkündigung in einem sofort anzuberaumenden Termine, welcher nicht über drei Tage hinaus anberaumt werden soll.

Die Wirksamkeit der Verkündung des Urteils ist von der Anwesenheit der Parteien und der Beisitzer nicht abhängig.

§ 49.

Aus dem Urteil müssen ersichtlich sein:

1. die Mitglieder des Gerichts, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben,
2. die Parteien,
3. das Sach- und Streitverhältnis in gedrängter Darstellung nebst den wesentlichen Entscheidungsgründen,
4. der Spruch des Gerichts in der Hauptsache und in betreff der Kosten. Der Betrag der letzteren mit Einschluß einer der obsiegenden Partei etwa zu gewährenden Entschädigung für Zeitversäumnis soll, soweit sie sofort zu ermitteln sind, im Urteile festgestellt werden.

Das Urteil ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 50.

Ein über den Grund des Anspruchs vorab entscheidendes Zwischenurteil ist in betreff der Rechtsmittel nicht als Endurteil anzusehen.

§ 51.

Erfolgt die Verurteilung auf Vornahme einer Handlung, so ist der Beklagte zugleich auf Antrag des Klägers für den Fall, daß die Handlung nicht binnen einer zu bestimmenden Frist vorgenommen ist, zur Zahlung einer nach dem Ermessen des Gerichts festzusetzenden Entschädigung zu verurteilen.

In diesem Falle ist die Zwangsvollstreckung in Gemäßheit der §§ 887, 888 der Zivilprozeßordnung ausgeschlossen.

§ 52.

Die Verpflichtung der unterliegenden Partei, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, erstreckt sich auf die Erstattung der dem Gegner durch die Zuziehung eines Prozeß-

bevollmächtigten oder Beistandes entstandenen Auslagen nur unter der Voraussetzung, daß die Zuziehung durch besondere Umstände gerechtfertigt war, und nur in Ansehung des Betrages, welchen das Gericht für angemessen erachtet.

§ 53.

Die nicht auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüsse und Verfügungen werden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, von dem Vorsitzenden allein erlassen.

Im übrigen sind für die Befugnisse des Vorsitzenden und der Beisitzer die Vorschriften über das landgerichtliche Verfahren maßgebend.

In bezug auf die Beratung und Abstimmung finden die Vorschriften der §§ 194 bis 200 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 54.

In dem ersten auf die Klage angesetzten Termine kann die Zuziehung der Beisitzer unterbleiben.

Erscheint in dem Termine nur eine der Parteien, so erläßt auf Antrag derselben der Vorsitzende das Versäumnisurteil.

Erscheinen beide Parteien, so hat der Vorsitzende einen Sühneversuch vorzunehmen. Kommt ein Vergleich zustande, so ist derselbe in Gemäßheit des § 41 Absatz 2 im Protokoll festzustellen. Das gleiche gilt, wenn die Klage zurückgenommen oder wenn auf den Klageanspruch verzichtet oder wenn derselbe anerkannt wird; in diesen Fällen hat, sofern beantragt wird, die Rechtsfolgen durch Urteil auszusprechen, der Vorsitzende das Urteil zu erlassen.

Bleibt die Sache in dem Termin streitig, so hat der Vorsitzende die Entscheidung zu erlassen, wenn dieselbe sofort erfolgen kann und beide Parteien sie beantragen. Anderenfalls ist ein neuer Verhandlungstermin, zu welchem die Beisitzer zuzuziehen sind, anzusetzen und sofort zu verkünden. Zeugen und Sachverständige, deren Vernehmung der Vorsitzende für erforderlich erachtet, sind zu diesem Termine zu laden.

§ 55.

In den vor die Gewerbegerichte gehörigen Rechtsstreitigkeiten finden die Rechtsmittel statt, welche in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zulässig sind. Die Berufung ist jedoch nur zulässig, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von einhundert Mark übersteigt. Entscheidungen über die Festsetzung der Kosten einschließlich der gemäß § 52 ergangenen sind nicht anfechtbar.

Als Berufungs- und Beschwerdegericht ist das Landgericht, in dessen Bezirke das Gewerbegericht seinen Sitz hat, zuständig.

Ist für das Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Gewerbegerichts eine Notfrist bestimmt, so beginnt diese für jede Partei mit der an sie bewirkten Zustellung und, sofern auf die Zustellung verzichtet war (§ 32 Absatz 2), mit der Verkündung der Entscheidung. Im übrigen richtet sich die Einlegung des Rechtsmittels und das Verfahren in der Rechtsmittelinstanz nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung. Die Bestimmung im § 569 Absatz 2 der Zivilprozeßordnung über die Einlegung der Beschwerde in den bei einem Amtsgericht anhängigen oder anhängig gewesenen Sachen findet entsprechende Anwendung.

§ 56.

Die Anfechtung einer Entscheidung des Gewerbegerichts kann auf Mängel des Verfahrens bei der Wahl der Beisitzer oder auf Umstände, welche die Wählbarkeit eines Beisitzers zu dem von ihm bekleideten Amte nach Maßgabe dieses Gesetzes ausschließen, nicht gestützt werden. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Anfechtung darauf gestützt wird, daß ein Beisitzer zu den im § 11 Absatz 2 bezeichneten Personen gehöre.

§ 57.

Aus den Endurteilen der Gewerbegerichte, welche rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind, sowie aus den Vergleichen, welche nach Erhebung der Klage vor dem Gewerbegericht geschlossen sind, findet die Zwangsvollstreckung statt.

Die der Berufung oder dem Einspruch unterliegenden Urteile sind von Amts wegen für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn sie die in Nr. 1 des § 4 bezeichneten Streitigkeiten betreffen oder der Gegenstand der Verurteilung an Geld oder Geldeswert die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ist nicht auszusprechen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde; auch kann sie von einer vorgängigen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Im übrigen finden auf die Zwangsvollstreckung sowie auf den Arrest und die einstweiligen Verfügungen die Vorschriften im achten Buche der Zivilprozeßordnung Anwendung. Die für den Beginn der Zwangsvollstreckung erforderlichen Zustellungen (§§ 750, 751, 798 der Zivilprozeßordnung) sind, soweit sie nicht bereits vorher erfolgt sind, auf Antrag des Gläubigers durch das Gewerbegericht zu bewirken.

§ 58.

Für die Verhandlung des Rechtsstreits vor den Gewerbegerichten wird eine einmalige Gebühr nach dem Werte des Streitgegenstandes erhoben.

Dieselbe beträgt bei einem Gegenstand im Werte

bis 20 *M.* einschließlich	1,00 *M.*
von mehr als 20 *M.* bis 50 *M.* einschließlich . . .	1,50 "
" " " 50 " " 100 " " . . .	3,00 "

Die ferneren Wertklassen steigen um je 100 *M.*, die Gebühren um je 3 *M.* Die höchste Gebühr beträgt 30 *M.*

Wird der Rechtsstreit durch Versäumnisurteil oder durch eine auf Grund eines Anerkenntnisses oder einer Zurücknahme der Klage erlassene Entscheidung erledigt, ohne daß kontradiktorische Verhandlung vorhergegangen war, so wird eine Gebühr in Höhe der Hälfte der oben bezeichneten Sätze erhoben.

Wird ein zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossener Vergleich aufgenommen, so wird eine Gebühr nicht erhoben, auch wenn eine kontradiktorische Verhandlung vorausgegangen war.

Schreibgebühren kommen nicht in Ansatz. Für Zustellungen werden bare Auslagen nicht erhoben. Im übrigen findet die Erhebung der Auslagen nach Maßgabe des § 79 des Gerichtskostengesetzes statt Der § 2 desselben findet Anwendung.

Durch das Statut (§ 1 Abs. 2 bis 4) kann vorgeschrieben werden, daß Gebühren und Auslagen in geringerem Betrag oder gar nicht erhoben werden.

§ 59.

Schuldner der entstandenen Gebühren und Auslagen ist derjenige, welchem durch die gerichtliche Entscheidung die Kosten auferlegt sind, oder welcher dieselben durch eine vor dem Gewerbegericht abgegebene oder diesem mitgeteilte Erklärung übernommen hat, und in Ermangelung einer solchen Entscheidung oder Übernahme derjenige, welcher das Verfahren beantragt hat.

Die Einziehung der Gerichtskosten erfolgt nach den für die Einziehung der Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften.

§ 60.

Die Kosten der Rechtsmittel und der Zwangsvollstreckung bestimmen sich nach den für die ordentlichen Gerichte maßgebenden Vorschriften. Das Gesuch um Festsetzung der Kosten zweiter Instanz ist bei dem Landgericht anzubringen.

Die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige findet in dem Verfahren vor den Gewerbegerichten Anwendung.

§ 61.

Die ordentlichen Gerichte haben den Gewerbegerichten nach Maßgabe der Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes Rechtshilfe zu leisten.

Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker, in Berlin W.

